hbl, stx
HQ 503.G8
Formen der familie und die formen
3 9153 00435266 4

DIE

# FORMEN DER FAMILIE

UND DIE

# FORMEN DER WIRTHSCHAFT.

VON

**ERNST GROSSE.**

FREIBURG I. B. und LEIPZIG 1896.
AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR
(PAUL SIEBECK).

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

# Vorwort.

Ich begann die Studien zu diesem Buche mit der Absicht, eine Entwickelungsgeschichte der menschlichen Familie zu schreiben, und ich beendete sie mit der Ueberzeugung, dass eine Entwickelungsgeschichte der menschlichen Familie zur Zeit weder von mir noch von einem Anderen geschrieben werden kann. Ehe man sich mit einiger Aussicht auf Erfolg an ein solches Unternehmen wagen darf, muss man über ganz andere Vorarbeiten verfügen, als über die, welche uns heute zu Gebote stehen. Mein Buch ist nicht mehr als ein kleiner Beitrag zu diesen grossen Vorarbeiten: es behandelt die Beziehungen der Familie zu einem einzigen Factor der Cultur, zu der Wirthschaft. Meine Untersuchungen haben mich zu manchen Ansichten geführt, die von den herrschenden abweichen. Trotzdem habe ich auf jede Polemik verzichtet; ich habe mich damit begnügt, meine eigenen Anschauungen möglichst klar und einfach darzustellen; denn der Kampf der wissenschaftlichen Ideen soll nicht in den Büchern, sondern in den Köpfen ausgefochten werden.

Freiburg i. B., 1. Juni 1896.

**Ernst Grosse.**

# Inhalt.


Seite

**I. Aufgabe und Methode** . . . . . 1— 8

Ziel der Untersuchung. — Ausschluss der entwickelungsgeschichtlichen Probleme. — Die Entwickelungstheorie Morgan's. — Beschränkung auf die wirklich beobachteten Thatsachen. — Zusammenhang der Familienordnung mit der Gesammtcultur.

**II. Die Formen der Familie** . . . . . 9—24

Mängel der gebräuchlichen Terminologie. — Definition der Begriffe: Sonderfamilie, Grossfamilie, Sippe, Vater- und Muttersippe, Vater- und Mutterfolge, Patriarchat und Matriarchat, Gynäkokratie, Sippenverband, Stamm. — Die Motive der Begründung und der Erhaltung der Verwandtschaftsorganisationen. — Vorherrschaft der wirthschaftlichen Interessen.

**III. Die Formen der Wirthschaft** . . . . . 25—29

Die Wirthschaft als sociologisches Eintheilungsprincip. — Niedere Jäger. — Höhere Jäger. — Viehzüchter. — Niedere Ackerbauer. — Höhere Ackerbauer. — Verhältniss dieser Reihe zu der Entwickelungsreihe.

**IV. Die Familie der Niederen Jäger** . . . . . 30—64

Verbreitung der Niederen Jäger. — Ursprünglichkeit ihrer Cultur und fremde Einflüsse. — Wirthschaft und Gesammtcultur der Niederen Jäger. — Die Promiscuitätshypothese. — Allgemeine Existenz der Sonderfamilie. — Eheliches Verhältniss zwischen Mann und Frau. — Verhältniss zwischen Eltern und Kindern. — Die Mutterfolge in Australien. — Grossfamilien und Sippen. — Die Sippenverfassung der Australier. — Sippenexogamie. — Bedeutung der australischen Muttersippen. — Ueberblick.

Seite

**V. Die Familie der Höheren Jäger** . . . . . 65—88

Verbreitung der Höheren Jäger. — Ihre wirthschaftlichen, socialen, politischen und religiösen Zustände. — Die Sonderfamilie. — Kaufehe. — Polygynie. — Stellung der Frau. — Stellung der Kinder. — Verwandtschafts- und Erbordnung. — Die Sippe. — Vatersippen und Muttersippen. — Sippenexogamie. — Ueberblick.

**VI. Die Familie der Viehzüchter** . . . . . 89—132

Verbreitung der Viehzüchter. — Wanderleben. — Wirthschaftliche, sociale und politische Zustände. — Die Sonderfamilie. — Frauenkauf. — Die „Raubehe". — Polygynie. — Stellung der Frau. — Die Polyandrie der Toda. — Die Motaehe der alten Araber. — Stellung der Kinder. — Erbordnung. — Die Sippe. — Ihre Functionen. — Verhältniss von Sonderfamilie, Sippe, Stamm und Volk. — Ueberblick.

**VII. Die Familie der Niederen Ackerbauer** . . . . 133—189

Verbreitung der Niederen Ackerbauer. — Wirthschaftliche, sociale und politische Zustände. — Die Sippe: ihre Organisation und ihre Functionen. — Verhältniss der Muttersippen und Vatersippen. — Matriarchale Sippen. — Uebergang von der mutterrechtlichen zur vaterrechtlichen Sippenverfassung. — Sippenexogamie. — Matriarchale Sonderfamilien in matriarchalen Sippen. — Die Sonderfamilie. — Stellung der Frau unter dem Mutterrechte und unter dem Vaterrechte. — Stellung der Kinder. — Autorität des mütterlichen Oheims. — Ueberblick.

**VIII. Die Sippe bei den Höheren Ackerbauern** . . . 190—215

Sippenverfassung der Mexikaner, Chinesen, Aegypter, Inder, Hellenen, Römer, Kelten, Germanen, Slawen. — Gründe ihres Verfalles. — Auflösung der Sippenordnung.

**IX. Die Familie der Höheren Ackerbauer** . . . . 216—241

Charakteristik der Cultur der Höheren Ackerbauer. — Aelterer Typus: die Grossfamilie. — Verhältniss der Grossfamilie zur Sonderfamilie. — Die väterliche Gewalt. — Der Familiencultus. — Zerfall der Grossfamilie und seine Gründe. — Jüngerer Typus: die neue Sonderfamilie.

**X. Schluss** . . . . . 242—245

# I.

# Aufgabe und Methode.

Die Aufgabe dieses Buches besteht in der Untersuchung der Hauptformen der menschlichen Familienorganisation in ihrer Eigenart und in ihren Beziehungen zu den Hauptformen des menschlichen Wirthschaftsbetriebes. Wir werden zeigen, dass die verschiedenen Formen der Familie den verschiedenen Formen der Wirthschaft entsprechen, dass sich der Charakter jeder einzelnen Familienform in wesentlichen Zügen aus dem Charakter der Wirthschaftsform erklären lässt, in welcher sie wurzelt. Weiter erstreckt sich unsere Aufgabe nicht. Wir untersuchen nur den Zusammenhang der einzelnen Familienformen mit den entsprechenden Wirthschaftsformen; nicht den genetischen Zusammenhang der verschiedenen Familienformen untereinander. Man wird also in diesem Buche keine Entwickelungsgeschichte der Familie, sondern im besten Falle nur eine Vorarbeit dazu finden.

Nachdem die Entwickelungsgeschichte der Familie bereits von so vielen berühmten Forschern begründet und ausgebaut ist, bedarf diese Beschränkung einer Rechtfertigung. Die gesammten organischen Naturwissenschaften unserer Tage schreiten in dem Heerbanne der Entwickelungsidee. Die Lehre, dass jede Lebensform ein Glied in einer Entwickelungsreihe ist, die sich unabsehbar durch Vergangenheit und Zukunft dehnt, hat uns so vollständig aus der Knechtschaft unserer alten Dogmen

befreit, dass uns kaum etwas anderes übrig blieb, als sie selbst zur allein berechtigten Anschauung zu erheben. Wie man sich früher über eine neue Erscheinung damit zu beruhigen pflegte, dass man sie in dem sicheren Schubfache einer Species unterbrachte, so sieht man jetzt jedes Ding vornehmlich darauf an, ob es sich zur Ausfüllung einer Lücke in irgend einer Entwickelungsreihe eigene. Besonders die Sociologie hat das Vorrecht ihrer Jugend benutzt, um der Entwickelungsidee eine Herrschaft einzuräumen, die, wenigstens in einigen Köpfen, fast jede andere ausschliesst. Man hat ihr schon beinahe Alles geopfert, was in dem weiten Gebiete unserer Wissenschaft zu finden ist, — Werkzeuge, Waffen, Wohnungen, Sitten, Gesetze, Staatsformen, Religionssysteme, — alle diese und noch viele andere Dinge sind zu wohlgefügten Entwickelungstreppen aufgethürmt, auf denen die Forschung leicht und schnell zu der höchsten Erkenntniss emporsteigt. Nirgends aber hat der Glaube an die grosse Idee des Jahrhunderts reichere Früchte getragen als in der Familienkunde. Die Naturgeschichte der Familie ist von der Sociologie am frühesten und am fleissigsten bearbeitet worden. Nachdem einige überraschende Funde die Aufmerksamkeit auf dieses Feld gezogen hatten, haben sich fast alle namhaften Forscher an seinen Problemen versucht. Der Erfolg ist nicht ausgeblieben. Aus der Geschichte und aus der Völkerkunde wurde ein bedeutungsvolles Gebilde nach dem anderen zu Tage gefördert; man entdeckte das Mutterrecht, die Exogamie, die Sippenorganisationen, fremde Eheverhältnisse, — eine lange Reihe von socialen Formen, die bis dahin unbekannt oder unbeachtet geblieben waren, und die nun das Interesse an der sociologischen Wissenschaft weit kräftiger belebten als die scharfsinnigsten methodologischen Abhandlungen der Jünger Auguste Comte's. Man nahm sich indessen kaum die Zeit, die Funde im Einzelnen zu prüfen; denn vor Allem mussten sie natürlich zur Ehre der herrschenden Idee verwerthet werden. Unter der Menge von Entwickelungsgeschichten,

die während der letzten Jahrzehnte aus diesen Materialien erbaut worden sind, ragt über alle anderen die Theorie hervor, welche Morgan in seinem Werke „Ancient Society“ aufgestellt hat. Ihr Ruhm ist über den Kreis der Fachgenossen, wo sie überall lebhaften Beifall oder Widerspruch erweckte, so weit hinausgedrungen, dass sie dem amerikanischen Sociologen am Ende sogar einen Ehrenplatz unter den Kirchenvätern der deutschen Socialdemokratie erobert hat. Morgan's Theorie ist dieses breiten Erfolges vollkommen würdig; sie empfiehlt sich dem Publikum ebenso sehr durch ihre Kühnheit als durch ihre Einfachheit. Morgan geht von der Ueberzeugung aus, dass die Culturformen, welche die civilisirten Völker in der Vergangenheit überwunden haben, in den Culturformen der verschiedenen niederen Völker erhalten sind. Man braucht die in der Erfahrung gegebenen Culturformen also nur richtig anzuordnen, und man hat die Bahn, welche die Menschheit fortschreitend durchmessen hat, von Anfang bis Ende vor Augen[1]. Das Princip dieser Anordnung kann selbstverständlich kein anderes als die Idee der Entwickelung sein; Entwickelung ist aber selbstverständlich nichts anderes als Fortschritt vom Niederen zum Höheren, von der Wildheit zur Civilisation; und da die Menschheit selbstverständlich eine Einheit ist, so giebt es auch nur einen Fortschritt auf einer Linie in einer Richtung. Morgan stellt sich die Cultur ungefähr wie eine Leiter vor, auf der die Völker nebeneinander und nacheinander emporklimmen. Jedes Volk hat dieselben Sprossen hinter sich oder vor sich. Die grosse Mehrzahl dieser Sprossen lässt sich aus Geschichte und Völkerkunde unmittelbar erkennen, die wenigen, welche im Laufe der Zeit verloren gegangen sind, hat Morgan er-

[1] „Like the successive geological formations the tribes of mankind may be arranged, according to their relative conditions into successive strata. When thus arranged they reveal with some degree of certainty the entire range of human progress from savagery to civilisation.“ Morgan, Ancient Society. 500.

gänzt, so dass er uns die vollständige Entwickelungsleiter der menschlichen Familie von unten bis oben demonstriren kann, von dem Promiscuitätszustande der wilden Urzeit über die Conanguine, die Punalua, und die Syndyasmische Form aufwärts bis zur monogamen Einzelfamilie der civilisirten Gegenwart. Diese Reihe bietet, nach der Versicherung ihres Erfinders, eine vernünftige und befriedigende Erklärung sowohl für die Einzelthatsachen soweit sie der Erfahrung gegeben sind, als für den Verlauf des Fortschrittes. Daneben räumt er allerdings ein, dass seine Construction „einige Verbesserungen, vielleicht für einzelne Glieder sogar wesentliche Aenderungen erfahren könne“ [1]. Und mit dieser Vermuthung hat er in der That Recht behalten. Es ist der Sociologie zum Glücke nicht vergönnt gewesen, lange auf den Lorbeeren Morgan's zu ruhen. Wir brauchen die immer zahlreicheren und stärkeren Angriffe, die von anderen Forschern, unter denen Starcke wohl den ersten Rang verdient hat [2], gegen sein Werk gerichtet wurden, hier nicht im Einzelnen zu verfolgen und zu würdigen; es genügt, darauf hinzuweisen, dass der Glaube an die Theorie Morgan's in demselben Masse an Boden verloren, in welchem die Kenntniss der ethnologischen Thatsachen an Boden gewonnen hat. Dieselbe Eigenschaft, der seine Lehre ihre vorübergehende Anerkennung verdankte, trägt die Schuld an ihrer endgültigen Verwerfung, — ihre Einfachheit. Je weiter und tiefer man in das wirkliche Leben der Völker schaut, desto unzulänglicher erscheint gegenüber dieser unabsehbaren, bunt verschlungenen Fülle verschiedenartiger Formen das dürre geradlinige Schema Morgan's. Die lebendige Entwickelung ist unendlich reicher, vielgestaltiger und verwickelter, als diejenige, welche er construirt hat. Die Menschheit bewegt sich keineswegs auf einer einzigen Linie in einer einzigen Richtung: sondern so ver-

[1] Morgan. 508.

[2] Starcke, Die primitive Familie. 1888.

schieden die Lebensbedingungen der Völker sind, so verschieden sind auch ihre Wege und Ziele. Aber nicht nur als ein Ganzes erweist sich die Entwickelungsreihe Morgan's unhaltbar; auch ihre einzelnen Glieder halten zum grossen Theile der Kritik nicht mehr Stand. Seine Vorstellungen über die geschlechtlichen Verhältnisse der niedersten Völker, die freilich nicht ihm allein eigen waren, die frühere Auffassung der Exogamie, des Mutterrechtes, — Alles dies ist durch die ethnologische Forschung, wenn nicht widerlegt, so doch jedenfalls von Neuem in Frage gestellt. Vieles, was noch vor Kurzem sicher gefestet erschien, zerrinnt uns unter den Händen. Wir glaubten, die Hauptarbeit sei bereits gethan; und jetzt sehen wir, dass man wieder von vorn beginnen muss.

Wir dürfen also nicht etwa damit beginnen, eine neue Entwickelungsgeschichte der Familie zu construiren. Vorläufig besteht ein solches Missverhältniss zwischen dem Reichthume der Wirklichkeit und der Armuth unseres Wissens, dass jeder neue Versuch dieser Art ohne Zweifel nicht besser enden würde als die früheren. Wenn wir hoffen wollen, dass unsere Nachfolger einst einen dauerhafteren Bau errichten, so müssen wir jetzt sorgen, dass es ihnen nicht an Stoff dazu mangele. Wir müssen einerseits neues Material herbeischaffen, andererseits aber auch das vorhandene prüfen und ordnen. Dies ist unsere nächste Aufgabe. Die vorliegende Arbeit bringt nur einen kleinen Beitrag zu ihrer Lösung. Sie bescheidet sich mit der Untersuchung der einzelnen Haupttypen der Verwandtschaftsorganisation, wie man sie in der Geschichte und in der Völkerkunde nebeneinander findet. In dieser Beschränkung auf die thatsächlich gegebenen Formen besteht ihre Eigenart. Wir fragen hier nur, was die Familie unter den verschiedenen, innerhalb der historischen und ethnologischen Erfahrung liegenden Culturbedingungen ist; während die meisten unserer Vorgänger an erster Stelle fragten, was sie unter Verhältnissen, die ausserhalb unserer Erfahrung liegen, gewesen sein könnte. Uns kommt es auf die Erkenntniss

der Zustände an; jene suchten vor Allem ihre Entwickelung zu ergründen. Die Entwickelung solcher Zustände aber lässt sich fast niemals unmittelbar beobachten; sondern sie lässt sich nur mittelbar erschliessen. Infolgedessen richtete man die Aufmerksamkeit weniger auf die bestehenden, herrschenden Formen der Familie, als auf die Spuren und Reste überwundener und untergegangener Gebilde; und die Verfolgung und Deutung dieser Spuren einer ungewissen Vergangenheit wurde zuweilen mit solchem Eifer betrieben. dass man darüber die gewisse Gegenwart gänzlich übersah [1]. Es wäre seltsam, wenn man mit dieser Methode nicht einmal auf eine werthvolle Erkenntniss geriethe; aber es ist leider ungleich wahrscheinlicher, dass sich selbst hochbegabte Forscher, die ihrem Finderglücke allzu sehr vertrauen, in den Nebel haltloser und trügerischer Speculationen verirren, zumal wenn sie auf die Erschliessung sehr ferner und fremder Verhältnisse ausgehen. Und doch hat man gerade für diese gefährlichsten Fälle die Methode der Deutung mit besonderer Vorliebe angewendet. So gründet z. B. Morgan die Reconstruction der sämmtlichen primitiveren Familienformen seiner Reihe nicht etwa auf verificirbare Beobachtungen, sondern auf durchaus fragwürdige Deutungen. Im Angesichte derartiger Ergebnisse wird man es vielleicht verzeihlich finden, wenn wir trotz aller grossen Gewinne, die dem Glücklichen winken, für unsere Arbeit ganz auf die Methode der Deutung verzichten, wenn wir also alle alten Bräuche, Mythen und Nomenclaturen

---

[1] Eines der merkwürdigsten Beispiele ist Howitt's bekannte Arbeit über die Familienverhältnisse der Australier. Der um die australische Volkskunde hochverdiente Gelehrte hat sich so gründlich in seine Hypothese einer Gruppenehe der prähistorischen Australier vertieft, dass er darüber ganz vergisst, seine Leser darauf aufmerksam zu machen, dass die historischen Australier in Einzelehe leben. Infolgedessen hat seine Darstellung mehrere Sociologen, darunter auch Morgan, zu den seltsamsten Vorstellungen über die Ehe- und Familienverhältnisse der Australier verleitet.

bei Seite lassen und uns allein an das halten, was zuverlässige Gewährsleute über wirklich beobachtete Formen des Familienlebens berichten. Wir sind überzeugt, dass uns dieser Verzicht mehr Gewinn als Verlust bringen wird. Eine Deutung kann in keinem Falle als die erste oder gar als die einzige Begründung eines Satzes dienen; sie könnte uns höchstens als eine nachträgliche Bestätigung für eine anderweitig begründete Lehre willkommen sein. Eine wirkliche Beweiskraft besitzen allein unmittelbar beobachtete, nicht aber mittelbar ausgedeutete Thatsachen.

Wenn man ein besonderes sociales Gebilde, wie eine bestimmte Art der Familienorganisation, in seinem Wesen und in seiner Bedeutung begreifen will, so muss man es in seinem natürlichen Zusammenhange mit der allgemeinen Culturumgebung, in der es wächst, lebt und wirkt, studiren. Aus diesem Zusammenhange herausgeschnitten, ist es ein unverständliches Fragment. Diese Wahrheit ist so offenbar, dass es überflüssig scheinen könnte, sie auszusprechen. Trotzdem aber ist jenes erste und einfachste Princip der sociologischen Forschung in der Familienkunde fast allgemein vernachlässigt worden. Noch in den neuesten Arbeiten werden die verschiedenen Familienformen ganz ohne Rücksicht auf die Culturformen, denen sie angehören, geordnet und beurtheilt. Auf diese Weise kann man natürlich ohne besondere Anstrengung dazu gelangen, dass man allen Ernstes eine Form für primitiv erklärt, während ein einziger Blick auf ihre Muttercultur gelehrt hätte, dass sie eine späte Verfallserscheinung ist, oder dass man in einer anderen, die durch ganz abnorme, eng begrenzte Verhältnisse bedingt ist, eine für die gesammte Menschheit gültige und nothwendige Entwickelungsform entdeckt. Solche Irrthümer aber werden sich auch in Zukunft wiederholen und häufen, wenn man sich nicht endlich entschliesst, die Grunderkenntniss der Sociologie in der Sociologie selbst praktisch anzuerkennen. Jede Culturform ist gleichsam ein Organismus, in dem alle Theile und Functionen in der innigsten

lebendigen Wechselwirkung stehen. Es giebt schlechterdings keinen Theil, keine Function der Cultur, die nicht eine bestimmte Wirkung auf die Organisation und die Function der Familie ausübte, und alle diese Beziehungen müssen für jede Familienform im Besonderen nachgewiesen werden, wenn man sie verstehen und würdigen will. Diese Aufgabe ist freilich so gross, dass man sie theilen muss. Wir werden uns hier damit begnügen, den Zusammenhang der Familie mit einem einzigen Factor der Cultur zu untersuchen, und zwar mit demjenigen Factor, welchen wir für den mächtigsten halten, — mit der Wirthschaft. Allein selbst dieser Zusammenhang ist oft so mannichfaltig und verwickelt, dass wir kaum hoffen dürfen, ihn mit den Mitteln, welche uns zu Gebote stehen, völlig zu ergründen. Wir wollen zufrieden sein, wenn es uns glücken sollte, die Hauptfäden zu erfassen und klarzulegen. Im schlimmsten Falle aber wird unsere Arbeit wenigstens insofern nicht ganz verloren sein, als sie den Grund zu einer natürlichen und brauchbaren Anordnung des Stoffes der Familienkunde legt.

## II.

# Die Formen der Familie.

Jede junge Wissenschaft hat mit der Unbestimmtheit ihrer Terminologie zu kämpfen; aber keine andere hat so schwer darunter zu leiden als die Sociologie. Auch der weitgereiste Sociologe kann seine Schlüsse nur zum kleinsten Theile auf eigene Anschauungen gründen; zum grössten Theile ist er auf fremde Berichte angewiesen. In diesen Berichten aber herrscht eine Freiheit des Sprachgebrauches, die an jene Zungenverwirrung erinnert, in welcher der babylonische Thurm zu Grunde ging. Man hat sich noch nicht einmal über die geläufigsten und unentbehrlichsten Ausdrücke geeinigt. Nicht genug, dass fast jeder Schriftsteller solche Worte in einer besonderen Bedeutung anwendet; viele halten es sogar für überflüssig, den Leser und vielleicht auch sich selbst darüber aufzuklären, in welchem Sinne sie ein bestimmtes Wort gebrauchen. So kann man denn häufig mit einigem guten Willen jedes Wort in jedem Sinne verstehen; und wer wollte es also dem Erfinder einer neuen und geistreichen Theorie verargen, wenn er sich unter diesen Umständen für diejenige Bedeutung entscheidet, die seinen höheren Zwecken am besten dient? — Diese Willkür und Unklarheit des sociologischen Sprachgebrauches wird ohne Zweifel in der weiteren Entwickelung der Wissenschaft ein natürliches Ende finden. Unterdessen aber, bis sich eine all-

gemein anerkannte Terminologie herausgebildet hat, ist jeder Einzelne verpflichtet, seine eigene Terminologie möglichst genau festzustellen und beharrlich durchzuführen.

Es giebt in der ganzen Sociologie kaum ein anderes Wort, dessen Bedeutung so weit und schwankend ist als dasjenige, mit dem wir das Thema unserer Arbeit bezeichnet haben. Der Ausdruck Familie muss den verschiedenen Schriftstellern für jede durch Verwandtschaft geeinte Gruppe dienen, für die grösste sowohl wie für die kleinste. Gerade hierdurch aber ist eine Reihe der schwersten Missverständnisse entstanden, die wir nur vermeiden können, indem wir die verschiedenen Arten der Verwandtschaftsgruppen durch besondere Namen auseinanderhalten.

Die Familie im engsten Sinne ist die Gemeinschaft der in einem dauernden und ausschliesslichen Eheverhältnisse lebenden Eltern und ihrer Kinder. Diese Form, welche als mehr oder minder selbstständige Organisation bei jedem Volke besteht, wird von uns durchgängig als Sonderfamilie bezeichnet werden; — zum Unterschiede von der Grossfamilie, die nicht nur Eltern und Kinder, sondern ausserdem noch die Frauen der Söhne mit ihren Söhnen und den Frauen und Nachkommen derselben zu einer Gemeinschaft vereint. Die Sonderfamilie, welche sich auf zwei Generationen beschränkt, ist die einzige Familienform, die innerhalb der neueren westeuropäischen Cultur noch eine praktische Bedeutung besitzt; die Grossfamilie dagegen, welche drei bis vier Generationen zusammenkettet, herrscht unter den alten Culturvölkern des Westens und des Ostens. Die Familien der Römer wie die der Chinesen sind Grossfamilien.

Der Sonderfamilie und der Grossfamilie gegenüber stellen wir die Sippe. Eine Sippe ist eine Gruppe von Personen, welche sich durch gemeinsame Abstammung verbunden fühlen. Während sich die Sonderfamilie und die Grossfamilie nur in einer Linie erstrecken, breitet sich die Sippe flächenartig auch über die Seitenlinien und ihre Verzweigungen aus. Ihre Aus-

dehnung wird indessen in der Regel dadurch eingeschränkt, dass man die väterliche und die mütterliche Abstammung nicht zugleich, sondern nur die eine von beiden beachtet. Eine Sippe, welche sich allein auf die Gemeinschaft des väterlichen Blutes gründet, welche also alle Verwandten mütterlicher Seite ausschliesst, nennen wir eine Vatersippe. Solche Vatersippen sind die Gentes der Römer, die Kharuba der Kabylen, die Marga der Batak. Eine Sippe dagegen, welche sich auf die Gemeinschaft des mütterlichen Blutes gründet, welche also die Verwandtschaft von väterlicher Seite nicht berücksichtigt, nennen wir eine Muttersippe. Solche Muttersippen sind die Tarwad der Nair, die Suku der Malaien von Menangkabau, die Totemgruppen der Irokesen, die Eanda der Ovaherero.

Die Sitte, Abstammung und Verwandtschaft allein nach der mütterlichen Seite zu verfolgen und zu bestimmen, die Kinder eines Paares also nur als Verwandte und zuweilen auch als Erben der Mutter und ihrer wiederum mütterlichen Verwandten zu betrachten, charakterisiren wir als Mutterfolge. Die entgegengesetzte Ordnung, bei der die Kinder nur als Verwandte des Vaters und seiner väterlichen Verwandten angesehen werden, heisst Vaterfolge. Mutterfolge und Vaterfolge werden so oft mit Matriarchat und Patriarchat verwirrt und verwechselt, dass wir mit besonderem Nachdrucke auf den Unterschied dieser beiden Begriffspaare hinweisen müssen. Man findet allerdings bei denjenigen socialen Gruppen, welche die Vaterfolge anerkennen, gewöhnlich auch das Patriarchat, d. h. die Herrschaft des Vaters in der Familie; aber auf der anderen Seite folgt aus der Beobachtung der Mutterfolge durchaus nicht immer die Anerkennung einer Mutterherrschaft, eines Matriarchates; sondern die Kinder stehen sogar in den meisten Fällen, obwohl sie der Verwandtschaft der Mutter zugerechnet werden, unter der Herrschaft des Vaters. Wenn wir also diejenige Familienform, in welcher der Vater als Herr des Weibes und der Kinder gilt, als

patriarchal bezeichnen, so verstehen wir unter dem Ausdrucke Matriarchat niemals etwas anderes als das, was er wörtlich bedeutet, die Herrschaft der Mutter in der Familie. Um die Verwirrung vollständig zu machen, hat man die Mutterfolge zuweilen nicht bloss mit einer Mutterherrschaft im Hause, sondern sogar mit einer Frauenherrschaft im Staate identificirt, und infolgedessen aus der Existenz der einen bei einem Volke arglos auf die beiden anderen geschlossen. In Wirklichkeit steht die politische Gynäkokratie weder mit dem Matriarchate noch mit der Mutterfolge in irgend einem wesentlichen Zusammenhange. Während wir eine grosse Anzahl von socialen Gruppen finden, welche die Mutterfolge und selbst die Mutterherrschaft anerkennen und dabei politisch ausschliesslich von Männern regiert werden, sehen wir auf der anderen Seite Völker mit streng patriarchaler Familienorganisation gelegentlich unter der Herrschaft von weiblichen Häuptlingen und Fürsten. So wurde ein Stamm der räuberischen Comanchen, welche ihre Weiber wie Sclaven behandeln, von einer alten Frau geführt[1]. Im Uebrigen braucht man nur an die englischen Königinnen und an die russischen Kaiserinnen zu denken. Wo eine Frau als politische Alleinherrscherin oder Mitherrscherin anerkannt wird, verdankt sie ihre Stellung in der Regel entweder dem Besitze aussergewöhnlicher individualer Eigenschaften oder aber dem Glauben an die Gottesgnadenmacht ihres königlichen Blutes. Die übrigen Weiber, welche an ihrer Begabung oder an ihrem Blute keinen Theil haben, können desshalb gerade so verachtet und geknechtet sein wie in einem anderen Volke, welches einem männlichen Despoten gehorcht.

Kehren wir zu der Sippe zurück. Theoretisch umfasst die Sippe, wie gesagt, alle Individuen, in denen das Blut eines gemeinsamen Ahnherren oder einer gemeinsamen Ahnfrau fliesst; thatsächlich aber wird der Umfang der Sippen

---

[1] Bancroft, The Native Races of the Pacific States. I, 509.

durch die verschiedenen Lebensbedingungen der einzelnen Völker sehr verschieden begrenzt. In einigen Fällen ist die Sippe nur eine Hausgemeinschaft; jenseits des Hausbezirkes werden die verwandtschaftlichen Beziehungen nicht mehr anerkannt oder, wenn sie noch anerkannt werden, so haben sie doch keine praktische Bedeutung mehr; in anderen Fällen dagegen hat sich die Sippe zu einer Dorfgemeinschaft oder sogar zu einer Gaugemeinschaft erweitert. — Eine Sippe, welche allzu grosse Ausdehnung gewonnen hat, spaltet sich indessen gewöhnlich in mehrere Untersippen. Wenn diese Theilsippen ein lebendiges Bewusstsein ihres verwandtschaftlichen Zusammenhanges bewahren, so bilden sie einen Sippenverband. Es giebt jedoch noch eine andere Art von Sippenverbänden, welche auf der weitverbreiteten Sitte der Exogamie beruht. Sehr viele Völker nämlich halten es für Unrecht, innerhalb der Sippe zu heirathen; die Angehörigen einer Sippe sind daher gezwungen, ihre Ehegenossen stets aus einer anderen Sippe zu wählen, während diese zweite wiederum auf jene erste angewiesen ist. Durch diesen Brauch der Zwischenheirathen, die ihre Fäden meist zwischen einer ganzen Anzahl von Sippen zu einem manchmal sehr verwickelten Gewebe herüber- und hinüberspinnen, entstehen die, besonders in dem nordamerikanischen Völkerkreise überaus häufigen, dauernden Connubialverbände der Sippen.

Endlich müssen wir hier noch einen Begriff bestimmen, welcher freilich schon ausserhalb, aber doch noch so nahe an der Grenze unseres eigentlichen Themas liegt, dass wir ihn bei unseren Untersuchungen jeden Augenblick berühren werden, den Begriff des Stammes. Er lässt sich sehr leicht und klar von den Begriffen der Familie und der Sippe unterscheiden. Die Zugehörigkeit zu einem Stamme gründet sich nicht, wenigstens nicht nothwendig, wie die Zugehörigkeit zu einer Familie und zu einer Sippe, auf das Bewusstsein gemeinsamer Abstammung oder verwandtschaftlicher Beziehungen. Unter einem Stamme verstehen wir eine Gruppe von Indivi-

duen, welche dasselbe Land bewohnen, dieselbe Sprache reden und derselben Führung gehorchen, — also eine Gruppe, welche eine locale, culturelle und politische Einheit bildet. Der Stamm stellt den Typus aller staatlichen Gebilde dar; ein Volk ist wesentlich nichts Anderes als ein grosser Stamm. In einigen Fällen ist der Stamm in der That nur eine erweiterte Sippe oder ein Sippenverband; in anderen Fällen aber ist er aus Elementen zusammengesetzt, welche weder blutsverwandt sind noch sich dafür halten. Auf welche Weise er jedoch auch entstanden sein mag, der Stamm besteht in jedem Falle durch ein ganz anderes Princip als die Familie und die Sippe.

Wir wissen jetzt zwar im Allgemeinen, worin die Eigenart der verschiedenen Formen der Verwandtschaftsorganisation besteht; wenn wir aber ein tieferes Verständniss ihres Wesens gewinnen wollen, so dürfen wir nicht bei der Charakteristik der Einrichtungen selbst stehen bleiben, sondern wir müssen auch in die Motive einzudringen suchen, durch welche sie begründet und erhalten werden.

Die Familie wurzelt in der Ehe, d. h. in einem auf Dauer berechneten und von der Gesellschaft anerkannten, geschlechtlichen Verhältnisse. Das nächste und allgemeinste Motiv der Eheschliessung ist die geschlechtliche Neigung. Die Bedeutung der Liebe, in ihrer rohen wie in ihrer verfeinerten Form, für die Begründung der Familie kann selbstverständlich keineswegs niedrig angeschlagen werden: allein einzelne Schriftsteller haben sie unzweifelhaft überschätzt. Man darf nicht übersehen, dass man weder unter niederen noch unter höheren Völkern in einen festen Ehebund zu treten braucht, um den Geschlechtstrieb zu befriedigen. Bei zahlreichen Gruppen können beide Geschlechter ihren sinnlichen Begierden vor der Verehelichung sogar weit ausgiebiger fröhnen als nachher; und nicht selten gestatten gerade solche Völker, die von ihren Ehefrauen strenge Keuschheit verlangen und erzwingen, den Jünglingen und den Mädchen die grösste Frei-

heit [1]. Noch fragwürdiger scheint es uns, ob der Geschlechtstrieb geeignet sei, dem ehelichen Bunde diejenige Dauer zu sichern, welche für das Gedeihen des Familienlebens erforderlich ist. Es lässt sich wohl kaum bestreiten, dass die sinnliche Lust durch die Monotonie der Befriedigung abgestumpft wird, und dass der sexuale Trieb desshalb von Natur nach Abwechselung verlangt. Auf diese Weise kann er geradezu ein gefährlicher Feind für den Bestand der Ehe und der Familie werden. Jedenfalls aber hat die geschlechtliche Liebe im Allgemeinen an der Erhaltung der Familie einen viel geringeren Antheil, als die freundschaftliche Neigung, welche den Eheleuten aus ihrem gemeinsamen Wirken und Leiden als beste Frucht erwächst, und die den rohesten Stämmen ebenso wenig versagt ist als den civilisirten Nationen.

Unsere Sittenprediger pflegen ihren verderbten Zeitgenossen vorzuwerfen, dass sie sich bei der Wahl der Ehegenossen weit weniger von der Liebe als von wirthschaftlichen Interessen leiten lassen. Sie haben in der That vollkommen Recht; sie vergessen nur, dass die übrigen Zeiten und Völker in dieser Beziehung nicht etwa besser, sondern noch ärger sind als wir. Ideale Neigungsheirathen sind noch immer Ausnahmen; allein sie sind unter uns doch ungleich häufiger als unter früheren Generationen und unter anderen Völkern, welche der Liebe im modernen Sinne niemals einen anerkannten Einfluss bei der Eheschliessung gestattet haben. Ueberall stehen wirthschaftliche Erwägungen im Vordergrunde, und zwar keineswegs in der schamhaften Verhüllung, welche unser zartes sittliches Bewusstsein für nöthig hält. Zuerst haben es die Eheleute auf ihre Arbeitskraft abgesehen. Ein Australier lässt sich von seinen Weibern ernähren und bedienen; je mehr Weiber er besitzt, desto behaglicher ist sein Dasein. In Columbien entscheidet sich der Freier stets für das arbeits-

[1] Eine Zusammenstellung von Beispielen findet man bei Post, Studien zur Entwickelungsgeschichte des Familienrechts. 346—348.

fähigste Mädchen [1]. Die Turkmenen bezahlen für junge Witwen doppelt so viel als für Jungfrauen, weil jene in den Geschäften der Haushaltung tüchtiger und erfahrener sind als diese [2]. Dass die hochgebildeten Hellenen einen ähnlichen Massstab anwendeten, bezeugt Demosthenes, indem er sagt: „Wir haben Gattinnen, damit sie uns rechtmässige Kinder gebären und für unseren Haushalt sorgen.“ Und in China gilt noch heute Trägheit der Frau als ein zureichender Scheidungsgrund. In der Regel freilich sehen diejenigen Völker, bei denen die Sitte der Mitgift besteht, weniger darauf, was die Frau ist, als darauf, was sie hat. Man hat die Heirath in der That immer und überall als ein berechtigtes Mittel betrachtet, um sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen; und es ist bezeichnend genug, dass innerhalb unseres Culturkreises gerade diejenige Klasse der Bevölkerung, die von unseren Moralisten als die gesündeste und tüchtigste gepriesen wird, nämlich der Bauernstand, das schwerste und offenkundigste Gewicht auf die wirthschaftliche Seite der Ehe legt. — Auch die Frau ihrerseits lässt sich, wo ihr die Wahl freisteht, sicher nicht zuletzt durch die wirthschaftliche Kraft des Mannes bestimmen. Bei einigen niederen Völkern muss der Freier eine Probe seiner Erwerbsfähigkeit ablegen; und das Mädchen, welches sich von dem armen Jünglinge dem reichen Alten zuwendet, ist durchaus keine moderne Culturerscheinung. — Ausserdem aber erwartet die Frau von ihrem Ehemanne nicht bloss Unterhalt, sondern auch Schutz. Daher wird namentlich unter kriegerischen Stämmen ein besonderer Werth auf die kriegerische Tüchtigkeit des Werbers gelegt. In Atapupu auf Timor muss die Erlaubniss zur Heirath durch sieben Köpfe erkauft werden [3]. Und der junge Gallakrieger überbringt seiner Braut als Beweis seiner Tapferkeit ein Glied

[1] Bancroft. I, 276.

[2] de Bode, The Yamúd and Goklán Tribes of Turkomania. — Journ. Ethnol. Society. London. I, 75.

[3] Bastian, Indonesien. II, 15.

eines erschlagenen Feindes[1]. Unter anderen Verhältnissen, wo der Kampf um das Dasein gewöhnlich in minder brutalen Formen geführt wird, richtet sich die Liebe der Frau, aus demselben Grunde, mehr nach dem Range und dem intellectuellen Einflusse des Mannes.

Der Hauptzweck aber, den man bei der Eheschliessung im Auge hat, das mächtigste Motiv für die Begründung und Erhaltung einer Familie zu allen Zeiten und bei allen Völkern, ist die Erzeugung und Erziehung einer Nachkommenschaft. Es giebt keinen besseren Beweis dafür als die Thatsache, dass, ausserhalb des Kreises der neueren westeuropäischen Cultur, die Unfruchtbarkeit des Weibes fast überall als ein unzweifelhafter Scheidungsgrund anerkannt wird. Bei vielen niederen Völkern hat das Ehebündniss überhaupt nur dann Bestand, wenn es mit Kindern gesegnet ist[2]. In dem alten aztekischen Culturreiche war eine Scheidung aus anderen Gründen, selbst wenn es sich nur um ein Kebsweib handelte, schwierig und selten; aber wegen Unfruchtbarkeit konnte auch die rechtmässige Gattin verstossen werden[3]. Das chinesische Gesetz nennt unter seinen sieben Scheidungsgründen die Unfruchtbarkeit an erster Stelle[4]; und dasselbe Gesetz gilt in Japan. Das Gesetzbuch des Manu bestimmt: „Eine unfruchtbare Frau kann im achten Jahre ersetzt werden; eine, deren Kinder sämmtlich sterben, im zehnten; eine, die nur Töchter gebiert, im elften.“ Auch den Hellenen und den Römern gab die Unfruchtbarkeit der Gattin das Scheidungsrecht. „Da die Ehe nur geschlossen war, um die Familie fortzupflanzen,“ sagt Fustel de Coulanges, „so erschien es als gerecht, dass sie gelöst werden konnte, wenn

[1] Cecchi, Fünf Jahre in Ostafrika. 66.

[2] Eine Zusammenstellung giebt Westermarck, The History of Human Marriage. Chapt. XXIII.

[3] Bancroft. II, 263, 265.

[4] Medhurst, Marriage, Affinity and Inheritance in China. Transact. Asiat. Society. China Branch. IV, 25.

die Frau unfruchtbar war. Die Scheidung in diesem Falle ist bei den Alten stets ein Recht, vielleicht sogar eine Pflicht gewesen“ [1]. Ja, die Südslawen halten noch heute eine Scheidung für zulässig, „wenn die Ehe durch die Unfruchtbarkeit der Frau neun Jahre lang ohne Kinder bleibt“ [2]. Und endlich darf man hier wohl daran erinnern, dass auch nach unserem deutschen Rechte die Lösung einer kinderlosen Ehe wenigstens leichter ist als die Trennung eines mit Kindern gesegneten Bundes.

Es ist wahrlich nicht schwer zu begreifen, warum der Wunsch nach Kindern so stark und so allgemein ist; denn die Motive, welche ihn hervortreiben, sind ebenso mächtig als mannichfaltig. In erster Reihe wirken auch hier wieder wirthschaftliche Interessen, am offenbarsten bei den zahlreichen Völkern, welche die Kinder für das Eigenthum des Vaters halten. Wenn man einem Araber zu der Geburt einer Tochter gratulirt, so denkt man dabei an den Preis, welchen sie ihm einbringen wird, wenn er sie dereinst an einen Freier verkauft. Ueberall dort, wo die Sitte des Frauenkaufes herrscht, — und sie beherrscht ein sehr weites Gebiet, — werden die Töchter hauptsächlich als Vermehrung des väterlichen Vermögens ersehnt und begrüsst. Bis zu ihrer Verheirathung, mit der sie allerdings aus dem Nutz- und Machtbereiche des väterlichen Hauses scheidet, muss die Tochter ausserdem gleich dem Sohne der elterlichen Wirthschaft durch ihre Arbeitskraft dienen. Auch der Sohn ist unter diesen Verhältnissen zunächst der Sclave des Vaters, der ihn sogar verkaufen kann; erst die Begründung einer eigenen Familie befreit ihn in der Regel aus der Hörigkeit. In einigen Fällen jedoch hat sich die väterliche Gewalt so übermächtig entwickelt, dass sie den erwachsenen Sohn selbst nach seiner Verheirathung noch festhält. So konnte der Sohn im alten Rom bei Lebzeiten seines

---

[1] Fustel de Coulanges, La Cité antique. 13 éd. 52.

[2] Krauss, Sitte und Brauch bei den Südslawen. 566.

Vaters kein Eigenthum erwerben: Alles, was er erwarb, gehörte dem Pater familias. In China und in Japan muss der Sohn mit seiner Gattin im Hause des Vaters bleiben; und wenn die Eltern alt und arbeitsunfähig werden, so ist es die heiligste Pflicht des jungen Paares, in jeder Beziehung für sie zu sorgen. Keine Tugend ist in Ostasien so vollkommen ausgebildet, wie die der kindlichen Pietät. Aber auch wenn sich der Sohn äusserlich von den Eltern trennt, so löst er sich dadurch nicht von der Verpflichtung der Fürsorge. Abgesehen von einigen traurigen Ausnahmen, sind die Kinder überall die natürlichen Stützen der gebrechlichen Eltern, und ein kinderloses Alter erscheint desshalb fast allen Völkern als der tiefste Abgrund menschlichen Elends. — Allein der Sohn ist den Eltern noch mehr als Diener und Pfleger; er ist auch ihr Schützer und Rächer. Wenn dieser Gedanke in dem friedlicheren und geordneteren Leben der civilisirten Nationen weniger in Betracht kommt, so wirkt er dort, wo Kampflust und Faustrecht noch freier herrschen, um so stärker. Desshalb frohlocken die kriegerischen Turkvölker über die Geburt eines Knaben, während sie die Ankunft eines Mädchens beinahe als ein Unglück betrachten[1]. Die Beni Amer, die so unerbittlich an der Blutrache festhalten, begrüssen nur den neugeborenen Sohn mit Freudengeschrei[2]. Und in der nordischen Sage steigt der erschlagene Held aus dem Grabe, um mit seiner Witwe einen Sohn zu zeugen, der seinen Fall räche.

Nicht nur um seine irdische Wohlfahrt zu sichern, ersehnt man sich Nachkommen; das wirthschaftliche Interesse an den Kindern erstreckt sich über das Leben hinaus, auch das Glück im Jenseits hängt von ihnen ab. Denn die Seelen der Väter nähren sich von den Opfern, welche ihnen von den ehrfürchtigen Nachkommen dargebracht werden; und der unglückliche Tote, der keinen Sohn hinterlassen hat, ist zu

---

[1] Vambéry, Das Türkenvolk. 214, 215.

[2] Munzinger, Ostafrikanische Studien. 323.

ewigem Hunger und Elend verdammt. Dieser Glaube lebte in fast allen alten Culturvölkern. „Mögen unserem Stamme", heisst es in den Gesetzen des Manu, „immerdar Söhne entspriessen, die uns durch alle Zeiten Milchreis, Honig und klare Butter opfern." Fustel de Coulanges hat vortrefflich nachgewiesen, welchen gewaltigen Einfluss diese Vorstellungen auf die Gestaltung der antiken Familie geübt haben[1]. Auch bei den Hellenen und den Römern ist es der Sohn, allein der in rechtmässiger Ehe gezeugte Sohn, welcher die Ceremonien, an welche die Wohlfahrt der Ahnen gebunden ist, vollziehen kann[2]. Und derselbe Glaube herrscht noch heute in voller Kraft in China und in dem grössten Theile von Japan. Der Chinese betrachtet es als das höchste Unglück, ohne männliche Nachkommen zu sterben; denn gleich dem Römer ist er überzeugt, dass nur der Sohn die vorgeschriebenen Opfer und Ehrungen an den Gräbern und vor den Ahnentafeln darbringen kann, welche ihm und seinen Vorfahren die Seligkeit sichern[3]. So sehr uns derartige Vorstellungen befremden, es ist unmöglich daran zu zweifeln, dass gerade sie für einen sehr grossen und sehr bedeutenden Theil der Menschheit dem Familienleben den festesten Halt und die höchste Weihe gegeben haben. Im Uebrigen wird uns jener alte Glaube vielleicht etwas weniger seltsam erscheinen, wenn wir uns einmal fragen, ob nicht die Hoffnung eines modernen Familienvaters, dass auch die spätesten Enkel seinem Namen Ehre machen mögen, im Grunde einige Aehnlichkeit mit jenem frommen Wunsche seines Culturvorfahren aus der Zeit des Manu hat.

Endlich darf man unter den Mächten, welche das Familienleben fördern und erhalten, selbstverständlich auch die gegenseitige Zuneigung zwischen Eltern und Kindern nicht vergessen. Mit der urwüchsigen Kraft eines Instinctes verbindet sie freilich nur die Mutter und die Kinder. Der Vater muss

[1] Fustel de Coulanges. Chap. I—IX.

[2] Fustel de Coulanges. 37, 53 ff.

[3] Katscher, Bilder aus dem chinesischen Leben (nach Gray). 57, 58.

die Liebe zu seinen Kindern erst lernen: und die Kinder ihrerseits begegnen dem Vater, bei den meisten Völkern, mehr mit ehrerbietiger Furcht als mit herzlicher Neigung.

Bei der Sippe brauchen wir nicht wie bei der Familie nach den Motiven zu fragen, aus welchen sie begründet werde. Eine Sippe wird nicht geschaffen, sondern sie entsteht. Man tritt nicht durch einen Entschluss in ihren Kreis ein[1], sondern man wird durch die Geburt in ihn hineingestellt. — Was die Sippengenossen zunächst zusammenhält, ist das Bewusstsein der Blutsgemeinschaft. Dieses Gefühl lebt und wirkt bei vielen niederen und älteren Völkern in einer Stärke, welche wir auf unserem Standpunkte kaum nachempfinden können; trotzdem aber würde es für sich allein nicht ausreichen, um die Sippe zu einer praktisch bedeutungs- und wirkungsvollen Körperschaft zu machen. Denn überall, wo die Sippengenossen lediglich durch die Erinnerung an ihre gemeinsame Abstammung verbunden werden, führt die Sippe eigentlich nur ein theoretisches Dasein: eine thatsächliche Bedeutung gewinnt sie erst dort, wo der Zusammenhalt der Blutsverwandten durch Motive anderer Art verstärkt wird.

Eine grosse Anzahl von Völkern, unter denen besonders niedere Stämme vertreten sind, scheint die Sippenzugehörigkeit vornehmlich aus einem negativen Interesse zu beachten, — um eheliche Verbindungen zwischen Sippengenossen zu verhüten. So sagt Curr von den Australiern, dass der einzige Zweck ihrer Sippen, — er nennt sie Kasten, — darin bestehe, die Heirath von Blutsverwandten unmöglich zu machen[2]. Auch die Sippenorganisation der Melanesier dient ausschliesslich dieser einen Bestimmung[3]; und selbst dem Chinesen scheint sich seine Sippenzugehörigkeit vor Allem dadurch

[1] Abgesehen von der bei manchen Völkern gebräuchlichen künstlichen Versippung, bei der ein Fremder unter gewissen Ceremonien in den Bund der Blutsverwandten aufgenommen wird.

[2] Curr, The Australian Race. I, 69.

[3] Codrington, The Melanesians. Chapt. II.

fühlbar zu machen, dass sie ihn bei der Wahl eines Lebensgefährten beschränkt [1]. Diese Scheu vor der Sippenendogamie, die unter den verschiedenen Gesellschaften durchaus nicht aus demselben Grunde entstanden zu sein braucht, muss gleichwohl überall dieselbe Wirkung hervorbringen: — sorgsame Beobachtung der blutsverwandtschaftlichen Beziehungen und strenge Abgrenzung der einzelnen Sippen. Eine solche Abgrenzung genügt freilich noch nicht, um den Sippen einen inneren lebendigen Zusammenhang zu verleihen; und Curr versichert uns denn auch ausdrücklich, dass das Sippenband in Australien durchaus kein Freundschaftsband sei [2]. In der That sind es andere Gründe, welche die Sippe unter einigen Culturformen zu dem festesten und mächtigsten socialen Gebilde machen.

Wir haben bereits den Einfluss gewürdigt, welchen die Ahnenverehrung auf die Begründung und die Erhaltung der Familie übt; ihr Antheil an der Festigung des Sippenbundes ist nicht geringer. Wie die Glieder der alten Familie so einen sich auch die Genossen der Sippe in der religiösen Verehrung ihres gemeinsamen Ahnen, dem sie ihr Dasein danken und von dessen göttlicher Macht sie sich Schutz erflehen. Wir wissen nicht, ob schon die Sippen der rohesten Stämme derartige Cultgenossenschaften bilden; aber wir wissen, dass die Sippen bei den höheren Völkern keine andere Function so zähe und so lange bewahrt haben als diese religiöse. In China, wo die alte Sippenverfassung bereits in starker Zersetzung begriffen ist, versammeln sich die Mitglieder einer Sippe noch immer zu bestimmten Zeiten an den Gräbern ihrer Ahnherren, um dieselben durch ein gemeinschaftliches Opfer zu ehren [3]. In Griechenland trat dieser religiöse Charakter der Sippe so sehr hervor, dass man ihn für ihr wesentliches Merkmal erklärte. „Geschlechtsgenossen", sagt

[1] Medhurst. Transact. Asiat. Society. China Branch. IV, 21 ff.

[2] Curr. I, 69.

[3] Katscher. 214.

Hesychios, „sind diejenigen, welche zu demselben Genos gehören und von Alters her gemeinsame Opfer abhalten.“ Und als im römischen Staate die Gentes längst den grössten Theil ihrer socialen Macht eingebüsst hatten, hielten sie nichtsdestoweniger an ihren religiösen Ceremonien und Opfern fest. Noch Cicero warf dem Claudius, der in eine plebejische Familie übergetreten war, vor, dass er dadurch die Fortdauer der Religion seiner Gens gefährdet habe.

Die Sippengenossen sind Blutsverwandte; die Sippe ist eines Blutes. Wer also das Blut eines Sippengenossen vergiesst, hat an dem Blute der ganzen Sippe gefrevelt und beschwört dadurch die Rache der ganzen Sippe über sich herauf. Diese Consequenz ist von zahlreichen Gesellschaften gezogen[1]; die Pflicht des Blutschutzes und der Blutrache liegt sehr häufig auf der Sippe; und andererseits haftet auch die ganze Sippe für ein Vergehen eines ihrer Glieder. Wir brauchen sicherlich nicht auszuführen, wie der Zusammenhang der Sippe durch solche Schutz- und Bussgemeinschaft gefestigt werden muss. Noch der Römer „scheute es als eine Sünde, gegen einen Mann seiner Gens vor Gericht aufzutreten oder auch nur Zeugniss wider ihn abzulegen“[2].

Die grösste Festigkeit und Kraft erhält aber auch die Sippe, wie die Familie, durch wirthschaftliche Interessen. Die Sippe erreicht den Gipfel ihrer Macht, indem sie sich zu einer Wirthschafts- und Besitzgemeinschaft ausbildet. Diese Entwickelung hat sich indessen durchaus nicht überall, sondern nur unter ganz bestimmten wirthschaftlichen Bedingungen vollzogen, welche eine Productions- und Besitzgemeinschaft für die Sippengenossen nicht bloss möglich, sondern auch

---

[1] Post definirt daher die Blutrache geradezu als „Krieg zwischen geschlechtsgenossenschaftlichen Verbänden, welcher dadurch seinen eigenthümlichen Charakter erhält, dass die Geschlechtsgenossen untereinander in blutrechtlicher Verantwortlichkeit stehen“. — Afrikanische Jurisprudenz. I, 57, 58.

[2] Fustel de Coulanges. 115.

vortheilhaft machten. Wo diese Voraussetzungen aber bestehen, dort werden wir die Sippe im Besitze einer Machtfülle finden, die ihr die Herrschaft über alle übrigen Organe des socialen Lebens verleiht.

Das sind die wichtigsten Factoren, welche bei der Begründung und der Erhaltung der verschiedenen Formen der Verwandtschaftsorganisation eine Rolle spielen. Schon dieser kurze allgemeine Ueberblick hat uns gezeigt, wie mächtig der wirthschaftliche Factor hervortritt. Die folgenden Einzeluntersuchungen werden diesen ersten Eindruck nicht etwa abschwächen, sondern sie werden uns im Gegentheile zu der Ueberzeugung führen, dass die Form der Wirthschaft über die Form wie über die Macht der Familie und der Sippe entscheidet.

## III.

# Die Formen der Wirthschaft.

Man hat die Völker stets am liebsten nach der Form ihres Nahrungserwerbes geordnet. Die Begriffe der jagenden, viehzüchtenden und ackerbauenden Gruppen gehören zu dem ältesten Besitze der Culturwissenschaft. In der That vereint die Wirthschaft als sociologisches Eintheilungsprincip zwei grosse Vorzüge. Erstens nämlich lässt sich kein anderer Culturfactor in jedem Falle so leicht und so sicher feststellen; und zweitens besitzt kein anderer eine so entscheidende Bedeutung für den Gesammtcharakter einer Culturform als eben die Wirthschaft. Die Ernährung ist das erste und stärkste Bedürfniss, dem sich alle anderen in ihrer Ausbildung und Befriedigung unterordnen und anpassen. Die Art des Nahrungserwerbes, welche bei einer socialen Gruppe herrscht oder vorherrscht, die Form ihrer Production, die nicht etwa willkürlich gewählt, sondern durch die besonderen Lebensbedingungen bestimmt wird, formt unmittelbar oder mittelbar alle übrigen Anschauungen und Handlungen der Gesellschaft. Wenn man weiss, was ein Volk isst, so weiss man auch, was es ist. Unsere Arbeit wird einen neuen Beweis dafür liefern.

Gewöhnlich scheidet man die Menschheit vom wirthschaftlichen Standpunkte aus in drei grosse Gruppen: in Jäger, Viehzüchter und Ackerbauer. Wir ziehen es indessen, aus Gründen, die sich im Verlaufe unserer Untersuchungen von selbst ergeben werden, vor, die erste und die letzte dieser

Gruppen wiederum in je zwei Untergruppen zu theilen. Wir ordnen also die ganze Menge der Völker, die wir aus Ethnologie und Geschichte kennen, in fünf Abtheilungen: Niedere und Höhere Jäger, Viehzüchter, Niedere und Höhere Ackerbauer. Alle diese Gruppen sind in Wirklichkeit keineswegs durch starre Schranken voneinander getrennt, sondern sie sind vielmehr durch zahllose Uebergänge miteinander verbunden. Derartige Uebergangserscheinungen, bei denen zwei verschiedene Formen der Production zugleich auftreten, werden wir jedoch, wie man sieht, nicht als solche berücksichtigen, sondern wir vertheilen sie in unsere fünf Gruppen, je nachdem die eine oder die andere Art des Wirthschaftsbetriebes das Uebergewicht besitzt. So stellen wir z. B. die Kaffern zu den Viehzüchtern; denn obwohl dieselben auch den Ackerbau und die Jagd betreiben, ist die Viehzucht dennoch die herrschende Form ihrer Production; und auf der anderen Seite wird man unter unseren Ackerbauern zahlreiche Völker finden, die sich nebenbei auch der Jagd oder der Viehzucht widmen. Wenn wir also von der Herrschaft einer Wirthschaftsform reden, so ist darunter durchaus nicht in allen Fällen eine Alleinherrschaft, sondern sogar in den meisten nur eine Vorherrschaft zu verstehen.

Unsere erste Gruppe wird durch die roheste Art des menschlichen Nahrungserwerbes charakterisirt, durch die Jagd in ihrer niedrigsten Form. Wir haben die hergebrachte Bezeichnung „Jägervölker“ beibehalten, obwohl sie zu irrthümlichen Vorstellungen verleiten kann. Der Begriff der Jagd hat hier eine viel weitere Ausdehnung, als wir sie ihm gewöhnlich geben. Abgesehen davon, dass die Jagd der Jägervölker den Fischfang mit einschliesst, richtet sie sich nicht zum geringsten Theile auch auf solche Thiere, die unser Sprachgebrauch niemals für jagdbar erklärt hat, wie Würmer, Schnecken, Insecten und dergleichen[1]. Ausserdem aber giebt

[1] Man vergleiche z. B. den Küchenzettel der Australier bei Brough Smith, The Aborigines of Victoria; — der Mincopie bei Man, The

es kaum ein Jägervolk, welches sich durch die Jagd, auch in diesem weitesten Sinne, allein nährte. Nur die nördlichsten Eskimostämme müssen in ihrer eisigen Heimath nothgedrungen auf alle pflanzliche Kost verzichten; alle übrigen dagegen sind mindestens ebenso sehr auf die Früchte und Wurzeln, welche die Weiber sammeln, als auf die Thiere angewiesen, welche die Männer erlegen. In jedem Falle besteht die charakteristische Eigenthümlichkeit dieser rohesten Wirthschaftsform darin, dass sie sich mit den animalischen und vegetabilischen Nahrungsstoffen begnügt, welche ihr die Natur bietet, ohne den Versuch zu machen, Pflanzen und Thiere durch irgend eine Art von Pflege oder Zucht zu vermehren und zu verbessern.

Solche Pflege und Zucht sind auch denjenigen Völkern fremd, welche wir von jenen niedrigsten Stämmen als „Höhere Jäger" absondern. Die wirthschaftliche Differenz zwischen den beiden Gruppen ist nicht sowohl qualitativ als quantitativ. Auch die Höheren Jägervölker leben vornehmlich von Jagd und Fischfang; allein der Ertrag derselben ist für sie dank den vervollkommneten Mitteln, die ihnen zu Gebote stehen, und vor Allem dank einer besonderen Gunst der natürlichen Bedingungen weit reicher und sicherer als für die Niederen Jägerstämme. Aber wenn der Unterschied der beiden Productionsformen im Grunde wenig wesentlich ist, so ist er es um so mehr in seinen Folgen. Denn auf dem fruchtbaren Boden der ergiebigen Wirthschaft der Höheren Jäger vermag sich eine Cultur zu entwickeln, welche diese Völker in der That hoch über jene kümmerlichen Horden, die wir in der ersten Gruppe vereinigt haben, erhebt.

Unsere dritte Gruppe wird durch eine wesentlich höhere Form der Production gekennzeichnet, durch die Viehzucht.

---

Aboriginal Inhabitants of the Andaman Islands. Journ. Anthr. Inst. XII; — der Buschmänner bei Fritsch, Die Eingeborenen Südafrikas; — der Wedda bei P. u. F. Sarasin, Die Weddas von Ceylon; — der Botocuden bei Ehrenreich. Die Botocudos, Zeitschrift für Ethnologie XIX.

Man hat gesagt, dass die Viehzucht unter allen menschlichen Wirthschaftsformen am wenigsten geeignet sei, ganz auf eigenen Füssen zu stehen[1]; und es giebt thatsächlich nur wenige Völker, welche ausschliesslich von ihren Herden abhängen. Wir beschränken uns jedoch nicht auf die geringe Zahl dieser reinen Viehzüchter, sondern wir reihen ihnen die grosse Menge aller derjenigen Völker an, für welche die Viehzucht zwar nicht die einzige, wohl aber die bevorzugte und vorherrschende Quelle des Unterhaltes ist.

Neben den Viehzüchtern stehen die Niederen Ackerbauer. Als solche bezeichnen wir sämmtliche Stämme und Völker, welche sich entweder ausschliesslich oder vornehmlich dem Anbaue und der Pflege von Nahrungspflanzen widmen, und zwar in der Weise, dass, von geringen Ausnahmen abgesehen, alle arbeitsfähigen und -pflichtigen Mitglieder der Gesellschaft thätigen Antheil an dem Wirthschaftsbetriebe nehmen.

In diesem Punkte liegt die Differenz, welche die Niederen von den Höheren Ackerbauern scheidet. Auch die Cultur dieser letzten Gruppe wurzelt in dem Ackerboden. Aber während bei den Niederen Ackerbauern die Hauptkraft der ganzen Gesellschaft von der Nahrungsproduction in Anspruch genommen wird, bleibt dieselbe bei den Höheren Ackerbauern nur einem Theile des socialen Ganzen, einer einzigen Klasse überlassen, während die übrigen ihre Kräfte ungetheilt anderen Arten cultureller Thätigkeit widmen können. Und vor Allem dieser Arbeitstheilung verdanken die civilisirten Nationen, wie wir später ausführlicher darlegen werden, jene reiche und mächtige Entwickelung der Cultur, welche sie so weit von den niedersten Pflanzenbauern trennt. Die tiefsten und die höchsten Formen der Ackerbauercultur sind freilich durch eine Reihe so allmählicher Uebergänge verbunden, dass es gerade hier ausserordentlich schwierig ist, eine einigermassen klare und feste Grenze zwischen beiden zu ziehen. Wir werden

[1] Hahn, Die Wirthschaftsformen der Erde.

denn auch diesen Verhältnissen dadurch gerecht zu werden versuchen, dass wir wenigstens einige der interessantesten Uebergangsformen in einem besonderen Abschnitte betrachten.

Es ist vielleicht nicht überflüssig, hier noch einmal daran zu erinnern, dass unsere Reihe keineswegs die Entwickelungsreihe der menschlichen Wirthschaftsformen darstellen soll. Im Gegentheile, unsere Anordnung weicht von der historischen Ordnung, wie wir sie uns vorstellen, sehr bedeutend ab. Die Niederen Jäger am Anfange und die Höheren Ackerbauer am Ende würden allerdings ihre Plätze auch in einer Entwickelungsreihe behaupten. Allein schon die Stellung unserer zweiten Gruppe ist vom Standpunkte der entwickelungsgeschichtlichen Betrachtung aus sehr anfechtbar. Man ist durchaus nicht gezwungen, die Wirthschaftsform der höheren Jägervölker als eine unmittelbare Fortbildung der rohesten Productionsweise aufzufassen. Die Thatsachen erlauben vielmehr ebensowohl die Annahme, dass einige dieser Völker frühere Pflanzenbauer gewesen seien, welche, als sie infolge irgend welcher Ereignisse in den Besitz reicher Jagd- und Fischgründe gelangten, ihre ehemalige höhere, aber mühseligere Wirthschaftsform wieder mit der ergiebigen Jagd vertauscht haben. Ferner verdienen die Viehzüchter im Allgemeinen sicher keinen tieferen Rang als die Niederen Pflanzenbauer; am wenigsten darf man die Viehzucht für eine unumgängliche Vorstufe des Ackerbaues halten. Manche Viehzüchter sind ohne Zweifel vormals Ackerbauer gewesen; während umgekehrt zahlreiche andere Völker, die sich einst hauptsächlich durch Viehzucht nährten, im Laufe der Zeit den zuerst nur nebenbei betriebenen Ackerbau zur herrschenden Productionsform ausgebildet haben. Im Ganzen aber haben sich beide Wirthschaftsformen wahrscheinlich selbstständig nebeneinander entwickelt. — Alle diese entwickelungsgeschichtlichen Probleme liegen indessen jenseits der Grenzen, welche dieser Arbeit gezogen sind. Wenden wir uns zu unserer Aufgabe.

## IV.

# Die Familie der Niederen Jäger.

Die Niederen Jägervölker bilden heute nur einen geringen Bruchtheil der Menschheit. Durch ihre unvollkommene und unergiebige Productionsform zu numerischer Schwäche und cultureller Armuth verdammt, sind sie überall vor den grösseren und stärkeren Völkern zurückgewichen, so dass sie jetzt nur noch in unzugänglichen Urwäldern und unwirthlichen Wüsten ihr Dasein fristen. Ein grosser Theil dieser kümmerlichen Stämme gehört zwerghaften Racen an. Es sind eben die Schwächsten, welche im Kampfe um das Dasein von den Stärkeren in die culturfeindlichsten Gegenden gedrängt und damit zugleich zum culturellen Stillstande verurtheilt wurden. Immerhin aber findet man auch heute noch in allen Erdtheilen, mit Ausnahme von Europa, Vertreter der ältesten Wirthschaftsform. Afrika birgt eine Menge von kleingewachsenen Jägervölkern; leider aber sind wir bisher nur über ein einziges derselben, die Buschmänner der Kalahari-Steppe, einigermassen unterrichtet; das Leben der übrigen Pygmäenstämme versteckt sich noch in dem Dunkel der centralen Urwälder. Wenden wir uns von Afrika nach Osten, so treffen wir zunächst im Inneren von Ceylon das zwerghafte Jägervolk der Wedda; weiter auf der Andamanen-Gruppe die Mincopie, im Inneren Sumatras die Kubu und in den Bergwildnissen der Philippinen die Aeta, drei

Stämme, die wiederum zu den kleinen Racen gehören[1]. Der australische Continent war vor der europäischen Besiedelung in seiner ganzen Weite von Niederen Jägerstämmen bevölkert; und wenn die Eingeborenen in der letzten Hälfte des Jahrhunderts durch die Colonisten aus dem grössten Theile der Küstengebiete vertrieben sind, so halten sie sich doch noch in den Wüsten des Inneren. In Amerika endlich kann man, vom tiefsten Süden bis in den höchsten Norden verstreut, eine ganze Reihe von culturärmsten Gruppen verfolgen. In den regen- und sturmgepeitschten Bergöden um Cap Horn hausen die Feuerländer, welche mehr als ein Beobachter für die elendesten und rohesten aller Menschen erklärt hat. Durch die Wälder Brasiliens streifen ausser den übelberufenen Botocuden wohl noch manche Jägerhorden, von denen uns dank den Forschungen von den Steinen's wenigstens die Bororó näher bekannt geworden sind. Centralcalifornien birgt verschiedene Stämme, die nur wenig über den armseligsten Australiern stehen. In den Eiswüsten aber, welche den äussersten Norden des Erdtheils über- und umlagern, ringen die Eskimo neben den verwandten Alëuten der feindlichen Natur durch Jagd und Fischfang die nothwendigsten Lebensbedürfnisse ab. Freilich führen diese arktischen Jägervölker den Kampf um das Dasein mit Mitteln, welche denen der übrigen erheblich überlegen sind. Sowohl ihre Wohnungen als ihre Werkzeuge und Waffen zeugen von einer verhältnissmässig hoch entwickelten Technik; und ausserdem besitzen sie in ihren Zughunden ein Bewegungsmittel, welches selbst den Höheren Jägervölkern fehlt. Indessen diese technischen Vortheile werden durch die natürlichen Nachtheile des polaren Klimas so vollkommen aufgewogen, dass die Eskimo mit aller Klugheit und Mühe ihre Cultur im Ganzen doch nur sehr wenig

[1] Es wäre möglich, dass in der weiten Sundaflur noch das eine oder andere Jägervolk aufgefunden würde. Ueberhaupt macht unsere Liste keinen Anspruch auf eine absolute Vollständigkeit.

über den Punkt gehoben haben, auf welchem die übrigen Stämme unserer ersten Gruppe stehen.

Die Niederen Jägervölker erfreuen sich schon lange einer besonderen Aufmerksamkeit der Sociologen; und zwar offenbar desshalb, weil man sie für primitive Völker hält; weil man annimmt, dass sich bei ihnen Zustände erhalten haben, welche den Urzuständen der Menschheit näher liegen als alle anderen, die unserer Erfahrung zugänglich sind. Es ist kaum zu besorgen, dass der Ausdruck „primitiv" hier in einem absoluten Sinne verstanden werden könnte. Niemand wird glauben, dass diese primitiven Völker am allerersten Anfange ständen. Eine solche Anschauung kann man in der That höchstens einem unbequemen Gegner zu polemischen Zwecken zumuthen. Denn, ganz abgesehen davon, dass es allmählich etwas schwierig geworden ist, sich unter dem allerersten Anfange der Cultur überhaupt noch etwas vorzustellen, braucht man nur einen Blick auf den Culturbesitz der Niederen Jäger zu werfen, um sich zu überzeugen, dass er trotz seiner Dürftigkeit das Ergebniss sehr langer Erfahrung und mühseliger Arbeit ist. Es kann sich also nur darum handeln, ob diese rohe und arme Cultur relativ primitiv, d. h. ob sie ursprünglicher ist als die übrigen Culturtypen, — oder ob wir in ihr nicht vielmehr nur die entarteten und verkümmerten Reste zerfallener höherer Formen erkennen müssen? — Man kann diese Frage heute für jedes Jägervolk stellen, und man kann sie für keines mit völliger Sicherheit beantworten. Wir wissen von den Eskimo, dass sie sich in früheren Zeiten viel weiter nach Süden ausdehnten, dass sie damals also wahrscheinlich zum grossen Theile unter günstigeren Bedingungen lebten als heute. Allein wir haben desshalb schwerlich das Recht, den Vorfahren unserer Eskimo eine wesentlich höhere Cultur zuzuschreiben. Es ist möglich, dass sich einzelne australische Stämme ehemals in einer etwas besseren Lage befanden als jetzt oder zur Zeit ihrer Entdeckung, dass sie einige Dinge besassen, welche sie in der Folge wieder eingebüsst

haben[1]; aber es ist sehr unwahrscheinlich, dass die australische Cultur im Allgemeinen ein Zersetzungsproduct sein sollte. Martius wollte in den brasilianischen Wildstämmen Verwilderte erkennen; aber weder er selbst noch irgend ein späterer Beobachter hat einen Beweis für diese Behauptung entdeckt. Man hat die merkwürdigen Felsmalereien der Buschmänner zuweilen für Zeugnisse einer einstigen höheren Bildung gehalten; man kann jedoch mit besseren Gründen erwidern, dass sie vielmehr das Gegentheil beweisen; denn Darstellungen solcher Art sind gerade für die unterste Culturstufe charakteristisch. Bei vielen Stämmen aber hat sich bisher nicht einmal der geringste Anhalt für eine Entartungshypothese ausfindig machen lassen. Die Ethnologie hat freilich noch viel zu lernen; und die Zukunft behält ihr sicher manche Ueberraschungen vor. Wir thun daher gut, wenn wir Nichts weiter behaupten, als dass bisher kein Grund vorliegt, welcher uns, dem Augenscheine entgegen, zu der Annahme zwänge, dass die Niederen Jägervölker von einer höheren Stufe zu ihren gegenwärtigen Zuständen herabgesunken seien. Man darf jedoch desshalb nicht glauben, dass alle einzelnen Culturgüter, welche die primitiven Stämme besitzen, von ihnen selbst geschaffen sind. Die Spuren fremder Einflüsse sind hier nichts weniger als selten. Die Wedda und die Buschmänner verdanken z. B. die eisernen Klingen, welche sie führen, höchst wahrscheinlich nicht ihrer eigenen Erfindungsgabe, sondern der Industrie ihrer höher gebildeten Nachbarn. Die besseren Wohnungen, die grösseren Kähne, die breiten Schilde, die langen schwertförmigen Keulen, welche die nördlichen Australier vor ihren Verwandten im Süden voraus haben[2].

[1] So haben einige Stämme nur noch den Namen für die Flöte bewahrt, während sie das Instrument selbst verloren zu haben scheinen. (Waitz-Gerland, Anthropologie der Naturvölker. VI, 752.) Indessen beziehen sich nachweisbare Verluste dieser Art immer nur auf ziemlich unbedeutende Einzelheiten.

[2] Waitz-Gerland. VI, 730. 733.

sind ohne Zweifel Nachahmungen melanesischer Erzeugnisse. Vor Allem aber findet man unter dem Besitze der Eskimo eine ansehnliche Zahl von Dingen, welche von den verschiedensten Völkern stammen. So zeigt manches Märchen, das ihnen die lange Winternacht kürzt, unter seiner Eskimokapuze unverkennbar scandinavische Züge; und die Typen der Masken, welche die westlichen Stämme bei ihren Tanzfesten tragen, sind sicher von den südlich benachbarten Indianern entlehnt[1], die ihrerseits vielleicht durch ostasiatische Vorbilder angeregt wurden. Es ist allerdings ausserordentlich schwierig, die Wirkungen solcher fremden Einflüsse in jedem einzelnen Falle annähernd zu bestimmen. Allein wenn wir auch selten im Stande sind zu verfolgen, wie weit eine fremde Einwirkung unter besonderen Umständen reicht, so wissen wir doch wenigstens, wie weit sie unter allen Umständen reichen kann. Offenbar nämlich können sich in dem Culturbesitze eines Volkes nur solche Fremdgüter dauernd erhalten, welche den gegebenen Bedingungen, unter welchen die sociale Gruppe leben muss, entsprechen. Alles Andere muss nothwendig schon nach kurzer Zeit, wie ein Fremdkörper aus einem Organismus, wieder ausgeschieden werden, — falls es nicht etwa, den bestehenden Bedürfnissen gemäss, so gründlich umgeformt wird, dass es so wenig als Fremdes gelten kann wie der Nahrungsstoff, den der Organismus zu Muskel und Knochen verarbeitet hat. Diese Erkenntniss aber hat gerade für unsere Untersuchungen einen besonderen Werth: denn sie giebt uns unmittelbar die Gewissheit, dass die Verwandtschaftsorganisationen, welche in den verschiedenen Culturgruppen herrschen, unmöglich von aussen her eingeführt oder aufgezwungen sein können, sondern dass dieselben auf dem Boden, auf dem wir sie finden, gewachsen sind. Die Familienformen stehen eben, wie wir bereits gesehen haben, in einem so innigen und

[1] Man vergleiche die Abbildungen der hyperboräischen und nordwestamerikanischen Masken in Bastian-Grünwedel, Amerikas Nordwestküste.

lebendigen Zusammenhange mit den wirthschaftlichen Verhältnissen der Völker, die ihrerseits von den natürlichen Bedingungen abhängig sind, dass eine Aenderung der Familien- und Sippenverfassung, welche nicht der bestehenden Wirthschaftsordnung entspricht, niemals dauern könnte, sondern früher oder später immer wieder der alten, durch die heimischen Bedürfnisse ausgebildeten Form weichen müsste.

Die Niederen Jägervölker leben von den Thieren, welche die Männer erbeuten, und von den Wurzeln und Früchten, welche die Weiber sammeln. Man schätzt überall die animalische Nahrung am höchsten: aber man kann die vegetabilische fast nirgends entbehren. Es scheint sogar, dass die meisten dieser Jäger hauptsächlich mit Pflanzenkost vorlieb nehmen müssen. Da ihre Gebiete arm und ihre Werkzeuge roh sind, so gestattet ihnen die Art ihres Nahrungserwerbes kein sesshaftes Leben. Selbst eine kleine Horde, die sich an einem Punkte festsetzen wollte, würde die Umgebung bald ausgebeutet haben und der Hungersnoth verfallen. Es kommt selbstverständlich vor, dass ein Trupp auf einem besonders reichen Jagdgrunde oder an einem ergiebigen Fischwasser längere Zeit verweilt; aber im Allgemeinen befinden sich diese primitiven Völker auf einer ruhelosen Wanderung. Nur die Eskimo hausen während des Winters in dauernden Siedelungen; im übrigen Theile des Jahres sind auch sie „beständig in Bewegung“ [1]. Man darf freilich nicht glauben, dass die „Wilden“ frei umherwanderten, so weit sich der Himmel über ihnen und die Erde unter ihnen dehnt. Diejenigen Stämme wenigstens, von denen wir genauere Kunde haben, erlauben sich und anderen keine unbeschränkte Freizügigkeit. In Australien „hat jeder Stamm sein bestimmtes, scharf begrenztes Landeigenthum“ [2], und innerhalb dieses allgemeinen Stammesgebietes besitzt wiederum jede Horde ihren

[1] Rink, Tales and Traditions of the Eskimos. 9.

[2] Waitz-Gerland. VI, 792.

besonderen Jagdgrund, „dessen Grenzen sie genau kennt und nicht überschreiten darf“ [1]. Grey berichtet sogar, dass im Westen dieses Hordengebiet nicht gemeinsam, sondern unter die einzelnen Männer vertheilt sei, die es als ihr Eigenthum auf ihre Söhne vererben [2]. „Das ganze Weddagebiet“, sagen P. & Fr. Sarasin, „war in kleine Jagdbezirke eingetheilt, deren jeden je eine Familie inne hatte“ [3]. Ueber die anderen Jägervölker sind wir in dieser Beziehung nicht unterrichtet; wir dürfen aber vermuthen, dass eingehende Untersuchungen bei ihnen ähnliche Verhältnisse aufdecken würden.

Der Ertrag des Jagens und Sammelns ist im Ganzen so dürftig und unsicher, dass er häufig nicht einmal gegen den bittersten Mangel schützt. Die Buschmänner und die Australier pflegen aus guten Gründen „Hungergürtel“ zu tragen. Die Feuerländer leiden fast beständig Noth. Und in den Erzählungen der Eskimo spielt die Hungersnoth eine so grosse Rolle, dass man daraus leicht schliessen kann, welche furchtbare Bedeutung sie in ihrem Leben hat. Eine Bevölkerung, die auf eine so unvollkommene Production beschränkt ist, kann natürlich niemals zu einem zahlreichen Volke erwachsen. Selbst viel bessere Jagdgründe als diejenigen, welche den niedersten und schwächsten Stämmen zu Gebote stehen, reichen nur für eine sehr geringe Bevölkerung aus. Infolgedessen sorgen die Niederen Jäger vielfach selbst dafür, dass ihre Zahl mit der Menge der verfügbaren Nahrungsmittel im rechten Verhältnisse bleibt. Namentlich in Australien ist der Kindermord zu diesem Zwecke ungemein häufig [4]. Die grosse Kindersterblichkeit thut das Uebrige. In jedem Falle besitzen sämmtliche Völker dieser Gruppe nur eine geringe Kopfzahl. Und diese kleine Menge muss noch dazu in weiter Zerstreuung

[1] E. Stone Parker, The Aborigines of Australia. 11, 12.

[2] Grey, Journals of two Expeditions in N. W. and W. Australia. II, 235, 236.

[3] P. & Fr. Sarasin. 475.

[4] Waitz-Gerland. VI, 778—780.

leben: der Nahrungsmangel verbietet eine dauernde Vereinigung zu grösseren Gruppen. Die australischen Stämme, welche an sich schon wenig umfangreich sind, sind in eine Menge kleiner Horden zerspalten, deren jede in einem besonderen Theile des Stammesgebietes umherzieht, und die nur zuweilen zu einem grossen Tanzfeste oder zur Schlichtung eines Streitfalles zusammenkommen. Die Familienhorden der Wedda, welche einen blutsverwandten Stamm (warge) bilden, vereinigen sich nur zur Regenzeit [1]. Die Buschmänner scheinen einen Stammverband überhaupt nicht zu kennen; man trifft sie stets nur in Banden von wenigen Köpfen; und selbst diese werden oft genug durch Nahrungsmangel gezwungen, sich zu trennen [2]. Aus dem gleichen Grunde sieht man im Feuerlande niemals eine grössere Zahl von Eingeborenen länger als ein paar Tage beisammen [3]. Die Centralcalifornier sind, im Gegensatze zu den nördlichen und südlichen höheren Stämmen, in „unzählige kleine Horden zerstreut“ [4]. Bei den Eskimo endlich stehen in der Regel nur die fünf oder sechs Familien, welche während des Winters in einem „Dorfe“ siedeln, in engerem Zusammenhange. Unter solchen Verhältnissen ist es selbstverständlich, dass sich der Niedere Jäger vor Allem als Glied seiner Horde fühlt, während das Stammesbewusstsein nur ausnahmsweise praktische Bedeutung gewinnt. Die einzelnen Stämme der Niederen Jäger vollends haben sich fast nirgends zu grösseren Verbänden zusammengeschlossen; sie stehen einander überall fremd und nicht selten feindselig gegenüber.

Die Schwäche und Unstätheit der primitiven Gruppen, welche die unmittelbaren und unvermeidlichen Folgen ihres Nahrungserwerbes sind, verhindern jede höhere und reichere

---

[1] P. & Fr. Sarasin. 477.

[2] Liechtenstein, Reisen im Südlichen Afrika. II, 194.

[3] King & Fitzroy, Narrative of the Surveying Voyages of the Adventure and Beagle. II, 177.

[4] Bancroft. I, 362.

Entwickelung ihrer industriellen Thätigkeit. Einer so dünnen und beweglichen Bevölkerung fehlt in der That die erste Vorbedingung für vollkommenere technische Leistungen, die Möglichkeit einer einigermassen ausgebildeten Arbeitstheilung. Die einzige Form der Arbeitstheilung, welche auch unter den rohesten Stämmen herrscht, ist die von der Natur erzwungene, unter allen Umständen nothwendige zwischen den beiden Geschlechtern. Im Uebrigen aber hat jeder Mann und jedes Weib alle die verschiedenartigen Hantirungen zu besorgen, die seinem Geschlechte zukommen. Es giebt hier weder besondere Handwerkerklassen, noch einen Jäger-, noch einen Kriegerstand, sondern jeder Einzelne verfertigt sich seine Werkzeuge und Waffen selbst und jeder gebraucht sie auch selbst[1]. Dabei aber hat Niemand Zeit und Kraft genug, um sich in irgend einer einzelnen Technik besonderes Geschick zu erwerben; und so reicht denn die Industrie der primitiven Völker nur eben hin, um die nothwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen[2]. Man schafft und besitzt nicht mehr als das Unentbehrliche; alles Andere würde für diese ruhelosen Wanderer ja auch nur eine Last sein. Ein Jeder von ihnen kann mit jenem alten Philosophen sagen: „Omnia mea mecum porto“; und er trägt wahrlich nicht schwer daran. Der individuale Besitz, der bei allen niederen Gesellschaften vornehmlich oder ausschliesslich in der beweglichen Habe besteht, ist hier fast ganz bedeutungslos; der werthvollste Theil des Eigenthumes aber, der Jagdgrund, gehört allen Männern eines Stammes gemein-

[1] Es soll freilich nicht geleugnet werden, dass auch schon auf dieser Culturstufe hier und da schwache Ansätze zu einer gewerblichen Arbeitstheilung vorkommen. So erzählt Bulmer von einem australischen Schildmacher. Aber derartige vereinzelte Fälle ändern wenig an den allgemeinen Zuständen.

[2] Die verhältnissmässig reiche Entwickelung der Schmuckkunst, die man bei den Primitiven beobachtet, steht damit nicht im Widerspruche. Denn der Schmuck ist keineswegs überflüssig, sondern als Reiz- und Schreckmittel eine unentbehrliche Waffe im Kampfe um das Dasein.

sam[1]. So sind und bleiben denn sämmtliche Mitglieder einer primitiven Gruppe ungefähr gleich arm. Da es keine wesentlichen Vermögensunterschiede giebt, so fehlt eine Hauptquelle für die Entstehung von Standesunterschieden. Im Allgemeinen sind alle erwachsenen Männer innerhalb des Stammes gleichberechtigt. Die Aelteren danken ihrer reicheren Erfahrung eine gewisse Autorität; aber Niemand fühlt sich ihnen zum Gehorsam verpflichtet. Wo einzelne Häuptlinge anerkannt werden, — wie bei den Botocuden, den Centralcalifornier, den Wedda und den Mincopie — ist ihre Macht ausserordentlich gering. Der Häuptling hat kein Mittel, um seine Wünsche gegen den Willen der übrigen durchzusetzen. Die meisten Jägerstämme haben jedoch überhaupt keine Häuptlinge. Die ganze männliche Gesellschaft bildet noch eine homogene, undifferenzirte Masse, aus welcher nur diejenigen Individuen hervorragen, die man im Besitze magischer Kräfte glaubt. Diese Zauberer sind die einzigen, welche sich eines stärkeren Einflusses erfreuen. So „gelten die ‚Angakut' der Eskimo als anerkannte Lehrer und Richter über alle Fragen des religiösen Glaubens; und da dieser Glaube in vielen Beziehungen auf die Gewohnheiten und das sociale Leben des Volkes wirkt, so wird der Angakut nothwendig zu einer Art von Civilbeamten" [2].

Die religiösen Vorstellungen üben sicher nicht bloss bei den Eskimo, sondern bei allen primitiven Völkern einen grossen Einfluss auf das Leben; allein leider sind sie für uns nichts weniger als klar. Vielleicht sind sie es für die Gläubigen ebenso wenig. Es ist in der That eine sonderbare Annahme, dass die Primitiven, deren geistige Fähigkeiten man doch sonst nicht gerade zu überschätzen pflegt, ihre religiösen

---

[1] Infolgedessen muss auch die Jagdbeute zuweilen unter sämmtliche Mitglieder einer Horde vertheilt werden. Dies wird z. B. von den Botocuden berichtet. (Ehrenreich, Ueber die Botocudos. Zeitschr. f. Ethnol. XIX, 31.) Auch in einigen Theilen Australiens bestehen ähnliche Bräuche.

[2] Rink. 60. — Zauberer fehlen keinem primitiven Volke.

Ideen zu einem klaren, widerspruchslosen Systeme ausgedacht haben sollten, — eine Aufgabe, die noch nicht einmal die civilisirten Nationen bewältigt haben. Glücklicher Weise lässt sich wenigstens diejenige Seite des primitiven Glaubens, welche in den nächsten Beziehungen zu dem Familienleben steht, mit einiger Sicherheit erkennen. Sämmtliche Niedere Jägerstämme sind von dem Fortleben der Seele nach dem Tode ebenso fest überzeugt wie die Völker aller übrigen Culturformen. Man sucht daher den gefürchteten Geist eines Verstorbenen günstig zu stimmen; man fühlt und erfüllt gegen ihn gewisse Pflichten. Wenn der Betreffende durch die Schuld eines Anderen gestorben ist — nach australischer Anschauung sterben nur alte Leute eines natürlichen Todes —, so muss man die zürnende Seele besänftigen, indem man an dem wirklichen oder vermeintlichen Mörder Rache nimmt. Die Pflicht der Blutrache, vielleicht die höchste und heiligste, welche der primitive Mensch überhaupt kennt, fällt natürlich in der Regel den Blutsverwandten zu, die übrigens meist identisch mit den Hordengenossen sind. Ferner muss man dem Toten eine Anzahl von Nahrungsmitteln, Werkzeugen und Waffen, deren er im Jenseits bedarf, mit auf den Weg geben. In Westaustralien wird der Jäger mit seinen Waffen begraben; alsdann zündet man auf der Stätte ein Feuer an, damit sich die Seele wärmen könne[1]. Einzelne californische Stämme streuen noch Monate lang nach der Bestattung Speise um das Grab, als Nahrung für den Abgeschiedenen, und ausserdem hält der ganze Stamm jährlich ein Trauerfest für die verstorbenen Genossen[2]. Weiter aber scheint sich der Totendienst auf der untersten Culturstufe noch nicht zu erstrecken. In dem unstäten Wanderleben kann sich die Erinnerung an Verstorbene schwerlich lange frisch erhalten; und es ist daher mindestens zweifelhaft, ob die Niederen Jäger einen auch nur annähernd so geregelten

[1] Waitz-Gerland. VI, 807.

[2] Bancroft. I, 397.

und dauerhaften Ahnendienst pflegen, wie wir ihn unter höheren Culturformen finden werden[1].

Wir haben unsere Schilderung der Zustände, welche sich auf dem Boden der Niederen Jagd entwickelt haben, nothgedrungen auf die wesentlichsten Züge beschränkt; sie wird indessen genügen, um uns das Verständniss der primitiven Familienorganisation zu eröffnen. Einige Gelehrte versichern uns freilich, dass wir nach einer solchen ganz vergeblich suchen werden. Sagt doch selbst Herbert Spencer in seinen „Principles of Sociology" mit voller philosophischer Sicherheit: „Die niedrigsten Gruppen primitiver Menschen ohne jede staatliche Organisation entbehren auch jeder Spur einer Einrichtung, welche würdig wäre, eine Familienorganisation genannt zu werden: die Beziehungen zwischen den Geschlechtern und diejenigen zwischen Eltern und Kindern erheben sich kaum über die Formen, welche bei Thieren herrschen"[2]. In der That, die Niederen Jäger sind ja primitive Völker; und die Urform der menschlichen Geschlechtsbeziehungen ist, nach der Lehre hoher sociologischer Autoritäten, keine andere als die Promiscuität. Am Anfange kannten die Menschen weder eine Ehe noch eine Familie in unserem Sinne; Männer und Weiber paarten und trennten sich, wie es die Laune fügte, ohne einander irgend ein dauerndes oder ausschliessliches eheliches Recht abzufordern und zu gewähren. Die Zeit liegt noch nicht fern, da man diese Theorie als eine der schönsten und sichersten Errungenschaften der Sociologie pries. Berühmte Sociologen haben sie nicht nur gelehrt, sondern sogar bewiesen, und zwar sowohl auf indirectem als auf

---

[1] Wir haben freilich allen Grund, in unseren Behauptungen vorsichtig zu sein; denn unsere Kenntnisse über den religiösen Cultus der niedersten Völker lassen, um das Geringste zu sagen, noch das Meiste zu wünschen übrig. Es wäre z. B. immerhin möglich, dass die australischen Sippen ihrem Kobong, das sie in vielen Fällen für ihren Stammvater halten, eine weit grössere Verehrung erweisen, als wir heute vermuthen.

[2] Spencer, Principles of Sociology. II, Part III, § 283.

directem Wege. Man konnte nicht bloss auf eine Menge von Einrichtungen und Bräuchen bei den verschiedensten Völkern hinweisen, die sich, wie man behauptete, einzig und allein aus früheren Promiscuitätszuständen erklären liessen; man war auch so glücklich, eine ansehnliche Reihe von Zeugnissen dafür aufzufinden, dass die niedersten Völker der Gegenwart noch immer in jenem ursprünglichen Stande der Unschuld ohne Ehe und Familie lebten. Es hätte freilich im Grunde solcher Zeugnisse nicht einmal bedurft. Denn wenn die Promiscuität der Urzustand der ganzen Menschheit gewesen war, so konnte man von vornherein nichts Anderes erwarten, als dass sich bei den niedrigsten der gegenwärtigen Völker auch die deutlichsten Spuren erhalten haben mussten. Diese Annahme war so logisch nothwendig, dass eine genauere Prüfung jener Berichte, welche sie nachträglich bestätigten, billiger Weise für überflüssig gehalten werden konnte. Und so gelangte man denn zu der Ueberzeugung, dass in den sämmtlichen socialen Gruppen, welche wir als Niedere Jägervölker aufgeführt haben, vollkommen ungeregelte Geschlechtsverhältnisse herrschten [1]. Indessen als man diese primitiven Stämme trotzdem ein wenig näher untersuchte, fand man allerdings, dass sie recht weit davon entfernt sind, dem Promiscuitätsideale zu genügen. Es giebt nämlich schlechterdings kein einziges primitives Volk, dessen Geschlechtsverhältnisse sich einem Zustande von Promiscuität näherten oder auch nur auf ihn hindeuteten. Die festgefugte Einzelfamilie ist keineswegs erst eine späte Errungenschaft der Civilisation, sondern sie besteht schon auf der untersten Culturstufe als Regel ohne Ausnahme. Was diese Thatsache für die Promiscuitätstheorie bedeutet, braucht wohl kaum weiter ausgeführt zu werden [2].

[1] Ausserdem hat der Eifer für die Promiscuitätstheorie auch bedeutend höher stehende Völker nicht verschont. Wir werden ihnen später noch begegnen.

[2] Wir haben hier keine Veranlassung zu einer ausführlichen Darstellung und Würdigung der „Argumente", mit denen man die unglück-

„Unter den Australiern," sagt Curr, „giebt es keine Weibergemeinschaft. Der Ehemann ist der absolute Eigenthümer seines Weibes oder seiner Weiber" [1]. „Jeder verheirathete Mann", sagt der vortreffliche Beobachter Grey, „fühlt eine strenge und wachsame Eifersucht; sein unstätes Nomadenleben erlaubt ihm freilich nicht, seine Weiber in den Mauern eines Serails zu verwahren; aber Brauch und Sitte haben hier Schranken gezogen, die gerade so undurchdringlich sind". Von den Aeta auf den Philippinen bezeugt Schadenberg, dass „ihr Familienleben ein rein patriarchalisches ist. Der Vater hat unumschränkte Gewalt über seine Angehörigen" [2]. Unter den Kubu im Inneren Sumatras ist „Monogamie die Regel; einzelne haben zwei oder mehr Weiber" [3]. Den Mincopie der Andamanengruppe ist die Promiscuität besonders häufig zugeschrieben worden. „Man hat behauptet," sagt Man, der lange Jahre auf ihren Inseln gelebt hat, „dass unter ihnen das System der Gruppenehe herrsche, — aber weit entfernt, dass der Ehecontract nur als ein temporäres Uebereinkommen betrachtet wurde, das jeder Theil nach Belieben brechen kann, ist es nicht erlaubt, die Ehe aus gegenseitiger Abneigung zu lösen und, während Bigamie, Polygamie, Polyandrie und Scheidung unbekannt sind, ist eheliche Treue bis zum Tode nicht etwa die Ausnahme, sondern die Regel" [4]. „Nur der Tod scheidet Mann und Weib," sagen die Wedda. „Obschon bei den Naturwedda", lesen wir in der Monographie der Sarasin, „der sexuelle Verkehr zwischen Mann

liche Theorie zu stützen versucht hat. Sie ist jetzt gerichtet; und je eher diese Jugendsünde der Sociologie vergessen wird, um so besser. Eine sehr eingehende Widerlegung findet man bei Westermarck, The History of Human Marriage. Chapt. IV—VI. Die besten Waffen, welche Westermarck braucht, hat übrigens Starcke geschmiedet.

[1] Curr. I, 109.

[2] Schadenberg, Ueber die Negritos der Philippinen. Zeitschr. f. Ethnol. XII, 137.

[3] Forbes. Journ. Anthr. Inst. XIV, 124.

[4] Man. Journ. Anthr. Inst. XII, 135.

und Weib nicht durch Gesetze bestimmt wird, welche etwa von der Gesellschaft kategorisch vorgeschrieben wären, so begegnen wir hier dem unerwarteten Umstande, dass die Freiheit in diesem Gebiete eine ausserordentlich beschränkte ist, ja dass sich der sexuelle Verkehr der Naturwedda als eine bis zum Tode eines der Betheiligten dauernde Monogamie kundgiebt. Eheliche Untreue ist selten und hat dann von den Betheiligten für den Mann, also für den Nebenbuhler des Gatten, schwere Folgen"[1]. Die Buschmänner sind zunächst monogyn; wenigstens versichert Burchell, dass „sie nicht eher ein zweites Weib nehmen, als bis das erste alt und unfruchtbar geworden ist, dass sie dieses aber desshalb nicht verstossen"[2]. Die Feuerländer leben in polygyner Ehe[3]; die Männer sind wegen ihrer wilden Eifersucht verrufen[4]. Auch die Botocuden wahren ihre eheherrlichen Rechte mit grausamer Strenge. Ein untreues Weib wird mit Schlägen und Schnitten bestraft[5]. Sie huldigen, sobald es ihnen die Umstände gestatten, der Polygynie. Wenn einige Beobachter bemerken, dass ihre Ehen nicht sehr dauerhaft seien, so darf man daraus keineswegs auf Promiscuitätszustände schliessen. Sagt doch Tschudi ausdrücklich, dass die Familie das einzige Band sei, welches sie zusammenhalte[6]. Die Bororó, welche Karl von den Steinen studirt hat, könnte man bei oberflächlicher Betrachtung für geschlechtlich ungebunden halten. Allein jene freien Beziehungen, die von den Steinen schildert, sind nur das Privilegium der unverheiratheten Jünglinge und Mädchen. Die älteren Männer befinden sich in dauerndem

[1] P. & Fr. Sarasin. 458.

[2] Burchell, Travels into the Interior of Southern Africa. II, 60.

[3] King & Fitzroy. II, 182. — Unit. Stat. Explor. Expedition. I, 124. — Bridges bei Westermarck. 105, 216. — Globus. XXXIX. Jahrg., 35.

[4] Pector, Ethnographie de l'Archipel Magellanique. Int. Arch. Ethn. V, 219.

[5] Keane, On the Botocudos. Journ. Anthr. Inst. XIII, 206. — Ehrenreich. Zeitschr. f. Ethnol. XIX, 31.

[6] Tschudi, Reisen durch Südamerika. II, 283.

und ausschliesslichem Besitze bestimmter Frauen [1]. Die Centralcalifornier begnügen sich meist mit einem Weibe; die Polygynie gilt beinahe bei allen Stämmen als ein Vorrecht der Häuptlinge [2]. Die Eskimo endlich hat man stets in durchaus geregelten Ehe- und Familienverhältnissen gefunden. „Ihre ganze sociale Ordnung", sagt Boas, „ruht auf der Familie und auf den Banden der Blutsverwandtschaft und Verschwägerung zwischen den einzelnen Familien" [3]. Die Mehrzahl muss sich mit einem Weibe begnügen; nur einige der reicheren Männer halten sich zwei Frauen [4]; Crantz erwähnt einzelne angesehene Grönländer, die es bis zu 20 Frauen gebracht hatten.

Wir haben also gesehen, dass die Sonderfamilie bei den primitiven Völkern überall besteht; und wir werden sogleich sehen, dass sie auch überall in wesentlich derselben Form besteht, dass sich ihre constituirenden Elemente — Mann, Weib und Kind — überall ungefähr in demselben Verhältnisse zu einander befinden. Betrachten wir zuerst das Verhältniss zwischen Mann und Weib. Die grosse Mehrzahl der Niederen Jäger lebt in monogyner Ehe; man entsagt der Vielweiberei jedoch nicht etwa aus religiösen oder sittlichen Gründen, sondern lediglich aus Noth [5]. Ein Jeder nimmt so viele Frauen, als er erlangen kann; da aber die Zahl der Frauen bei den culturärmsten Stämmen der der Männer gewöhnlich nicht gleichkommt, so müssen eben die meisten mit einem Weibe zufrieden sein [6]. Uebrigens ist die Stellung des Weibes zum Manne bei den primitiven Völkern in einer monogynen Ehe

---

[1] von den Steinen, Unter den Naturvölkern Centralbrasiliens. 500.

[2] Bancroft. I, 388, Note.

[3] Boas, The Central Eskimo. 578.

[4] Murdoch, The Point Barrow Eskimo. 411. — Rink. 25.

[5] Mit Ausnahme der Wedda und der Mincopie, bei denen die Monogynie thatsächlich geboten zu sein scheint.

[6] Ueber das numerische Verhältniss der beiden Geschlechter bei den verschiedenen Völkern vergleiche man Westermarck. Chapt. XXI.

ganz dieselbe wie in einer polygynen. — „Der australische Ehemann", sagt Curr, „ist der unumschränkte Eigenthümer seines Weibes oder seiner Weiber" [1]. Sein Besitzrecht ergiebt sich schon aus der Art der Eheschliessung. „Der Australier erlangt seine Weiber fast regelmässig entweder als Erbe eines verheiratheten Bruders, oder im Eintausche für seine Schwestern oder im späteren Leben für seine Töchter" [2]. Ueber ein Besitzstück, welches auf solche Weise rechtmässig erworben ist, kann man selbstverständlich nach Gutdünken verfügen wie über jedes andere. Die Frau ist eben „nicht die Verwandte, sondern das Eigenthum des Mannes" [3]. „Dieser kann sie behandeln oder misshandeln, wie es ihm beliebt. Er kann sie gegen eine andere vertauschen, er kann sie verstossen oder verschenken. Wenn er sie töten wollte, so würden seine Hordengenossen allerdings Einsprache erheben, aber nur aus dem Grunde, weil die Brüder der Frau sie alle zugleich mit dem Ehemanne für den Mord verantwortlich machen und den ersten besten seiner Blutsverwandten ihrer Rache opfern würden" [4]. Ausserdem wird der Mann selbst schon desshalb geneigt sein, das Leben der Frau zu schonen, weil sie ihm ausserordentlich nützlich ist. Jede beschwerliche und verächtliche Arbeit wird den Weibern aufgebürdet: sie sammeln Pflanzen, Insecten und Schalthiere, kochen die Nahrung, tragen Holz zusammen, errichten die Schirmdächer, fertigen Netze, Säcke, Binden und Mäntel, und schleppen auf der

[1] Curr. I, 109.

[2] Ebenda. I, 107. — Die sogenannte „Raubehe", d. h. die gewaltsame Entführung kommt in Australien gerade so wie im civilisirten Europa nur als vereinzelte Ausnahme vor. Auf die seltsame Theorie, dass die Raubehe zu irgend einer Zeit eine allgemein herrschende und anerkannte Form der Eheschliessung gewesen sei, werden wir später eingehen.

[3] Curr. I, 100.

[4] Curr. I, 60, 61. — Ueber die Lage der australischen Weiber vergleiche man auch die reiche Sammlung von gleichlautenden Zeugnissen bei Waitz-Gerland. VI, 774—776.

Wanderung die ganzen Habseligkeiten sammt den kleinen Kindern. Mit einem Worte, der Australier betrachtet und behandelt seine Ehegefährtin ungefähr wie ein Hausthier. — Bei den Aeta finden wir die Weiber in derselben Knechtschaft. „Die Frau wird mehr als Sache betrachtet," sagt Schadenberg. „Ihr liegen die häuslichen Sorgen ob, während der Mann der Jagd nachgeht" [1]. Der Mincopie geht mit seiner Gattin freundlicher um als der Australier; aber auch hier ist der Mann der anerkannte Herr des Weibes [2]. Das Gleiche lässt sich von den streng monogynen Wedda sagen. Die Frau ist das Eigenthum des Mannes, welches kein Anderer bei Todesstrafe berühren darf; „die Ermordung des Nebenbuhlers muss als allgemeine Sitte der Naturwedda betrachtet werden" [3]; aber „die Behandlung, welche das Weib durch ihren Gattin erfährt, ist eine freundliche" [4]. Um so schlimmer betragen sich die Buschmänner. „Das Weib ist ein Lasthier," schreibt Theophilus Hahn. „Dabei hat sie oft noch Misshandlungen zu erdulden, welche nicht selten den Tod zur Folge haben [5]." Auch das Loos der Feuerländerinnen ist nicht beneidenswerth. „Die Weiber erwerben einen grossen Theil der Nahrung, erhalten aber selbst weniger davon als die Männer" [6]. Mit welcher Rohheit die Botocuden ihre Frauen gelegentlich misshandeln, haben wir bereits gehört. Dass sie ihnen daneben alle harte Arbeit aufbürden, braucht kaum besonders hinzugefügt zu werden [7]. Die Niederen Jäger Californiens „betrachten ihre Weiber mit tiefer Verachtung und zwingen sie zu allen unangenehmen Verrichtungen: man er-

[1] Schadenberg. Zeitschr. f. Ethn. XII, 137.

[2] Man. Journ. Anthr. Inst. XII, 327.

[3] P. & Fr. Sarasin. 463.

[4] Ebenda. 467.

[5] Theophilus Hahn. Globus. XVIII, 122.

[6] Ratzel, Völkerkunde. II, 675.

[7] Ehrenreich. Zeitschr. f. Ethn. XIX, 30. — Keane. Journ. Anthr. Inst. XIII. 206.

laubt ihnen nicht einmal an demselben Feuer oder an demselben Mahle mit ihren Gebietern zu sitzen“ [1]. Die Eskimo verkehren mit ihren Frauen in der Regel gütig, wie sie denn überhaupt keine starke Neigung zu Gewaltthätigkeiten besitzen. Dass der Mann aber nichtsdestoweniger als der Herr des Weibes angesehen wird, geht schon daraus hervor, dass „er das Recht hat, seine Gattin durch Schläge in das Gesicht zu strafen, die stark genug sind, um sichtbare Spuren zurückzulassen“ [2]. Auch erbt die Witwe nach dem Tode des Ehemannes Nichts, sondern die ganze Hinterlassenschaft fällt dem ältesten Sohne zu [3]. — Die angeführten Zeugnisse genügen, um über allen Zweifel festzustellen, dass das eheliche Verhältniss auf der untersten Culturstufe, welche uns zugänglich ist, einen ausgeprägten patriarchalen Charakter trägt. Wir betonen dieses Ergebniss nicht etwa desshalb, weil uns die Thatsache an sich seltsam erschiene, sondern weil sie einer seltsamen Theorie widerspricht, — nämlich der Behauptung, dass in der Entwickelungsgeschichte der Ehe ein Matriarchat, eine Mutterherrschaft dem Patriarchate, der Vaterherrschaft, vorausgegangen sei. Die Thatsachen, welche die Anregung zu dieser originellen Lehre gegeben haben, werden wir an einer späteren Stelle kennen lernen. Einstweilen wollen wir nur constatiren, dass die Theorie in den Zuständen, welche unter den primitiven Völkern herrschen, durchaus keine Stütze findet. Ein individuales Matriarchat, d. h. ein Pantoffelregiment kommt freilich hier wie überall vor, aber eben nur als Ausnahme, die um so seltener ist, als die urwüchsige Brutalität des rohen Jägers wenig von sentimentaler Liebe zu leiden hat. Im Allgemeinen haben wir die Frau genau in derjenigen Stellung gefunden, welche wir unter diesen Culturverhältnissen erwarten mussten. Das Weib hat eben der natürlichen physischen Ueberlegenheit des Jägers und Kriegers noch Nichts

[1] Bancroft. I, 390.

[2] Rink. 25.

[3] Murdoch. 414. — Rink. 25.

entgegenzusetzen; und so wird sie denn nothwendig eine rechtlose Sclavin, die gehorsam der Begierde und der Trägheit ihres Eheherren dient.

Da schon das primitive Machtverhältniss von Mann und Weib, obwohl es wahrlich unzweideutig genug hervortritt, zum Besten sociologischer Theorieen verkehrt aufgefasst ist, so darf man sich nicht wundern, wenn man auch das primitive Verhältniss der Eltern zu den Kindern durch Irrthümer verdunkelt findet; denn dieses bietet doch wenigstens einige Anhaltspunkte, an denen sich ein paar kleine Spinnengewebe aufhängen lassen. Die verhängnissvollen Thatsachen sind freilich auf dieser Culturstufe keineswegs allgemein verbreitet, sondern auf einen Theil Australiens beschränkt. Bei einigen australischen Stämmen nämlich hat man die Sitte gefunden, die Kinder nicht der Verwandtschaft, der Sippe des Vaters, sondern der Sippe der Mutter zuzurechnen. Aus dieser Thatsache hat man für das Erste nichts Geringeres geschlossen, als dass der Vater hier überhaupt nicht als ein Verwandter seiner Kinder angesehen werde. Auf welchem Boden dieser Schluss gewachsen ist, zeigt die einfache Erwägung, dass man aus vollkommen analogen Gründen schliessen könnte, dass unsere Kinder, da sie durch ihren Geschlechtsnamen allein der Verwandtschaft des Vaters zugerechnet werden, nicht als Verwandte ihrer Mutter gelten. Aber man hat sich noch zu kühneren Schlüssen erhoben. Wenn die Kinder nur als Verwandte der Mutter betrachtet werden, so besitzt der Vater weder Recht noch Macht über sie. Er steht ihnen als ein Fremder, ja gelegentlich sogar als ein Feind gegenüber. Thatsächlich behauptet Mc. Lennan in seinen „Studies of Ancient History", dass „die verwandtschaftliche Zugehörigkeit zur Sippe der Mutter in Australien den Sohn zuweilen zwinge, gegen den eigenen Vater zu kämpfen". Der Satz des gelehrten Culturhistorikers steht in einer so vollkommenen Harmonie mit den allgemeinen Anschauungen über das Leben und Treiben der Wilden, dass wir fast mit Bedauern fest-

stellen müssen, dass er sich nicht ebenso gut mit den Thatsachen verträgt. „Mc. Lennan," — sagt Curr in seinem grossen Werke über die Australier, welches ausschliesslich auf den directen Beobachtungen zuverlässiger Männer beruht, die viele Jahre unter den Eingeborenen gelebt haben, — „Mc. Lennan hat nicht bemerkt, dass der Australier in jedem Falle zu dem Stamme (tribe) seines Vaters und zu keinem anderen gehört, während seine Kaste (welche dieser Schriftsteller Familie nennt) nach derjenigen seiner Mutter bezeichnet wird und einzig und allein für Heirathsbeschränkungen Bedeutung hat: denn alle anderen Lebensverhältnisse werden durch die Stammeszugehörigkeit bestimmt. Es ist ferner eine ganz irrthümliche Annahme, dass eine Kastengemeinschaft zwischen Männern verschiedener Stämme, die selten genug vorkommt, den geringsten Grund für eine Freundschaft bildet. Die Kaste soll nicht etwa eine Vereinigung schaffen oder bestimmen, sondern sie soll die eheliche Verbindung zwischen Blutsverwandten ausschliessen. Sie ist so wenig ein Freundschaftsbund, dass kein Schwarzer jemals zögert, einen Mann aus einem anderen Stamm zu töten, weil er zufällig den gleichen Kastennamen trägt wie er selbst" [1]. Cunow, der Verfasser der neuesten und besten Monographie über „Die Verwandtschaftsorganisationen der Australneger", der aus den gründlichsten und umfassendsten Quellenstudien schöpft, wendet sich nicht minder entschieden gegen jene Ansicht. „Nichts ist verkehrter, als aus der Abstammungsrechnung in weiblicher Linie folgern zu wollen, es bestände dort eine Art Mutterherrschaft und der Mann sei nicht Herr seiner Kinder. Im Gegentheil, der Mann betrachtet sich überall, auch in den Stämmen mit weiblicher Abstammungslinie, als der eigentliche und wirkliche Erzeuger. Er ist es, der nach allgemeiner Auffassung den Keim legt, und das Weib ist nur der Boden, auf dem dieser zum Gedeihen kommt. Gehört ihm aber das

[1] Curr. I, 69.

Weib, so gehört ihm auch das Kind, das aus ihrem Schosse stammt. Desshalb macht der Mann auch auf jene Kinder seines Weibes Anspruch, von denen er weiss oder annimmt, dass er sie nicht selbst gezeugt hat. Sie sind auf seinem Boden gewachsen" [1]. In Australien gehören also die Kinder in jedem Falle dem Vater; ganz gleichgiltig, ob sie zur Sippe des Vaters oder zur Sippe der Mutter gerechnet werden. Wie der römische Pater familias so entscheidet auch der australische Familienvater, ob ein Neugeborenes getötet oder aufgezogen werden soll [2]; und auch später noch liegt das Leben des Kindes in seiner Hand. Sein Eigenthumsrecht endet erst dann, wenn er die Tochter der Gewalt eines anderen Mannes überantwortet hat [3], und wenn der Sohn, nachdem er die Prüfungen der Männerweihe bestanden, in den Kreis der erwachsenen gleichberechtigten Stammesgenossen aufgenommen ist. — Von irgendwelchen Rechten der Kinder gegen die Eltern hat kein Beobachter etwas erwähnt. Ein Erbrecht giebt es nicht, weil es kein Erbe giebt. Waffen und Werkzeuge werden dem Toten gelassen; und das Land wird nicht vererbt, sondern es bleibt stets gemeinsamer Besitz der Stammesgenossen. Nur im Westen, wo der Boden, nach Grey, Privateigenthum ist, wird er vom Vater unter die Söhne oder Enkel vertheilt [4]. — Bei den Aeta „hat der Vater unumschränkte Gewalt über seine Angehörigen, er kann sie züchtigen und sogar seine Kinder verhandeln" [5]. Der Kubu verkauft seine heirathsfähigen Töchter gegen Geschenke [6]. Die Mincopie tauschen ihre Kinder untereinander aus, so dass

---

[1] Cunow, Die Verwandtschaftsorganisationen der Australneger. 136.

[2] Curr. I, 61.

[3] Bei einer kleinen Anzahl von Stämmen steht jedoch die Entscheidung über die Hand der Tochter nicht dem Vater, sondern der Mutter und ihrem Bruder zu. — Cameron. Journ. Anthr. Inst. XIV, 352.

[4] Grey. II, 236.

[5] Schadenberg. Zeitschr. f. Ethn. XII, 137.

[6] Forbes. Journ. Anthr. Inst. XIV, 124.

man in den Familien gewöhnlich mehr adoptirte als eigene Kinder findet. Beide stehen in gleicher Weise unter der Gewalt des Familienhauptes. „Sobald die Knaben den Wunsch äussern, sich ein eigenes Heim zu gründen, so widersetzen sich ihre Pflegeeltern regelmässig aus dem selbstsüchtigen Grunde, weil ihnen die Burschen, namentlich wenn sie sich zu geschickten Jägern und Fischern herangebildet haben, in mannichfachen Beziehungen nützlich sind; den Mädchen dagegen wird keine Beschränkung aufgelegt, weil ihre Heirath den Erziehern nur einen geringfügigen materiellen Verlust zufügt“ [1]. Man sieht, wie stark das wirthschaftliche Interesse auf das Verhältniss von Eltern und Kindern wirkt. Coppinger erzählt von den Chonos, einem feuerländischen Stamme: „Ein Knabe, den wir im Trinidad-Canale an Bord nahmen, zeigte nicht die geringste Trauer über die Trennung, und die Eltern freuten sich, dass sie für ihn einige Halsbänder und etwas Biscuit erhielten“ [2]. Die Eltern hatten den Knaben also verkauft; und da wir überdem wissen, dass die Feuerländerin ihrem Eheherren vollkommen untergeben ist, so können wir daraus mit Sicherheit schliessen, dass der Vater hier ebenso wie in Australien als Eigenthümer über seine Kinder verfügt. Sobald der Sohn erwachsen ist, fühlt er sich freilich „unabhängig von seinem Vater und trennt sich von ihm bei der geringsten Veranlassung“ [3]. In Centralcalifornien werden die Töchter meist vom Vater in die Ehe verkauft, zuweilen ohne die geringste Rücksicht auf ihre Neigung [4]. Auch der Eskimo verfügt über die Hand seiner Tochter und die Dienste seines Sohnes; immerhin aber scheinen seine väterlichen Rechte nicht ganz schrankenlos zu sein; denn „bei einer Scheidung folgt der Sohn immer der Mutter“ [5]. Wenn bei vielen Stämmen

[1] Man. Journ. Anthr. Inst. XII, 125.

[2] Ratzel. II, 677.

[3] Globus. XXXIX, 35.

[4] Bancroft. I, 389.

[5] Rink. 25.

das Bestehen des väterlichen Eigenthumsrechtes über die Kinder von den Beobachtern nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, so darf man aus dem Fehlen des Berichtes sicher nicht auf das Fehlen der Einrichtung schliessen; im Gegentheile, jene Machtstellung des Vaters erscheint unter den Verhältnissen der rohesten Stämme so selbstverständlich, dass man sie keiner besonderen Erwähnung für werth hält, während man ihre Abwesenheit ohne Zweifel als auffällig bemerkt haben würde. Jedenfalls haben wir bei allen primitiven Völkern, über welche wir in dieser Beziehung unterrichtet sind, den Vater als Eigenthümer seiner Kinder gefunden. Das väterliche Eigenthümerrecht über die Kinder folgt in der That unmittelbar aus dem eheherrlichen Eigenthümerrechte über die Frau. Sein Werth aber liegt für den Vater in den wirthschaftlichen Vortheilen, welche ihm die Söhne durch ihre Hilfeleistung, die Töchter hauptsächlich durch ihren Verkauf einbringen.

Wir haben bisher nur die Familie im engsten Sinne, die Sonderfamilie, betrachtet; sehen wir jetzt zu, ob sich in der tiefsten Niederung der Cultur noch andere und umfassendere Verwandtschaftsorganisationen entwickelt haben. — Es giebt ein primitives Jägervolk, welches ausser der Sonderfamilie keinen weiteren socialen Verband zu kennen scheint als den der Grossfamilie. „Die einzelnen kleinen Horden der Buschmänner", sagt Lichtenstein, „werden immer nur von einer Familie gebildet: — geschlechtliche Gefühle, die instinctive Liebe zu den Kindern oder die gewohnheitsmässige Anhänglichkeit zwischen Verwandten sind die einzigen Bande, welche sie irgendwie zusammenhalten" [1]. Und fast gleichlautend sagt Thulié, dass „eine Horde gewöhnlich nur aus den Gliedern einer einzigen Familie besteht" [2]. Dem Wortlaute nach könnte man sogar vermuthen, dass es sich nur um eine Sonderfamilie

[1] Lichtenstein. II, 194.

[2] Thulié, Instructions sur les Bochimans. Bull. Soc. d'Anthr. Série III. IV, 409.

handele. Indessen würde man ein Elternpaar mit seinen Kindern, — die Ehen der Buschmänner sind nicht sehr fruchtbar, — wohl schwerlich als eine „Horde“ bezeichnen; und es ist desshalb wahrscheinlich, dass eine Grossfamilie gemeint ist. Fritsch erwähnt, „dass sich zuweilen eine Anzahl von Familien zu einer grösseren Horde vereinigen“ [1]; allein solche Vereinigungen, die ausserdem keine lange Dauer haben, sind selten; weit häufiger kommt es vor, dass der Nahrungsmangel selbst die einzelnen Familien zwingt, sich zu trennen. Es ist uns nicht gelungen, auch nur eine Andeutung davon zu entdecken, dass die Sippenzugehörigkeit im Leben der Buschmänner irgend eine Rolle spielte. Dagegen wissen wir, dass ihnen ein Hauptmotiv fehlt, welches andere Stämme ihresgleichen veranlasst, die blutsverwandtschaftlichen Beziehungen zu beachten, — die Scheu vor der ehelichen Verbindung mit Sippengenossen. Barrow versichert, dass bei ihnen „kein Verwandtschaftsgrad ein Ehehinderniss bildet, ausgenommen der zwischen Geschwistern und Kindern zu Eltern“ [2]. Auch die Horden der Botocuden werden als Familien bezeichnet [3]. Dieselben müssen jedoch grösser sein als jene kleinen Banden der Buschmänner; denn Tschudi sagt, dass die Weiber immer innerhalb der Horde verheirathet werden [4]. Die Botocuden leben also wahrscheinlich in Sippen. Ob die Gesellschaft bei den Mincopie ebenfalls eine Verwandtschaftsgruppe ist, lässt sich nach den Berichten unseres zuverlässigsten Gewährsmannes leider nicht sicher entscheiden. „Sie sind nicht im Stande, verwandtschaftliche Beziehungen über die dritte Generation hinaus zu verfolgen und zu erkennen“ [5]. Die Mitglieder einer Horde können also sehr wohl verwandt sein, ohne sich dessen bewusst zu sein. Ehen zwischen Verwandten sind

[1] Fritsch, Die Eingeborenen Südafrikas. 444.

[2] Barrow, Travels into the Interior of Southern Africa. I, 276.

[3] Tschudi. II, 283.

[4] Ebenda. II, 284.

[5] Man. Journ. Anthr. Inst. XII, 127.

nicht gestattet; aber von einer eigentlichen Sippenexogamie, wie wir sie in Australien finden werden, erwähnt Man Nichts [1]. Etwas besser sind wir über die Feuerländer unterrichtet, — durch eine briefliche Mittheilung des Rev. T. Bridges über den Stamm der Yahgans, welche Westermarck veröffentlicht hat. „Sie leben in Clans, welche von ihnen Ucuhr, das heisst ein Haus, genannt werden. Diese Ucuhr umfassen viele Unterabtheilungen, und ihre Glieder sind nothwendig miteinander verwandt. Aber die Yahgan sind ein unstätes Volk, welches in seinen Gebieten von Bucht zu Bucht und von Insel zu Insel regellos umherschweift. Der ganze Clan wandert selten zusammen, und nur gelegentlich, und dann immer zufällig, findet man ihn vereint. Die kleineren Abtheilungen halten mehr zusammen. Manchmal findet man bis zu fünf Familien in einem Wigwam beieinander, in der Regel aber zwei Familien“ [2]. Diese Schilderung lässt freilich noch Vieles zu wünschen übrig. Wir erfahren weder, ob die Familien, welche ein gemeinsames Wigwam aufschlagen, die Glieder einer Grossfamilie sind; noch ob der „Clan“ eine Sippe oder ein Verband mehrerer Sippen ist; noch endlich ob bei den Yahgan das Gebot der Sippenexogamie besteht. Der Zusammenhang der weit zerstreuten Sippengenossen ist wohl für gewöhnlich sehr lose, nur in einer Gefahr stehen sie zueinander [3]. Jedenfalls erlauben uns unsere Kenntnisse von den feuerländischen Sippen Nichts weiter zu behaupten, als dass sie Territorial- und Schutzgemeinschaften bilden. In Centralcalifornien findet man Wohnungen, in denen „eine ganze durch Blutsverwandtschaft und Heirath verbundene Familie“ haust [4]. Diese „Familien“ scheinen meist Grossfamilien, zuweilen aber auch ganze Sippen zu sein. Die Sanél z. B. „leben in geräumigen Hütten, deren jede 20 oder 30 verwandte Personen beherbergt, und

[1] Man. Journ. Anthr. Inst. XII, 127, 135.

[2] Westermarck. 44.

[3] Globus. XLIX, 35.

[4] Bancroft. I, 372.

jede solche Familie hat ein eigenes Oberhaupt“ [1]. Mehrere Hütten zusammen bilden ein „Dorf“, und das Oberhaupt der zahlreichsten und mächtigsten „Familie“ ist der Häuptling des Dorfes. Wenn eine derartige Niederlassung wirklich von einer Sippe oder von einem Sippenverbande gebildet wird, so hat die Sippe bei den Centralcalifornern eine grössere Bedeutung als bei allen Völkern, die wir bisher untersucht haben. Denn alsdann sind ihre Mitglieder nicht nur zu gegenseitigem Schutze [2], sondern auch zum Gehorsam gegen ein gemeinsames Oberhaupt verpflichtet, die Sippe ist nicht nur eine Boden- sondern auch eine Wohnungsgemeinschaft; und es wäre möglich, dass die Sippengenossen auch ihrer Wirthschaft, dem Jagen und Sammeln gemeinsam oblägen [3]. Von den Eskimo erzählt schon Crantz: „Die Kinder bleiben bei ihren Eltern solange diese leben, auch wenn sie sich selbst verheirathet haben; und Verwandte halten sich überhaupt gern zusammen, um in Zeiten der Noth gegenseitige Unterstützung zu haben“ [4]. Und in neuerer Zeit sagt Rink: „In einem weiteren Sinne umfasste die Familie auch die verheiratheten Kinder, falls diese nicht durch den Erwerb eines eigenen Bootes und eines Zeltes für die Sommerwanderungen einen besonderen Haushalt gründeten“ [5]. Die grönländischen Winterhausgemeinschaften, die er später schildert und die mehrere Sonderfamilien umfassen, sind daher vermuthlich, — wenigstens zum Theile, — Grossfamilien [6]. Die Dorfgemeinschaft aber, welche aus mehreren derartigen Hausgemeinschaften besteht, entspricht höchst wahrscheinlich einer Sippe.

---

[1] Bancroft. I, 386, Note.

[2] Ebenda. 386.

[3] Alles dies ist freilich nur möglich. Die Berichte sind unsicher und haben meist nur für wenige Stämme Geltung.

[4] Boas. 578.

[5] Rink. 24.

[6] Es wird selbstverständlich auch vorkommen, dass in einem Winterhause mehrere nicht verwandte Sonderfamilien zusammen wohnen.

In diesem Falle wird es auch begreiflich, warum es der Eskimo, wie Nansen bezeugt, vermeidet, sich eine Lebensgefährtin aus seiner Ansiedelung zu wählen [1]. Die Productionsweise der arktischen Jäger ist jedoch so durchaus individualistisch, dass der Sippenzusammenhang centrifugalen Gelüsten kaum zu widerstehen vermag. So fand Petroff die Togiagamuten in Alaska „in der vollkommensten gegenseitigen Unabhängigkeit. Selbst die Mitglieder der einzelnen Gemeinschaften scheinen sich in keiner Weise aneinander zu binden: Familien und Familiengruppen wechseln beständig ihren Aufenthalt, verlassen die eine Gemeinschaft, um sich einer anderen anzuschliessen, oder auch um eine selbstständige Gruppe zu bilden" [2]. Die eigenen Erzählungen der Eskimo bestätigen diese Schilderung in allen Zügen. Dank den Forschungen der Sarasin haben wir jetzt auch einen Einblick in das Verhältniss von Familie und Sippe bei den Wedda gewonnen. Es ist bereits erwähnt, dass „das ganze Weddagebiet in kleine Jagdbezirke eingetheilt war, deren jeden je eine Familie inne hatte". Je eine Anzahl derartiger Bezirke schliesst sich strahlenförmig um eine Felsengruppe zusammen, welche einen Zufluchtsort für die Regenzeit bietet. „Ein solcher Familiencomplex stellt einen Stamm, oder wenn das Gefühl der gegenseitigen Verwandtschaft ein bewusstes wird, einen Clan (warge) dar" [3]. Der „warge" der Wedda ist ohne Zweifel durch die Erweiterung einer Familie entstanden: er ist also eine Sippe, und zwar eine Sippe, deren Angehörige nicht nur durch eine gemeinsame Abstammung, sondern auch durch ein Geflecht von Verschwägerungen miteinander verbunden sind. Denn die Wedda nehmen so wenig Anstoss an blutsnahen Verbindungen, dass zuweilen der Vater seine Tochter und der Bruder seine Schwester hei-

[1] Westermarck. 321.

[2] Ebenda. 47. — Petroff, Population, Industries and Resources of Alaska. 135.

[3] P. & Fr. Sarasin. 477.

rathet [1]. Wir erfahren nicht, wie die Sippengenossen ihren verwandtschaftlichen Zusammenhang in ihrem Leben bethätigen. Vielleicht ist die praktische Bedeutung desselben nicht der Rede werth. Die einzelnen Sonder- oder Grossfamilien suchen ihren Unterhalt den grössten Theil des Jahres hindurch gesondert: — die Sippe ist also weder eine Wohnungs- noch eine Wirthschaftsgemeinschaft; ja sie fungirt nicht einmal als Schutzgemeinschaft, denn die „warge" sind so isolirt, dass sie kaum einen Feind zu fürchten haben [2].

Ueber die Sippenverfassung der Australier ist schon mehr geschrieben und gestritten worden als über die Verwandtschaftsorganisationen aller anderen primitiven Völker. Die Meinungen und Deutungen sind hier so üppig durcheinandergewachsen, dass es einigermassen schwer hält, zu den Thatsachen selbst durchzudringen und sich zu überzeugen, dass dieselben im Grunde viel einfacher sind, als man nach den Theorieen fürchten musste. Die eingeborene Bevölkerung Australiens besteht aus zahlreichen selbstständigen Stämmen, von denen jeder ein besonderes Gebiet, einen besonderen Dialekt und verschiedene besondere Gebräuche besitzt. Die Mitglieder eines Stammes aber leben nicht an einem Orte zusammen; sondern sie zerstreuen sich in einzelnen Horden über das Stammesgebiet. Jede Horde umfasst eine Anzahl von Sonderfamilien, deren Mitglieder sich als Verwandte betrachten [3]. In welchem verwandtschaftlichen Verhältnisse stehen die Hordengenossen? — Die Frage lässt sich am leichtesten für diejenigen Stämme beantworten, welche die Kinder dem Geschlechte des

---

[1] Solche Ehen scheinen freilich Ausnahmen zu sein. Immerhin aber gelten sie für erlaubt. Nur die Ehe zwischen Mutter und Sohn ist verboten. — P. & Fr. Sarasin. 467. — „Ein Mädchen soll in erster Linie geheirathet werden entweder von dem Sohne der Vaterschwester oder von dem des Mutterbruders, also von einem Vetter." Ebenda. 466.

[2] Die einzelnen „warge" hatten noch nicht einmal eine Ahnung von dem Dasein der anderen. P. & Fr. Sarasin. 485.

[3] E. Stone-Parker. 11, 12.

Vaters zurechnen, ohne die mütterliche Verwandtschaft zu beachten. Hier gehören die Kinder, vor Allem die Söhne, in jedem Sinne zu dem Vater. Sie sind seine Verwandten und bleiben seine Genossen. Auf diese Weise muss sich aus der Sonderfamilie allmählich eine Vatersippe entwickeln; und es ist im höchsten Grade wahrscheinlich, dass die Hordengenossen, die „sich als ganz nahe Blutsverwandte betrachten“ [1], die Nachkommen eines gemeinsamen Ahnherren, die Glieder einer Vatersippe sind. Es ändert an dem Charakter einer solchen Sippe Nichts, ob sie endogam oder exogam ist. Die Kinder gelten in jedem Falle nur als die Verwandten des Vaters; und die fremden Weiber werden nicht als Mitglieder sondern als Besitzstücke der Sippe angesehen [2]. — Unter der Herrschaft der Mutterfolge scheinen die Verhältnisse viel verwickelter, sie sind aber ebenfalls sehr einfach. Die Mehrzahl

[1] Cunow. 132.

[2] Cunow nimmt an, dass diese vaterrechtlichen Horden ursprünglich endogam waren, dass sich die Männer blutsverwandte Weiber aus ihrer eigenen Horde nahmen. Die endogame Wahl war indessen nicht unbeschränkt. Cunow zeigt, dass die Mitglieder einer Horde in Altersschichten eingetheilt waren, und behauptet mit guten Gründen, „dass es dem Manne verwehrt war, in eine andere als seine eigene Schicht zu heirathen, während ihm in dieser die Wahl freistand“. (126.) Im Laufe der Entwickelung aber wird die Wahl immer mehr beschränkt. „Der nächste Schritt bestand in der Ausschliessung leiblicher Brüder und Schwestern sowie naher Colateralgeschwister vom geschlechtlichen Verkehre miteinander.“ „Die Wirkung solcher Beschränkungen zeigt sich zunächst darin, dass der Mann mehr und mehr gezwungen wird, sich ausserhalb seiner Horde ein Weib zu suchen.“ (130.) Allmählich werden immer weitere Verwandtschaftsgrade ausgeschlossen; und „die Horde entwickelt sich also zu einer exogamen Verwandtschaftsgruppe“. (132.) Aber „das Inzuchtsverbot bleibt nicht auf die eigene Localgruppe beschränkt, sondern dehnt sich nach und nach auch auf die benachbarten Horden aus, bis es zuletzt als sittliches Gebot erachtet wird, sich die Weiber aus entfernten Districten einzutauschen. Daraus entwickelt sich ein stetiges Hinüber- und Herüberheirathen zwischen zwei aus mehreren Localtotems zusammengesetzten grösseren Verbänden, und diese grösseren Localverbände sind die Urtypen der australischen Phratrie“. (133.)

der australischen Stämme rechnet die Kinder zu dem Geschlechte der Mutter. Aus dieser Thatsache hat man zwei falsche Schlüsse gezogen. Man hat erstens behauptet, dass in Australien der Vater nicht als ein Verwandter seiner Kinder angesehen werde; und man hat zweitens gefolgert, dass die Kinder daher in die Horde der Mutter eintreten und so der väterlichen Herrschaft entzogen werden. In Wirklichkeit „betrachtet sich der Mann überall als der eigentliche und wirkliche Erzeuger“ [1]; und die Kinder bleiben unter allen Umständen in der Horde des Vaters, — die Mädchen, bis sie in eine andere Horde verheirathet werden, die Söhne für immer. Die mütterliche Abstammungslinie aber wird nur hervorgehoben, um als Schranke gegen eine eheliche Verbindung zwischen Blutsverwandten zu dienen. „Ihr Zweck ist“, wie Curr sagt, „nicht etwa, eine Vereinigung zu schaffen, sondern eine Vereinigung zu verhindern.“ Diese Erklärung scheint allerdings auf den ersten Blick sehr unzulänglich. Wie soll die einseitige Beachtung der Mutterlinie Heirathen zwischen Blutsverwandten verhindern, da unter diesen Umständen die Verbindung mit den ebenso blutsnahen väterlichen Verwandten gestattet bleibt? — Allein die letzte Voraussetzung ist falsch. „Es ist eine bemerkenswerthe Thatsache, welche von den Anthropologen allgemein übersehen worden ist, dass neben jenen Verboten, die sich aus dem Sippensysteme ergeben und die infolgedessen nur die mütterlichen Verwandten betreffen, wie es scheint überall ein Gesetz besteht, welches die Ehe zwischen allen nahen Verwandten untersagt“ [2]. „Das Heirathsverbot“, sagt Cunow, „gilt gleichmässig zwischen Verwandten von väterlicher wie mütterlicher Seite“ [3].

Wie die Scheu vor blutsnahen Ehen bei den primitiven Völkern entstanden ist, wird wahrscheinlich niemals mit voller

[1] Cunow. 136.

[2] Curr. I, 112. II, 245. — Schürmann, Aboriginal Tribes of Port Lincoln. 222. — Cameron. Journ. Anthr. Inst. XIV, 351.

[3] Cunow. 132.

Sicherheit entschieden werden. Uns erscheint die älteste Vermuthung noch immer die beste: — man ist von der Beobachtung ausgegangen, dass Verbindungen zwischen den allernächsten Verwandten, zwischen Vater und Tochter, Mutter und Sohn, Bruder und Schwester, eine schwächliche Nachkommenschaft ergaben, und man ist allmählich, der primitiven Logik zufolge, zur Ausschliessung immer weiterer Verwandtschaftsgrade fortgeschritten. Peschel behauptet allerdings, dass derartige Beobachtungen für kindische Racen unerreichbar seien. Man darf aber wohl fragen, ob der Gelehrte die ungelehrten primitiven Völker nicht ein wenig unterschätzt. In Wirklichkeit sind die kindischen Racen ganz erstaunlich gute Beobachter, selbstverständlich nur für solche Dinge, die ihnen von ihrem Standpunkte aus als interessant und nützlich erscheinen.

Allein warum wird von so vielen Stämmen gerade die mütterliche Abstammung einseitig betont? — Man kommt der Lösung der Frage schwerlich näher, wenn man mit Cunow annimmt, dass die Vaterfolge die ursprüngliche Ordnung gewesen sei, von der man im Laufe der Entwickelung zur Mutterfolge überging. Er selbst ist auch nicht im Stande, die Gründe, welche einen solchen Uebergang bewirkt haben sollten, anzugeben. Und müssen denn die beiden Ordnungen nothwendig die Glieder einer Entwickelungsreihe sein? — Wir halten es für ebenso möglich, dass sie sich selbstständig nebeneinander ausgebildet haben. Die Anschauung, dass das Kind der Mutter am nächsten verwandt sei, liegt dem primitiven Menschen nahe genug; denn das Kind erscheint ja zunächst thatsächlich als ein Stück der Mutter. Es ist das Blut der Mutter, welches in dem Kinde fliesst; auch unserem naiven Empfinden gilt das Kind der Mutter körperlich näher verwandt als dem Vater. Aus diesen Anschauungen aber wird es erklärlich, warum Stämme, welche blutsnahe Ehen fürchten, an erster Stelle Sorge tragen, um Heirathen innerhalb der mütterlichen Verwandtschaft zu verhüten.

In jedem Falle ändert die Mutterfolge an der thatsächlichen Verwandtschaftsorganisation der australischen Horde Nichts. Die australische Horde ist unter der Herrschaft der Mutterfolge dasselbe, was sie unter der Herrschaft der Vaterfolge ist, — eine Vatersippe. „Der ganze Unterschied besteht", wie Cunow treffend sagt, „darin, dass das Kind bei der Mutterfolge nicht mehr zugleich mit dem Hordennamen auch den Phratrie- und Gentilnamen des Vaters erbt; es erhält lediglich den Hordennamen vom Vater, der Gentil- und Phratriename wird ihm von der Mutter übertragen" [1]. Mit dem Sippennamen der Mutter erbt das Kind zugleich ihr Kobong, d. h. die Pflanze oder das Thier, welches dem mütterlichen Geschlechte als Wappen und daneben auch als Fetisch dient [2]. Im Wesentlichen aber besteht die Einheit der Muttersippe nur in der Einheit des Namens. Nirgends in Australien hat sich die Muttersippe zu einer localen und wirthschaftlichen Gemeinschaft consolidirt; denn überall steht ihr das allgemein anerkannte Herren- und Eigenthümerrecht des Vaters entgegen. Frauen und Kinder sind an den Vater gebunden; und wenn dieser stirbt, so treten die Söhne in seine Eigenthumsrechte ein. Auf diese Weise kann sich nur die Vatersippe zu einer localen Gemeinschaft entwickeln; und man hat desshalb wohl das Recht anzunehmen, dass die australische Horde thatsächlich, mögen sich ihre Mitglieder dessen bewusst sein oder nicht, stets, — wenigstens in ihrem Kerne, — eine Vatersippe ist. Auch die Vatersippe hat in Australien nur eine verhältnissmässig geringe praktische Bedeutung. Am stärksten bethätigt sich das Sippengefühl bei der Blutrache, zu der, wie es scheint, gewöhnlich die Genossen der Horde, also der Vatersippe, verpflichtet sind. Ausserdem ist der

[1] Cunow. 136.

[2] Vielleicht macht man die Zugehörigkeit zu einer Muttersippe auch dadurch kenntlich, dass man allen Genossen ein bestimmtes Narbenmuster in die Haut ritzt. Narben als Stammesabzeichen hat man bei den Australiern sehr häufig gefunden.

Boden Gemeinbesitz der versippten Horde; allein seine Nutzung durch Jagen und Sammeln wird in der Regel keineswegs gemeinschaftlich betrieben; sondern jede Einzelfamilie führt eine gesonderte Wirthschaft [1]. — Die Verwandtschaftsorganisation der Australier ist noch über die Grenzen der Sippe hinausgewachsen. In vielen Theilen des Continentes haben sich in Folge des Gebotes der Exogamie zahlreiche Horden und Sippen zu Connubialverbänden zusammengeschlossen. Es scheint jedoch nicht, dass solche verschwägerte Sippen irgend ein thatkräftiges Einheitsgefühl besassen. Der Connubialverband begründet, soviel wir wissen, keine lebendige politische und sociale Gemeinschaft.

Wir fassen die Ergebnisse unserer Untersuchungen über die Verwandtschaftsorganisation der Niederen Jägervölker zusammen. Bei sämmtlichen Stämmen der rohesten Culturform besteht die patriarchale Sonderfamilie. Die Mehrzahl der Ehen ist monogyn. Der Mann erwirbt die Frau durch Tausch oder durch Dienstleistung; und er gilt infolgedessen als ihr Herr und Eigenthümer. Die Frau nimmt stets eine untergeordnete und häufig eine verachtete Stellung ein. Da der Mann der Eigenthümer der Frau ist, so ist er auch der Eigenthümer ihrer Kinder. Die Mädchen stehen bis zu ihrer Verheirathung, die Söhne bis zu ihrer Mannbarkeit unter der absoluten Gewalt des Vaters. Dieser streng patriarchale Charakter der primitiven Sonderfamilie erklärt sich aus der natürlichen und wirthschaftlichen Ueberlegenheit des Mannes. — Da die erwachsenen Söhne in der Regel bei dem Vater bleiben, so kann die Sonderfamilie im Laufe der Zeit zu einer Grossfamilie und weiterhin zu einer gemeinschaftlich lebenden Sippe erstarken. Allein die herrschende rohe und unergiebige Form der Production ist dieser Entwickelung nicht günstig. Der Nahrungsmangel duldet keine dauernde Vereinigung

[1] Zuweilen werden Treibjagden von einer oder mehreren Horden gemeinschaftlich unternommen, aber sie sind Ausnahmen.

grösserer Gruppen, sondern er zwingt sie zur Zerstreuung. Bei sehr armen Stämmen, wie bei den Buschmännern, lässt sich infolgedessen kaum eine Spur von einer Sippenbildung erkennen. Aber auch die Sippen der übrigen primitiven Völker sind meist nur schwach und lose. Nichtsdestoweniger hat die Sippenzugehörigkeit in einigen Beziehungen wesentlichen Einfluss auf das Leben des Niederen Jägers. Sie verleiht ihm das Recht, einen bestimmten Jagdgrund zu benutzen; und sie giebt ihm das Recht und die Pflicht des Schutzes und der Rache. Die Sippen, welche sich zu Schutz- und Territorialgemeinschaften ausgebildet haben, sind Vatersippen; dort, wo das Herrenrecht des Familienvaters unumschränkt anerkannt wird, können sie in der That keine anderen sein. Die Zugehörigkeit zu der Muttersippe, welche von den meisten australischen Stämmen einseitig betont wird, hat nur insofern praktische Bedeutung, als sie die Sippengenossen in der Wahl der Gatten beschränkt. Im Uebrigen aber bildet die Muttersippe auf dieser Culturstufe noch keine Lebens- sondern nur eine Namensgemeinschaft.

## V.

# Die Familie der Höheren Jäger.

Die Jagd, wie sie von den niedrigsten Jägerstämmen betrieben wird, ist ohne Zweifel die unvollkommenste und unergiebigste Form der Wirthschaft. Allein unter besonders günstigen Bedingungen vermag selbst diese roheste Art der Production einen Ertrag zu liefern, der eine verhältnissmässig reiche Culturentwickelung ermöglicht. Solche Bedingungen sind vor Allem in den reichen Jagd- und Fischgründen des nördlichen Amerika geboten; und in der That findet man hier eine Anzahl von Jägervölkern, die eine so bedeutend höhere Cultur besitzen als jene armseligen Stämme, dass wir sie von denselben als „Höhere Jäger" unterscheiden müssen. Der höhere Jägertypus ist, wie gesagt, am stärksten in Nordamerika vertreten. Die lange Westküste von Südcalifornien bis Alaska sammt ihren Hinterländern wird von Höheren Jägervölkern bewohnt; und eine ähnliche Wirthschaftsform erstreckt sich zwischen den grossen Seen und den arktischen Gebieten der Eskimo über die ganze Breite des Continentes. Ausserdem beherbergt Asien in seinem nordöstlichen Theile einige Völker der gleichen Art; das interessanteste derselben, die Itälmenen Kamschatkas, ist freilich schon ausgestorben. Die Culturform der Höheren Jäger erscheint in einer besonders reichen und charakteristischen Entwickelung bei den Fischervölkern, welche sich längs der nordwest-

amerikanischen Küste, ungefähr von Cap Flattery im Süden bis zum Atnaflusse im Norden aneinanderreihen. Das Meer bietet eben eine weit reichere und sicherere Beute als das Land; und gerade diese Gewässer wimmeln von nahrhaften Fischen. „Der Lachs, der das tägliche Brod des Indianers bildet, steigt zur Laichzeit in unzählbaren Mengen in die Flussläufe hinauf“ [1]. Auch die Binnenvölker, die Tinne und ihre östlichen Nachbarn liegen fleissig dem Fischfange ob; während sie ihre Hauptnahrung dem starken Wildstande der ungeheueren Wälder entnehmen, welche den grössten Theil ihrer Heimath bedecken [2]. Im Ganzen aber sind die Ernährungsbedingungen im Inlande nicht so günstig als an der Küste; und infolgedessen sind die Völker im Osten der Felsengebirge merklich hinter denen im Westen zurückgeblieben [3].

Wir haben gesehen, dass die Vermehrung der Niederen Jäger durch den Nahrungsmangel in sehr engen Grenzen gehalten wird; die Höheren Jäger sind ihnen in dieser Beziehung bedeutend überlegen. Krause schätzt die Tlinkit auf 8000 bis 10,000 Köpfe [4]. Die Haidah der Königin-Charlotte-Inseln sind gegenwärtig auf ungefähr 2000 Köpfe zusammengeschmolzen; aber noch in den dreissiger Jahren zählte man über 8000; und Weniaminow hatte sie auf 10,000 berechnet [5]. „Dawson bemerkt, dass nicht eines der bewohnten Dörfer auch nur ein Zehntel der Bewohner enthält, für welche Häuser vorhanden sind“ [6]. Auch im Osten der Felsengebirge ist die Bevölkerung verhältnissmässig nicht schwach;

[1] Krause, Die Tlinkit. 91. — Bancroft. I, 161—163.

[2] Waitz. III, 75. — Bancroft. I, 118.

[3] An der höheren Entwickelung der nordwestamerikanischen Küstenvölker könnten allerdings auch ostasiatische Cultureinflüsse Theil haben. Namentlich ihre merkwürdigen künstlerischen Leistungen erinnern vielfach an wohlbekannte Formen des chinesisch-japanischen und sogar des indischen Kreises.

[4] Krause. 95.

[5] Ebenda. 303.

[6] Ebenda. 304.

einzelne Gruppen, wie die Kutschin, werden sogar „sehr zahlreich“ genannt [1]. Kamschatka muss ebenfalls eine ansehnliche Menge von Eingeborenen ernährt haben: denn Steller erzählt, dass „die Kosaken bei der ersten Occupation des Landes Familien von 200 bis 300 Personen in einem Ostrog (Dorf) antrafen“ [2]. Die Gesellschaften der Höheren Jäger sind nicht bloss zahlreicher als die der Niederen, sie sind auch geschlossener. Man findet diese stärkeren Völker nicht in der Zerstreuung, zu welcher jene schwachen Stämme gezwungen sind. Wir haben bereits von den stattlichen Dörfern der Haidah und der Itälmenen gehört; bei den meisten übrigen Völkern bestehen Gruppensiedelungen von gleichem Umfange. Krause hat im Lande der Tlinkit ein Dorf besucht, Klokwan am Tschilkatflusse, welches nicht weniger als 65 Häuser und 500 bis 600 Einwohner enthielt [3]. Und die Niederlassungen der Nutka werden von Bancroft geradezu als „Städte“ (towns) bezeichnet [4]. Alle derartigen Ansiedelungen sind keineswegs temporär, sondern sehr dauerhaft. Im Sommer freilich führen auch die Höheren Jäger und Fischer ein Wanderleben, während dessen sie, oft weit zerstreut, in leichten Zelten und Hütten campiren; aber für den Winter vereinigen sie sich mit den gesammelten Vorräthen regelmässig in ihren festen Dörfern. Krause nennt daher „die Tlinkit, wie alle Bewohner der Nordwesküste, ein sesshaftes Volk“ [5]. In der That entsprechen die Behausungen hier und in den benachbarten Gebieten vollkommen den An-

---

[1] Bancroft. I, 127. — Erst infolge der Wildverwüstung durch den Pelzhandel haben sich viele dieser Völker, wie z. B. die Tschippewe, vermindert und zerstreut. — Waitz. III, 86.

[2] Steller, Kamschatka. 210. — Zu Steller's Zeiten freilich war die Zahl der alten Bevölkerung schon bedeutend zurückgegangen. Er traf die Itälmenen im vollen Verfalle an.

[3] Krause. 100.

[4] Bancroft. I, 183.

[5] Krause. 123.

forderungen eines sesshaften Lebens. Schon bei den Nordcalifornier sieht man sehr gut gebaute Winterwohnungen [1]. „Die Dorfhäuser der Haidah sind entweder aus leichten Balken oder aus dicken Planken gezimmert und besitzen gewöhnlich Raum genug, um eine grosse Anzahl von Familien aufzunehmen. Poole erwähnt ein Haus auf den Königin-Charlotte-Inseln, welches, 10 Fuss tief in der Erde steckend, einen Würfel von 50 Fuss bildete und 700 Indianer beherbergte“ [2]. Diese Schilderung kann im Wesentlichen für die ganze nordwestliche Völkergruppe gelten. Die Stämme im Osten sind zwar bei weitem nicht so geschickte Architekten; aber auch sie sitzen während eines grossen Theiles des Jahres in festen Dörfern [3].

Die Arbeitstheilung zwischen den beiden Geschlechtern zeigt bei den Höheren Jägern dieselben Grundzüge, die schon bei den niedersten Stämmen hervortraten. Der Mann widmet sich der Jagd und der Fischerei; das Weib sammelt die pflanzliche Zukost, liest am Strande Schalthiere auf und sorgt für die Bereitung der Speisen. Ausserdem sind die Frauen im Hause mannichfach beschäftigt: sie warten die Kinder, fertigen die Kleider, und üben sich daneben in allerlei Zierarbeiten. Die prächtigen bunten, aus den Haaren der Bergziege gewobenen Tanzdecken und die zierlichen Flechtwerke, die man an der Nordwestküste bewundert, sind Proben weiblicher Kunstfertigkeit [4]. Die Männer dagegen verfertigen sich ihre Werkzeuge und Waffen, bauen Häuser und Boote, und verzieren sie mit Malerei und Schnitzwerk. Aber während unter den Niederen Jägerstämmen jeder Mann alle die verschiedenen Arbeiten, welche seinem Geschlechte zukommen, verrichten muss, „hat hier längst eine Arbeitstheilung so-

---

[1] Eine ausführliche Beschreibung bei Bancroft. I, 334, 335.

[2] Bancroft. I, 160.

[3] Ebenda. I, 123.

[4] Krause. 159.

weit stattgefunden, dass der eine vorzugsweise diese, der andere jene Arbeiten liefert; — so sind es in jedem Orte bestimmte Personen, die sich mit den Holzschnitz-, Silber- und Schmiedearbeiten beschäftigen“ [1]. Diese Bemerkung Krause's bezieht sich zwar unmittelbar nur auf die Tlinkit; es ist jedoch höchst wahrscheinlich, dass sich auch bei den meisten verwandten Völkern eine ähnliche Organisation ausgebildet hat. Unter solchen Verhältnissen vermag die Industrie der Höheren Jäger sowohl quantitativ als qualitativ eine Leistungsfähigkeit zu entfalten, die das Erstaunen sämmtlicher Beobachter erregt hat. Viele Stämme produciren weit über ihren eigenen Bedarf, um den Ueberfluss an nähere und fernere Nachbarn zu verhandeln. Welche Bedeutung der Handelsverkehr besonders bei den Küstenstämmen hat, lässt sich schon daraus schliessen, dass man sie sämmtlich im Besitze eines allgemein anerkannten Werthmasses, eines Geldes fand. Die Californier brauchen Muschelschnüre und weisse Hirschfelle als Tauschmittel; die nordwestlichen Völker legen ihr Vermögen vorzugsweise in Wolldecken (blankets) an [2]. Ausserdem besteht der Reichthum bei diesen letzten zum grossen Theile in dem Besitze von Sclaven, die entweder erbeutet oder gekauft sind, und deren Arbeit ihrem Herren zu Gute kommt [3]. Der Boden ist auch bei den Höheren Jägern in der Regel Gemeineigenthum des Stammes oder der Sippe [4]; allein die bewegliche Habe hat hier eine solche Ausdehnung und Bedeutung gewonnen, dass sich trotz der Gleichheit des Grundbesitzes eine

---

[1] Krause. 159.

[2] Bancroft. I, 347, 191.

[3] Ebenda. 195.

[4] Bei den Tlinkit scheint der Boden bereits unter die einzelnen männlichen Individuen vertheilt zu sein. „Der Tlinkit hat nicht nur seine eigenen Kleider, Waffen und Geräthe, er hat auch seine eigenen Jagdgebiete, seine eigenen Handelswege, die kein anderer benutzen darf, ohne seine Erlaubniss oder ohne ihm Entschädigung zu gewähren.“ Krause. 167.

grosse Ungleichheit des Vermögens entwickeln kann. „Der Reichthum ist hier gerade so wichtig als in irgend einer civilisirten Gesellschaft", sagt Bancroft von den Californiern [1]. Weiter im Norden treten die Vermögensunterschiede so stark hervor, dass sie selbst den flüchtigsten Reisenden auffallen. Man erkennt sie schon durch einen Blick auf das Aeussere der Wohnungen. Bei den Nutka sind die Häuser der Wohlhabenden grösser als die der Armen [2]. Die unteren Klassen der Sundindianer besitzen überhaupt keine festen Häuser, sondern sie müssen sich auch im Winter mit leichten Hütten begnügen [3]. Unter den Haidah bedecken die Aermeren ihre Sommerhütten mit Matten aus Cedernbast, die Reicheren dagegen mit Fellen [4]. Auch durch die Völker im Osten Amerikas geht die Trennung einer reichen und einer armen Schicht. „Alle Stämme der Kutschin", sagt Kirby, „zerfallen in drei Klassen, die ungefähr der Aristokratie, den mittleren Klassen und den ärmeren Ständen der civilisirten Nationen entsprechen; die ersten sind die reichsten, die letzten die ärmsten" [5].

Während unter den Niederen Jägern jeder Mann ebenso wenig Vermögen und ebenso viel Recht besitzt als der andere, hat sich bei den Höheren Jägern zugleich mit der Ungleichheit des Besitzes eine Ungleichheit des Ranges und der Macht ausgebildet. Gerade unter den Völkern dieser Gruppe herrscht eine wahre Plutokratie; vor Allem der Reichthum entscheidet über die Stellung und den Einfluss der Familie oder des Einzelnen. „Innerhalb eines Geschlechtes", sagt Krause von den Tlinkit, „nehmen einzelne Familien einen höheren Rang ein; sie bilden eine Art Adel, der seine Vorrechte jedoch weniger der Geburt als dem Besitze eines grossen erblichen Vermögens verdankt. Auch die Häuptlingswürde ist an den

[1] Bancroft. I, 347.
[2] Ebenda. 183.
[3] Ebenda. 211.
[4] Ebenda. 160.
[5] Kirby. Smithsonian Report. 1864. 418.

grossen Reichthum, der namentlich in dem Besitze von zahlreichen Sclaven besteht, gebunden. In der Regel geht dieselbe zugleich mit dem Vermögen vom Onkel zum Neffen über, gemäss der gültigen Erbfolge: doch geschieht es bisweilen, dass an Stelle des Erben ein Anderer als Häuptling anerkannt wird“ [1]. Bei den Nutka kann man sich geradezu in den Adel einkaufen; „alle Rangstufen ihrer Aristokratie sind durch besondere Freigebigkeit zu erreichen“ [2]. Auch die Theilnahme an den einflussreichen religiösen Geheimbünden, die überall an der Nordwestküste ihr Wesen treiben, ist ein Privilegium der Vermögenden; denn die Einweihung muss gewöhnlich theuer bezahlt werden. „Unter den Nordcaliforniern ist eine erbliche Häuptlingswürde fast unbekannt. Wenn der Sohn dem Vater in seinem Amte nachfolgt, so geschieht es nur desshalb, weil er den Reichthum des Vaters geerbt hat; und wenn sich ein reicherer Mann erhebt, so wird der alte Herrscher ohne Weiteres zu Gunsten des neuen Emporkömmlings abgesetzt“ [3]. Im Nordosten erzeigt man dem Reichthume keine geringere Verehrung. Die Kutschin z. B. sehen bei der Häuptlingswahl zuerst auf das Vermögen [4]; und unter den Taculli „kann Jeder ein ‚Minty‘ werden, der seinen Dorfgenossen gelegentlich ein Fest giebt“ [5]. — Allerdings ist der Reichthum nicht das einzige Mittel, um zu Einfluss und Ehre zu gelangen: unter anderem fällt auch hier wie überall die kriegerische Tüchtigkeit schwer in die Wagschale. Die meisten Völker dieser Gruppe stellen sich im Kriege unter den Befehl des muthigsten und erfahrensten Kriegers. Seine Autorität scheint, solange sie dauert, ziemlich unbeschränkt zu sein; und das Ansehen eines besonders glücklichen Führers reicht auch wohl über seine Amtszeit hinaus. Allein in der

[1] Krause. 122.
[2] Bancroft. I, 194.
[3] Ebenda. 348.
[4] Ebenda. 132.
[5] Ebenda. 123.

Regel tritt der Kriegshäuptling, sobald der Friede geschlossen ist, wieder in die Reihe seiner Stammesgenossen zurück [1]. Die Würde der Friedenshäuptlinge ist zwar dauerhafter, aber zugleich auch ohnmächtiger. Was Bancroft von den Nordcalifornier sagt, — „Häuptling sein heisst nicht Macht sondern Rang haben“ [2], — gilt beinahe von allen höheren Jägervölkern. Nur einzelne Stämme der Haidah sollen wirkliche Herrscher anerkennen; im Allgemeinen aber gehorchen die freien Männer ihrem Häuptlinge nicht weiter, als es ihnen gefällt [3]. Der Einfluss eines Häuptlings ist um so schwächer, je weiter sein Gebiet ist. Die Stammeshäupter, — die übrigens nicht überall vorhanden sind, — besitzen gewöhnlich nur eine ganz nominelle Würde, während die Vorsteher der einzelnen Haus- und Dorfgemeinschaften in ihren kleineren Kreisen eine etwas kräftigere Autorität üben. Es braucht danach kaum noch hervorgehoben zu werden, dass es auch die Höheren Jäger nicht zu umfassenden politischen Organisationen gebracht haben. Wenn wir hier von Völkern sprechen, so verstehen wir darunter nicht etwa politische, sondern immer nur culturelle und linguistische Gruppen. Die grösste politische Gemeinschaft, welche man in dem Culturgebiete der Höheren Jagd findet, ist der Stamm; und auch der Zusammenhang der Stammesgenossen ist nicht besonders fest und wirksam. Die Dorfgenossen, die weit mehr gemeinschaftliche Interessen haben, halten auch weit kräftiger zusammen; der stärkste sociale Verband aber ist ohne Zweifel die Hausgemeinschaft, die, wie wir sehen werden, ihrem Wesen nach der Horde der Niederen Jäger entspricht.

Werfen wir endlich noch einen Blick auf die religiösen Vorstellungen und Bräuche, soweit sie in unmittelbarer Beziehung zu der Verwandtschaftsorganisation stehen. Leider liegen sie noch zum grössten Theile im Dunkeln. Es ist

[1] Bancroft. I, 194.

[2] Ebenda. 348.

[3] Ebenda. 127, 167, 168, 348.

sicher, dass überall eine Totenverehrung besteht; aber es ist sehr ungewiss, ob sie über die Trauerperiode hinaus wirkt. Im Westen hält man zuweilen, in früheren Zeiten wahrscheinlich alljährlich, ein Totenfest, bei dem den abgeschiedenen Seelen Opfer dargebracht werden; und zwar sind es, nach der Schilderung Holmberg's, — die sich freilich nur auf die Tlinkit bezieht, — die Sippengenossen, welche sich zur Ehrung ihrer Ahnen vereinigen [1]. Ob die Totemthiere der verschiedenen Sippen einen regelrechten Cultus geniessen, lässt sich nach den vorliegenden Berichten nicht entscheiden. Im Ganzen scheinen sie mehr als Wappen wie als Fetische zu dienen. —

Dass sämmtliche Höhere Jägervölker in Sonderfamilien leben, ist eine Thatsache, die von Niemandem bestritten wird und die desshalb von uns nicht besonders bewiesen zu werden braucht [2]. Die Ehen sind meist monogyn. Die Polygynie ist fast überall durch die Sitte, aber verhältnissmässig selten durch die Umstände gestattet. Der Handelsgeist dieser Völker hält so zähe an der Sitte des Frauenkaufes fest, dass nur die begüterte Minderzahl im Stande ist, mehrere Frauen zu erwerben [3]. Der Kauf ist, wie gesagt, die herrschende Form der Eheschliessung; bei einigen Stämmen fordert man jedoch von dem

---

[1] Krause. 237, 238.

[2] Nur Poole (Queen Charlotte Islands. 312) behauptet, dass „unter diesen einfachen und primitiven Stämmen die Einrichtung der Ehe (institution of marriage) gänzlich unbekannt sei". Diese „Beobachtung" steht im vollkommensten Widerpruche mit allen anderen Berichten. Man kann sie höchstens damit entschuldigen, dass die Haidah zu der Zeit, als Poole sie kennen lernte, nichts weniger als ein „einfaches und primitives" Volk waren, sondern dass sie sich infolge der Einflüsse der amerikanischen Civilisation bereits in der vollsten Zersetzung befanden. — Vergl. Jacobsen, Reise an der Nordwestküste Amerikas. 9.

[3] Der Brautpreis wird je nach der Schönheit, Brauchbarkeit und Abkunft des Mädchens verschieden bemessen. An der amerikanischen Westküste muss er gewöhnlich in dem landesüblichen Gelde, also in Muschelschnüren oder in Wolldecken entrichtet werden. Die berittenen Binnencolumbier tauschen ihre Weiber gegen Pferde ein.

Bewerber statt des Preises eine Dienstleistung. So musste in Kamschatka „der Mann seine Eltern verlassen und bei der Frauen Vater wohnen, dessen Domestique werden, wo er anders die Tochter haben wollte“ [1]. In ähnlicher Art wirbt der Kenai um seine Erwählte; er darf sie erst heimführen, nachdem er dem Schwiegervater ein Jahr lang gedient hat [2]. Auf irgend eine Weise aber muss die Frau in jedem Falle bezahlt werden. Nur durch die Entrichtung des vollen Preises erhält der Mann die volle eheherrliche Gewalt. „Wenn sich ein Yurok in ein Mädchen verliebt hat und nicht so lange warten will, bis er das Muschelgeld, welches ihr Vater verlangt, zusammengebracht hat, so erlaubt man ihm zuweilen gegen die halbe Summe eine sogenannte ‚Halbe Heirath‘. Statt die Frau als seine Sclavin in sein Haus zu führen, muss er als ihr Sclave in ihrem Hause leben“ [3]. Sobald dagegen der Mann die Forderungen des Schwiegervaters erfüllt hat, wird das Weib sein Eigenthum. Die Eigenthümerrechte des Ehemannes werden nicht nur theoretisch anerkannt, sondern praktisch, nicht selten bis auf das Aeusserste, ausgenutzt. Bei den Californiern ist die Frau nichts Anderes als eine Sclavin. „Als die Schwächste muss sie die schwerste Arbeit verrichten, und erhält für ihre Mühe mehr Schläge als gute Worte“ [4]. Eine Untreue des Weibes wird mit dem Tode bestraft; während dem Manne das Recht zusteht, seine Gattin für eine Kleinigkeit den Gelüsten eines Fremden auszuliefern [5]. Die verschiedenen Völker im Nordosten Amerikas betrachten ihre Weiber einmüthig als „untergeordnete Wesen“. „Der Mann“, sagt Bancroft, „ist der Herr seines Haushaltes. Er heirathet ohne Ceremonie, und ebenso verstösst er seine Frau,

---

[1] Steller. 210.

[2] Bancroft. I, 134.

[3] Powers, Tribes of California. — Contrib. to North American Ethnology. III, 56.

[4] Bancroft. I, 437.

[5] Ebenda. 351, 412, 436.

sobald ihm die Laune dazu kommt. Ein Vierziger kauft oder erkämpft sich eine Zwölfjährige, und, wenn er ihrer überdrüssig geworden ist, jagt er sie mit einer Tracht Prügel fort“ [1]. „Die Weiber sind für die Arbeit geschaffen“, sagte ein Häuptling zu Hearne, „eine Frau kann mehr ziehen und schleppen als zwei Männer. Sie schlagen unsere Zelte auf, machen und flicken unsere Kleider, halten uns bei Nacht warm, und vor allen Dingen könnte man ohne ihre Hilfe keine weite Reise machen“ [2]. Bei den Stämmen, welche Mutterfolge beobachten, ist die Stellung der Frau durchaus nicht wesentlich höher. Die Kutschin, welche die Kinder nur der Sippe der Mutter zuzählen, „behandeln ihre Weiber mehr gleich Hunden als gleich menschlichen Wesen“ [3]. An der Westküste findet man fast überall die Mutterfolge, aber nirgends ein Matriarchat. Die Nutka misshandeln ihre Frauen freilich nicht, fragen sie auch bei Handelsgeschäften um Rath, allein sie bürden ihnen trotzdem stets die lästigste Arbeit auf und schliessen sie von gewissen öffentlichen Festen und Ceremonien strenge aus [4]. Der Haidah, welcher Stamm und Rang durch seine Mutter erhält, lässt sich dadurch nicht hindern, sein rechtmässig gekauftes Weib zu Erwerbszwecken zu prostituiren. Der Umstand, dass die Häuptlingswürde hier zuweilen durch den Erbgang einem Weibe zukommt, hebt die allgemeine Unterordnung des weiblichen Geschlechtes in der Familie gewiss nicht auf [5]. Eine weit höhere Achtung geniessen die Frauen bei den Tlinkit. Alle Beobachter versichern, dass sie einen bedeutenden Einfluss auf die Stammes- und Familienangelegenheiten ausüben.

---

[1] Bancroft. I, 117.

[2] Hearne, Journey from Prince of Wales' Port in Hudson's Bay to the Northern Ocean. 55. — Das Leihen der Weiber an Gastfreunde ist auch hier allgemein Sitte. Vergl. Mackenzie, Voyages from Montreal through the Continent of North America. XCVI.

[3] Bancroft. I, 132.

[4] Ebenda. 196.

[5] Ebenda. 167.

Von einem wirklichen Matriarchate spricht indessen nur ein einziger Bericht, der von keinem anderen bestätigt wird [1]. Eine Frauenherrschaft würde sich in der That kaum mit den Sitten der Vielweiberei und des Brautkaufes vertragen. Die Härte der Kaufehe ist hier allerdings gemildert; denn „als Mitgift erhält der Mann von seinem Schwiegervater oder von den Verwandten seiner Frau Geschenke, die an Werth den von ihm als Bräutigam dargebrachten gleichkommen oder diese noch übertreffen“ [2]. Es ist natürlich, dass diese Mitgift, welche der Mann, falls er die Gattin ohne ihr Verschulden verstösst, zurückgeben muss, der Frau ihrem Eheherren gegenüber eine gewisse Selbstständigkeit wahrt. Eine Scheidung kann infolgedessen von der Frau ebenso wohl als von dem Manne bewirkt werden; und „die Kinder bleiben in jedem Falle bei der Mutter“ [3]. „Nach dem Tode eines Mannes ist sein Bruder oder der Sohn seiner Schwester verpflichtet, die hinterlassene Witwe zu heirathen. Ist aber weder ein Bruder noch ein Schwestersohn vorhanden, so kann die Witwe auch irgend einen anderen Mann aus dem Geschlechte des verstorbenen Gemahles erwählen“ [4]. Die Witwe hat also ein Versorgungsrecht gegenüber der Sippe des Mannes. In der günstigsten Lage befindet sich die Frau offenbar dann, wenn der Freier in ihr elterliches Haus zieht: eine Sitte, zu welcher sich der Tinklit gewöhnlich nur bequemen wird, wenn die Familie des Mädchens seiner eigenen an Macht und Reichthum bedeutend überlegen ist. Um so sicherer ist der Schutz, den die Familie der Haustochter gegen tyrannische Gelüste des zugezogenen Gatten verleiht. — Der Brauch des Einheirathens, der unter den Tlinkit nur vereinzelt vorkommt,

---

[1] „Die Weiber besitzen einen vorherrschenden Einfluss und eine anerkannte Ueberlegenheit über das andere Geschlecht.“ Meares, Voyages made in the years 1788—89. 323.

[2] Krause. 220.

[3] Ebenda. 221.

[4] Ebenda. 221.

scheint in Kamschatka allgemein gewesen zu sein, und Steller erklärt ihn ohne Zweifel mit Recht für einen der Hauptgründe der Pantoffelherrschaft, unter der er die Itälmenen fand. „Die Väter", sagt er, „haben selten ihre Töchter ehedem an andere in fremde Ostrogen verheyrathet, dass sie mit dem Manne ziehen und wohnen können" [1]. In jedem Falle musste der Bewerber im Hause des Schwiegervaters um das Mädchen dienen. „Durch diese Art zu heyrathen wurde nach diesem der erste Grad zum Regiment der Weiber und Unterthänigkeit der Männer geleget, weil sie vorhero allezeit ihren Bräuten flattiren, zu gefallen leben und zu den Füssen liegen müssen" [2]. In der That erscheinen die Männer in Steller's Schilderung als wahre Märtyrer der Ehe. „Sie lieben ihre Weiber dergestalt, dass sie die willigsten Knechte und Sclaven von ihnen sein. Das Weib hat über alles zu befehlen und verwahrt alles, woran etwas gelegen; er ist Koch und Arbeiter vor sie; versiehet er etwas, so entsaget sie ihre Gunst und Toback, so muss er solchen mit grossem Bitten, Caressen und Complimenten heraus locken; doch aber sind die Männer nicht jaloux, leben unter der Hand mit vielen fremden Weibern und Mädchen, wovon sie grosse Liebhaber sind; doch müssen sie solches vor der grossen Jalousie ihrer Weiber sehr heimlich halten, ohnerachtet diese allezeit die Freyheit in allem prätendiren,

---

[1] Steller. 210.

[2] Steller. 345. — Allerdings will Steller die Herrschaft der Frauen nicht minder daraus erklären, dass „die Weibspersonen die Männer sehr weit übertreffen, welche viel moröser, stupiter und langsamer sind". (296.) Wenn in Kamschatka wirklich eine solche allgemeine geistige Ueberlegenheit des weiblichen Geschlechtes bestanden haben sollte, so müsste man sie wohl eher als Folge wie als Ursache jenes Machtverhältnisses der beiden Geschlechter auffassen. Im Uebrigen aber wird man gut daran thun, nicht zu vergessen, dass eine geistige Superiorität des weiblichen Geschlechtes, wie sie Steller von den Itälmenen behauptet, bisher noch bei keinem anderen Volke beobachtet ist. Es wäre immerhin möglich, dass sich Steller durch individuale Erfahrungen hätte täuschen lassen.

nach fremder Liebe trachten, unersättlich und dabei dergestalt ruhmsüchtig sind, dass diejenige Frau vor die glücklichste gehalten wird, welche die mehrsten Buhler herzählen kann“ [1]. Nichtsdestoweniger darf man den Itälmenen keineswegs ein Matriarchat zuschreiben; man würde damit — so seltsam es zunächst scheinen mag — das wirkliche Verhältniss geradezu umkehren. So ergötzlich und ausführlich Steller's Erzählungen über das kamschadalische Pantoffelregiment sind, sie können uns nicht hindern zu erkennen, dass die Familienorganisation auch hier wesentlich patriarchal ist. Es ist nicht die Mutter, sondern der Vater, der über die Hand der Tochter zu verfügen hat, dem Vater wird der Schwiegersohn dienstbar. der Vater herrscht durch seine Tochter in der jungen Ehe. Ausserdem wolle man nicht übersehen, dass die Itälmenen trotz aller „Liebe und Unterwürfigkeit“ — wie sich aus Steller's Darstellung der geschlechtlichen Arbeitstheilung ganz unzweideutig ergiebt, — den grössten und unangenehmsten Theil der täglichen Sorgen ihren Weibern überliessen [2].

Das Wenige, was wir aus den Berichten über das Verhältniss zwischen Eltern und Kindern bei den Höheren Jägervölkern erfahren, entspricht dem Verhältnisse zwischen den Gatten. Der Mann, der die Frau durch Bezahlung oder Dienstleistung erworben hat, ist auch der Herr und Eigenthümer der Kinder, die sie ihm bringt. Wir haben gesehen, dass der Vater ganz allgemein seine Töchter an die Liebhaber verkauft. Die Söhne erlangen mit der Mannbarkeit die Selbstständigkeit; allein so lange sie Kinder sind, gehören auch sie zum Besitze des Vaters. Die Chinook verspielen nicht selten ihre Kinder; während die benachbarten Shasta die ihrigen als Sclaven an die Chinook zu verkaufen pflegen [3]. Die Utah geben im Tauschhandel mit den Navajos ihre Weiber und

---

[1] Steller. 288.

[2] Ebenda. 316, 317.

[3] Bancroft. I, 244, 351.

Kinder für Wolldecken hin[1]. Selbstverständlich sind solche Fälle vereinzelte Auswüchse; aber sie sind trotzdem charakteristisch für die allgemeinen Anschauungen, auf deren Boden sie wuchern.

Um einen genaueren Einblick in das Rechtsverhältniss zwischen Eltern und Kindern zu gewinnen, muss man die Erbordnung studiren. Leider sind wir darüber höchst mangelhaft unterrichtet. Schon auf die erste Frage, — welchem von beiden Eltern die Kinder verwandtschaftlich zugerechnet werden, — geben uns die Berichte nur für einen geringen Theil der Höheren Jägervölker unzweideutige Auskunft. Giebt es Stämme, welche die einseitige Vaterfolge beobachten, welche die Kinder ausschliesslich der Verwandtschaft des Vaters zuzählen und die mütterliche Abstammung ganz vernachlässigen? — Es giebt keinen einzigen Stamm, bei dem dieser Brauch ausdrücklich hervorgehoben würde. Bei den meisten wird freilich auch das Gegentheil nicht behauptet. Man erhält den Eindruck, als ob die Beobachter diese Verhältnisse nicht erwähnen, weil sie dieselben nicht für erwähnenswerth gehalten haben, weil sie die gleiche Einrichtung fanden, die ihnen selbst für die allgemein giltige und einzig mögliche galt, die Vaterfolge[2]. Die entgegengesetzte Sitte der Mutterfolge auf der anderen Seite, welche einem Europäer als fremdartig auffallen musste, wird für mehrere Völker bezeugt. Die Kutschin sind in drei grosse Geschlechter getheilt, die je ein Wappenthier führen, von dem sie ihre Abstammung herleiten. Die Kinder gehören stets zu dem Geschlechte der Mutter[3]. Ebenso „nimmt das Kind bei den Nutka immer das Geschlechtswappen der Mutter an". „In der Regel wird auch die Abstammung nur durch die

[1] Bancroft. 436.

[2] Wir geben diese Vermuthung nur für das, was sie ist. Es ist sehr wohl möglich, dass die Mutterfolge unter den Höheren Jägern viel weiter verbreitet ist als wir heute ahnen.

[3] Frazer, Totemism. 5. — Dall, Alaska. 197.

Mutter, nicht durch den Vater verfolgt“ [1]. Bei diesen beiden Völkern bestimmt die Mutterfolge nur die Sippenzugehörigkeit; sie verleiht dem Erben weder ein Recht auf Vermögen noch auf Rang. Von den Nutka wird uns ausdrücklich gesagt, dass der Besitz, welcher in erster Linie über Rang und Ansehen entscheidet, nicht von der Mutter, sondern von dem Vater geerbt wird [2]. Es ist klar, dass die Mutterfolge in einer so beschränkten Form keinen wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der Einzelfamilie üben kann. Ihre einzige praktische Bedeutung besteht hier, wie wir noch sehen werden, in der exogamen Beschränkung der Heirathen. Allein in anderen Fällen umfasst die Mutterfolge mehr; sie giebt den Kindern nicht nur das Wappen und den Namen, sondern auch den Rang und zuweilen das Vermögen der Mutter. Bei den meisten Völkern der Nordwestküste erhebt der Adel der Mutter auch die Kinder; eine Würde, die freilich eine leere Form bleibt, wenn ihr nicht kriegerische Tüchtigkeit oder Vermögen einen Gehalt geben. Das Vermögen aber scheint in der Regel von dem Vater auf den Sohn überzugehen. Nur bei den Tlinkit wird auch das Vermögen stets durch die weibliche Linie vererbt. Die Kinder erben nicht von ihrem Vater, sondern von ihrem mütterlichen Oheim. „Die Hinterlassenschaft eines verstorbenen Tlinkit geht auf den Sohn seiner Schwester über, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, auf den jüngeren Bruder. — Da die Kinder stets der Mutter folgen, der Neffe also stets zu demselben Geschlechte wie der Oheim mütterlicherseits gehört, so bleibt auf diese Weise das Familienvermögen dem Stamme erhalten“ [3]. Eine derartige Erbordnung muss der rücksichtslosen Ausbildung und Aus-

[1] Bancroft. I, 197.

[2] „In jedem Stamme ist die Würde des ersten Häuptlings in der männlichen Linie erblich.“ (Bancroft. I, 193.) „Aller Besitz, der dem Vater gehört und nicht während seines Lebens verschenkt oder nach seinem Tode vernichtet wird, fällt an den ältesten Sohn.“ (Ebenda. 197.)

[3] Krause. 232. — Der „Stamm“ Krause's entspricht unserer „Sippe“.

übung der väterlichen Herrenrechte entgegenwirken. Wir erfahren denn auch, dass „die heranwachsenden Knaben — ganz besonders dem Oheim mütterlicherseits, zu dem sie dem Gesetz der Erbfolge nach fast in einem näheren Verhältnisse stehen wie zu dem eigenen Vater, unbedingten Gehorsam leisten und ohne Anspruch auf Entschädigung die ihnen aufgetragenen Arbeiten verrichten müssen“ [1]. Unter den Tlinkit hat also das Patriarchat durch die Mutterfolge thatsächlich eine Einschränkung erlitten, aber keineswegs um einem Matriarchate Platz zu machen, sondern wiederum zu Gunsten einer männlichen Macht. Ausserdem ist die Herrschaft des Vaters auch hier durchaus nicht aufgehoben; selbst der erwachsene Sohn „beugt sich noch vor der Autorität des Familienoberhauptes“ [2].

Die Sonderfamilie der Höheren Jägervölker zeigt also im Allgemeinen denselben Charakter, den wir bei den niedersten Stämmen gefunden haben. Auch hier ist der Mann das Haupt der Familie; und auch hier gründet sich seine Macht auf seine natürliche und wirthschaftliche Ueberlegenheit. Die Frau wird sein Eigenthum durch die herrschende Sitte des Brautkaufes, die fest in den wirthschaftlichen Verhältnissen wurzelt. Dass der Mann nicht selten auf die volle Ausnutzung seiner Herrenrechte verzichten muss, erklärt sich wiederum aus ökonomischen Gründen. Die Familie der Frau behält gegenüber dem Schwiegersohne ein Schutzrecht über die verheirathete Tochter, weil sie entweder den vollen Brautpreis nicht empfangen oder eine entsprechende Mitgift gegeben hat. Das Princip des Patriarchates wird dadurch nicht angetastet. Die Stellung der Kinder wird durch die Stellung der Mutter bestimmt: sie befinden sich in der Gewalt des Vaters, soweit nicht — wie bei den Tlinkit — die Familie der Mutter kraft des Erbrechtes einen Anspruch auf ihre Dienste geltend macht. Von

[1] Krause. 161.

[2] Ebenda. 161.

einem einseitigen Rechte der Mutter über die Kinder ist nirgends eine Spur vorhanden.

Wir haben schon bei den niedersten Stämmen bemerkt, dass die Familien im weitesten Sinne, die Sippen, die Neigung haben, locale und politische Gemeinschaften zu bilden. Allein durch die primitive Wirthschaftsform sind dieser Neigung sehr enge Schranken gesetzt; der Nahrungsmangel macht ein dauerndes Zusammenleben grösserer Gruppen schlechterdings unmöglich. Auch die ergiebigere Production der Höheren Jäger vermag jene Schranken nicht ganz zu beseitigen; aber sie hat dieselben wenigstens beträchtlich erweitert. Die Nahrungsquellen fliessen hier so reichlich, dass sie ziemlich umfangreichen Gemeinschaften genügenden Unterhalt gewähren. Unter solchen Bedingungen gefährdet der Zusammenschluss zu grösseren Gruppen das Leben des Einzelnen nicht, sondern er muss es offenbar fördern und sichern. Nach Innen erhöht er durch die Theilung und Organisation der Arbeit die productive und industrielle Leistungsfähigkeit; nach Aussen verstärkt er die Widerstandskraft gegen feindliche Angriffe. Wir dürfen daher erwarten, dass die verwandtschaftliche Anhänglichkeit unter den Höheren Jägervölkern zu der Bildung von festen, localen, politischen, vielleicht auch wirthschaftlichen Sippengemeinschaften geführt hat. Bei einem grossen Theile dieser Völker hat man mächtige Häuser gefunden, in denen eine Menge von Sonderfamilien zusammen wohnen. Es liegt sehr nahe, solche Hausgenossen für Sippengenossen zu halten. In der That wird diese Annahme wenigstens für einige Fälle ausdrücklich bestätigt. So sagt Bancroft von den Chinook: „Wenn die jungen Männer heiratheten, brachten sie ihre Frauen in ihr väterliches Haus, und so lebten verschiedene Generationen freundschaftlich in den geräumigen Gebäuden beieinander, bis ihre Zahl so gross wurde, dass sie sich trennen mussten“ [1]. Auch die Häuser der Nutka beherbergen regelmässig eine

[1] Bancroft. I, 241.

Gruppe von Verwandten; „der Häuptling wohnt am oberen Ende, und die Uebrigen reihen sich je nach dem Grade ihrer Verwandtschaft an“ [1]. Bei den Itälmenen bildeten die Sippen Dorfgemeinschaften. „Ein Ostrog,“ erzählt Steller, „besteht aus einer Familie, so sich nach und nach durch Heyrathen und Kinderzeugen unbeschreiblich vermehret, weil sie selten ihre Töchter ehedem an andere in fremde Ostrogen verheyrathet, dass sie mit dem Manne ziehen und wohnen können. Hier musste der Mann seine Eltern verlassen und bey der Frauen Vater wohnen, dessen Domestique werden, wo er anders die Tochter haben wollte. Wer nun viele Töchter hatte, konnte leicht einen grossen und zahlreichen Ostrog und Familie bekommen, worüber der älteste Commandant wurde. Dass auch diese Nation sehr auf die Vermehrung ihres Geschlechtes gesehen habe, sieht man hieraus, dass die Kosaken bei der ersten Occupation des Landes Familien von 200 bis 300 Personen in einem Ostrog angetroffen haben“ [2]. — Damit freilich sind die directen Zeugnisse, welche wir ermitteln konnten, schon erschöpft. Bei der Mehrzahl ähnlicher Stämme scheint es keiner der zahlreichen Beobachter der Mühe werth gehalten zu haben, die Verwandtschaftsbeziehungen der Bewohner eines grossen Hauses oder eines Dorfes zu untersuchen. Die allgemeinen Culturverhältnisse sind indessen in dem ganzen Gebiete so gleichartig, dass man die Tragweite jener Zeugnisse mindestens auf die benachbarten Völker ausdehnen darf. Es erscheint an der ganzen amerikanischen Westküste als Regel, dass der Freier das Mädchen in sein Haus, das heisst bei den Stämmen, welche Gemeinhäuser besitzen, ohne Zweifel in das Haus seiner Eltern führt, und dass die Kinder des jungen Paares in demselben Hause verbleiben. Demnach ist es im höchsten Grade wahrscheinlich, dass die Hausgenossenschaft überall eine Verwandtschaftsgruppe ist,

---

[1] Bancroft. I, 185, Note.

[2] Steller. 210.

deren Stamm in der Regel die ständig im Hause verbleibende männliche Linie bildet[1]. Diese Annahme scheint allerdings im Widerspruche mit der Thatsache zu stehen, dass gerade diejenigen Völker, unter denen jene Gemeinhäuser verbreitet sind, die mütterliche Abstammungslinie verfolgen und hervorheben. Allein genauer betrachtet, widerspricht unsere Annahme nicht dieser unbestreitbaren Thatsache sondern nur einer unberechtigten Folgerung, die man aus derselben gezogen hat, nämlich der Behauptung, dass die Betonung der mütterlichen Verwandtschaft die Anerkennung der väterlichen ausschliesse. Wie haltlos dieser Schluss ist, ergiebt sich schon daraus, dass, wie wir bereits wissen, bei den meisten jener Stämme Vermögen und Rang nur durch die männliche Linie vererbt werden. Nicht einmal den Namen erbt das Kind ausschliesslich von der Mutter; wenigstens sagt Bancroft, dass „die Kinder der Tlinkit häufig zwei Namen erhalten, den einen von der väterlichen, den anderen von der mütterlichen Seite" [2].

Die Verwandtschaft durch die Mutter ist auch für die Höheren Jägervölker nicht sowohl ein Motiv zur Einigung als ein Motiv zur Trennung der Blutsverwandten. Jedenfalls beobachtet man sie in erster Linie, um die gefürchtete und verabscheute Heirath zwischen Personen, in denen das Blut einer Ahnfrau fliesst, zu verhüten. Die Frage, wie die tiefe Scheu vor derartigen ehelichen Verbindungen entstanden sei, können wir hier ebensowenig mit Sicherheit beantworten als an der Stelle, an der sie uns zum ersten Male entgegentrat. Allein es ist keine Frage, dass sie auch innerhalb dieser Culturform überall mit der Mutterfolge zusammen besteht. Man kann nicht wohl daran zweifeln, dass die beiden Erscheinungen in einem Causalverhältnisse stehen; und wir glauben dieses Ver-

---

[1] Es giebt jedoch Ausnahmen, auf die wir weiter unten kommen werden.

[2] Bancroft. I, 111. — Krause. 217.

hältniss in der Weise auffassen zu dürfen, dass die Scheu vor blutsnaher Vermischung der Grund für die Beobachtung der Mutterfolge ist. Denn in sämmtlichen Berichten tritt die Verhütung der Endogamie innerhalb der mütterlichen Verwandtschaft als der offenkundigste und hauptsächlichste Zweck der Institution der Muttersippen hervor. — Wir bestreiten desshalb nicht, dass in den Angehörigen der Muttersippen ein Gefühl der Zusammengehörigkeit und eine Neigung zum Zusammenschlusse lebt. Das Sippenbewusstsein muss schon durch die Sitte wach gehalten werden, die jedes Glied der Sippe zwingt, sich mit einem sichtbaren und unverlöschlichen Merkmale zu zeichnen. Freilich ist der Brauch, das eintattuirte Bild des Sippentotem zu tragen, wie er z. B. unter den Haidah herrscht[1], nicht allgemein verbreitet. — Frazer behauptet, dass die Sippengenossen im ganzen Nordwesten zu gegenseitiger Blutrache verpflichtet seien[2]: und Bancroft sagt von den Tlinkit, dass „Stämme von der gleichen Muttersippe (tribes of the same clan) nicht miteinander Krieg führen dürfen“[3]. Die Muttersippen haben hier also auch eine positive praktische Function: sie sind Schutzgemeinschaften. Weiter aber reicht ihre praktische Bedeutung im Allgemeinen nicht. Namentlich haben sie sich fast nirgends zu localen Gemeinschaften zusammengeschlossen. Selbst bei den Tlinkit, in deren Leben die Sippenorganisation eine besonders grosse Rolle spielt, fand Krause „die Eintheilung in Geschlechter gänzlich unabhängig von der räumlichen Vertheilung der Stämme“[4]. In der That kann es nicht anders sein; denn der Mann führt das gekaufte Weib in der Regel in sein väterliches Haus. Allerdings erben seine Kinder später nicht von ihm, sondern von ihrem mütterlichen Oheim; aber keine Spur deutet darauf, dass sie durch diesen Erbgang in das mütterliche Haus zurückgeführt würden.

[1] Frazer. 28.

[2] Ebenda. 57.

[3] Bancroft. I, 109.

[4] Krause. 122.

Es kommt allerdings zuweilen vor, dass der Mann bei der Heirath in das Haus seines Weibes zieht, welches alsdann auch die Heimstätte seiner Kinder wird. Derartige Abweichungen von dem gewöhnlichen Brauche erklären sich wahrscheinlich aus der Anziehungskraft, welche besonders reiche und mächtige Familien besitzen. Wird die Sitte des Einheirathens durch mehrere Generationen consequent fortgesetzt, so kann sich in der That die Muttersippe zu einer räumlichen Gemeinschaft ausbilden. Auf solche Fälle bezieht sich vermuthlich die Bemerkung Krause's, dass in den Dörfern der Tinklit „mitunter die Häuser eines Geschlechtes eine abgesonderte Gruppe bilden“ [1]. Aber diese Fälle sind eben nicht die Regel und können es auch nicht sein unter einer Culturform, welche dem männlichen Geschlechte das wirthschaftliche Uebergewicht und damit zugleich die Herrschaft in der Sonderfamilie und in der Sippe verleiht. Indessen auch als Ausnahmen verdienen sie unsere aufmerksame Beachtung; sie zeigen uns zum ersten Male eine Thatsache, welche uns später weit häufiger begegnen und das Verständniss wichtiger culturhistorischer Vorgänge erschliessen wird, die Thatsache, dass infolge der Verschiedenheit des Vermögens und des Ranges innerhalb eines und desselben Volkes ganz verschiedene Formen der Familienordnung entstehen und bestehen können.

Die Sippe, welche eine wirkliche Lebensgemeinschaft bildet, ist bei den Höheren wie bei den Niederen Jägervölkern die Vatersippe. Die Vatersippen sind nirgends durch besondere Namen und Wappen gekennzeichnet wie die Muttersippen, aber sie sind überall vorhanden. Wir sehen auch nicht den geringsten Grund zu der Annahme, dass diese thatsächlich bestehende und wirkende patriarchale Sippenverfassung eine frühere matriarchale Verfassung verdrängt habe. Unsere Kenntnisse über die Organisation und die Functionen der Haus- und Dorfsippen sind leider noch sehr mangelhaft.

[1] Krause. 124.

Gewöhnlich steht jede Haus- und Dorfgemeinde unter einem Häuptlinge [1]. Seine Würde ist bei einigen Stämmen erblich: bei anderen fällt sie dem Aeltesten zu; bei den meisten wird sie dem Reichsten oder dem Fähigsten übertragen. In jedem Falle ist seine Macht sehr gering; er scheint nicht einmal für leichtere Vergehen eine selbstständige Strafgewalt zu besitzen. — Die Verwandtschaftsgruppen, welche in einem Hause oder in einem Dorfe zusammen wohnen, sind vor Allem Wehrbünde. Jedes Dorf, ja jedes Haus ist eine Festung, in der sich die Insassen gegen feindliche Ueberfälle vertheidigen; und wahrscheinlich unternehmen sie auch gemeinschaftliche Raubzüge. Die Pflicht der Blutrache dagegen liegt auf den Muttersippen. — Unsere Berichte lassen leider nicht mit Sicherheit erkennen, ob und wie weit die versippten Hausgenossenschaften auch als Productionsgemeinschaften fungiren. Wir erfahren zwar, dass Jagd und Fischfang vielfach von grösseren Gruppen unter der Leitung eines eigens dazu gewählten Führers gemeinsam betrieben werden; aber wir wissen nicht, ob diese Gruppen Haus- oder Dorfgemeinschaften sind. Die ausgedehnten Dämme und Wehre, welche Mackenzie in den Flüssen der Haidah sah, und welche nach seiner Schätzung die Arbeit des gesammten Stammes erfordert haben mussten, „standen unter der Aufsicht des Häuptlings, ohne dessen Erlaubniss Niemand fischen durfte“ [2]. Sie galten also wahrscheinlich als Eigenthum der gesammten Dorfgemeinde, der ja auch die Fischwasser und Jagdgründe ungetheilt gehören. Wir wissen nicht, ob der Ertrag solcher gemeinsamen Unternehmungen entweder gleichmässig oder nach einer bestimmten Ordnung unter die Theilnehmer vertheilt wird, oder ob ein Jeder behält, was er

[1] Tlinkit; Krause. 308. — Taculli; Bancroft. I, 123. — Kutschin; ebenda. 132. — Haidah; ebenda. 168. — Nutka; ebenda. 193. — Sundindianer; ebenda. 217. — Chinook; ebenda. 240, 241. — Binnencolumbier; ebenda. 276. — Nordcalifornier; ebenda. 348. — Südcalifornier; ebenda. 409, 410. — Shashone; ebenda. 435.

[2] Mackenzie. 374.

selbst erbeutet hat. In der Regel gilt die Nahrung, so viel wir sehen können, ebenso wenig als Gemeineigenthum wie die übrige bewegliche Habe [1]. Man darf also die Haussippen nur in einem sehr beschränkten Sinne als Wirthschaftsgemeinschaften bezeichnen.

In welchem verwandtschaftlichen Verhältnisse die verschiedenen Haussippen eines Dorfes untereinander stehen, können wir aus den vorhandenen Berichten nicht klar ersehen. Es ist möglich, dass sie nur diejenigen verwandtschaftlichen Bande, welche Mutterfolge und Exogamie zwischen ihnen geflochten haben, anerkennen; aber es ist ebenso wenig ausgeschlossen, dass sie sich zunächst als Zweige einer männlichen Stammsippe fühlen, dass also die Dorfgemeinschaft nichts Anderes ist als eine erweiterte Haussippe.

Die Darstellung der Verwandtschaftsorganisation der Höheren Jägervölker, welche wir hier gegeben haben, leidet an sehr vielen Lücken. Nichtsdestoweniger lassen sich die Grundzüge deutlich erkennen: es sind dieselben, welche wir bei den Niederen Jägerstämmen festgestellt haben. Wir haben kein anderes Ergebniss erwartet. Die wesentliche Gleichartigkeit der Familienformen in beiden Gruppen entspricht genau der gleichartigen Form ihrer Wirthschaft.

---

[1] Von den Nutka (Aht) sagt Bancroft freilich, „dass Jeder, der in Noth ist, die Vorräthe seines Nachbars benützen darf“; aber er setzt ausdrücklich hinzu, „dass die Nahrungsmittel nicht als Gemeingut betrachtet werden“. (Bancroft. I, 191.)

VI.

# Die Familie der Viehzüchter.

Viehzüchter nennen wir nicht bloss solche Gruppen, welche ausschliesslich auf den Ertrag ihrer Herden angewiesen sind, sondern alle diejenigen Völker, welche die Viehzucht als Hauptproduction betreiben, gleichviel ob sie daneben noch Thiere jagen oder Pflanzen sammeln und bauen. Die einseitige Viehzucht zählt nur wenige Vertreter; in unserem Sinne dagegen ist sie eine der ausgedehntesten Wirthschaftsformen, welche die verschiedensten Racen der verschiedensten Zonen vereint. Nirgends hat sich der Nomadismus mächtiger ausgebreitet als in Asien. Die Turkmenen, Kirgisen, Mongolen, ein grosser Theil der Tibetaner, die Jakuten, Samojeden, Tungusen, Tschuktschen, — alle die zahllosen Stämme, welche in den ungeheueren Steppen von dem tibetanischen Hochlande im Süden bis zu dem Eismeere im Norden, von den Küsten des nördlichen Stillen Oceans im Osten bis zu dem Kaspischen See im Westen wandern, leben von der Viehzucht. Ausserdem hat sich in den Nilgiri-Bergen Südindiens eines der einseitigsten und alterthümlichsten Hirtenvölker erhalten, die Rinder verehrenden Toda. An die nordasiatischen Rennthierzüchter schliessen sich die einzigen Nomaden Europas an, die Lappen. Den Uebergang von den asiatischen zu den afrikanischen Hirten vermitteln die Araber, deren räuberische Horden aus ihren heimathlichen Wüsten weit über den nördlichen Theil des benachbarten Continentes ausgeschwärmt sind.

Dort bilden sie das erste Glied einer langen Kette von viehzüchtenden Völkern, die bis in die Steppen des äussersten Südens hinabreicht. In dem Graslande am oberen Nil weiden die Dinka, Nuër und Bari, den Ackerbau verachtend, ihre unabsehbaren Herden. Die Bergtriften um den Kenia und den Kilimandscharo bieten den gefürchteten Masai reiches Futter für die Rinder, von denen sie sich fast ausschliesslich nähren. Oestlich von ihnen breiten sich die Völker der Galla und Somal mit ihrem Reichthume an Kameelen, Pferden, Rindern und Schafen bis an das Meer aus. Von vielen Stämmen wird hier auch Ackerbau getrieben; aber die Pflanzencultur gilt ihnen neben der Viehzucht als eine niedrige, nebensächliche, beinahe unwürdige Beschäftigung. Das gleiche Verhältniss tritt bei den Kaffern und ihren benachbarten Verwandten hervor. Auch sie mögen die Früchte des Feldes nicht entbehren, — nur die Ova Herero haben in ihrem dürren Gebiete gänzlich auf den Ackerbau verzichtet, — aber die Feldarbeit ist ihnen verächtlich und verhasst; ihr Herz hangt allein an den Herden, welche den Mittelpunkt ihres ganzen Lebens bilden. Ganz im Süden endlich finden wir die Hottentotten, die ausser der Jagd keine andere Productionsform kennen als die Viehzucht. — In Amerika gab es vor der Ankunft der Europäer kein Hirtenvolk. Erst seit der Einführung des Pferdes haben sich einige Völker in den südlichen Pampas in der Richtung des Nomadismus entwickelt.

Man denkt sich das Leben eines Hirtenvolkes häufig als eine rastlose Wanderung ohne feste Grenze und bestimmte Regel. Diese Vorstellung bedarf bedeutender Einschränkungen. Zunächst giebt es wenigstens einige Viehzüchter, die ein ziemlich sesshaftes Leben führen. Die Toda z. B. scheinen nur sehr selten ihre Wohnplätze zu wechseln; und die Niederlassungen der Kaffern und der Bechuana gleichen viel mehr festen Dörfern als beweglichen Lagern. Die meisten Hirtenvölker freilich ziehen mit ihren Herden beständig von einer Weide und einer Tränke zur anderen. Die Unstätheit, die

zunächst ein wirthschaftliches Bedürfniss ist, ist für sie allmählich ein natürliches Bedürfniss geworden: sie können die Ruhe nicht mehr ertragen. So sagt Fischer von den Masai, „ihr Wandertrieb bleibe immer gleich rege, so dass irgend ein Theil des Landes ohne Motiv fast menschenleer, während ein anderer übervölkert sei“ [1]. Aber selbst die unruhigsten Nomaden schweifen nicht in unbegrenzte Weiten hinaus; sie bewegen sich vielmehr sämmtlich nur innerhalb eines ziemlich fest umgrenzten Gebietes, welches als das Eigenthum ihres Stammes gilt, und welches häufig wiederum unter die einzelnen Sonderfamilien und Sippen vertheilt ist. „Man darf nicht etwa glauben“, sagt Robertson Smith, „dass die nomadischen Araber ganz ungebunden kreuz und quer durch die Halbinsel schwärmten. Jede Gruppe oder Vereinigung von Gruppen hatte ihre eigenen Weiden und namentlich ihre eigenen Wasserplätze, über die sie nicht hinausgreifen konnte, ohne sich sofort einem feindlichen Angriffe auszusetzen“ [2]. In der torgotischen Kalmückenhorde zwischen der Wolga und dem Jaik „hatten sich die Fürsten, um allen Unordnungen vorzubeugen, wegen der Gegenden, in welchen sie mit ihrem Volke hin- und herzogen, auf alle Jahreszeiten verglichen“ [3]. Auch bei den Reiternomaden Südamerikas „hat jeder Stamm sein besonderes Gebiet, und es führt zu Streitigkeiten, wenn ein Fremder sein Zelt an einem Platze aufschlägt, der ihm nicht zukommt“ [4]. — Aber nicht nur die Ausdehnung sondern auch die Richtung der Nomadenzüge ist bestimmt. Die Hirtenvölker irren innerhalb ihrer Grenzen keineswegs launenhaft umher; sondern ihre Wanderungen richten und regeln sich nach der festen Ordnung der Jahreszeiten. Den torgotischen Kalmücken z. B. „gaben die Schilfbusen des Kaspischen Meeres sowie die südliche schneelose Gegend der Kumyschen Steppe

[1] Ratzel, Völkerkunde. I, 430.

[2] Robertson Smith, Kinship and Marriage in Early Arabia. 36.

[3] Klemm, Allgemeine Culturgeschichte. III, 143.

[4] Waitz. III, 498, 499. — Falkner, Beschreibung von Patagonien. 150.

unter einem südlichen Himmelsstriche den sichersten Winteraufenthalt. Von da begleiteten sie den Frühling in die etwas nördlicher gelegenen Gegenden und hatten in den grünenden Thälern der langen Sandstrecke Naryn und zwischen den Sandbergen an der unteren Wolga eine frühe und fette Weide und treffliches Wasser in Brunnen, die kaum zwei Ellen tief sind. Im Sommer zogen sie bis an den Irgis und die Samara, und wenn alle höheren Steppen zu verdorren anfingen, hatten sie zu Ausgang des Juli in den weiten Niederungen an der Wolga frische Wiesen, die sie bis in den spätesten Herbst nutzten“ [1].

Die Viehzucht ist bei allen Hirtenvölkern das Geschäft der Männer. Hat sie sich doch unzweifelhaft aus der Urform der männlichen Production, aus der Jagd. entwickelt. In der Schilderung, welche Kolben von der Arbeitstheilung zwischen den beiden Geschlechtern bei den Hottentotten giebt, erkennt der erste Blick die Züge wieder, die uns von den Jägerstämmen her vertraut sind. Die Männer besorgen, abgesehen von der Jagd, nur die Wartung und Nutzung ihrer Herden; die Frauen sammeln wilde Wurzeln und Knollen, bereiten die Speisen, bauen die Hütten und haben ausserdem alle schweren und unangenehmen häuslichen Geschäfte zu tragen [2]. Dasselbe Princip herrscht mit geringen Abweichungen in dem ganzen Gebiete der Nomadencultur. Die Kaffernvölker halten die Viehzucht wie jede Beschäftigung, die mit ihr zusammenhängt [3], nicht sowohl für eine Pflicht als für ein Recht des männlichen Geschlechtes, welches den verachteten Weibern nicht zusteht. Der Frau ist sogar bei schwerer Strafe verboten, den Viehkral nur zu betreten. Dagegen überlässt man

---

[1] Klemm. III, 142, 143. — Ueber die regelmässigen Wanderungen der nordasiatischen Hirten, — Ratzel. II, 720; über die Züge der Tuareg, — ebenda III, 38.

[2] Fritsch, Die Eingeborenen Südafrikas. 325.

[3] Z. B. das Melken, das Schlachten, die Bearbeitung der Felle, das Flechten der Hürden.

den Bau und die Bereitung der Feldfrüchte, welche eines Mannes unwürdig sind, ganz und gar dem schwächeren Geschlechte [1]. Im Lande der Bechuana haben sich die Männer erst seit der Einführung des von Rindern gezogenen Pfluges zur Theilnahme am Ackerbaue herabgelassen, und zwar nur desshalb, weil „die Frauen die Rinder nicht berühren dürfen“ [2]. Den Galla und Somal gilt die Pflanzencultur ebenfalls weder für ein angenehmes noch für ein ehrenvolles Geschäft. Namentlich unter den Galla sieht man nur Arme oder Verarmte das Feld bebauen; die Uebrigen überlassen diese Arbeit den Sclaven. Bei den Somal helfen auch die verheiratheten Männer, aber nur in geringem Masse, mit. Der eigentliche Beruf des Mannes ist die Viehzucht, während der Frau die häuslichen Sorgen zugetheilt sind [3]. Die nomadisirenden Araber dagegen haben in einigen Gegenden auch die unangenehmsten Pflichten der Viehzucht auf die Schultern der Weiber abgeladen. „Bei den Arabern des Sinai und bei denen des ägyptischen Scheikieh ist es Sitte, dass die Mädchen das Vieh auf die Weide treiben. Ein Knabe würde sich für beleidigt halten, wollte ihm Jemand sagen: Gehe und treibe deines Vaters Schafe auf die Weide. Diese Worte würden für ihn heissen: Du bist nicht besser als ein Mädchen“ [4]. Nichtsdestoweniger betrachtet auch der Araber im Allgemeinen die Viehzucht als den eigenthümlichen Beruf des Mannes. Bei sämmtlichen centralasiatischen Hirten hat das Weib alle Arbeiten innerhalb des Zeltes zu verrichten. Wo man, „der Noth gehorchend, nicht dem eigenen Trieb“, ein wenig Ackerbau pflegt, überlässt man dieses verächtliche Geschäft den Frauen. Der Mann hat sich die Sorge für seine Herden und

[1] Man vergleiche das Gebot des Unkulunkulu über die Arbeitstheilung zwischen den beiden Geschlechtern, — Bleek, Zulu Legends.

[2] Holub, On the Central South African Tribes. Journ. Anthr Inst. X, 11.

[3] Paulitschke, Ethnographie Nordostafrikas. 190, 204.

[4] Burckhardt, nach Klemm. IV, 153.

die Jagd vorbehalten. Nur die Kirgisen schicken ihre Frauen und Töchter zuweilen zur Strafe zum Schafhüten [1].

Das Leben der Viehzüchter ist in der Regel bei weitem reicher und behaglicher als das unsichere und ärmliche Dasein der meisten Jägerstämme. Die Herden, welche dem Hirten fast Alles liefern, dessen er bedarf, vermehren sich, ohne dass er etwas Besonderes dafür thuen müsste. Auf der anderen Seite können sie sich freilich noch schneller vermindern, ohne dass er etwas dagegen thuen könnte. Gegen Räuber und Raubthiere vermag er sie zur Noth zu schützen: aber es giebt andere schrecklichere Feinde, — Kälte, Dürre und Krankheit, — die den reichsten Nomaden in kurzer Zeit an den Bettelstab bringen. Der Fürst von Obdorsk, den Finsch besuchte, hatte in einem einzigen Jahre (1856) nicht weniger als 7000 Rennthiere durch den Milzbrand verloren; und „nach Sidoroff raffte 1865 die Seuche zwischen Petschora, Ob und Jenissei 150,000 Thiere dahin“ [2]. Aehnliche Verwüstungen bringen in Centralasien Dürre oder Spätschnee hervor. Immerhin aber sind solche Schicksalsschläge nur Ausnahmen; im Grossen und Ganzen braucht sich der Nomade seinen Schlaf nicht durch Sorgen um den kommenden Tag stören zu lassen. Er besitzt Mittel und Musse genug, um auch solche Bedürfnisse zu entwickeln und zu befriedigen, welche die Nothdurft übersteigen. Auf der anderen Seite steht hier freilich Manches einer reicheren und höheren Ausbildung der industriellen Thätigkeit entgegen. Die Unstätheit des Hirtenlebens schneidet einzelnen Zweigen der Technik die Entwickelung an der Wurzel ab. Man findet z. B. in dem ganzen Bereiche dieser Culturform weder eine Architektur noch eine Töpferei, welche der Rede werth wären. Dagegen haben andere Gewerbe, die sich mit den Lebensbedingungen der Nomaden besser vertragen, stellenweise den Rang von wirklichen Künsten erreicht. Die Gewebe

---

[1] Ratzel. III, 369, 370.

[2] Finsch, Reise nach Westsibirien. 433.

und Filzarbeiten der Centralasiaten genügen auch den ästhetischen Ansprüchen höherer Völker. Man braucht sich nur an die prächtigen Teppiche zu erinnern, die wir dem Fleisse asiatischer Nomadenweiber verdanken und die ursprünglich für den eigenen Gebrauch der Hirten bestimmt sind. Auch das Leder wird sehr geschickt und schön verarbeitet; und einzelne Stämme sind in der feineren wie in der gröberen Metallurgie wohl erfahren. Die Leistungen der Kaffernschmiede werden von allen Beobachtern mit Bewunderung erwähnt [1]. Noch weit tüchtiger sind die Waffen- und Schmuckschmiede der Galla und Somal [2]. Ausserdem zeichnen sich diese beiden Völker ebenso wie die Kaffern durch ihre Schnitzkunst aus [3]. Man darf allerdings nicht glauben, dass alle Waffen und Werkzeuge der Nomaden eigene Erzeugnisse seien; ein sehr grosser Theil ihres Geräthes ist von näheren und ferneren sesshaften Völkern eingehandelt. So erweisen sich die langen geraden Schwertklingen der nordafrikanischen Araber meist als Solinger Fabrikate, die Tuareg beziehen ihre Baumwollengewänder aus den Haussaländern, und die eisernen Kessel, welche über jedem Zeltfeuer Hochasiens hängen, sind in chinesischen Werkstätten gegossen. Der Handel sagt dem lässigen Wesen des Hirten weit besser zu als das Gewerbe. Die Viehzucht, die so wenig energische und consequente Anstrengung verlangt, ist eine schlechte Erzieherin. In diesem eigenthümlichen Charakter der Production liegt ohne Zweifel die Hauptursache, welche die Entwickelung der Industrie bei den Hirtenvölkern lähmt. Die Meisten leben in dem Banne einer unüberwindlichen Trägheit. Die Faulheit der Hottentotten ist sprichwörtlich geworden. Die Toda erschienen Marshall phlegmatisch bis zum Stumpfsinne [4]. Klemm findet den Grundzug des mongolischen Charakters in dem „Streben

[1] Fritsch. 70 ff.

[2] Paulitschke. 236.

[3] Paulitschke. 236. — Fritsch. 73, 175.

[4] Marshall, A Phrenologist amongst the Todas.

nach Ruhe“ [1]. „Dieses Volk,“ sagt Richardson von den Tuareg, „ist entschlossen, so wenig als möglich von jenem alten Fluche mitzutragen, dass der Mensch im Schweisse seines Angesichtes sein Brod essen müsse.“ Aber das Gleiche kann man fast von jedem Nomadenvolke sagen.

Der Boden ist beinahe in dem ganzen Bereiche der Viehzucht Gemeinbesitz des Stammes oder der Sippe. Dagegen sind die Herden in allen Fällen individuales Eigenthum; und infolgedessen giebt es unter den einzelnen Individuen einer Gruppe grosse Vermögensunterschiede. Denn der Besitz, nach dem der Reichthum und der Einfluss eines Mannes bemessen werden, besteht auch bei den Stämmen, welche nebenbei Ackerbau treiben, einzig und allein in Vieh. „Wer unter den Kaffern kein Vieh hat, ist ein Proletarier, wenn er auch noch so viel Korn oder Hirse aufspeicherte; denn nur mit Vieh kann er sich Dinge kaufen, die über die nächste Nothdurft hinausgehen“ [2]. Auch bei den Galla und Somal „ist der Werth der Immobilien gegenüber dem mobilen Besitze nicht gross“ [3]. Ueber die Stellung des Einzelnen entscheidet immer der Herdenbesitz, „weil dieses Capital dem Mann und seiner Familie eine ganz sorgenlose Existenz gewährt“ [4]. Wenn unser Gewährsmann bemerkt, dass es unter den Galla keine wahrhaft Armen gebe, so geht aus seinen weiteren Ausführungen zur Genüge hervor, dass das Vermögen nichtsdestoweniger auch hier sehr ungleich vertheilt ist. Nicht minder deutlich lassen die mannichfachen Schilderungen des nordafrikanischen und asiatischen Nomadenlebens den Gegensatz zwischen Reichen und Armen erkennen [5].

---

[1] Klemm. III, 139.

[2] Ratzel. I, 251.

[3] Paulitschke. 325. — Trotzdem scheint das Ackerland schon in den Individualbesitz übergegangen zu sein; nur „die Waldungen sind Gemeingut aller Stammesangehörigen.“

[4] Ebenda. 323.

[5] Nach Prschewalskij leben allerdings die Mongolen in ziemlicher

Eine Hauptquelle für diese Vermögensverschiedenheit ist offenbar der Krieg. Der kühne und glückliche Krieger erbeutet Vieh, Weiber und Sclaven, während der untüchtige in steter Gefahr schwebt, seinen Besitz an einen Stärkeren zu verlieren. Freilich sind, entgegen der herrschenden Meinung, die meisten Hirtenvölker im Grunde wenig kriegerisch. Die nordasiatischen Rennthiernomaden sammt den Lappen und die südindischen Toda gehören sogar zu den friedlichsten Völkern der Erde. Auch die Centralasiaten können trotz der Räubereien, die besonders von den westlichen Stämmen als regelmässige Sommervergnügungen unternommen werden, nicht gerade als Helden gelten[1]. Klemm sagt wohl ganz richtig, dass „ihr Kriegswesen mehr auf Abwehr als auf Angriff berechnet sei"[2]: und die Waffenthaten der Kalmyken, von denen Pallas erzählt, sind nichts weniger als imponirend[3]. In Afrika haben sich die Masai mehr als freche Räuber wie als tapfere Krieger gefürchtet gemacht. Dagegen scheinen die Beduinen ihr Raubhandwerk in einem ritterlichen Style zu betreiben. „Der arabische Räuber," sagt Burckhardt, „betrachtet sein Gewerbe als ein ehrenvolles, und der Name Haramy, Räuber, ist einer der schmeichelhaftesten Titel, welchen man einem jungen Helden nur beilegen kann. Der Araber beraubt seine Feinde, seine Freunde und seine Nachbarn, sobald sie sich nicht in seinem eigenen Zelte befinden, wo ihr Eigenthum geheiligt ist"[4]. Da nun beinahe jeder Beduine dieses „ehrenvolle Gewerbe" treibt, und da ein jeder Raub selbstverständlich Vergeltung fordert, so „befinden sich die arabischen Stämme in einem steten Kriegszustande; selten lebt

---

Vermögensgleichheit, so dass man unter ihnen weder eine Plutokratie noch ein Proletariat findet. Immerhin treten auch hier merkliche Unterschiede hervor.

[1] Ratzel. III, 49, 50.

[2] Klemm. III, 189.

[3] Pallas, Nachrichten. I, 225.

[4] Klemm. IV, 175.

ein Stamm mit allen seinen Freunden in Frieden, obschon der Krieg ebenso selten von langer Dauer ist als der Frieden, der um der geringfügigsten Ursache willen gebrochen wird“ [1]. Ganz ähnliche Zustände herrschen unter den Galla und Somal [2]. Bei den Kaffern ist der Viehdiebstahl so verbreitet, dass er, wie Fritsch sagt, „eine politische Bedeutung erhält. Die Neigung, auf diese Weise seinen Besitzstand zu vergrössern, hält der Kaffer für eine berechtigte Eigenthümlichkeit seines nationalen Charakters, und die schlimmsten Erfahrungen haben ihn von diesem frommen Glauben nicht abbringen können“ [3]. So war auch hier von jeher dafür gesorgt, dass die Fehden nicht ausstarben; und dass die Kaffernkrieger in dieser Schule, namentlich wenn sie der Fuchtel eines rücksichtslosen Despoten gehorchten, etwas gelernt haben, ist den Engländern mehrmals schlagend bewiesen worden. Die Reitervölker der Pampas endlich leben beinahe mehr von Viehraub als von Viehzucht. Bei ihren unaufhörlichen Kriegen, die mit „grosser Tapferkeit“ geführt werden sollen, haben sie es immer zuerst auf die Erbeutung von Pferden abgesehen [4].

Die Stammesfehden, mit denen ein grosser Theil der viehzüchtenden Nomaden fast unausgesetzt beschäftigt ist, sind freilich in jedem einzelnen Falle weder von langer Dauer noch von tiefer Wirkung. Im Ganzen aber verleihen sie dem Hirtenleben nichtsdestoweniger einen sehr bestimmten Charakter, ein Gepräge von Rohheit und Wildheit, dessen Druck wir in der Form der Familie sehr deutlich erkennen werden. Ausserdem kann jene beständig schwelende Gluth, die gewöhnlich nur hier und da in einzelnen Flämmchen auflodert, von einer mächtigen Hand geschürt oder unter dem Sturme einer religiösen Begeisterung zu einem furchtbaren Brande ausbrechen, der weit über die Grenzen des Nomadengebietes

[1] Ebenda. 207.

[2] Paulitschke. 254 ff.

[3] Fritsch. 53.

[4] Waitz. III, 504.

hinausfegt und grosse blühende Culturreiche in Schutt- und Aschenwüsten verwandelt. Das räuberische Hirtenleben ist die beste Schule für Eroberer. Freilich scheint gerade die Viehzucht an und für sich ein sehr ungünstiger Boden für die Entwickelung einer straffen Organisation grösserer Massen, wie sie der Krieg fordert. Die Wirthschaft der Nomaden verlangt sehr breiten Raum. Sie nöthigt die Stämme, sich in kleinere Gruppen aufzulösen, die mit ihren Herden innerhalb der Stammesgrenzen gesondert umherziehen. Ein solcher Zustand, der jede Sippe, ja zuweilen jede Sonderfamilie auf sich selbst stellt, wirkt offenbar eher gegen als für die Bildung einer starken Centralmacht. In der That sieht man fast überall, dass jene kleinen Gruppen unter gewöhnlichen Verhältnissen nahezu unabhängig voneinander leben. Die Toda sind allerdings in grössere „Clane", d. h. in Sippen eingetheilt; allein zwischen den einzelnen Dörfern einer Sippe, in deren jedem eine engere Verwandtschaftsgruppe zusammen haust, scheint durchaus kein inniger Zusammenhang zu bestehen; und noch loser ist die Verbindung der verschiedenen Sippen [1]. Bei den Rennthiernomaden lassen sich kaum schwache Ansätze zu einer politischen Organisation entdecken. Die einzelnen Familien der Lappen haben sich niemals zu einem Verbande zusammengeschlossen. Dagegen besteht bei den Samojeden, Ostjaken und Tungusen eine Geschlechterverfassung, die freilich ebenso ohnmächtig ist als bei den Toda [2]. Die Autorität der Sippenhäupter ist kaum der Rede werth; man kann daraus auf die Macht der „Fürsten" schliessen, welche einige Berichte über mehrere Stämme der Tungusen „herrschen" lassen [3]. Wie könnte auch die spärliche Bevölkerung, die über die ungeheuere Weite der Tundren zerstreut ist, zu einer politischen Einheit zusammenwachsen! Im Kolymagebiete

---

[1] Marshall. 206.

[2] Klemm. III, 65. — Latham, Descriptive Ethnology. I, 475.

[3] Klemm. III, 67.

kommt auf 105 Quadratwerst nur ein einziger Mensch; und „jeder der 10 Stämme der Jakuten kann durchschnittlich nicht mehr als 300 Köpfe zählen“ [1]. Bei den südamerikanischen Nomaden findet man gegenwärtig keine Spur einer umfassenden politischen Organisation [2]; aber es scheint, dass in früheren Zeiten eine solche wenigstens bei einigen Völkern vorhanden war. Die alten spanischen Berichte über die Araucaner erzählen von drei verschiedenen Häuptlingsclassen, den Toqui, den Apo-Ulmeni und Ulmeni, die ihre besonderen Abzeichen und ihre besonderen Functionen hatten. Je zehn „reguas“, d. i. Horden, deren jede von einem Ulmen geführt wurde, bildeten eine „ayllaregua“, d. i. eine Sippe, die unter einem Häuptlinge höheren Ranges stand. Der oberste Häuptling, d. h. der Häuptling derjenigen Horde, der jeweils, nach einer bestimmten Reihenfolge, der Vorrang übertragen war, berief die Versammlung der Häuptlinge, welche über alle wichtigen Angelegenheiten zu entscheiden hatte [3]. Wie und wann diese Verfassung entstanden ist und wie lange sie bestanden hat, wissen wir leider nicht. Heute ist sie, wie gesagt, gänzlich zerfallen; die einzelnen Horden kümmern sich wenig umeinander, und ihre Ulmeni sind fast machtlos. Die viehzüchtenden Neger am oberen Nil leben in einer politischen Zersplitterung, welche sie zu einer leichten Beute für die eindringenden Araber gemacht hat. Heute befinden sie sich in völliger Zersetzung. Ehemals stand im Frieden jedes einzelne Dorf unter einem eigenen Oberhaupte; im Kriege aber sammelten sich mehrere Gemeinden unter dem Befehle eines besonders angesehenen Führers [4]. Ebenso scheinen die Krale der alten Hottentotten, die je eine Gruppe von Sonderfamilien unter

---

[1] Ratzel. II, 772.

[2] Waitz. III, 514.

[3] Ebenda. 513. Die Araucaner sind auch in anderer Beziehung heruntergekommen. Ihr Ackerbau, der früher sehr blühend war, ist in den langen Kriegen mit den Spaniern in traurigen Verfall gerathen.

[4] Ratzel. I, 522.

einem erblichen Oberhaupte umschlossen, wenigstens in ihren inneren Angelegenheiten ganz unabhängig gewesen zu sein. „Mehrere Gemeinden erkannten allerdings einen gemeinsamen erblichen Herren an, den sie Konqui nannten, und welchem hauptsächlich die Führung im Kriege, die Auswahl der Weide- und Wohnplätze und die Zutheilung derselben an die Gemeinden oblagen“ [1]. Die Hererô sind in viele kleine Stämme zersplittert, deren Häuptlinge nur eine nominelle Autorität über ihre Unterthanen besitzen [2]. Bei den benachbarten Bechuana dagegen findet man bereits grössere und stärkere politische Gebilde. Die Bedrohung durch äussere Feinde hat viele Stämme veranlasst, sich entgegen den Bedürfnissen und Gewohnheiten der Viehzüchter enge aneinander zu schliessen: ihre Krale liegen nicht zerstreut, sondern sie bilden wahre Städte, die nach Chapmann's Zeugnisse zuweilen an 15,000 Einwohner bergen. Jeder Stamm hat seinen König, der in der Regel der Häuptling der mächtigsten Stadt ist. Seine Würde ist erblich, und seine Person gilt als heilig; nichtsdestoweniger ist seine Macht durch den Einfluss der Häuptlinge der übrigen Städte sehr beschränkt, welche ihrerseits bei ihren Beschlüssen wiederum auf die Zustimmung der Kralältesten Rücksicht nehmen müssen [3]. Die ursprüngliche Verfassung der Kaffernvölker, die noch bei mehreren Gruppen erhalten ist, unterscheidet sich nicht wesentlich von derjenigen der Bechuana. Aber eine Anzahl von Stämmen ist durch die eiserne Faust kriegsgewaltiger Despoten zu grossen Nationen zusammengeschmiedet worden. Bei solchen Völkern, wie bei den Zulu, hat das Königthum ein Uebergewicht errungen, welches die Macht der einzelnen Kralhäuptlinge zermalmt hat. Der König ist der absolute Gebieter über Gut und Blut seiner sämmtlichen Unterthanen [4]. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass die

[1] Ratzel. I, 109.

[2] Andersson, Reise in Südwestafrika. I, 247.

[3] Post, Afrikanische Jurisprudenz. I. 195.

[4] Fritsch. 136.

grossen Militärdespotieen gerade unter den Nomaden ebenso schnell verfallen, wie sie gebaut werden. Unter einem schwachen oder unglücklichen Herrscher gewinnen die einzelnen Theile des Reiches ihre Selbstständigkeit wieder; und nach kurzer Zeit lebt die nationale Einheit nur noch in einem Namen. Auch die Beduinen haben in früheren Tagen unter gewaltigen Feldherren vereint Reiche gegründet und Reiche zerstört; sie haben sich sogar in Erinnerung an diese grosse Vergangenheit bis heute ein gewisses Nationalgefühl bewahrt[1]. Allein thatsächlich sind ihre zahllosen Stämme wieder zu ebenso vielen unabhängigen Staaten geworden. „Jeder Stamm bildet ein oder mehrere Lager, die das Land allgemach abweiden. — Jede bedeutende Familie bildet hier in der Wüste ein Lager. Die schwächeren Familien lehnen sich an mächtige an und aus der Vereinigung mehrerer Lager entsteht dann ein Stamm, obschon es auch Stämme giebt, die nur aus einem Lager bestehen. — Die Häupter dieser Familien sind unter einem Präsidenten vereinigt, welcher Scheikh genannt wird; er ist aber nichts weiter als der Vorsitzende im Rathe, und nur seine bedeutende Persönlichkeit würde ihm bei allgemeiner Berathung einen grösseren Einfluss auf den Willen der anderen Familienhäupter verschaffen; seine Stellung allein thut dies keineswegs. Seine Befehle würden mit Verachtung behandelt werden, aber seinem Rathe pflegt man zu folgen, wenn er für einen erfahrenen Mann gilt“[2]. Ein arabischer Scheikh ist also durchaus kein Herrscher; man könnte ihn weit treffender als einen Friedensrichter bezeichnen. Bei dem Ausbruche eines Krieges hört sein geringer Einfluss ganz auf. Der Agyd, der alsdann die Leitung des Stammes in die Hand nimmt, wird aus den tapfersten Männern gewählt, und der Scheikh hat ihm ebenso zu gehorchen wie jeder andere Krieger. Es ist daher begreiflich, dass einzelne Stämme ganz auf die Dienste eines

---

[1] Klemm. IV, 184.

[2] Burckhardt. — Klemm. IV, 185.

Scheikh verzichten. Die Beduinen der Dijabi z. B. sind in sieben Sippen getheilt, deren jede von einem Abu, d. i. Vater, regiert wird. Diese sieben Oberhäupter versammeln sich zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten und entscheiden nach Stimmenmehrheit[1]. Die Stämme der Galla und Somal stehen unter Häuptlingen, welche sich ebenfalls auf einen Rath stützen. Aber dieser Rath wird nicht wie bei den Arabern von Sippenhäuptern, sondern von den Reichsten gebildet[2]. Ueber den Stamm scheint die politische Entwickelung hier ebenso wenig hinausgewachsen zu sein, als bei den benachbarten Masai und Wakuafi. Unter den Centralasiaten dagegen haben sich noch manche Reste der mächtigen, politisch-militärischen Organisationen erhalten, welche ihre Reiterschwärme einst zum Schrecken der grossen Culturvölker im Osten und im Westen machten. Die Namen — Horden, Haufen, Flügel —, mit denen die Mongolen Gruppen von verschiedenem Umfange bezeichnen, sind ohne Zweifel Nachklänge aus jener Zeit. Auch jetzt noch vereinigen sich häufig mehrere Stämme zu kriegerischen Unternehmungen[3]. In Friedenszeiten freilich sind die Häupter der patriarchalen Grossfamilien, aus denen die Sippe besteht, bei den meisten ziemlich selbstständig; der Sippenhäuptling hat in der Regel nur als Feldherr wirkliche Macht. Nur bei einzelnen Völkern hat sich das Stammesfürstenthum zu einer dauernden und drückenden Despotie verhärtet: — so bei den Karakirgisen, welche „sich die Sclaven ihres Manap nennen, demselben ihr Hab und Gut anheimgeben und ihn zum unumschränkten Richter machen“[4]. Die erblichen Stammesfürsten der Kalmyken vollends „sind die unumschränkten Herren; ihre Unterthanen sind ihr Eigenthum. Der Taidschi kann seine Unterthanen ganz nach Willkür behandeln, sie verschenken und vererben, mit schweren Leibesstrafen belegen,

[1] Klemm. IV, 187.

[2] Paulitschke. 241.

[3] Ratzel. III, 378.

[4] Ebenda. 377.

ihnen Nasen und Ohren abschneiden, die Glieder abhauen lassen, nur nicht öffentlich töten, da die buddhistische Lehre dies verbietet“ [1]. Indessen solche Zustände sind in dem Bereiche des Nomadismus Ausnahmen; im Allgemeinen behält das wirthschaftliche Bedürfniss der Viehzüchter mit seiner centrifugalen Tendenz das Uebergewicht über den centripetalen Zug ihrer kriegerischen Neigung.

Die Familienverfassung der Hirten ist weit besser bekannt, als die der Jäger. Die Thatsachen liegen hier so klar und einfach, dass es nicht leicht ist, sie zu theoretischen Zwecken zu verdunkeln und zu verwirren. — Die Sonderfamilie gründet sich auf eine monogyne oder polygyne Ehe. Der Nomade nimmt so viele Weiber, als er bezahlen und ernähren kann. Auch hier herrscht — von sehr geringen Ausnahmen abgesehen — die Sitte des Frauenkaufes. Es würde überflüssig sein, die einzelnen Zeugnisse dafür aufzuführen [2]. Es genügt, festzustellen, dass fast alle Nomaden den Kauf als die einzig gültige Form der Eheschliessung betrachten; und dass der Frauenkauf gerade in diesem Culturgebiete vollkommen unverhüllt als ein gewöhnliches Handelsgeschäft erscheint. Der Preis wird nach dem Range, der Schönheit und der Brauchbarkeit des Weibes bemessen; er erreicht, besonders in Centralasien, zuweilen eine sehr bedeutende Höhe. „Der Preis, den ein gemeiner wohlhabender Kalmyk für seine Tochter nimmt, beträgt 15 Pferde, 15 Kühe, 3 Kamele und 20 Schafe; er

[1] Klemm. III, 185.

[2] Hottentotten, Fritsch. 133; — Hereros, Ratzel. I, 340; — Xosa, Fritsch. 54; — Zulu, Ratzel. I, 254, 255; — Bechuana, Post. I, 332; — Masai, v. d. Decken, Reisen in Ostafrika. II, 25; — Galla, ebenda. 375; — Somal, Afar, Paulitschke. 197; — Beni Amer, Munzinger, Ostafrikanische Studien. 319; — Dinka, Schweinfurth-Ratzel, Emin Pascha. 265; — Araber, Klemm. IV, 146, Robertson Smith. 78 ff.; — Toda, Marshall. 210; — Turkvölker, Vambéry, Das Türkenvolk; — Lappen, Klemm. III, 54; — Tungusen, ebenda. 55; — Jakuten, ebenda. 56; — Ttschuktschen, Samojeden, Ratzel. II, 768; — Patagonier, Falkner, Beschreibung von Patagonien. 154.

giebt dagegen zur Aussteuer 1 Kamel, 1 Pferd, 4 genähte, 8 ungenähte Kleider und Geräthe nach Vermögen. Der geringste Preis besteht in 10 Pferden und Kühen und 15 Schafen, wogegen der Vater seiner Tochter ein Pferd mit Reitzeug, ein Kleid und hinlängliches Hausgeräthe mitgiebt" [1]. Bei den Kirgisen soll eine Frau gewöhnlich sogar im Werthe von 300—1000 Stücken Vieh stehen [2]. — Nach einer verbreiteten Ansicht hat sich der Brautkauf, der wie gesagt bei sämmtlichen Hirtenvölkern als die normale und rechtmässige Form der Eheschliessung herrscht, aus einer älteren, einst ebenso allgemeinen Form entwickelt, aus dem Frauenraube. Ursprünglich sei es Sitte gewesen, dass der Mann sein Weib durch gewaltsame feindliche Entführung erworben habe, und erst allmählich sei das Sühnegeld, welches der Räuber den beleidigten Eltern und Verwandten nachträglich habe zahlen müssen, zu einem vorher friedlich entrichteten Kaufgelde geworden. Man beruft sich dabei vornehmlich auf die bekannte Thatsache, dass viele Völker, — nicht die wenigsten gehören dem Culturkreise der Viehzucht an, — die Heimführung der gekauften Braut noch heute in der Form einer gewaltsamen Entführung vollziehen. Es lässt sich sicher nicht bestreiten, dass ein wirklicher Weiberraub zum Zwecke der Heirath unter sämmtlichen Völkern der Erde vorkommt; — nirgends aber als eine durch Sitte und Gesetz anerkannte Heirathsform, sondern überall nur als eine vereinzelte, die Schranken des Rechtes durchbrechende, strafbare Gewaltthat. In dieser Verdammung des Brautraubes sind die lebenden Völker aller Culturformen vollkommen einmüthig. Ist ein solcher „consensus gentium" nicht schon an sich ein starkes Argument gegen die Annahme, dass in der Vergangenheit die entgegengesetzte Anschauung geherrscht habe? — Wenn der Brautraub in früheren, wilderen Zeiten eine allgemeine Sitte

---

[1] Pallas, Nachrichten. 200—202.

[2] Moser, Durch Centralasien. 21.

gewesen wäre, so müssten wir offenbar erwarten, ihn unter den rohesten Stämmen noch jetzt, wenn nicht in regelmässigem, so doch in häufigerem Gebrauche zu finden. Allein wir finden das Gegentheil; sogar die Raubceremonie ist unter den niederen Völkern seltener als unter den höheren. Und ein australischer Vater ist über den wirklichen Raub seiner Tochter ebenso entrüstet als ein europäischer Vater über die romantische Entführung der seinigen [1]. Auch die Hirtenvölker beurtheilen Verbrechen dieser Art keineswegs nachsichtig. „Bei den Arabern," sagt Klemm, „kommen Entführungen von Frauen und Mädchen höchst selten vor und eine solche That hat sehr strenge Strafen zur Folge. Wenn bei den Stämmen am Rothen Meere ein unverheirathetes Mädchen mit ihrem Liebhaber entläuft, so kann ihr Verführer gesetzlich am Tage des Entlaufens von ihren Verwandten erschlagen werden, ohne dass sie sich dadurch der Blutrache aussetzen" [2]. Aber wie lassen sich jene Hochzeitsbräuche deuten, wenn nicht als Symbole einer alten Raubehe? Man sollte wohl zunächst fragen, ob sie überhaupt gedeutet werden müssen. Wir sind der Meinung, dass die Sociologie in vielen Fällen ihren Scharfsinn getrost sparen kann. Wenn man die Berichte über die „Raubceremonien" unbefangen prüft, so gewinnt man die Ueberzeugung, dass diese sogenannte Scheinentführung sehr häufig nichts mehr und nichts weniger bedeutet als das, was sie ist, — nämlich die einfache Ueberführung der Braut aus dem Elternhause in das Haus des Mannes. Oder muss vielleicht auch unsere Hochzeitsreise als ein symbolisches Ueberlebsel eines ehemals zu Recht bestehenden Brautraubes erklärt werden? Wenn die Sociologie so eifrig fortfährt, alle möglichen Erscheinungen in Symbole umzudeuten und diese sodann wieder auszudeuten, so wird sie ohne Zweifel noch auf ganz andere

---

[1] Dabei sind die Australier eines der wenigen primitiven Völker, welches — in vielen Stämmen — eine Raubceremonie übt.

[2] Klemm. IV, 149.

Erkenntnisse gerathen. Auf der anderen Seite steht es fest, dass die Hochzeitsceremonie bei manchen Völkern allerdings vollkommen unzweideutig eine gewaltsame Entführung darstellt. Der Bräutigam dringt an dem festgesetzten Tage mit seinen bewaffneten Genossen in die Wohnung der Schwiegereltern ein; zwischen den Verwandten derselben und dem Gefolge des Freiers entspinnt sich ein Scheingefecht; und die Aufführung endet damit, dass der Bräutigam sich seiner Braut trotz ihres Schreiens und Sträubens, welches dabei als Ehrensache gilt, bemächtigt und mit ihr schleunigst die Flucht ergreift. Spencer hat darauf hingewiesen, dass „ein Grund für die Entstehung und Erhaltung der Raubform in dem Widerstande des verfolgten Weibes liegen möge, der aus wirklicher oder affectirter Scham entspringe“ [1]; und Westermarck bemerkt mit Recht, dass „diese Vermuthung zwar sehr viel angegriffen sei, aber schwerlich widerlegt werden könne“ [2]. Man muss gewiss wenigstens die Möglichkeit zugeben, dass ein Theil jener Gebräuche aus dieser Quelle hervorgegangen sein könnte. Freilich ist es unmöglich, Alles aus derselben herzuleiten. Indessen es giebt noch eine andere Erklärung, welche uns vollkommen natürlich und zwanglos scheint. In den Kriegen der meisten roheren Völker sind die Frauen begehrte Beutestücke. Die gefangenen Weiber werden die Frauen oder die Kebsen des Siegers, und stellen so gleichsam lebende Beweise für seine Tapferkeit dar. Ist es unter diesen Verhältnissen nicht geradezu unvermeidlich, dass die Eroberung des Weibes mit gewaffneter Hand für die ehrenvollste, ja, bei kriegerischen Stämmen, endlich für die eines rechten Mannes einzig würdige Form der Heirath angesehen wurde? Nichtsdestoweniger aber konnte ein wirklicher Brautraub auch für die wildesten Völker niemals zur Regel werden; und so entschädigte man sich denn, indem man die friedliche Heim-

[1] Spencer, Principles of Sociology. I, 623.

[2] Westermarck. 388.

führung wenigstens in die Form der ehrenvollen kriegerischen Erbeutung kleidete. Endlich verdankt das Schauspiel des Brautraubes seine Verbreitung sicher nicht zum kleinsten Theile dem Umstande, dass es das ursprüngliche Wesen der Heirath, — die Lösung der Frau aus der Herrschaft des Vaters und ihre Unterwerfung unter die Gewalt des Ehemannes, — in der treffendsten Weise versinnlicht.

Alle Hirtenvölker halten die Vielweiberei für ein Recht des Mannes; aber nur wenige Individuen machen von diesem Rechte Gebrauch. Zunächst muss die Frau sehr theuer bezahlt werden; und sodann bringt das Vergnügen, mehrere Frauen zu besitzen, manche Leiden mit sich, gegen die auch der Nomade nicht unempfindlich ist. „Wenn ein Abipone," sagt Dobrizhoffer, „verschiedene Weiber hat, so vertheilt er sie unter verschiedene Horden und besucht sie in jährlichen Zwischenräumen, um Unfrieden zu vermeiden." Die unliebsamen Erfahrungen, welche zu dieser Einrichtung geführt haben, müssen weit verbreitet sein; denn ähnliche Massregeln weiser Vorsicht werden fast allerorten beobachtet. Bei den Kaffern „hat jede der Frauen ihre besondere Hauseinrichtung und Garten; ebenso sind die Milchkühe den einzelnen Häusern der Frauen zugetheilt" [1]. Die Bechuana halten es sogar für nöthig, „die Hütten der einzelnen Weiber, die in derselben Umzäunung mit der Wohnung des Mannes stehen, durch besondere Querhecken voneinander zu trennen" [2]. Auch bei den Somal und Afar wird strenge dafür gesorgt, dass niemals mehrere Frauen in einer Behausung leben" [3]. Und endlich erzählt Burckhardt von den Arabern, dass „nur reiche Scheikhs im Stande sind, mehrere Wirthschaften zu führen, die eine nothwendige Folge mehrerer Weiber sind; da zwei Weiber, welche gesetzlich an denselben Mann verheirathet sind, nie

---

[1] Nauhaus, Verhandl. Gesellsch. Anthrop. 1882. 211. — Ratzel. I, 248.

[2] Fritsch. 193.

[3] Paulitschke. 198.

lange in einem Zelte bei einander bleiben“ [1]. Es ist also sehr begreiflich, dass sich die meisten Viehzüchter theils nothgedrungen, theils aber auch freiwillig mit einem Weibe begnügen. Uebrigens liesse sich auch die sogenannte Polygynie in vielen Fällen mit einigem Rechte als eine Monogynie auffassen. Sehr häufig nämlich wird nur eine der Frauen als wirkliche rechtmässige Gemahlin angesehen, während die übrigen nicht sowohl die Stellung von Gattinnen als von Kebsen einnehmen. So gelten den Mongolen nur die Kinder der ersten rechtmässigen Frau als ehrlich und erbberechtigt [2]. Bei den mittelasiatischen Turkvölkern sind die zweite, dritte und vierte Frau im Grunde nichts Anderes als Sclavinnen, die „niemals unaufgefordert in dem Zelte des Hausherrn erscheinen dürfen“ [3]. Bei den Kaffern „wird eine der Frauen, welche nicht immer die erste zu sein braucht, als die grosse Frau (omkulu) bezeichnet, und ihre männlichen Nachkommen sind zunächst zur Erbfolge berechtigt. Es folgen noch zwei andere, die tiefer im Range stehen, die Frau der rechten Hand und die der linken Hand, deren Häuser ebenfalls Vorrechte geniessen und beim Erlöschen des Hauses der grossen Frau an die Stelle desselben treten“ [4]. Ausserdem besteht neben der legitimen Ehe ein Concubinat [5]. — Wenn die Hauptfrau gegenüber den Nebenfrauen gewisse Vorrechte geniesst, so darf man daraus keineswegs schliessen, dass sie desshalb irgend eine selbstständigere Stellung gegenüber dem Manne besässe. Die Frau ist in allen Fällen, in der monogynen wie in der polygynen Ehe, als Hauptfrau wie als Nebenfrau, die Sclavin des Mannes, welcher sie bezahlt hat. Auch hier ist der Brautpreis die Fessel, welche die Frau zur Sclavin

---

[1] Klemm. IV, 149.

[2] Prschewalski, Reisen in der Mongolei. 58.

[3] Vambéry. 248.

[4] Fritsch. 92. — Die Stelle bezieht sich zwar unmittelbar nur auf die Xosa; gilt aber auch für die übrigen Kaffernvölker. Man vergleiche Fritsch. 193; Ratzel. I, 257.

[5] Fritsch. 114.

ihres Eheherrn macht. Und auch hier ist die Wirthschaftsform, die Viehzucht und die daraus aufwuchernde Viehsucht die Ursache, dass man der Forderung des Brautpreises nicht entsagt. Der Mann, dessen Ansehen nach seiner Herde bemessen wird, dessen ganzes Sinnen und Trachten auf die Mehrung seines geliebten Besitzes starrt, sieht in seinen Töchtern nur ein Mittel, um seinen Viehstand zu vergrössern. Wir haben bei den Höheren Jägervölkern gesehen, dass die Kaufehe unter Umständen eine freundliche, ja achtungsvolle Behandlung der Frau zulässt; aber bei den Hirtenvölkern findet man nichts dergleichen. Nirgends ist das Weib im Allgemeinen tiefer und härter gedrückt als unter den Nomaden; denn keine andere Wirthschaftsform verleiht dem Manne eine so wuchtende Uebermacht. Die Viehzucht und der Krieg, die beiden Beschäftigungen, welche dem Leben in den Augen des Nomaden allein Werth und Würde geben, sind das Recht und die Pflicht der Männer; die Frauen, die an der Viehzucht nicht Theil nehmen dürfen und an dem Kriege nicht Theil nehmen können, besitzen Nichts, was dem rohen Hirten und Räuber Achtung gebieten könnte. Der Nomade schaut mit unverhohlener Verachtung auf das Weib herab. „Wenn dem Jakuten ein Knabe geboren wird, so giebt er ein Fest: das Erscheinen eines Mädchens aber gilt als kein Anlass zum Frohlocken“ [1]. Der Araber lässt sich allerdings auch zu der Geburt einer Tochter Glück wünschen, jedoch nur, weil sie ihm die Aussicht auf eine gute Einnahme durch den künftigen Verkauf des Mädchens eröffnet; aber „wenn ihr keinen ebenbürtigen Freier für euere Tochter finden könnt,“ sagt Cais ibn Zohair, „so ist das Grab für sie die beste Heirath“ [2]. Und die Uiguren singen:

„Besser, wenn eine Tochter nicht geboren oder nicht am Leben bleibt,
Wird sie geboren, so ist es besser, wenn unter der Erde,
Wenn das Totenmahl mit der Geburt vereint.“

[1] Vambéry. 162.

[2] Robertson Smith. 79.

Unter den Kaffern sind „Zuneigung, Zärtlichkeit, Gattenliebe aussergewöhnliche Erscheinungen“ [1]; „die Weiber eines Königs dürfen sich nicht anders als auf den Knieen rutschend im Hause ihres Gatten bewegen“ [2]. Ja, es giebt Völker, bei denen es sogar der Sohn für seine Pflicht hält, der eigenen Mutter seine Verachtung zu zeigen. „Ekel und Widerwillen erregend,“ sagt Vambéry in seiner Schilderung der mittelasiatischen Turkvölker, „ist der Anblick der officiellen Gleichgiltigkeit und Geringschätzung, mit welcher der Sohn seiner Mutter begegnet“ [3]. So fremdartig solche Zustände erscheinen, sie erklären sich, wie gesagt, vollkommen aus der Eigenart der nomadischen Wirthschaft.

Der Mann sucht die Rechte, welche ihm sein Kauf und seine Ueberlegenheit geben, nach Kräften auszunützen. „Dem Kaffer,“ sagt Fritsch, „repräsentirt die erworbene Frau eine Capitalsanlage, und er hofft dabei durch ihre Arbeitsleistung sowie durch die Kinder, welche sie ihm gebiert, die Zinsen herauszuwirthschaften“ [4]. Er bürdet dem Weibe in der That jede lästige und verächtliche Arbeit auf. Die Frauen der übrigen Hirtenvölker haben kein besseres Loos. Von ihnen allen gilt, was Falkner von den Patagonierinnen sagt: „ihr ganzes Leben ist eine Mühsal“ [5]. Der Arbeitsertrag des Weibes gehört selbstverständlich dem Manne, welchem das Weib selbst gehört. Bei vielen Hirtenvölkern kann die Frau überhaupt kein Eigenthum besitzen. Andere dagegen lassen ihr die Mitgift [6]; und der Islam hat sogar den Ehemann gezwungen, seinem Weibe in Gestalt der Morgengabe und eines Theiles des Brautpreises selbst ein eigenes Vermögen zu

---

[1] Fritsch. 113.

[2] Ratzel. I, 254.

[3] Vambéry. 227.

[4] Fritsch. 141.

[5] Falkner. 125.

[6] Z. B. die Masai und die Wakuafi. — Post, Afrikanische Jurisprudenz. I, 416.

geben[1]. Am günstigsten ist die Frau bei den Beni Amer gestellt, wenn der Ehevertrag von vornherein Gütergemeinschaft festsetzt. In diesem Falle „treten die Eheleute mit gemeinsamem Vermögen zusammen. Was sie als ledige Leute bisher besassen, wird nicht zusammengeworfen, sondern bleibt Eigenthum jedes Einzelnen. Auch was die Eheleute einzeln in der Ehe erwerben, bleibt ihnen als Sondereigenthum“ [2]. Indessen wird diese Eheform immer mehr von der gewöhnlichen Kaufehe verdrängt, die das Weib hier wie überall zum Eigenthume des Mannes macht. — Wenn der Nomade seiner Frau zuweilen ein eigenes Gut gönnen muss, über ihren Leib ist er stets unbeschränkter Gebieter. In dem geschlechtlichen Verhältnisse hat der Mann alle Rechte, das Weib alle Pflichten. „Der verheirathete Kaffer,“ sagt der Missionar Nauhaus, „ist seinem Weibe gegenüber niemals ein Ehebrecher“ [3]. Das Weib dagegen wurde früher für eine Untreue mit dem Tode bestraft[4]. Bei den Somal gilt noch heute „die Ermordung der Ehebrecherin durch den Ehemann als die einzig anständige Art, die erlittene Schmach zu sühnen. Entrinnt sie, so wird sie von ihrem Stamme schimpflich verstossen, während der Mitschuldige mit einer Geldbusse davonkommt“ [5]. Der Galla hält sich für verpflichtet, seine Frau einem Gastfreunde zur Verfügung zu stellen; „es ist merkwürdig,“ setzt Paulitschke hinzu, „wie diese Form des Ehebruches allgemein belassen wird, während man sonst die bei dem Ehebruche ertappte Frau ohne Umstände zu töten berechtigt ist“ [6]. Allein in der Anschauung des Nomaden liegt darin eben nicht der geringste Widerspruch. „Die Beduinen,“ sagt Burckhardt, „sind eifer-

---

[1] Hellwald, Die menschliche Familie. 404.

[2] Munzinger. 321.

[3] Nauhaus, Verhandl. Gesellsch. Anthrop. 1882. 210.

[4] Post. II, 74. — Dieses Strafrecht des Ehemannes ist durch König Geika abgeschafft worden.

[5] v. d. Decken. II, 153. — Paulitschke. 203.

[6] Paulitschke. 209.

süchtig und gestatten ihren Weibern nicht, mit Fremden zu lachen und zu sprechen. — Hat ein Beduine Beweise von der Untreue seines Weibes, so klagt er sie vor ihrem Vater und ihrem Bruder an, und wenn der Ehebruch unzweideutig dargethan ist, so pflegt der eigene Vater oder der Bruder der Frevlerin die Kehle abzuschneiden“ [1].

Wie die Familie der Frau hier die Schuldige straft, so schützt sie auch zuweilen die Tochter gegen unverschuldete Misshandlungen ihres Gatten. Smith sagt von den alten Arabern, dass „das Verfügungsrecht des Ehemannes durch die Thatsache beschränkt war, dass die Verwandten der Frau noch immer verwandtschaftliche Verpflichtungen gegen ihre Schwester fühlten und daher geneigt waren, gegen eine ungebührliche Tyrannei des Gatten für sie einzutreten“ [2]. Freilich scheint die Familie dem Ehemanne für die Ausnützung seiner wohlerworbenen Rechte in der Regel einen sehr weiten Spielraum gelassen zu haben. Nur wenn die Familie der Frau besonders reich und mächtig war, fühlte sich der Mann zu grösserer Rücksicht verpflichtet. Auch der Kaffer muss sich hüten, ein allzu grausamer Haustyrann zu werden. Denn sonst flieht die Frau zu ihren Eltern oder nächsten Verwandten zurück; und der verlassene Gatte muss sich zu einer Zahlung verstehen, um sie wieder zu erlangen. Weigert sich die Frau aber definitiv, zurückzukehren, so müssen dagegen ihre Verwandten dem Ehemanne den Brautpreis wieder erstatten [3]. Man darf daher wohl annehmen, dass sie in den meisten Fällen auf ihrem theueren Schutzrechte nicht allzu eifrig bestehen werden, zumal da sie ihr Gewissen damit beruhigen können, dass ihre Blutsverwandte vor dem Schlimmsten durch den Häuptling geschützt ist, der für ihre Ermordung von dem Ehemanne ein Sühngeld fordern würde [4].

[1] Klemm. IV, 150.

[2] Smith. 101.

[3] Fritsch. 113.

[4] Ebenda.

Jedenfalls wird die eheliche Gemeinschaft weit seltener durch die Frau als durch den Mann gelöst. Denn die Anschauungen der Viehzüchter über das Verhältniss der beiden Geschlechter machen dem Manne die Scheidung ebenso leicht, wie sie dieselbe der Frau schwer machen. Der Mann ist Niemandem dafür verantwortlich, wenn er seine Sclavin verstösst; aber die Frau verletzt das Eigenthumsrecht ihres Herrn, wenn sie ihm entläuft. „Ist die Frau eines Zulu krank und schwach oder bleibt sie kinderlos, so schickt er sie dem Vater zurück und ersucht um Rückgabe des Viehes“ [1]. Ein Hottentotte braucht nicht einmal solche Gründe; sobald er seiner Frau satt ist, sendet er sie ohne Weiteres nach Hause [2]. „Der Galla schätzt das Capital, welches die Gemahlin repräsentirt, so hoch, dass er selten zur Trennung schreitet. Hat er dennoch Grund zu einer solchen, so jagt er einfach die Frau von Haus und Hof und behält von ihren Kindern nur den Erstgeborenen bei sich, wohl wissend, dass wenn die Verstossene auch in dem Hause ihrer Eltern, wohin sie zurückkehrt, illegitime Kinder gebiert, diese als seine legitime Nachkommenschaft betrachtet werden müssen und im Falle seines Ablebens sogar seinem Erben zufallen“ [3]. Die Frau dagegen hat unter keinen Umständen das Recht, eine Scheidung zu verlangen [4]. „Wenn ein Beduine bei der geringsten Veranlassung unzufrieden mit seinem Weibe wird, so scheidet er sich nur mit dem Worte: entalek — du bist geschieden. Er giebt ihr eine Kamelstute und sendet sie zu ihrer Familie zurück, ohne genöthigt zu sein, irgend einen Grund dafür anzugeben. — Es giebt Frauen, die drei, vier Mal geschieden sind, und Burckhardt kannte Beduinen von 45 Jahren, von denen bekannt war, dass sie über 50 Weiber gehabt hatten“ [5].

[1] Fritsch. 141.

[2] Andersson. II, 69.

[3] Paulitschke. 204.

[4] Haggenmacher. — Petermann's Mitth. Erg. X. Nr. 47, 29.

[5] Klemm. IV, 150.

Dem Weibe gestattet das Gesetz hier zwar auch eine Trennung, aber keine vollständige Scheidung. Wenn sie von dem Manne allzu schlecht behandelt wird, so kann sie bei ihrer Familie Zuflucht suchen. Der Mann darf sie nicht mit Gewalt zurückführen; wohl aber steht es ihm frei, ihr den Scheidespruch vorzuenthalten, ohne den sie sich nicht wieder verheirathen kann[1]. Bei den asiatischen Hirtenvölkern scheint die Lage der Frau in dieser Beziehung ein wenig günstiger zu sein. „Entläuft eine Tungusin ihrem Manne, so müssen ihre Eltern, wenn der Mann sie nicht wieder annehmen will, den Brautpreis zurückgeben. Dagegen darf eine Ehe sofort gelöst werden, wenn ein Gatte am anderen körperliche Gebrechen, Muttermäler u. s. w. entdeckt, weil dieses Alles Einflüsse und Wirkungen böser Geister sind“[2]. Auch von den Mongolen sagt Prschewalski, dass ihr Scheidungsrecht ziemlich gegenseitig sei[3]. Es scheint übrigens, dass in jenen Gebieten Scheidungen nicht sehr häufig sind. „Hat die Frau einen Knaben geboren, so behält der Mann, auch wenn der Knabe wieder gestorben ist, die Mitgift zurück und entlässt sie nur mit einem Pferde und ihren gewöhnlichen Kleidern. Sind aber Töchter vorhanden, so bleiben diese beim Vater; die Frau kann aber Alles, was sie eingebracht hat, zurückfordern“[4]. — Die Scheidung ist das einzige Mittel, durch welches die Frau des Nomaden die Freiheit erlangen kann; denn selbst der Tod ihres Herren erlöst sie nicht aus ihrer Knechtschaft. Das Weib ist das Eigenthum des Mannes, und als solches fällt es mit der übrigen Hinterlassenschaft des Verstorbenen seinem Erben zu. Das Vererben der Witwe, diese Sitte, welche uns von unserem Standpunkte so ungeheuerlich scheint, ist in der That nur eine ganz natürliche Consequenz aus der allgemeinen Rechtslage des Weibes in dem Culturgebiete der

[1] Klemm. IV, 151.
[2] Ebenda. III, 68.
[3] Prschewalski. 58.
[4] Pallas. II, 241.

Viehzucht, und man findet sie infolgedessen bei den meisten Hirtenvölkern. „Wenn ein Kaffer stirbt," sagt Shooter, „so bleiben die Weiber, welche den Kral nicht verlassen haben, bei seinem ältesten Sohne. Falls sie sich wieder zu verheirathen wünschen, so müssen sie einen der Brüder des Verstorbenen nehmen" [1]. Indessen können solche Frauen, die noch keine Kinder geboren haben, von ihren Verwandten zurückgefordert werden, jedoch nur gegen Erstattung des Brautpreises an die Erben [2]. Bei den Bechuana nimmt der Sohn von den hinterlassenen Weibern seines Vaters im vollsten Sinne Besitz; die Kinder, welche er mit denselben zeugt, werden als seine Brüder bezeichnet [3]. „Wenn ein Herero stirbt und unmündige Erben hinterlässt," sagt Büttner, „so erben Frau und Kinder eigentlich gar nicht, sondern der nächste mächtige Mann in der Freundschaft erbt die ganze Familie. Das Vieh des Verstorbenen wird sein Vieh, die Knechte des Verstorbenen werden seine Knechte; aber auch die Frauen werden seine Frauen, und die Kinder werden seine Kinder" [4]. Den Arabern ist erst durch den Koran verboten, „Frauen gegen ihren Willen zu erben" und „ihre Stiefmutter zur Ehe zu nehmen, — abgesehen von dem, was einmal geschehen ist" [5]. In der That war dieses Weibererben bis dahin fast in der ganzen semitischen Welt anerkannter Brauch gewesen. Aber auch unter den Arabern unserer Tage haben sich noch Spuren davon erhalten. „Hinterlässt ein junger Mann eine Witwe, so erbietet sich in der Regel sein Bruder, sie zu heirathen; doch kann sie Nichts abhalten, wenn sie einen anderen Mann heirathen will. Indessen schlägt sie den Antrag ihres Schwagers selten ab, weil durch solche Vereinigung das Familieneigen-

---

[1] Shooter, Kafirs of Natal and the Zulu Country. 86.

[2] Fritsch. 117.

[3] Ratzel. I. 295. — Nach Casalis.

[4] Ebenda. 336.

[5] Smith. 86 ff.

thum beisammen bleibt“ [1]. Bei den Mongolen und Turkvölkern hat die Härte des alten Rechtes ebenfalls allmählich einige Milderung erfahren. In früheren Zeiten aber band der Kaufpreis die Frau so fest, dass sie nach dem Tode des Gatten unter allen Umständen mit der übrigen Hinterlassenschaft dem Erben ausgeliefert wurde. „War der Erbe noch ein Kind, so musste die Witwe seine Volljährigkeit abwarten“ [2]. Man sieht, die Thatsachen sind ganz unzweideutig. In allen diesen Fällen handelt es sich nicht etwa um ein Versorgungsrecht der Witwe gegenüber dem Erben, wie wir es bei den Tlinkit gefunden haben, sondern immer nur um ein Besitzrecht des Erben gegenüber der Witwe.

Bevor wir uns zu den Beziehungen zwischen Eltern und Kindern wenden, müssen wir noch einen Blick auf zwei abnorme Eheformen werfen, welche, scheinbar oder wirklich, in einem seltsamen Gegensatze zu der typischen patriarchalischen Eheform der Viehzüchter stehen. Die erste derselben ist die vielberufene Polyandrie der Toda. Aeusserlich stellt sich die Ehe der Toda als das vollkommene Widerspiel der Ehe der übrigen Hirtenvölker dar: — dort ein Mann inmitten mehrerer Frauen, hier eine Frau zwischen mehreren Männern. Sollte dieser Gegensatz der äusseren Form nicht auch in dem inneren Wesen vorhanden sein? — sollte dem Patriarchate des polygynen Nomaden nicht ein Matriarchat des polyandren Todaweibes entsprechen? — Diese Vermuthung liegt der speculirenden Sociologie so nahe, dass wir es nicht für überflüssig halten, zu zeigen, dass sie grundlos ist. Wir führen desshalb zunächst das Zeugniss Marshall's, dem wir die genauesten und zuverlässigsten Nachrichten über die Toda verdanken, in wortgetreuer Uebersetzung an. „Wenn der Ehemann Brüder oder sehr nahe Verwandte hat, die alle mit ihm zusammenleben, so können diese sämmtlich, falls das

[1] Klemm. IV, 152.

[2] Ratzel. III, 372.

Weib und der Mann zustimmen, einen Antheil an dem Rechte, als Gatte des Weibes angesehen zu werden, erwerben, indem sie einen Theil des Brautpreises, der von dem Manne bezahlt worden ist, ersetzen. In der That war es früher, — in den Zeiten, als die Frauen seltener waren als jetzt — eine beinahe allgemeine Sitte, dass eine Familie von engen Verwandten in einem ‚mand' zusammen lebte, und die Frau, die Kinder und das Vieh, Alles gemeinschaftlich besass" [1]. Dieser Bericht lässt auch nicht für den geringsten Zweifel an dem patriarchalen Charakter der Polyandrie der Toda Raum. Der Mann hat die Frau gekauft; sie ist infolgedessen sein Eigenthum. Und weil sie sein Eigenthum ist, desshalb hat er das Recht, seinen Brüdern oder nächsten Verwandten einen Antheil an seinen eheherrlichen Rechten zu verkaufen. Die Frau wird bei dem Handel allerdings um ihre Zustimmung gefragt; aber nach Allem, was wir über die Stellung des Weibes bei den Toda wissen, muss es uns mindestens fraglich erscheinen, ob ihr Wunsch gegen den Willen des Mannes in das Gewicht fallen würde. Die Frau befindet sich hier ebenso wie bei allen anderen Viehzüchtern völlig in der männlichen Gewalt; sie kann niemals Eigenthum besitzen, sondern sie selbst wird stets als Eigenthum besessen und vererbt. Nichts, schlechterdings Nichts deutet auf ein Matriarchat, weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart. Marshall führt die Polyandrie der Toda auf den ehemaligen Weibermangel zurück, der durch die seither ausgerottete Sitte der Ermordung weiblicher Kinder verschuldet war [2]. Wir sehen keinen Grund, seine Erklärung zurückzuweisen.

Auch unsere zweite Ausnahmeform — die Motaehe der alten Araber — zeigt uns ein polyandrisches Verhältniss; und in diesem Falle trägt dasselbe in der That einen unzweideutigen matriarchalen Charakter. Die Frau bleibt in dem

[1] Marshall. 213.

[2] Marshall. 100. — Shortt; Trans. Ethnol. Soc. New Ser. VII, 241.

Hause ihrer Eltern und empfängt dort ihre Männer, welche der Reihe nach eine gewisse Zeit lang bei ihr verweilen dürfen. Hier bildet die Frau wirklich den festen, selbstständigen Mittelpunkt der polyandrischen Ehe, gleichsam die Sonne, um welche die Männer wie Planeten schwärmen. Die Motaehe, welche schon bei den alten Arabern keineswegs als Regel, sondern als Ausnahme unter den gewöhnlichen, streng patriarchalen Baalehen auftritt, lässt sich wahrscheinlich als eine Frucht besonderer wirthschaftlicher Verhältnisse erklären. Wir haben bereits mehrfach gesehen, dass Frauen, welche aus hervorragend reichen und mächtigen Familien stammen, in der Ehe gewisse Rechte und Freiheiten geniessen, die der Mann einem niedriger geborenen Weibe niemals einräumen würde. Wir können uns also sehr wohl denken, dass die Frau auch in diesem Falle ihre höhere Stellung in der Ehe dem Vorzuge ihrer höheren Geburt verdankte. Die Annahme, zu der Smith neigt, dass einst jede endogame Ehe die matriarchale Motaform gehabt habe, während die patriarchale Baalform ursprünglich auf die exogamen Raub- und Kaufehen beschränkt gewesen sei, lässt sich sicher behaupten, aber schwerlich beweisen. Vor Allem aber darf man bei der Beurtheilung der Motaehe nicht vergessen, dass, wie Smith treffend bemerkt, „bei den Arabern ‚nikâh', d. i. ‚Ehe', ein sehr weiter Begriff ist" [1], und dass gerade der Ausdruck Motaehe häufig auf Verhältnisse angewendet wird, die wir niemals als eheliche bezeichnen würden. Schon die Motaehen der alten Zeit entsprechen weit mehr unseren mittelalterlichen Minneverhältnissen, die bekanntlich ebenfalls in einem scharfen Gegensatze zu den regulären ehelichen Verhältnissen standen; und später ist der Name der Motaehe zu einem durchsichtigen Schleier gewöhnlicher Prostitution geworden. Jedenfalls aber zwingt uns Nichts dazu, in der Motaehe den Rest einer einst allgemein herrschenden matriarchalen Eheform zu erkennen, welche durch eine neue

[1] Smith. 71.

patriarchale Form verdrängt und beschränkt worden sei. Die Argumente, welche man für diese Hypothese aufgeführt hat, können Niemandem genügen, der nicht bereits so fest an Morgan's und Mc. Lennan's Theorieen glaubt, dass er alle Argumente entbehren kann. Auf der anderen Seite aber wissen wir, dass die allgemeine Herrschaft einer Eheform, welche den Mann der Frau unterordnet, in einem viehzüchtenden und kriegerischen Volke eine bare Unmöglichkeit ist.

Der Nomade kauft sich eine Ehefrau, um mit ihr rechtmässige Kinder zu erzeugen. Da die Frau sein Eigenthum ist, so sind es auch die Kinder. Denn wem der Boden gehört, dem gehört auch die Frucht, die darauf wächst, — sie gehört ihm sogar dann, wenn er sie nicht selbst gesäet hat. Der Galla, der sein Weib verstossen hat, macht auch auf diejenigen Kinder Anspruch, welche die Geschiedene im Hause ihrer Eltern von anderen Männern empfangen hat[1]. Bei allen Hirtenvölkern fühlt sich der Vater den Kindern gegenüber in erster Linie nicht als Erzeuger und Verwandter, sondern als Herr und Eigenthümer. Dabei wird auch seine verwandtschaftliche Stellung überall anerkannt und hervorgehoben. „Bei wichtigen Eheschliessungen unter den Mongolen", sagt Prschewalski, „kommt nur die Geburt des Mannes in Betracht, die Abstammung der Frau ist gleichgültig"[2]. Ueberhaupt beobachtet der grösste Theil der Viehzüchter ausschliesslich die Vaterfolge; und auch dort, wo die mütterliche Verwandtschaft daneben anerkannt wird, wie bei den Herero, übt diese nicht den geringsten Einfluss auf die thatsächliche Organisation der Familie. Solange die Kinder unmündig sind, befinden sie sich vollkommen in der Gewalt des Vaters. Die Schilderung, welche Paulitschke von ihrer Lage in Nordostafrika entwirft, kann in allen wesentlichen Zügen für das gesammte Gebiet der Nomadencultur gelten. „Die Kinder eines Paares sind kaum

---

[1] Paulitschke. 204.

[2] Prschewalski. 58.

höher aufzufassen als Sachen. Sie sind Eigenthum des Vaters, für den sie zu arbeiten haben, von dem sie sich loskaufen müssen, der sie verkaufen kann und dem sie abgekauft werden müssen. Der Vater ist ihnen gegenüber zu Nichts verpflichtet, nicht einmal zur Erhaltung ihres Lebens, wenn sie soweit entwickelt sind, dass sie das Leben selbst fristen können. Nur durch Heirath oder vielmehr nur durch die Erwerbung eigener Nachkommenschaft werden sie der Familie entzogen. Ihre Arbeitskraft gehört somit dem Vater bis zu dem Augenblicke, wo sie die Familie verlassen und selbst Häupter einer Familie werden" [1]. Die Kinder ihrerseits sind dem Vater zu Gehorsam und Ehrerbietung verpflichtet. „Bei den Turkvölkern", sagt Vambéry, „wird dem Jungen schon frühzeitig die Achtung vor den älteren, aber nur den männlichen Mitgliedern der Familie eingeprägt, ein Gefühl, das mit übertriebener Strenge zum Ausdrucke gelangt, da sich der Sohn dem Vater gegenüber als Sclave gerirt. — Ekel und Widerwillen erregend ist der Anblick der officiellen Gleichgültigkeit und Geringschätzung, mit welcher eben derselbe Sohn seiner Mutter begegnet" [2]. Diese Vernachlässigung der Mutter, die bis zu einem gewissen Grade eine fast unvermeidliche Folge der allgemeinen Verachtung des Weibes ist, kann man gewiss nicht nur unter den Hirten Centralasiens beobachten. Die Beduinen stehen wahrscheinlich sehr vereinzelt unter ihren Culturgenossen, wenn sie, wie Burckhardt versichert, „die Mutter bei weitem mehr ehren als den Vater". Uebrigens schuldet auch hier der Sohn dem Vater, wenigstens solange er in dem Zelte desselben lebt, die grösste Ehrerbietung [3]. — Die Töchter bleiben in dem Besitze des Vaters, bis sie gegen den Brautpreis in den Besitz des Ehemannes übergehen. Die Söhne dagegen erlangen in der Regel eine grössere Selbstständigkeit, wenn sie selbst die Herren einer Familie geworden

[1] Paulitschke. 189.

[2] Vambéry. 226, 227.

[3] Klemm. IV, 156, 157.

sind. Sobald der junge Beduine in dem Besitze eines eigenen Zeltes ist, „hört er auf keinen Rath und gehorcht keinem irdischen Befehle ausser demjenigen seines eigenen Willens“ [1]. Bei anderen Völkern, welche einen festeren Familienzusammenhang pflegen, dauert die Abhängigkeit länger; zuweilen endet die Knechtschaft des Sohnes erst mit dem Leben des Vaters. Indessen muss der Patriarch, wenn er alt und schwach geworden ist, seine Tyrannei manchmal bitter entgelten. Die Gesetze der Beduinen verpflichten den Sohn nicht zur Unterhaltung des alten, erwerbsunfähigen Vaters; und so traf denn Burckhardt mehrere Greise, die „von der Mildthätigkeit des ganzen Lagers lebten, während sich ihre Söhne in solchem Wohlstande befanden, dass sie die armen Alten leicht hätten ernähren können“ [2]. Bei den Somal „kommt es sogar häufig genug vor, dass man den alten Vater einfach verstösst und ihn der Noth und dem Hungertode preisgiebt. Ja, es sollen sich die unerhörten Fälle zugetragen haben, dass man Väter als Sclaven verkaufte oder tötete“ [3].

In der Erbordnung tritt derselbe harte patriarchale Zug hervor, der das ganze Leben der Viehzüchter beherrscht. Die meisten Nomaden haben die weiblichen Glieder der Familie ganz von der Erbfolge ausgeschlossen [4]; nur die männlichen Verwandten, in erster Reihe die Söhne des Verstorbenen, sind berechtigt. Sind mehrere Söhne vorhanden, so wird das Vermögen entweder gleichmässig unter dieselben vertheilt, oder aber — und dies ist der häufigere Fall — der Erstgeborene ist der alleinige Erbe [5]. Falls der Vater eine erbliche Würde

[1] Klemm. IV, 156, 157.

[2] Ebenda. 156.

[3] Paulitschke. 205.

[4] So bei den Hottentotten, Post. II, 5; — Kaffern, Post, Fritsch, Ratzel; — Somal, Afar, Galla, Paulitschke. 189, 208; — Dinka, Post. II. 5; — Toda, Marshall; — Tungusen, Klemm. III, 68; — Mongolen und Turkvölker, Vambéry.

[5] So bei den Hottentotten, den Kaffervölkern, den Galla und Somal, und Anderen.

besass, so geht dieselbe in jedem Falle auf den ältesten Sohn über[1]. Sind keine oder nur minderjährige männliche Nachkommen vorhanden, so ist zunächst der Bruder des Erblassers berufen; fehlt auch dieser, so treten seine Söhne und weiterhin die nächsten und mächtigsten männlichen Verwandten ein. — Die Völker, welche auch den Weibern einen Antheil an der Erbschaft zugestehen, stellen dieselben dabei den Männern keineswegs gleich. Bei den Masai ist der Antheil des Sohnes um die Hälfte grösser als der der Tochter[2]; und bei den Südarabern beträgt er sogar das Doppelte[3]. Die Lage der Frau scheint im Allgemeinen noch ungünstiger zu sein als die der Töchter. Nur die Beni Amer lassen der Witwe das Gesammtvermögen des Mannes, solange sie ledig bleibt, — vorausgesetzt, dass die Ehe nicht durch Kauf geschlossen war[4].

Die Mehrzahl der Nomaden legt einen grossen Werth auf verwandtschaftliche Beziehungen; sie rühmen sich gerne des Blutes der Ahnen, das in ihren Adern fliesst. Abstammung und Verwandtschaft werden jedoch nur durch die männliche Linie verfolgt. Nirgends ist das vaterrechtliche System so einseitig und strenge ausgebildet als unter den Viehzüchtern. Man findet nur eine einzige Ausnahme: — bei den Herero tritt das Kind in die Eanda der Mutter[5]. Allein diese Eanda, welche gewisse Speisegebote und Ceremonien beobachten[6], bilden auch hier keine Lebensgemeinschaften, — ihre Mitglieder sind unter die verschiedenen Stämme zerstreut, — [7]:

---

[1] Nur bei den Namaqua „soll der präsumtive Erbe der Häuptlingswürde der jüngste Sohn sein". Fritsch. 365. Dieser Behauptung wird jedoch widersprochen.

[2] Hildebrandt. — Zeitschr. f. Ethnol. X, 406.

[3] Post. II, 14.

[4] Munzinger. 321.

[5] Andersson. I, 237.

[6] Büttner. — Ratzel. I. 341.

[7] Ebenda. — Vielleicht haben sich diese Muttersippen in einer

und ausserdem vernachlässigen die Herero die väterliche Verwandtschaft so wenig, dass sie ihr ganzes Erbrecht nach dem Principe der Vaterfolge geregelt haben. Im Allgemeinen betrachten sich also unter den Hirtenvölkern alle diejenigen als Blutsverwandte, welche ihre Abstammung durch die männliche Linie auf denselben Ahnherren zurückführen können. — Allein das Gefühl der verwandtschaftlichen Zusammengehörigkeit ist an und für sich nicht stark genug, um die Verwandten zu einem wirklichen Zusammenschlusse, zu der Bildung einer enge und dauerhaft verbundenen Gruppe mit einheitlicher Verfassung und einheitlicher Thätigkeit zu zwingen. Eine solche Sippenorganisation entwickelt sich aus dem Sippengefühle immer nur unter dem Drucke eines praktischen Bedürfnisses. Die beiden ersten und dringendsten Bedürfnisse aber sind Ernährung und Vertheidigung. Für die Ernährungsweise der Hirtenvölker ist der Zusammenschluss grösserer Gruppen nicht bloss überflüssig, sondern entschieden nachtheilig. Die Herdenwirthschaft verlangt sehr grossen Raum und verhältnissmässig sehr wenige Menschen. Die Männer einer einzigen Grossfamilie sind vollkommen im Stande, eine stattliche Herde zu pflegen und zu nützen. Bei den Stämmen, welche Sclaven halten, reichen sogar die Kräfte einer Sonderfamilie für einen grossen Wirthschaftsbetrieb aus. Aber wenn das Nahrungsbedürfniss die einzelnen Familien eines Nomadenstammes zur Zerstreuung verlockt, das Schutzbedürfniss verbietet ihnen, sich allzu weit von ihren natürlichen Helfern, den Blutsverwandten, zu entfernen. Eine Sonderfamilie vermag wohl eine grosse Herde zu weiden; aber sie ist nicht stark genug, ihren Reichthum zu vertheidigen. Und die Gefahr der Beraubung schwebt beständig über ihr; denn den meisten Nomaden gilt der Viehraub als eine ebenso angenehme und ehrenvolle Beschäftigung als die Viehzucht. Wir werden daher sehen, dass die Sippen-

---

Zeit ausgebildet, als die Herero noch ein vornehmlich ackerbauendes Volk waren.

organisation bei den friedlichsten Völkern dieses Kreises am schwächsten ist, während sie ihre stärkste Ausbildung dort erhalten hat, wo Raub und Krieg in Permanenz bestehen. Die Lappen und die Rennthierhirten des nördlichsten Asien, welche durch die Unwirthlichkeit ihrer Heimath vor räuberischen Einfällen geschützt sind, leben in vereinzelten Sonder- oder Grossfamilien. Bei den harmlosen Toda haust jede Grossfamilie für sich in ihrem isolirten Mand auf ihrem eigenen Weidegrunde. Eine kleinere oder grössere Anzahl solcher Sonderfamilien fühlt sich zwar als eine Sippe; allein die Sippeneinheit wird eben nur theoretisch anerkannt, nicht praktisch bethätigt [1]. Die Sippen — ‚Tagaun' — der Tungusen zeigen schon eine festere Organisation. „Jeder ‚Tagaun' wird von einem Aeltesten, Daruga, wie die Familie vom Hausvater geleitet. Der Daruga wird gewählt, und es bedarf dazu nicht etwa eines besonderen Alters, wohl aber eines würdigen, gesetzten Betragens und Reichthumes, um sich das nöthige Vertrauen zu erwerben" [2]. In Mittelasien vereinigen sich mehrere blutsverwandte Sonderfamilien, deren jede ein Zelt bewohnt, unter dem Grossvater oder dem Aeltesten zu einem Khoton oder Aul. Der Khoton, dem ein bestimmtes Weidegebiet als Gemeineigenthum gehört, ist also nichts Anderes als eine patriarchale Grossfamilie. Mehrere benachbarte Khoton bilden einen Uruk, d. h. eine patriarchale Sippe, an deren Spitze ein Häuptling steht, welcher die allgemeinen Interessen der Sippe zu wahren hat. In Friedenszeiten tritt seine Würde hinter der Autorität der einzelnen Familienpatriarchen zurück; aber sobald ein Kriegsruf das Einheitsgefühl der zerstreuten Sippengenossen geweckt hat, sammelt sich die ganze Sippe unter seinem Befehle [3]. Je unbeständiger der Friede ist, desto beständiger und grösser ist die Macht dieser Sippenfürsten. Bei den raub- und kriegslustigen Karakirgisen treten sie auch im

[1] Marshall. 206.

[2] Klemm. III, 66.

[3] Ratzel. III, 376. — Klemm. III, 187.

Frieden fast als unumschränkte Despoten auf. Die alte Sippenverfassung der südamerikanischen Reitervölker, die wir schon früher geschildert haben, entspricht den mittelasiatischen Verhältnissen fast vollkommen. Auch bei den arabischen Beduinen finden wir im Wesentlichen dieselben Züge. Auch hier ziehen die Grossfamilien, in einigen Fällen vielleicht sogar die Sonderfamilien, aus denen die Sippe besteht, im Frieden vereinzelt umher. Indessen versammeln sich die Familienväter von Zeit zu Zeit, um unter dem Vorsitze des Scheikh über wichtige gemeinsame Angelegenheiten zu berathen und zu beschliessen; — wahrscheinlich handelt es sich dabei meist um die Vertheilung der Weideplätze und um die Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten. Aber zu einem wirklich energischen Zusammenstehen und Zusammenwirken entschliesst sich auch die arabische Sippe immer nur im Kriegsfalle, bei dem sich alle waffenfähigen Männer ihrem erwählten Feldherren unterordnen. In dem Lande der Galla „bewohnt jede Familie ein Haus, die Verwandten einer solchen eine Häusergruppe. Bei den Oromo findet man oft eine ganze Ortschaft, die lauter nahe Verwandte bewohnen. Die Somal leben dagegen getrennt voneinander“ [1]. Bei allen diesen Völkern ist die Organisation und Function der Sippen den arabischen so ähnlich, dass es sich für unsere Zwecke nicht lohnen würde, sie noch besonders darzustellen. Die Sippen der Masai haben sich zu ständigen Kralgemeinschaften zusammengeschlossen. Jeder Kral umfasst ein Geschlecht, welches im Frieden von dem Aeltesten, dem Stammvater, regiert wird. „In Zeiten der Noth aber erwählen mehrere Sippen ein gemeinschaftliches Oberhaupt, einen Anführer (Orlkibroni), welcher zugleich die Stelle eines Orleibon, eines Oberpriesters, vertritt. Er wird abgesetzt, falls er sich seines

[1] Paulitschke. 190. — Indessen spricht derselbe Schriftsteller (248) bei der Schilderung der Wanderung einer Somalfamilie, von „150—200 wohlbewaffneten Männern“. Es scheint also, dass unter jenen „einzeln lebenden Familien“ wenigstens in einigen Fällen doch ganze Sippen zu verstehen sind.

Amtes unwürdig zeigt, und sogar getötet, wenn er drei Mal eine Schlacht verloren hat“ [1]. Es ist höchst wahrscheinlich, dass die Sippe auch bei den Hottentotten häufig eine Dorfgemeinde bildet; nicht selten freilich mag sie in dem dürren Lande auch gezwungen sein, sich mit ihren Herden in verschiedene Krale zu theilen [2]. Jede Niederlassung hat ihren Aeltesten, der den Vorsitz in dem Rathe der Familienväter führt, welcher über die Gemeindeangelegenheiten, d. h. über einen Wechsel des Aufenthaltes, über den Verkehr mit Nachbargemeinden, über Feste und Opfer entscheidet und ausserdem als Gerichtshof fungirt [3]. Der Einfluss des Aeltesten hängt von seiner Persönlichkeit ab [4]. Die locale Verfassung der Sippen bei den Kaffernvölkern lässt sich in vielen Fällen aus den unbestimmten und schwankenden Ausdrücken der verschiedenen Berichte nicht klar erkennen. Die Kralgemeinde wird zuweilen als eine Sippe, zuweilen als eine Familie bezeichnet; und vielleicht kommt in Wirklichkeit Beides nebeneinander vor. Sicher ist nur, dass die Blutsverwandten eine starke Neigung haben, bei einander zu bleiben. Bei den Bechuana hat diese Tendenz zum engsten räumlichen Zusammenschlusse geführt. Die Krale der einzelnen verwandten Grossfamilien bilden hier eine Stadt, die von dem Patriarchen des ältesten oder grössten Krals im Vereine mit den übrigen Familienvätern regiert wird [5]. Im Zulugebiete dagegen hat die rücksichtslose Despotie der grossen Könige die alte Sippenordnung zugleich mit der Macht der Sippenhäuptlinge zerbrochen.

Die Sippe tritt also unter den Viehzüchtern am häufigsten und am kräftigsten als eine Schutz- und Trutzgemeinschaft hervor. Einem feindlichen Angriffe gegenüber stehen alle

[1] Post. I, 139.
[2] Fritsch. 361.
[3] Ratzel. I, 109.
[4] Fritsch. 321.
[5] Post. I, 195.

Blutsverwandte zusammen, und wahrscheinlich vereinigen sie sich auch, um ihrerseits einen Angriff auf eine fremde Gruppe zu unternehmen. Ein Verbrechen, das von einem Fremden an dem Eigenthume oder an dem Leben eines Genossen verübt ist, wird von der gesammten Sippe gerächt; auf der anderen Seite aber büsst auch die gesammte Sippe für den Frevel, den eines ihrer Glieder gegen eine andere Gemeinschaft begangen hat. Während die Sippe der Hirtenvölker so nach Aussen wie ein einheitlicher Organismus erscheint, stellt sie sich im Inneren als ein ziemlich loses Aggregat von einzelnen selbstständigen Familien dar. Gewisse innere Angelegenheiten werden allerdings gemeinsam erwogen und geordnet; allein so unbestimmt die meisten Berichte über die nomadische Sippenverfassung sind, sie lassen deutlich genug erkennen, dass die einzelnen Familienväter, selbst dort, wo sie ständig zusammen siedeln, im Grossen und Ganzen ihre eigenen Wege gehen. Diese Unabhängigkeit der einzelnen Familien ist die offenbare Folge ihrer wirthschaftlichen Autonomie. Das Land ist freilich Gemeingut aller Sippengenossen, und wird als solches von der Sippe oder von ihrem Vorsteher zur Benutzung unter die verschiedenen Familien vertheilt. Aber das Land ist nicht der werthvollste Besitz des Nomaden. Sein höchstes Gut ist seine Herde; und das Vieh ist stets Sondereigenthum der einzelnen Familien. Die viehzüchtende Sippe ist niemals zu einer Wirthschafts- und Besitzgemeinschaft geworden. — Sind die Sippen der Nomaden Cultgemeinschaften? — Ein grosser Theil der Hirtenvölker hat seiner ursprünglichen Religion längst entsagt; in Innerasien ist der Lamaismus, in Nordafrika der Islam siegreich eingedrungen, und beide Systeme haben mit der Sippenordnung selbstverständlich Nichts zu schaffen. Andere Völker dagegen, wie die Kaffern und Hottentotten, sind ihrem alten Cultus treu geblieben, der vornehmlich in einer Verehrung der Ahnenseelen besteht[1]. Unter diesen Umständen ist

[1] Fritsch. 98/99.

es im höchsten Grade wahrscheinlich, dass die Genossen einer jeden Sippe ihrem gemeinschaftlichen Ahnherren eine besondere Verehrung weihen; obwohl ein solcher Sippencultus von keinem Berichterstatter ausdrücklich bezeugt wird. — Wir haben gesehen, dass die Muttersippen bei den Jägervölkern regelmässig in erster Linie als exogame Gruppen auftreten; die Vatersippen der Hirtenvölker haben diesen Charakter nur zum Theile. Auch die Viehzüchter verwerfen allerdings fast einmüthig eheliche Verbindungen zwischen nahen Blutsverwandten; allein das Verbot der Endogamie ist durchaus nicht stets auf die Sippe ausgedehnt. Immerhin ist auch in dem Nomadengebiete die Sippenexogamie nicht allzu selten. Im nördlichen Asien ist sie sogar weit verbreitet: man findet sie dort bei den Kalmyken, Jakuten, Samoyeden und Ostjaken [1]. Auch „die Karakirgisen verwerfen die Wahl der Gattin im gleichen Geschlechte als Blutschande und haben solche Ehe nur ausnahmsweise ihren Fürsten gestattet“ [2]; und dieselbe Scheu soll sich, nach Ratzel, auch unter den übrigen Turkvölkern und Mongolen zeigen. „Der Somali heirathet selten ein Mädchen aus seinem Stamme“ [3]. „Die Wakamba nehmen ihre Weiber nur aus anderen Dörfern“ [4]. Endlich hat Westermarck eine Anzahl von Zeugnissen dafür zusammengestellt, dass auch die meisten Kaffernvölker eine Heirath innerhalb der Sippe wenn nicht als ein strafwürdiges Verbrechen, so doch als einen tadelswerthen Verstoss ansehen [5]. Dort wo die Sippenexogamie als allgemeine Sitte herrscht, wird sie schwerlich ohne Einfluss auf die politische Entwickelung bleiben. Die verwandtschaftlichen Bande, welche fortgesetzte Heirathen zwischen den verschiedenen exogamen Sippen flechten, müssen allmählich zu Fesseln für die gegen-

[1] Westermarck. 307, 308.

[2] Ratzel. III, 376.

[3] Haggenmacher. — Petermann's Mitth. Erg. X. Nr. 47, 29.

[4] Hildebrandt. — Zeitschr. f. Ethnol. X, 401.

[5] Westermarck. 306, 307.

seitige Fehdelust werden; und so vermag sich unter günstigen Umständen ein Connubialverband exogamer Sippen zu einem festen politischen Bunde, zu einem Stamme auszubilden.

Dies führt uns auf den letzten Punkt, der einer kurzen Erörterung bedarf, auf das Verhältniss zwischen verwandtschaftlichen und politischen Gruppen, zwischen Familie und Stamm. Die ältere Culturgeschichte lehrte als eine selbstverständliche Wahrheit, dass der Stamm bei den Nomaden — und nicht bloss bei den Nomaden — eine erweiterte patriarchale Familie sei. Die Ethnologie kann bestätigen, dass diese Auffassung wahrscheinlich für eine grosse Zahl von Fällen zutrifft; allein sie muss hinzusetzen, dass nicht die wenigsten und nicht die unbedeutendsten politischen Gebilde unter den Hirtenvölkern sicher eine andere Entstehungsgeschichte haben. Wir haben bereits erwähnt, dass ein Bund exogamer Sippen zu einem Stamme verwachsen kann. Burckhardt erzählt, dass sich schwächere Beduinenfamilien gleichsam als Clienten an eine grosse und starke Familie anzuschliessen pflegen. Wenn solche Schutzverbindungen von Dauer sind, so werden die einzelnen Familien, auch wenn sie nicht miteinander verwandt sind, im Laufe der Zeit zu einer Einheit verschmelzen, die einem Stamme entspricht. In anderen Fällen wird die Verschmelzung gewaltsam vollzogen. Ein mächtiger Kriegshäuptling hämmert verschiedene selbstständige Sippen zu einem Stamme, verschiedene selbstständige Stämme zu einem Volke zusammen. So sind die grössten politischen Gebilde unter den Kaffern entstanden. Chaka, der Begründer der Zuluherrschaft, war am Anfange nur der Häuptling einer kleinen Gruppe, an welche er einen überwundenen Nachbarstamm nach dem anderen ankettete, bis er am Ende über eine mächtige Nation gebot[1]. Die verschiedenartigen Bestandtheile dieser Zulunation aber sind durch die eiserne Faust des Despoten in eine Uniformität gepresst, die man ohne Zweifel für den sichersten Beweis ihrer gemein-

[1] Fritsch. 478, 479.

samen Abstammung erklären würde, wenn man eben nicht wüsste, dass sie nur eine Folge ihres gemeinsamen Schicksales ist. In Centralasien haben viele Stämme und Völker eine ganz ähnliche Entstehungsgeschichte; und derselbe Process wird sich oft genug auch in Zeiten und Ländern wiederholt haben, bis zu denen keine Tradition reicht. Die Geltung des alten Satzes von der Entwickelung des Stammes und des Volkes aus der Zelle einer Familie muss also bedeutend eingeschränkt werden. Viele, wenn nicht die meisten Stämme und Völker sind keineswegs aus einer blutsverwandten Gruppe erwachsen. Ihre eigene Tradition behauptet freilich fast immer das Gegentheil; aber derartige Traditionen sind Nichts weniger als lautere Quellen. Für eine schwächere Gruppe, die sich freiwillig oder unfreiwillig mit einer stärkeren verbunden hat, giebt es offenbar noch andere und mächtigere Motive als die historische Wahrheitsliebe, um sich desselben Blutes zu rühmen, welches in den Adern ihrer Besieger oder Beschützer rollt.

Wir hoffen, dass es uns gelungen ist, die Familienordnung der Nomaden im Allgemeinen nicht nur richtig darzustellen, sondern auch befriedigend zu erklären. Die Beziehungen zwischen der Wirthschaftsform und der Familienform treten bei den Hirtenvölkern besonders deutlich zu Tage. Die Viehzucht verleiht dem männlichen Geschlechte noch eine weit grössere Uebermacht über das weibliche als die Productionsarten, welche wir bisher studirt haben. Mögen die Dienste, welche das Weib leistet, noch so unentbehrlich sein, als Viehzüchter und Krieger ist der Mann hier ohne Zweifel der wichtigste und mächtigste Factor für die Erhaltung und die Entwickelung der Gesellschaft. Der Reichthum der Nomaden besteht in ihren Herden, die Viehzucht aber ist das Privilegium des Mannes; infolgedessen befindet sich aller werthvolle Besitz in seinen Händen, während ihm die Frau besitzlos und daher machtlos gegenübersteht. Der Hirte, der vor Allem nach der Vergrösserung seines Viehstandes trachtet, verwendet auch seine Töchter als Mittel für diesen Zweck, er

verkauft sie dem Freier gegen Vieh und liefert sie dadurch wie Sachen in die Gewalt eines anderen Mannes. Aus einer solchen Ehe kann sich nur eine strenge patriarchale Familie entwickeln. Der Mann ist der Herr und der Eigenthümer des gekauften Weibes. Seine tyrannische Willkür wird allerdings zuweilen durch die Rücksicht auf den Schwiegervater oder auf die übrigen männlichen Verwandten der Frau einigermassen im Zaume gehalten. Je reicher und mächtiger der Schwiegervater und seine Familie im Verhältnisse zu dem Schwiegersohne und seiner Familie ist, desto günstiger gestaltet sich die Lage der Frau. Diese Thatsachen bieten, nach unserer Ansicht, eine ausreichende Erklärung für die unter den Viehzüchtern ausnahmsweise auftretenden Eheformen von matriarchalem Charakter, von denen wir das merkwürdigste Beispiel in der Motaehe der alten Araber kennen gelernt haben. Das Recht über die Frau giebt dem Manne zugleich das Eigenthumsrecht über die Kinder, welche sie gebiert. Für die Söhne währt die Herrschaft des Vaters freilich nur so lange, bis sie mit der Mündigkeit selbst Mannesrecht erwerben. Wie die Familie so zeigt auch die Sippe bei allen Viehzüchtern einen streng patriarchalen Charakter: sie umfasst nur die durch männliches Blut Verwandten. Obwohl die Sippe an vielen Stellen eine dauernde Wohnungsgemeinschaft bildet, bethätigt sie ihre Einheit häufig nur im Kriege. Sobald sie keine äussere Gefahr zur gehorsamen Unterordnung unter den Sippenpatriarchen zwingt, gehen die einzelnen Familienväter ziemlich unbekümmert umeinander ihren besonderen Interessen nach. In der That haben sie, wenigstens unmittelbar, keine gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen. Denn wenn auch das Land Gemeingut der ganzen Sippe ist; die Herden sind stets Sondereigenthum der verschiedenen Familien. Auf dem Boden der Viehzucht hat sich die Sippe nirgends zu einer Wirthschaftsgemeinschaft entwickelt. Die Folge davon ist, dass die Sippe im Leben der Hirtenvölker an praktischer Bedeutung entschieden hinter der Sonderfamilie und besonders hinter der Grossfamilie zurücksteht.

VII.

# Die Familie der Niederen Ackerbauer.

Die Cultur der Ackerbauer bildet in vielen und wesentlichen Beziehungen einen Gegensatz zu der Cultur der Viehzüchter; und wir werden sehen, dass dieser Gegensatz auch in der Familienordnung der beiden Typen scharf hervortritt. Unser Studium beschränkt sich zunächst auf die „Niederen Ackerbauer", das heisst auf diejenigen Gruppen, „welche sich entweder ausschliesslich oder vornehmlich dem Anbaue von Nahrungspflanzen widmen, und zwar in der Weise, dass in der Regel alle arbeitsfähigen und arbeitspflichtigen Mitglieder der Gesellschaft thätigen Antheil an der Production nehmen" [1]. Aber auch in dieser Begrenzung, welche die civilisirten Nationen der alten und neuen Welt als „Höhere Ackerbauer" ausscheidet, übertrifft die Culturform des Ackerbaues an Ausdehnung alle, die wir bisher betrachtet haben. Ihre Herrschaft vereint die grosse Mehrzahl der Afrikaner, zahlreiche Stämme in Südasien, fast alle Indonesier, sämmtliche Oceanier, und endlich die ganze eingeborene Bevölkerung Amerikas, soweit sie nicht, wie die Nordweststämme, die Eskimo und die Feuerländer, bei der Jagd stehen geblieben oder aber, wie die Peruaner und Mexikaner, zur Civilisation emporgestiegen ist. Vor dieser verwirrenden Menge thuen wir gut, uns noch einmal

[1] Man vergleiche die ausführliche Bestimmung der Begriffe in dem dritten Capitel.

daran zu erinnern, dass sich unsere Untersuchung nicht in Einzelheiten verlieren darf, wenn sie ihr Ziel, die Erkenntniss der Grundzüge, erreichen soll.

Man stellt den Ackerbauer gewöhnlich als den Träger einer höheren Cultur über den Hirten. Allein der Ackerbau verleiht an und für sich noch kein Recht auf solchen Vorrang. Denn wenn auch keine höhere Cultur ohne Ackerbau entstehen kann, so kann doch der Ackerbau sehr wohl ohne höhere Cultur bestehen. Es giebt viele Niedere Ackerbauer, die sich mit den meisten Nomaden weder an Besitz noch an Bildung messen können. Wenn man einmal die verschiedenen Völker in eine Rangordnung zwängen will, so darf man den viehzüchtenden Mongolen und Arabern sicher keinen tieferen Platz anweisen als etwa den pflanzenbauenden Brasilianern. Indessen für unsere Aufgabe ist die Frage, welche der beiden Culturformen die höhere sei, ganz gleichgültig; uns kommt es allein darauf an, die Eigenart jeder einzelnen zu erkennen.

Die Viehzucht fordert ein unstätes, der Pflanzenbau ein sesshaftes Leben. Es ist vornehmlich diese Forderung, welche sowohl den Jägern als den Hirten den Uebergang zum Ackerbaue schwer macht; und manche pflanzenbauende Stämme vermögen der Freiheit des Jägerlebens noch immer nicht ganz zu entsagen. So sind einige Nordamerikaner „trotz ihres Landbaues Wandervölker geblieben; sie treiben ihn unregelmässig, ernten das nachlässig Gesäete ab und ziehen weiter“ [1]. Ausserdem zwingt schon die Erschöpfung des Bodens, den sie nicht zu düngen verstehen, viele niedere Pflanzenbauer, ihren Wohnsitz von Zeit zu Zeit zu wechseln. Allein selbst unter diesen Verhältnissen verleiht der Ackerbau dem Grundbesitze eine ganz andere Bedeutung als die Viehzucht. Dem Nomaden gilt das weite Gebiet, welches er beweidet, im Vergleiche mit seinen Herden nur wenig; für den Ackerbauer ist der enger

[1] Waitz. I, 406.

begrenzte Boden, welchen er bearbeitet, der werthvollste Besitz. Dieser werthvollste Besitz des Ackerbauers aber ist nicht wie der bewegliche Reichthum des Viehzüchters Sondereigenthum der Einzelnen, sondern er ist, wenigstens ursprünglich, Gemeineigenthum einer Gruppe. Und dieser gemeinsame und werthvollste Besitz wird von der ackerbauenden Gruppe nicht nur mit vereinten Kräften vertheidigt, sondern auch mit vereinten Kräften bearbeitet. Denn wie die Viehzucht, ihrer Natur nach, zur Zerstreuung, zur Sonderwirthschaft treibt, so drängt der Pflanzenbau zur Vereinigung, zur Gemeinwirthschaft. Der Einzelne mit seinen rohen Werkzeugen vermöchte der Wildniss höchstens das Nothdürftigste abzuringen; eine Gruppe dagegen ist leicht im Stande, ein Stück Land auszuroden, anzubauen und abzuernten, welches allen ihren Gliedern reichliche Nahrung gewährt. Unter den Niederen Ackerbauern, welche so viel Boden haben können, als sie haben wollen, wächst die Wohlfahrt einer Gemeinde mit ihrer Zahl. Der Ackerbau hält also die Menschen nicht nur fest, sondern er hält sie auch zusammen: er besitzt eine weit grössere socialisirende Kraft als die Jagd und die Viehzucht. Die Gemeinwirthschaft entspricht dem Wesen der primitiven Pflanzencultur so vollkommen, dass wir kein Bedenken tragen, sie für die ursprüngliche Wirthschaftsform aller Niederen Ackerbauer zu erklären. Sie herrscht bei vielen Stämmen noch heute; und bei vielen anderen hat sie wenigstens unverkennbare Spuren hinterlassen. Aus dem gleichmässigen Rechte auf den Boden erwächst jedem Mitgliede der ackerbauenden Wirthschaftsgemeinde ein gleichmässiges Recht auf seinen Ertrag. Die Ernte wird entweder unter die einzelnen Familien und Individuen vertheilt, oder ein Jeder nimmt seinen Bedarf aus dem ungetheilten Vorrathe. Bei anderen Völkern ist jeder Familie von vornherein ein besonderes Stück des Gemeindelandes zur Bearbeitung und Benutzung zugewiesen. Man könnte glauben, eine solche Wirthschaftsordnung sei eine unfehlbare Bürgschaft für die Erhaltung einer strengen Gleichheit; in Wirklichkeit ist sie

auf die Dauer nirgends im Stande gewesen, die Entwickelung von individualen Unterschieden des Besitzes und des Ranges zu verhindern. Allerdings hat jedes Mitglied einer primitiven ackerbauenden Gemeinde ein gleiches Recht auf den Boden, welcher der Gemeinde gehört. Aber es giebt auch Boden, welcher nicht der Gemeinde gehört. Ein Mann, der aus eigenem Antriebe mit eigener Arbeit ein Stück herrenlosen Wüstlandes urbar macht, erwirbt sich dieses Land und seinen Ertrag als freies persönliches Eigenthum. Ein derartiges Sonderrecht wird von den meisten Ackerbauern neben dem Gemeinderechte anerkannt; und auf diese Weise ist besonders tüchtigen und thätigen Individuen die Möglichkeit geboten, einen grösseren Besitz und damit auch eine grössere Macht zu erwerben. — Das bewegliche Eigenthum ist zwar für den Ackerbauer — im Gegensatze zu dem Viehzüchter und dem Jäger — nicht so werthvoll als der Grundbesitz; aber man darf seine Bedeutung desshalb nicht etwa gering schätzen. Bei den meisten Niederen Ackerbauern spielen Industrie und Handel mindestens eine ebenso grosse Rolle als bei den höchsten Hirtenvölkern. Ihr sesshaftes Leben ist der Ausbildung des Gewerbefleisses günstiger als der unstäte Nomadismus. Eine so fest und reich gegliederte industrielle Organisation, wie sie stellenweise in Oceanien z. B. auf Hawai bestand [1], hätte sich unter der Herrschaft der Viehzucht niemals entwickeln können. Handel und Gewerbe aber vermehren nicht sowohl den Besitz der ganzen Gemeinde als vielmehr den Reichthum einzelner Individuen. Denn hier wie überall sind die Güter, welche Handwerker und Kaufleute erwerben, Sondereigenthum der Einzelnen; und hier wie überall hat die Natur die Befähigung für solchen Erwerb keineswegs gleichmässig vertheilt. Auf diese Weise untergräbt die Industrie die sociale Gleichheit, die auf dem gemeinsamen Grundbesitze ruht. Wir werden später sehen, wie das von der Industrie

[1] Waitz-Gerland. VI, 70.

geschaffene bewegliche Sondereigenthum allmählich ein so starkes Uebergewicht erhält, dass es das unbewegliche Gemeineigenthum als solches zerstört. Bei den Niederen Ackerbauern freilich, als welche wir, zum Unterschiede von den Höheren, eben diejenigen Völker bezeichnen, welche den Ackerbau als Hauptbeschäftigung treiben, besteht die Bodengemeinschaft noch fast überall. Aber trotzdem besteht auch hier bereits die Trennung von Reichen und Armen.

Als den gefährlichsten Feind der socialen Gleichheit endlich haben wir schon früher den Krieg erkannt. Er wirkt unter den Ackerbauern in derselben Richtung und mit derselben Kraft wie unter den Jägern und den Viehzüchtern. Einzelne Culturhistoriker stellen freilich die Ackerbauer den kriegerischen Nomaden als friedliebende Völker gegenüber. Man kann allerdings von ihrer Wirthschaftsform nicht wie von der Viehzucht behaupten, dass ihr Wesen zum Kriege erziehe und locke. Nichtsdestoweniger aber findet man gerade in dem Bereiche dieser Cultur eine Menge der kriegslustigsten und grausamsten Völker, die man überhaupt finden kann. Die wilden Cannibalen des Bismarckarchipels, die mordgierigen Vitianer, die Menschenschlächter von Dahome und Aschanti. — sie alle betreiben die „friedliche" Ackerwirthschaft: und wenn die übrigen Pflanzenbauer auch nicht ganz so schlimm sind, so scheint uns doch die Sanftmuth der meisten mindestens fragwürdig. Schon die grosse Sorgfalt, welche sie auf die Herstellung und die Ausschmückung ihrer Waffen verwenden, verräth ganz andere Neigungen. Gerade wie unter den Höheren Jägern und den Viehzüchtern treten auch hier neben den Aeltesten und Fürsten, welche den kleineren oder grösseren Gruppen unter gewöhnlichen Verhältnissen vorstehen, häufig besondere Kriegshäuptlinge auf. Solche Dictatoren scheinen ursprünglich immer nur für die Zeit der Noth gewählt zu sein. Indessen, reichlich mit Blut gedüngt, erwächst das Kriegshäuptlingsthum leicht zu einer dauerhaften Despotie, in deren Schatten das alte Friedensfürstenthum allmählich verkümmert.

So war dem höchsten Vertreter desselben auf Tonga, dem Tuitonga, am Ende nur noch eine unfruchtbare Würde geblieben, nachdem ein ehrgeiziger, kriegerischer Häuptling die wirkliche Herrschergewalt an sich gerissen hatte [1]. Während die Macht des Friedensfürsten von den Häuptern der Gemeinden getragen wird, die ihn aus ihrer Mitte emporgehoben haben, sucht der Kriegshäuptling seiner Herrschaft eine Stütze zu schaffen, indem er aus seinen tüchtigsten und treuesten Kampfgefährten einen Waffenadel bildet. So waren die Matabule, aus denen die Gefolgschaft der tonganischen Häuptlinge bestand, ohne Zweifel zum grössten Theile geadelte Krieger [2]. Indessen bedarf es nicht einmal der bewussten Förderung eines ehrgeizigen Häuptlings; ein ähnlicher Waffenadel muss sich überall erheben, wo man im Felde Ehre und Einfluss gewinnen kann, also überall dort, wo kriegerische Tüchtigkeit für die Erhaltung der Gesellschaft unentbehrlich ist. Die meisten Niederen Ackerbauer aber befinden sich nicht in einer Lage, die ihnen erlaubte, militärische Tugenden und Verdienste geringe zu schätzen. Die Bildung eines bevorzugten Standes durch den Krieg, die sich fast überall vollzieht oder schon vollzogen hat, wirkt nun aber zersetzend auf die socialen Gebilde, welche aus der Verwandtschaftsordnung erwachsen sind: und eben aus diesem Grunde verdient sie unsere besondere Beachtung. Nicht selten hat sich allerdings das wirthschaftliche Interesse, in dem jene verwandtschaftliche Organisation ihre stärkste Stütze besitzt, mächtiger erwiesen als das kriegerische, so dass wir die Gemeindeverfassung, welche für die Niederen Ackerbauer charakteristisch ist, noch bei einer beträchtlichen Anzahl von Stämmen in nahezu vollkommener Ausbildung und Erhaltung finden werden; allein in vielen anderen Fällen hat dieselbe durch den Einfluss des Krieges entweder nachträglich oder schon von vornherein wesentliche Veränderungen erlitten.

---

[1] Waitz-Gerland. VI, 173, 180.

[2] Ebenda. 171.

Wenn der Krieg die alte demokratische Sippenordnung schon in der Heimath schwer beeinträchtigt, so zerstört er sie noch weit gründlicher im fremden Lande. Die Sieger nehmen das eroberte Land für sich in Beschlag und dulden die ursprünglichen Besitzer nur noch als hörige Arbeiter. Auf diese Weise lässt es sich vielleicht erklären, dass auf den oceanischen Inseln der ganze Boden einzelnen Adelsgeschlechtern gehörte, unter denen die gemeinen Leute als besitzloses Proletariat standen. Jene waren vermuthlich die Erben fremder Eroberer, diese die Nachkommen der heimischen besiegten und enteigneten Besitzer.

Wenden wir uns nunmehr zu den Familienverhältnissen der Niederen Ackerbauer, so ist es nicht wie bei den Jägern und den Viehzüchtern die Sonderfamilie, die das erste Recht auf unsere Betrachtung hat, sondern die Sippe. Die Sippe, gleichviel ob sie durch Vaterfolge oder durch Mutterfolge verbunden ist, hat sich auf dem Boden des Ackerbaues zu einer Organisation entwickelt, die alle anderen socialen Organisationen an Bedeutung weit überragt. Sie vereint hier beinahe alle Functionen, welche sonst unter verschiedene sociale Gebilde vertheilt sind; sie tritt hier nicht nur, wie man es auch schon unter den Jägern und Viehzüchtern zuweilen beobachten kann, als eine politische Körperschaft auf, sondern sie hat auch einige der wichtigsten Functionen übernommen, welche unter alle anderen niederen und höheren Culturformen der Sonderfamilie gehören: — die Sippe der Niederen Ackerbauer ist eine Lebensgemeinschaft im vollsten Sinne.

Leider haben wir nirgends so schweren Grund, über die Unzulänglichkeit der Berichte zu klagen, als gerade in diesem Falle. Selbst die besseren lassen gewöhnlich noch das Beste zu wünschen. Die Sippe tritt freilich in dem Leben der Ackerbauer so mächtig und so vielseitig hervor, dass es auch für den flüchtigsten Beobachter nicht leicht ist, ihr Dasein ganz zu ignoriren. Allein es giebt nur sehr wenige Männer, die ihr an Ort und Stelle das eindringende Studium gewidmet

haben, welches nothwendig ist, um ihre Organisation und ihre mannichfaltigen Functionen klar zu legen. Immerhin verfügen wir wenigstens über einige ebenso ausführliche wie zuverlässige Darstellungen, und so wird es uns vielleicht doch gelingen, aus dem fragmentarischen Materiale wenigstens eine allgemeine Vorstellung von der ganzen Bedeutung zu gewinnen, welche die Sippe der Ackerwirthschaft verdankt.

Wir beginnen unsere Untersuchung in einem Gebiete, wo die Sippenverfassung nicht nur gut erhalten, sondern auch gut beobachtet ist, in Malaisien. Die Malaien von Menangkabau leben in Muttersippen, ‚suku'. In einem Dorfe, ‚kota', sind stets mehrere ‚suku' vertreten; allein die Angehörigen der verschiedenen Sippen wohnen nicht durcheinander, sondern jede ‚suku' haust in einem abgesonderten Viertel, in einer ‚kumpulan rumah'. Gewöhnlich findet die ganze Sippe, die Mutter mit ihren Kindern, Oheime, Tanten, Grossmütter und Grosstanten, mit einem Worte alle ‚sabuah parui', d. h. alle, die aus einem Bauche stammen, unter einem Dache Platz. Heirathet ein Mädchen — die Frau bleibt hier in ihrer mütterlichen ‚kumpulan rumah' —, so fügt man für die neue Sonderfamilie einen Anbau an das Sippenhaus. Erst wenn diese ‚suku' gar zu zahlreich wird, vertheilt sie sich in zwei Wohnhäuser, die alsdann ein ‚kampong' bilden. Jede Sippe steht unter dem Befehle eines ‚tunganei', dessen Würde von dem ältesten männlichen Blutsverwandten getragen wird. Sämmtliche Glieder sind durch die innigste und umfassendste Interessengemeinschaft verbunden: sie sind in der That die Glieder eines Körpers. „Die Bewohner einer ‚kumpulan rumah'," sagen die Malaien, „sind Familiengenossen, sie haben eine Krone und eine Wurzel, Schuld und Forderung haben sie gemein, Schande und Ehre theilen sie zusammen." Das Vermögen der ‚suku', das ungetheilt von einer Generation auf die andere übergeht, besteht wesentlich in dem Wohngebäude und in dem Ackerboden. Dass der Gemeinboden gemeinsam bewirthschaftet wird, ist zwar nicht ausdrücklich berichtet;

aber da keine Bemerkung auf eine wenn auch nur zeitweilige Auftheilung des Landes deutet, so darf man es trotzdem annehmen. Die Blutsgemeinschaft begründet hier also eine vollkommene Lebensgemeinschaft. Nur in einer Beziehung sind die Verwandten strenge geschieden: Angehörige derselben ‚suku' dürfen sich niemals heirathen. Aber dieses Verbot der Endogamie dient zugleich wieder als Bindemittel zwischen den verschiedenen exogamen Sippen des Dorfes, die für die Ehe gegenseitig aufeinander angewiesen sind. Alle ‚suku' besitzen gleiches Recht und gleichen Rang, und die Versammlung ihrer Häupter beräth und entscheidet über die Angelegenheiten, welche das ganze Dorf betreffen[1]. — Eine ganz ähnliche Sippenverfassung besteht noch in vielen anderen Theilen des malaiischen Archipels, nur mit dem Unterschiede, dass die Sippe dort nicht wie in Menangkabau aus der Mutterfolge, sondern aus der Vaterfolge erwächst. So „verlässt der Batak bei der Heirath in der Regel das elterliche Haus nicht. Er erhält eine besondere Abtheilung und bildet darin einen besonderen Hausstand. Man findet denn auch stets mehrere Hausstände unter einem Dache vereinigt, die durch die männliche Linie verwandt sind. Der älteste stellt mehr oder weniger das Haupt der übrigen dar" [2]. Aus einer Gruppe solcher Häuser besteht die ‚marga', die Vatersippe der Batak. Jede Niederlassung umfasst zwei ‚marga', welche durch ihre exogamen Zwischenheirathen unauflöslich verbunden sind[3]. Allein diese beiden ‚marga' stehen einander nicht wie die verschiedenen ‚suku' in Menangkabau gleichberechtigt gegenüber, sondern die eine geniesst ein höheres Ansehen, und ihr ‚radja' ist zugleich das Haupt der ganzen Siedelung[4]. Bei den Lampongern und Pasemahern wird jeder District nur von einer

[1] Wilken, Over de verwantschap en het huweljiks- en erfrecht bij de volken van het Maleische ras. — Sonderabdruck. 677—682.

[2] Wilken. 691.

[3] Ebenda. 662.

[4] Ebenda. 665.

Vatersippe bewohnt. Die ersten kennen das Gebot der Sippenexogamie nicht mehr; die letzten beobachten es nur noch theilweise [1]. Auch auf Nias deckt sich die territoriale Eintheilung mit der verwandtschaftlichen. „Die ganze Insel", sagt Schreiber, „ist in etwa 15—25 Districte, resp. das Volk in ebenso viele Stämme eingetheilt" [2]. Diese Stämme aber sind nichts Anderes als Vatersippen [3]. „Die Söhne bleiben auch nach ihrer Heirath bei ihren Eltern, so dass man auf Nias immer mehrere Sonderfamilien in einem Hause findet" [4]. Ueber die Eigenthums- und Wirthschaftsverhältnisse sind wir leider nicht unterrichtet. Dagegen wissen wir von den Vatersippen, ‚fenna' der Alfuren von Buru und Ceram, dass der Brautpreis von den Genossen der Sippe in jedem Falle zusammen bezahlt oder empfangen wird, der beste Beweis für die innigste wirthschaftliche Solidarität. Die so gekaufte Frau ist demnach das Eigenthum der ganzen Sippe, und ihrem Manne gleichsam nur zur Nutzniessung während seiner Lebenszeit überlassen. Nach seinem Tode hat jedes Mitglied der Sippe das Recht, um die Witwe zu freien, ohne einen Brautpreis zu zahlen; indessen geniessen die nächsten Verwandten des Verstorbenen dabei einen Vorrang, so dass die Frau in der Regel an seinen ältesten Bruder übergeht [5]. Ungefähr dieselben Zustände findet man auch auf Timor [6]. Bei den Alfuren der Minahasa bewohnt und bebaut jede Vatersippe einen besonderen Theil des Stammesgebietes. Vielleicht bilden die Sippengenossen, wenigstens in manchen Fällen, eine einzige Hausgemeinschaft; denn Riedel erwähnt ein Gebäude mit 300 Insassen [7]. Diese Haus- oder Dorfgemeinschaften sind

---

[1] Wilken. 711.

[2] Schreiber, Die Insel Nias. — Petermann's Mittheilungen. XXIV, 48.

[3] Wilken. 667.

[4] Ebenda. 698.

[5] Ebenda. 703.

[6] Ebenda. 706.

[7] Ebenda. 733.

zugleich Besitz- und Wirthschaftgemeinschaften. Vor Allem der Boden ist Gesammteigenthum der Sippe. „Sie bestellen die Felder, falls diese genügend ausgedehnt sind, indem sie dieselben untereinander vertheilen, oder, im entgegengesetzten Falle, indem sie sich bei der Arbeit ablösen. Das älteste Familienmitglied ist das Haupt, welches jedem Familiengliede für jedes Jahr seinen Antheil bestimmt oder den Wechsel bei der Arbeit regelt“ [1]. Bei den Dayak finden wir wieder Muttersippen. Der Mann zieht in das Haus seiner Frau, welches auch in diesem Falle kein einfaches Familienhaus, sondern ein allmählich mächtig ausgedehntes Gebäude ist, in dem zuweilen 500 Personen Platz finden, — also wahrscheinlich eine ganze Sippe [2]. Auf den Nicobaren „lebt jede Familie für sich, jede Hütte ist eine kleine Gemeinde, worin ein Alter oder eine Alte patriarchalisch dem Hauswesen vorsteht. — Indem die Familie anwächst, vermehren sich die Bewohner der Hütte zumeist durch Anheirathen, indem die Schwiegersöhne in das Haus ziehen: wo mehrere Mädchen waren, überfüllt sich die Hütte, so dass schliesslich eine neue angebaut werden muss. — Der Besitz von Grund und Boden ist im Allgemeinen nicht so strenge abgegrenzt und an einzelne Personen gebunden; namentlich auf den südlichen Inseln ist Alles Gemeingut“ [3]. Der Bericht ist unvollständig und unklar; trotzdem lässt er noch deutlich genug erkennen, dass auf den Nicobaren eine ähnliche Sippenverfassung besteht wie in Menangkabau. Ueber die Niederen Ackerbauer des südasiatischen Festlandes sind wir in dieser Beziehung ziemlich ungenügend unterrichtet; die Existenz von Sippen wird zwar häufig erwähnt, aber fast niemals wird ihr Wesen näher geschildert. Die Stämme der Garos in Assam „sind in ver-

---

[1] Wilken. 743.

[2] Ebenda. 733.

[3] Swoboda, Bewohner des Nicobarenarchipels. — Internat. Archiv. Ethnogr. V, 192, 185.

schiedene Häuser eingetheilt, welche ‚mahâri', das heisst Mutterschaften, genannt werden. Ein Mann darf kein Mädchen aus seinem eigenen ‚mahâri' zum Weibe nehmen, sondern er muss seine Frau aus einem der ‚mahâri' wählen, mit denen sich seine Familie seit undenklichen Zeiten ausschliesslich verbunden hat. — Die Kinder gehören dem ‚mahâri' ihrer Mutter, und erben daher Nichts von dem Vater" [1]. An der Spitze jeder Mutterschaft steht ein ‚laskar', dessen Wahl von der Zustimmung der Weiber abhängt. Leider erfahren wir nicht, ob die Sippen gemeinsamen Grundbesitz und gemeinsame Wirthschaft haben. Bei den Santal besteht Beides. „Jedem Dorfe steht ein ‚paramanik' vor, der das Land vertheilt und die Feldarbeit leitet. Er duldet keinerlei Monopol auf besonders fruchtbare Reisäcker; ein Jeder erhält seinen Antheil von dem guten wie von dem geringen Boden. Sein Amt ist erblich" [2]. Sind diese Dorfgemeinden Sippen? — Wir können es nur vermuthen. In seinem Werke über die Völkerstämme am Brahmaputra erwähnt Bastian, dass die Sippen der Mishmi und der Kakhyen in langen Häusern zusammen wohnen [3]. Es giebt sicher noch eine ganze Reihe von indischen Völkern, die eine ausgebildete Sippenorganisation besitzen; allein die Nachrichten, die uns darüber zur Verfügung stehen, sind zu dürftig und unbestimmt, als dass es sich lohnte, hier auf sie einzugehen [4].

Auch in Melanesien sind die Verhältnisse zum grossen Theile in der dämmerigen und schwankenden Beleuchtung der Berichte nur undeutlich zu erkennen. Auf Neuguinea, in der Umgebung von Finschhafen „bilden häufig die Mitglieder einer Familie einen Dorfcomplex. — Das älteste männliche Mitglied ist auch zugleich das Haupt der Familie, der ‚abuntan', ein Wort, welches in seiner Bedeutung wohl die Mitte

[1] Dalton, Descriptive Ethnology of Bengal. 63.

[2] Ebenda. 213.

[3] Bastian, Völkerstämme am Brahmaputra. 37, 40.

[4] Dalton. 57, 168, 254. 294.

hält zwischen Dorfhäuptling und Familienoberhaupt“ [1]. Ob die Sippen durch die väterliche oder die mütterliche Linie verbunden sind, ob sie den Boden, den sie zusammen bewohnen, auch zusammen besitzen und bebauen, alle diese Fragen hat unser Gewährsmann unbeantwortet, vielleicht auch ungefragt gelassen. Auf den Vitiinseln scheinen die Sippen ebenfalls als Dorfgemeinden zu bestehen. Wir hören wenigstens, dass „die Männer eines Dorfes ihre Frauen stets aus einem anderen wählen“ [2]; und wir wissen, dass sich das Gebot der Exogamie in der Regel auf die Sippe bezieht. Die Kinder werden der Verwandtschaft der Mutter zugerechnet und erben infolgedessen nicht von ihrem Vater, dessen Besitz an seine Schwesterkinder fällt. Jedoch „können die Söhne des Verstorbenen den Grundbesitz durch Zahlung einer Entschädigung von Muschelgeld, Schweinen und dergleichen wieder an sich bringen“ [3], ein Recht, welches deutlich darauf hinweist, dass die vitianischen Dorfgemeinden in einigen Fällen, trotz der geltenden Mutterfolge, nicht durch eine Muttersippe, sondern durch eine Vatersippe gebildet werden. Das Recht eines Individuums auf ein Stück Land scheint jedoch nicht sowohl ein Eigenthums- als ein Nutzniessungsrecht zu sein. „Ich bin vollkommen überzeugt,“ sagt Fison, „dass der Boden dem Stamme gehört (that the tenure of land is tribal) und dass alle ‚full born‘ Mitglieder desselben, die Gemeinen ebensowohl als die Häuptlinge, ein Recht darauf haben. Obgleich das Stammesland an vielen Orten unter die einzelnen Haushalte und Individuen vertheilt ist, so gründet sich doch der Titel jedes Eigenthümers nicht auf ein Recht seiner Person, sondern auf das Recht seines Stammes. Niemand, weder ein Häuptling noch ein Gemeiner, ist der absolute Eigenthümer des Bodens. Er besitzt nicht mehr als die lebenslängliche Nutz-

[1] Schellong, Ueber Familienleben und Gebräuche der Papuas der Umgebung von Finschhafen. — Zeitschr. für Ethnol. XXI, 10.

[2] Ratzel. II, 277.

[3] Ebenda.

niessung“ [1]. Unglücklicher Weise überlässt es Fison seinen Lesern, was sie unter einem Stamme (tribe) verstehen wollen. Wir glauben, dass wir darunter für zahlreiche Fälle eine Dorfsippe verstehen können. Uebrigens ist es fast nirgends so schwierig, ein klares Bild der Sippenverfassung zu erhalten und zu geben als hier; denn gerade in dem Vitiarchipel sind die Verhältnisse, namentlich durch kriegerische Einflüsse, auf das Mannichfaltigste umgeformt worden. Auch auf den melanesischen Inseln, die sich westlich von Viti bis nördlich von Neuguinea aneinander reihen, findet man die Sippenorganisation bereits in vorgeschrittener Zersetzung. Die beiden grossen exogamen Muttersippen, in welche die Mitglieder jedes Stammes vertheilt sind, fungiren hauptsächlich als exogame Verbände [2]. Sie sind keine politischen Gruppen [3]. „Der Grundbesitz in den Dörfern und in den Gärten ist nicht zu grossen Abtheilungen vereinigt, die jenen Abtheilungen zu Heirathszwecken entsprechen, sondern alle Stücke liegen durcheinander. Es ist freilich wahrscheinlich genug, dass bei der ursprünglichen Gründung einer Niederlassung die Angehörigen der verschiedenen Abtheilungen den Anbau gemeinsam betrieben haben“ [4]. Allein obgleich die Ländereien zerstreut sind, gelten sie doch noch vielfach als Gemeingut der Sippe. Auf Florida z. B. „ruht das ‚matanga‘-Eigenthum, d. h. der Grundbesitz innerhalb der Dorfflur, niemals ausschliesslich auf dem Individuum, sondern auf der ‚kema‘, d. h. der Muttersippe, und zwar desshalb, weil man es als ursprünglich von der gesammten ‚kema‘ urbar gemacht betrachtet; durch eine ursprüngliche Uebereinkunft aber, welche jetzt zu einem festen Rechtszustande geworden ist, vererben sich die einzelnen Theile des

[1] Fison, Land Tenure in Fiji. — Journ. Anthrop. Inst. X, 351.

[2] Codrington, The Melanesians. 24. — Auf einem Theile der Salomogruppe gilt dagegen Vaterfolge, und zugleich gilt hier das Gebot der Exogamie nicht. 41.

[3] Ebenda. 33.

[4] Ebenda. 61.

Sippenlandes in den einzelnen Sonderfamilien innerhalb der ‚kema'. Diese alten Familiengrundstücke gehen also kraft des Erbrechtes stets auf Glieder derselben ‚kema' über, gewöhnlich auf die Schwesterkinder. — Auch das persönliche Eigenthum wurde auf Florida ursprünglich durch die weibliche Linie geerbt"[1]. Anderswo freilich, wie auf Leper's Island (Neue Hebriden), ist der Boden freies persönliches Eigenthum des einzelnen Mannes geworden und wird als solches von ihm seinen Söhnen übermacht[2]). — Weit besser hat sich die Sippenverfassung in Mikronesien erhalten, am besten vielleicht auf den Mortlockinseln, wo sie von Kubary vortrefflich untersucht ist. Jede Dorfgemeinde besteht dort aus einer durch Mutterblut verbundenen Verwandtschaftsgruppe. Die Muttersippe besitzt ihre Dorfmarkung als Gemeingut. Sie steht unter der Leitung eines ‚somol', dessen Würde stets dem ältesten männlichen Mitgliede übertragen wird. Sämmtliche Sippenbrüder schlafen mit dem ‚somol' zusammen in einem grossen Hause ‚le fel', während die Sippenschwestern, Mädchen wie Frauen, in den umliegenden kleinen Hütten hausen, — die ersten allein, die zweiten mit ihren nicht zur Sippe gehörenden Gatten. Mehrere Sippendörfer bilden einen Stamm, dessen Häuptling der ‚somol' des von den übrigen Dörfern anerkannten Hauptdorfes ist. Im Laufe der Zeit haben sich die verschiedenen Sippen über den ganzen Archipel verzweigt, so dass sie „auf beinahe jeder Insel sämmtlich vertreten sind". Nun aber haben sich die Bewohner der einzelnen Inseln häufig zu selbstständigen politischen Einheiten zusammengeschlossen, die sich gelegentlich untereinander bekämpfen. In solchen Kriegen stehen demnach in den feindlichen Lagern Angehörige derselben Sippen. Allein das Gefühl der Blutsbrüderschaft erweist sich stärker als die politische Feindschaft. Sobald sich zwei Krieger als ‚puipui', d. h. als Sippenverwandte er-

[1] Codrington. 62, 63.

[2] Ebenda. 67.

kannt haben, dürfen sie sich nichts zu Leide thun, sondern sie müssen sich im Kampfe ausweichen. „Staaten bekämpfen sich demnach nur innerhalb ihrer sich gegenseitig fremden Stämme“ [1]. — „In ganz Polynesien“, sagt Gerland, „musste die Familie, ja der ganze Stamm für den Einzelnen haften. — War ein Verbrecher entlaufen, so zahlte die Familie die Strafe; auch fühlte sich die ganze Familie im Einzelnen mitbeleidigt. Wegen dieses Zusammenhaltens der Familie wurden in Tonga und Samoa womöglich alle Verwandten des Mörders umgebracht“ [2]. Ein Sippengefühl lebte allerdings in Polynesien noch überall; aber die Sippenverfassung war auf den meisten Inseln bereits zerfallen oder zerstört, vorzüglich im Osten, wo die sociale Differenzirung am weitesten vorgeschritten war. Vollständig in ihrer charakteristischen Ausbildung erhalten, hat man sie überhaupt nur auf Neuseeland und Samoa gefunden. Die Maori waren in ‚hapu‘ eingetheilt; — ‚hapu‘ heisst Gebärmutter; — die Gruppen waren also Muttersippen. „Jede ‚hapu‘ hat ihren Schutzgott, bebaut ihr Land gemeinsam, verschwägert sich und erbt nach Mutterrecht. Der Aelteste repräsentirt streng die Rechte seiner ‚hapu‘, und hält das Recht des Stammes auf das Land für den Fall einer Vertheilung oder Abtrennung aufrecht. Ungeachtet die ‚hapu‘ wieder in ‚whanau‘, d. h. Familien zerfällt, nennen sich doch alle Glieder derselben Verwandte ihres Häuptlings und tragen einen gemeinsamen Namen, der sich angeblich von dem ältesten Vorfahr ableitet. Die ‚hapu‘-Gliederungen sind schon wegen der Verschwägerungen und des Mutterrechtes nicht der Dorfeinheit parallel; denn in demselben Dorfe ‚pah‘ finden sich gewöhnlich mehrere ‚hapu‘ zusammen, während wieder dieselbe ‚hapu‘ in verschiedene ‚pah‘ vertheilt sein kann“ [3]. — „Eine samoanische Familie,“ sagt Turner, „ist eine fest verbundene Gruppe von Söhnen, Töch-

[1] Kubary. Mittheil. Geograph. Gesellschaft Hamburg. 1878—79.

[2] Waitz-Gerland. VI, 225.

[3] Ratzel. II, 192.

tern, Oheimen, Vettern, Neffen, Nichten u. s. w. bis zu 50 Individuen. Sie besitzen ein grosses Haus, welches ihnen als Versammlungsraum und als Herberge für Gäste dient, und 4 oder 5 andere Häuser, die alle nahe beieinander liegen“ [1]. Diese Familie ist also nichts Anderes als eine Sippe, und zwar eine Muttersippe. Dieselbe besitzt und benutzt alle Güter gemeinschaftlich; „wer eine grössere Ausgabe hat, wird stets von den Anderen unterstützt.“ „Land darf allein das Familienhaupt verkaufen; allein wenn es nicht nach dem Willen der Familienglieder handelt, so verliert es seine Würde“ [2]. Ausserdem bildet die Sippe auch eine religiöse Gemeinde: ihre Mitglieder verehren ein Totem, in den meisten Fällen ein Thier, welches wahrscheinlich in einer Beziehung zum Seelenglauben steht. Die Sippe ist aber nicht nur die sociale, sondern auch die politische Grundeinheit im samoanischen Leben. In jedem Dorfe wohnen mehrere Sippen, jede in ihrem besonderen Viertel zusammen. Die Sippenhäupter, welche von ihren Genossen gewählt werden, wählen aus ihrer Mitte einen Dorfhäuptling. Aus diesen Dorfhäuptlingen werden wiederum die Districthäuptlinge gewählt, „deren es zehn giebt, wie die Gruppe in zehn Districte zerfällt“ [3]. „Kein samoanischer Häuptling hat unumschränkte Macht. Denn überall bilden die anderen Häuptlinge und die Haus- und Grundbesitzer“ — d. h. die vollberechtigten Sippengenossen — „eine Versammlung, welche dem ersten Häuptlinge des Dorfes oder des Districtes berathend und beschliessend zur Seite steht“ [4].

Mindestens ebenso deutlich und mächtig als in den Gebieten, welche wir bisher untersucht haben, werden wir die Sippenorganisation in Amerika bei den Niederen Ackerbauern hervortreten sehen, deren Verhältnisse durch die Forschung einigermassen aufgeklärt sind. Bei allen brasilianischen

[1] Turner, Samoa. 280.

[2] Waitz-Gerland. VI, 166.

[3] Ebenda. 166.

[4] Ebenda. 168.

Stämmen ist der Boden Gemeinbesitz, und zwar zunächst Gemeinbesitz des Stammes. „So weit die Familien einer Horde oder eines Stammes über einen gewissen Landstrich verbreitet wohnen, wird dies Gebiet von jedem Einzelnen als Eigenthum der Gesammtheit betrachtet“ [1]. „Im engeren Sinne aber,“ fährt Martius fort, „wird das bebaute Land unbewegliches Privateigenthum, ebenso wie dies mit der Hütte der Fall ist; und zwar erscheinen beide Immobilien vielmehr als Eigenthum der ganzen Familie, oder mehrerer in einer Hütte beisammen wohnender Familien, als dass sie ausschliesslich einer Person gehörten“ [2]. Man muss in einer solchen Gruppe von Sonderfamilien, die zusammen wohnen, wirthschaften [3] und besitzen, von vornherein eine Sippe vermuthen; und diese Vermuthung wird durch eine Reihe von Einzelbeobachtungen bestätigt. Die Uaupes errichten mächtige Langhäuser, in denen eine grosse Anzahl von Sonderfamilien zusammen leben. Wallace zählte in einem solchen Gebäude zwölf Familien oder gegen hundert Personen; und oft vertritt das Gemeindehaus ein ganzes Dorf [4]. Dass aber die Hausgemeinschaften der Uaupes nichts Anderes sind als Sippen, wird uns sogleich klar, wenn wir von Wallace hören, dass „sie die eheliche Verbindung mit Verwandten, ja selbst mit Nachbarn meiden, sondern ihre Wahl lieber unter entfernten, selbst unter fremden Stämmen treffen“ [5]. Bei den Arowak „ist der gesammte Stamm in viele Familien oder Clans getheilt, deren Genealogieen sorgfältig aufrecht erhalten werden. — Die Glieder dieser einzelnen Familien dürfen keine Ehebündnisse unter sich eingehen, vielmehr müssen sich die Männer stets in eine andere einheirathen, und die Stammfolge

---

[1] Martius, Beiträge zur Ethnographie und Sprachenkunde Amerikas. I, 81.

[2] Ebenda. 83.

[3] Ebenda. 84.

[4] Ebenda. 597. — Bates, A Naturalist on River Amazonas. 490.

[5] Wallace, Travels on Amazon and Rio Negro. 497.

wird nicht durch den Vater, sondern durch die Mutter streng aufrecht erhalten“ [1]. Ueber die weiteren Functionen dieser arowakischen Muttersippen wissen wir nichts; dafür sind wir über die Muttersippen der alten Insel Cariben ein wenig besser unterrichtet. Hier schloss sich der Mann an die Familie seiner Frau an [2], und auf diese Weise entstanden Gemeinschaften derselben Art, wie wir sie auf den Mortlockinseln kennen gelernt haben. „Die Feldarbeit wurde von jeder Gemeinde mit vereinten Kräften betrieben, die Ernte aber in öffentlichen Vorrathshäusern niedergelegt, aus denen jede Sonderfamilie ihren rechtmässigen Antheil empfing“ [3]. — Während uns die Nachrichten über die südamerikanischen Stämme im Allgemeinen ziemlich trübe und spärlich zufliessen, steht uns für den nördlichen Continent ein reicheres Material zu Gebote. Einen grossen Theil desselben verdanken wir Morgan, der sich durch seine fleissige Sammlung von Thatsachen ein besseres Verdienst um die Culturwissenschaft erworben hat als durch ihre theoretische Verwerthung. „Jede Stadt der Lagunen-Puebloindianer ist in Stämme oder Familien eingetheilt, und jede dieser Gruppen trägt den Namen eines Thieres, Vogels, Krautes, Baumes, eines Planeten oder eines der vier Elemente. Sie besitzen ihr Land gemeinschaftlich als Eigenthum der Gesammtheit; wenn aber ein Individuum ein Stück anbaut, so erwirbt es einen persönlichen Anspruch darauf, den es an jedes andere Mitglied derselben Gemeinschaft verkaufen kann“ [4]. Bei den Moqui-Pueblostämmen finden wir wiederum grosse Gemeindehäuser, und da ausserdem eine Sippenorganisation bei ihnen nachgewiesen ist, so ist es mehr als wahrscheinlich, dass dieselben Sippenwohnungen sind. Indessen wir thuen am besten, wenn wir uns zuerst zu denjenigen Völkern wenden, deren Sippenordnung am gründlichsten erforscht ist, zu den Huronen und

[1] Martius. I, 690.

[2] Waitz. III, 383.

[3] Edwards, History of the British West Indies. I, 57.

[4] Gorman. — Morgan. 180.

Irokesen. Die Huronen setzen sich aus zwölf Muttersippen zusammen, und zwar in der Weise, dass jede Dorfgemeinde von mehreren Sippen oder vielmehr von Abtheilungen mehrerer Sippen gebildet wird. Der Boden, der Gemeingut des Stammes ist, wird durch den „Rath des Stammes", der aus den Vorstehern der Sippen besteht, unter die einzelnen Sippen vertheilt. Das Sippengebiet aber wird wiederum durch den Sippenrath, der aus den vier angesehensten Hausmüttern und einem männlichen Vorsitzenden besteht, unter die einzelnen Sonderfamilien vertheilt. „Alle zwei Jahre nimmt man eine neue Vertheilung vor. Die Häupter der einzelnen Hausstände sind für die ordentliche Bebauung ihres Stückes verantwortlich, und werden, falls sie ihre Pflicht vernachlässigen, von dem Sippenrathe zur Strafe gezogen. Der Feldbau geschieht gemeinschaftlich, und zwar so, dass alle arbeitsfähigen Weiber der Sippe an der Bestellung jedes einzelnen Familienstückes Theil nehmen." Diese Schilderung Powell's entspricht fast in jedem einzelnen Zuge Morgan's bekannter Darstellung der Sippenverfassung der Irokesen, welche zum grössten Theile auf die Berichte des Lafitau gegründet ist. Auch die Stämme der Irokesen bestanden aus exogamen Muttersippen, von denen jede ein Totemthier im Wappen führte. „Sie erbauten lange Gemeindehäuser, gross genug, um fünf, zehn oder zwanzig Familien aufzunehmen; und jeder Haushalt dieser Art lebte in Gütergemeinschaft" [1]. „Das Vermögen blieb in jedem Falle in der Sippe. Die Kinder erbten also nichts von ihrem Vater, weil sie nicht zu seiner Sippe gehörten. Aus demselben Grunde erhielt auch der Mann nichts von seinem Weibe, und das Weib nichts von ihrem Manne. Dieses Erbrecht verstärkte die Autonomie der Sippe" [2]. Es versteht sich fast von selbst,

[1] Morgan. 70. — Lafitau, Mœurs des Sauvages Amériquains. II, 10 ff. — Aus der Darstellung Lafitau's geht unzweifelhaft hervor, dass jedes Langhaus von einer Sippe oder von der in dem Dorfe ansässigen Abtheilung einer Sippe bewohnt wurde. — Lafitau. I, 464 ff.

[2] Morgan. 76.

dass diese so innig und mannichfaltig verbundenen Sippen auch als Schutzgemeinschaften auftraten. „Ein Individuum verletzen hiess die ganze Sippe verletzen“ [1]. „Die Pflicht, den Mord eines Blutsverwandten zu rächen, wurde allgemein anerkannt“; und „dasselbe Gefühl der Brüderlichkeit bethätigt sich in der Unterstützung unglücklicher Sippengenossen“ [2]. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Sippe wurden von wählbaren und absetzbaren Sachems verwaltet. Bei den übrigen nordamerikanischen Ackerbauern bestanden ohne Zweifel im Wesentlichen analoge Verhältnisse [3]. Man hat in der That die Sippenverfassung hier fast überall gefunden, wo man sie gesucht hat. Morgan führt die Völker, bei denen sie nachgewiesen ist, einzeln auf: es sind nicht weniger als 31 Namen [4].

„Es kann keinem begründeten Zweifel unterliegen,“ sagt Post, „dass die Clanverfassung die allgemeine Grundverfassung Afrikas ist, aus welcher sich alle höheren Verfassungsformen entwickelt haben“ [5]. Allerdings ist auch unter den afrikani-

---

[1] Morgan. 76.

[2] Ebenda. 78.

[3] So wissen wir, dass „jedes Dorf der Creek ein gemeinschaftliches, eingehegtes Feld hatte, das in abgegrenzte Stücke für die einzelnen Familien getheilt war. Muschelhörner kündigten den Beginn der Feldarbeit an, welche gemeinsam verrichtet wurde, und von der Ernte wurde zuerst eine bestimmte Quote an den Gemeindeschatz abgeliefert, aus welchem der ‚mico‘ (Sachem) die Bedürftigen zu unterstützen hatte“. Waitz. III, 128. — In anderen Fällen sind Arbeit und Ernte von Anfang an unter die Sonderfamilien vertheilt. Bei den Omaha z. B., die in exogamen Vatersippen leben, ist das Land unveräusserliches Gemeingut des ganzen Stammes, wird aber zur Bebauung und Nutzniessung an die einzelnen Haushalte ausgetheilt. „Jeder Hausvater hatte ein Besitzerrecht auf dasjenige Stück, welches die Mitglieder seiner Familie bestellten, und sein Recht wurde von dem Stamme anerkannt. Allein er durfte seinen Landtheil nicht verkaufen.“ Dorsey, Omaha Sociology. — Powell, Publicat. Bureau. Ethnology. III, 366.

[4] Morgan. 153 ff. — Wir zählen dabei selbstverständlich nur die niederen ackerbauenden Stämme Nordamerikas.

[5] Post, Afrikanische Jurisprudenz. I, 198.

schen Ackerbauern die Sippenorganisation sehr häufig gestört und zerstört worden; und wo sie sich erhalten hat, ist sie sehr selten eingehend untersucht und ausführlich beschrieben; aber wir wissen von ihrer Bedeutung und Verbreitung immerhin genug, um das, was wir nicht wissen, erschliessen zu können. Bei den Ashira, Apono, Ishogo, Ashango in Niederguinea fand DU CHAILLU exogame Muttersippen. Jede Sippe bewohnt mit ihrem Aeltesten ein Dorf oder ein Dorfquartier. An der Küste hat jedes Dorf seinen Häuptling; aber weiter im Inneren „scheinen die Dörfer durch die Aeltesten regiert zu werden, von denen jeder mit seinen Leuten einen abgesonderten Theil des Dorfes innehat. Jede Sippe erkennt einen ‚ifoumou', oder ‚fumu' als ihr Haupt an (‚ifoumou' bedeutet: die Quelle, der Vater). Das Haus eines solchen Häuptlings oder Aeltesten zeichnet sich nicht vor denen seiner Nachbarn aus. Die despotische Form der Regierung ist unbekannt" [1]. Wenn man der afrikanischen Küste von Niederguinea nach Westen folgt, so trifft man fast unter all den ackerbauenden Negervölkern, die sich dort aneinanderreihen, die gleiche Grundverfassung. „Die äquatorialafrikanischen Stämme", sagt READE, „sind in Clans getheilt. Jeder Clan bewohnt ein besonderes Dorf oder eine Gruppe von Dörfern und an der Spitze eines jeden steht ein Patriarch." Durch die Arbeiten von ELLIS sind wir gegenwärtig über die Verhältnisse an der Gold- und an der Sclavenküste ziemlich genau unterrichtet. Unter den Tshi-sprechenden Völkern giebt es zwölf grosse Familiengruppen — d. h. Sippen —, die je ein Thier, eine Pflanze, oder irgend einen anderen Gegenstand als Totem führen und ehren [2]. Jede Sippe bildete zunächst den anderen gegenüber eine geschlossene locale Einheit; aber am Ende zwang sie ihre Vermehrung, sich zu spalten; und infolgedessen findet man Theile derselben Sippe unter den entferntesten Stämmen [3].

[1] DU CHAILLU, Journey to Ashango-Land.

[2] ELLIS, The Tshi-speaking Peoples. 205.

[3] Ebenda. 207, 212.

Die Glieder solcher Theile scheinen jedoch wiederum so enge als möglich zusammenzuhalten. Die Kinder gehören zu der Sippe der Mutter; der Vater hat nur ein sehr beschränktes Recht über sie. „Auch das Vermögen der Frau bleibt strenge von dem ihres Gatten getrennt; und wenn sie in einen Process verwickelt wird, so zieht sie wohl ihre Familie, nicht aber ihren Mann mit hinein“ [1]. Der militärische Despotismus, der in Dahome und Ashanti herrscht, ist natürlich der Entwickelung und der Erhaltung der Sippenorganisation keineswegs günstig; hat doch hier die königliche Uebergewalt die Sippen so gut wie die einzelnen Individuen — theoretisch wenigstens — enteignet; denn nach dem Gesetze kann in Dahome ausser dem Könige Niemand Eigenthum irgend welcher Art besitzen „except by pure tolerance“ [2]; und in Ashanti gilt wenigstens aller Grundbesitz als unveräusserliches Krongut [3]. Aber gerade unter solchen Umständen zeigt es sich besonders deutlich, wie zähe die Glieder einer Sippe, die in der Ackerwirthschaft wurzelt, zusammenhangen. An der Sclavenküste „haben die Angehörigen einer Sippe“ — obgleich sie hier, wie gesagt, jetzt nicht mehr durch gemeinschaftlichen Grundbesitz verbunden zu sein scheinen — „das Recht, von dem Sippenhaupte genährt und gekleidet zu werden; und dieses hat seinerseits das Recht, sie zu verpfänden und, in einigen Fällen, zu verkaufen. Die ganze Familie ist für alle Verbrechen gegen Leben und Eigenthum verantwortlich, die irgend eines ihrer Mitglieder begeht, und jedes Mitglied hat einen Theil der Busse dafür zu zahlen. Auf der anderen Seite erhält jedes Mitglied der Familie einen Theil des Sühngeldes, welches für Verbrechen gegen Gut und Leben irgend eines ihrer Mitglieder erstattet wird. Die Entschädigung wird also

[1] Ellis, The Tshi-speaking Peoples. 298. — Es ist sehr zu beklagen, dass Ellis die Ausdrücke „family“, „clan“, „tribe“ mit einer Freiheit gebraucht, welche Missverständnisse beinahe unvermeidlich macht.

[2] Ellis, The Ewe-speaking Peoples. 216.

[3] Ellis, The Tshi-speaking Peoples. 298.

nicht von dem Individuum, sondern stets von der Familie gefordert und erlegt. In dieser Beziehung gleicht die Ewefamilie der alten Wallisischen Sippe (‚kindred')" [1]. Verwandtschaft und Erbschaft folgen auch an der Sclavenküste der weiblichen Linie, wenigstens bei der Masse des Volkes; die höheren herrschenden Stände sind zur Vaterfolge übergegangen [2]. „In Sierra Leone und Fernando Po wird die Bearbeitung der Felder von ganzen Dörfern gemeinschaftlich ausgeführt und später die Ernte nach der Kopfzahl der Familien, welche mitgearbeitet haben, oder nach Bedarf vertheilt. Dasselbe geschieht bei den Jolof" [3]. In diesen Dorfgemeinden darf man aller Wahrscheinlichkeit nach mit demselben Rechte Sippen vermuthen als in den „engeren Freundeskreisen", aus denen, nach Ratzel, jedes Dorf der Madi in dem oberen Nilgebiete besteht. „Ihre Mitglieder wohnen benachbart, nehmen gemeinsam ihre Mahlzeiten ein, unterstützen einander beim Bebauen des Landes und verhelfen sich so gegenseitig zum Erwerbe grösseren Privateigenthumes, da die Urbarmachung des Bodens den Besitz desselben zur Folge hat" [4]. Aber glücklicher Weise sind wir auch in Afrika nicht überall auf blosse Vermuthungen angewiesen. Es giebt unter allen Niederen Ackerbauervölkern kaum noch eines, dessen Sippenorganisation so gründlich untersucht und so klar dargestellt ist, wie die der Kabylen. Das Werk von Hanoteau und Letourneux über das Land und die Sitten der Kabylen ist auch in dieser Beziehung mustergültig. „Die politische und administrative Einheit ist hier das Dorf (thaddart). Das Dorf zerfällt in

[1] Ellis, The Ewe-speaking Peoples. 208.

[2] Ebenda. 207, 209.

[3] Waitz. II, 84.

[4] Ratzel. I, 520. — Ausserdem erwähnt Ratzel, dass „die Stämme der Madi in Clans zerfallen, welche sich herkömmlich nach der Zahl der Steine unterscheiden, welche sie tragen; wiewohl in Wirklichkeit diese Steine nicht existiren; die gleiche Zahl bedeutet Bruderschaft"; aber leider erwähnt er nicht, ob diese „Bruderschaften" mit jenen „engeren Freundeskreisen" identisch sind.

Unterabtheilungen, die man ‚kharuba' nennt. Jede ‚kharuba' setzt sich aus einer gewissen Anzahl von Sonderfamilien zusammen, die denselben Ursprung haben und durch Bande der Verwandtschaft vereint sind." Die ‚kharuba' ist also nichts Anderes als eine blutsverwandte Sippe, und zwar eine Vatersippe. „Oft wird die ‚kharuba' ausschliesslich von den Mitgliedern einer einzigen Familie gebildet. Die Kabylen gebrauchen denn auch gerne dasselbe Wort, um ihre Familie und die administrative Gruppe, zu der sie gehören, zu bezeichnen. Die administrative Eintheilung endet bei der ‚kharuba'. Bei den Kabylen kann die Familie in der That als die wirkliche sociale Einheit angesehen werden; — sie umfasst: den Vater, die Mutter, die Söhne, ihre Frauen, ihre Kinder, Enkel, die Onkel, die Tanten, die Neffen und Vettern. Sehr häufig leben alle diese Individuen in vollkommener Gemeinschaft. Die Güter bleiben ungetheilt und die Einkünfte werden für die Ernährung und den Unterhalt aller Mitglieder ohne Unterschied verwendet"[1]. „In dem fleissigen Bienenstocke der associirten Familie sind Alle für einen gemeinsamen Zweck verbunden, Alle arbeiten in einem allgemeinen Interesse; aber Niemand entsagt desshalb seiner Freiheit und verzichtet auf seine ererbten Rechte. Bei keiner anderen Nation findet man eine Vereinigung, welche der Gleichheit näher und dem Communismus ferner stände"[2]. Die Fürsorge der Sippe erstreckt sich auf alle Lebensbeziehungen. „Die Sippengemeinde liefert einem jeden ihrer Mitglieder die Werkzeuge zur Arbeit, ein Gewehr und das Capital für die Handelsgeschäfte, die es unternehmen, oder für die Ausübung des Gewerbes, dem es sich widmen will. Jeder aber ist auch verpflichtet, seine Arbeit der Gemeinschaft zu weihen, und seinen Verdienst vollständig in die Hände des Familienhauptes abzuliefern"[3]. Als Familien-

[1] Hanoteau & Letourneux, La Kabylie et les Coutumes Kabyles. II, 4—6.

[2] Ebenda. II, 469.

[3] Ebenda. II, 471.

haupt fungirt der älteste Mann. Es ist sehr lehrreich, dieses Sippenleben der ackerbauenden Kabylen mit dem der benachbarten viehzüchtenden Araber zu vergleichen. Während sich die Sippe bei den ersten zu einer dauernden, einheitlich organisirten und fungirenden Lebensgemeinschaft im vollsten Sinne ausgebildet hat, haben wir sie bei den letzten nur als Schutzgemeinschaft und nur temporär praktisch wirksam gefunden. Dieses Verhältniss aber ist für die Niederen Ackerbauer und die Viehzüchter typisch.

Die Aufzählung, welche wir eben beendet haben, ist Nichts weniger als vollständig; wir sind durchaus nicht im Stande gewesen, die Sippenverfassung bei allen Niederen Ackerbauern nachzuweisen. Allein wir können uns auf zwei Umstände berufen, welche unser Unvermögen erklären: — erstens auf die offenkundige Unzulänglichkeit der Berichte, und zweitens auf die Thatsache, dass die Sippenverfassung an vielen Stellen durch feindliche Mächte zerstört ist. Immerhin aber ist unsere Sammlung noch reich genug: sie zeigt, dass Völker der verschiedensten Racen, Berber, Neger, Malaien, Papua, Amerikaner, dieselbe eigenthümliche sociale Organisation besitzen. Diese Gleichheit bei so vielen Verschiedenheiten würde ein Räthsel sein, wenn sich jene Völker nicht auch in einem anderen Punkte glichen, und zwar in dem wesentlichsten, in der Productionsform. Wir haben in der That gesehen, dass die Sippe unter den Niederen Ackerbauern vor Allem desshalb so viel mehr Halt und Macht gewonnen hat als unter den Völkern anderer Culturformen, weil sie hier zunächst als eine Wohnungs-, Besitz- und Wirthschaftsgemeinschaft auftritt. Dass sie sich hier aber zu einer solchen ausgebildet hat, erklärt sich wiederum aus dem Wesen der Niederen Ackerwirthschaft, welche die Menschen vereint, während die Jagd und die Viehzucht die Menschen zerstreuen.

Die Sippen, welche im Leben der Niederen Ackerbauer eine so grosse Rolle spielen, sind theils durch Mutterfolge, theils durch Vaterfolge verbunden. Gegenwärtig halten sich

beide Formen ziemlich im Gleichgewichte; aber es fehlt nicht an Anzeichen dafür, dass in der Vergangenheit die Muttersippen bedeutend überwogen. Wir wissen von zahlreichen nordamerikanischen Stämmen — durch Morgan —, und von ebenso vielen malaiischen Stämmen — durch Wilken —, dass sie erst vor verhältnissmässig kurzer Zeit von der althergebrachten Mutterfolge zur Vaterfolge übergegangen sind. Warum aber hat sich gerade unter den Ackerbauern die Muttersippe in solcher Ausdehnung entwickelt und zum grossen Theile erhalten, und zwar als eine räumlich und wirthschaftlich geschlossene Gemeinde? — Muttersippen haben wir schon bei vielen Jägervölkern gefunden; aber sie bildeten dort fast niemals locale und productive Einheiten wie bei den Ackerbauern. Diese Vergleichung weist uns bereits auf die Ursache hin: sie liegt wiederum in dem Wesen der Wirthschaft. Wie nämlich die Jagd und die Viehzucht männliche Geschäfte sind, so ist der Pflanzenbau ursprünglich eine weibliche Productionsform. „Die Frau hat den Ackerbau erfunden", sagt von den Steinen von seinen Bakairi[1]; aber sein Satz gilt nicht nur für die brasilianischen Stämme, sondern für die Mehrzahl aller Ackerbauer. Während die Viehzucht aus der ursprünglichen männlichen Productionsform, aus der Jagd, hervorgegangen ist, hat sich der Pflanzenbau aus der ursprünglichen weiblichen Productionsform, aus dem Pflanzensammeln, entwickelt. Daher sieht man bei den meisten niederen Völkern, dass der Ackerbau vornehmlich oder ausschliesslich von den Frauen betrieben wird. Diese Arbeit aber ist keineswegs nur eine Pflicht der Frau, sondern sie ist, wenigstens ursprünglich, ebenso sehr ein Recht, welches andere Rechte verleiht, vor allem ein Recht auf den Boden. Der Boden, welchen das Weib durch seine Arbeit fruchtbar und werthvoll gemacht hat, gehört dem Weibe. Spuren dieser Anschauung finden sich bei sehr vielen Völkern; und die Ethnologie kennt wenigstens

[1] von den Steinen, Unter den Naturvölkern Centralbrasiliens.

einige, bei denen sie vollkommen lebendig und mächtig geblieben ist. „Den Frauen gehören die Felder und die ganze Ernte", sagt Lafitau von den Huronen und Irokesen [1]. In Südafrika fand Livingstone bei den Balonda allen Grundbesitz in den Händen der Frauen. Die Koch in Nordindien „überlassen das Eigenthum gänzlich den Weibern; wenn eine Frau stirbt, so wird der Familienbesitz unter die Töchter vertheilt" [2]. Und bei den Monbuttu in Centralafrika scheint sich das weibliche Eigenthumsrecht sogar auf die bewegliche Habe des Hauses auszudehnen; denn so oft Schweinfurth einen Monbuttu um den Verkauf irgend einer Merkwürdigkeit anging, erhielt er die Antwort: „Frage meine Frau, der gehört es" [3]. Solche Zustände sind freilich nur noch Ausnahmen; in der Regel sind die Männer die Herren des Bodens. Aber sehr oft wird das ursprüngliche Recht der Frauen wenigstens noch theoretisch anerkannt; denn die männlichen Eigenthümer leiten ihren Anspruch aus ihrer mütterlichen Abstammung her. Die Sippenbrüder sind die Besitzer des Sippenbodens, weil sie die Erben der Sippenmutter sind. Gerade das Land wird ausserordentlich häufig in der weiblichen Linie vererbt. Wir haben also gute Gründe für unsere Annahme, dass die Frau nicht bloss die ursprüngliche Bebauerin, sondern auch die ursprüngliche Besitzerin des Ackers ist. In dieser Eigenschaft aber bildet sie, in einer Gesellschaft, die hauptsächlich auf den Ertrag der Feldarbeit angewiesen ist; den festen, beherrschenden Mittelpunkt des Lebens. Ihr Besitz und ihre Wirthschaft sind das Spalier, welches die Zweige der Sippe fest- und zusammenhält. Auf dem Mutterboden ist die Muttersippe zu der Lebensgemeinschaft erwachsen, die wir bei so vielen Niederen Ackerbauern gefunden haben.

Eine mutterrechtliche Sippe ist durchaus nicht immer

---

[1] Lafitau. I, 71.

[2] Buchanan. — Dalton. 91.

[3] Schweinfurth, Im Herzen von Afrika. II, 96.

eine matriarchale Sippe. Im Gegentheile, Sippen, in denen die weiblichen Mitglieder eine Herrschaft über die männlichen führen, gehören zu den seltensten Curiositäten der Ethnologie. Die bestbekannte Erscheinung dieser Art ist das Matriarchat, welches Lafitau bei den Huronen und Irokesen beobachtet hat. „Die Frauen sind es, auf die sich die Nation, der Adel des Blutes, der Stammbaum, die Ordnung der Generationen und die Erhaltung der Familien gründet. In ihren Händen liegt alle wirkliche Autorität: ihnen gehört das Land, die Aecker und ihre ganze Ernte; sie sind die Seele der Rathsversammlungen, die Herren über Krieg und Frieden; sie verwahren den öffentlichen Schatz; ihnen überliefert man die Sclaven; sie schliessen die Ehen; die Kinder stehen unter ihrem Befehle und ihr Blut bestimmt die Erbfolge“ [1]. „In jeder Sippe“, sagt Powell von den Huronen (Wyandot), „giebt es einen Rath, der aus vier Weibern besteht.“ Die vier weiblichen Räthe, die von den Hausmüttern der Sippe gewählt werden, erwählen ihrerseits aus ihren Brüdern und Söhnen einen Häuptling, der in der Sippengemeindeversammlung den Vorsitz führt. Der Häuptling und die vier weiblichen Räthe der einzelnen Sippen vereinigen sich zu dem „grossen Rathe“, der über die Angelegenheiten des ganzen Stammes beschliesst. Dieser Stammesrath besteht also zu vier Fünfteln aus Weibern [2]. — Unter einem ähnlichen Matriarchate hat man die Garos in Assam gefunden. „Sie sind heute noch in kleine Clane getheilt, welche ‚mahâri‘ — Mutterschaften — heissen. Ehedem stand auch eine Frau an deren Spitze und übte die oberste Gewalt aus“ [3]. „Die Männer verrichten den grössten Theil der schweren Arbeit und den Kriegsdienst, sind also insoweit der natürlichen Verpflichtungen des stärkeren Geschlechtes nicht beraubt; in allen übrigen Beziehungen aber

[1] Lafitau, I, 71.

[2] Powell, Wyandot Government. — Annual Report. 1879/80.

[3] Hellwald, Menschliche Familie. 237; — le Bon, Les Civilisations de l'Inde.

hangen sie vollkommen von den Frauen ab“ [1]. Vielleicht stehen auch die Koch unter weiblichen Sippenhäuptern; Buchanan erzählt, dass der Mann in das Haus der Schwiegermutter ziehen und derselben gehorchen muss [2]. Auf den Marianen hatte sich das Matriarchat wenigstens noch zum Theile erhalten. Die Frauen besassen nicht mehr die ausschliessliche Herrschaft; als eigentliches Oberhaupt der Sippe wurde vielmehr ein Mann, der ‚matua‘, anerkannt, dessen Würde sich durch die weibliche Linie vererbte; allein neben ihm genoss auch sein Weib, die ‚maga haga‘, einer grossen Autorität. Auf der abgelegenen Insel Nowodo fand Cheyne eine mit absoluter Gewalt bekleidete Königin [3]. In den Muttersippen der Dayak haben die Frauen mindestens ebenso viele Macht als die Männer. „Die beiden Geschlechter“, sagt Wilken, „stehen einander nicht nur in dem privaten, sondern auch in dem öffentlichen Rechte gleich“ [4]. Von den Südoststämmen bezeugt Schwaner, dass „sie den Frauen grosse Rechte und Freiheiten zugestehen, welche nicht selten im Hause und über ganze Stämme mit männlicher Kraft herrschen, zu Kriegszügen anreizen und die streitbare Mannschaft oft selbst in den Kampf führen“ [5]. „In vielen Fällen“, sagt Brooke von den Dayak von Sarawak, „sind die Frauen geschicktere Politiker als ihre Gatten, und ihr Rath wird in wichtigen Angelegenheiten oft befolgt“ [6]. In der Landschaft Lingga fand er zwei alte Frauen „als die mächtigsten und vornehmsten Personen, welche die Regierung schon viele Jahre lang geführt hatten“ [7]. Derselben Stellung erfreuen sich die Frauen der Buginesen und Makassaren auf Celebes: „sie erscheinen

[1] Dalton. 64.

[2] Buchanan, Rungpur. III; — Dalton. 91.

[3] Waitz-Gerland. V, 123. — Freycinet, Voyage autour du Monde. 475.

[4] Wilken. 740.

[5] Schwaner, Borneo. I, 161.

[6] Brooke, Ten years in Sarawak. I, 70.

[7] Ebenda. 130, 131.

frei in der Oeffentlichkeit," sagt Crawfurd, „sie nehmen an allen Geschäften thätigen Antheil; sie werden von den Männern über alle öffentlichen Angelegenheiten um Rath gefragt und häufig auf den Thron gehoben, selbst dort, wo eine Wahlmonarchie besteht. — Bei öffentlichen Festen erscheinen die Frauen unter den Männern; und diejenigen, welche mit Autorität bekleidet sind, sitzen im Rathe, wenn Staatsangelegenheiten verhandelt werden, und üben dabei auf die Erwägungen oft sogar einen grösseren Einfluss, als er ihnen von Rechtswegen zukommt" [1]. Endlich scheinen matriarchale Sippen auch in Afrika vorzukommen. Leider sind die Mittheilungen, welche Livingstone über derartige Zustände bei den Balonda macht [2], viel zu unbestimmt, als dass sich darauf eine sichere Behauptung gründen liesse [3]. — Damit ist die Zahl der zuverlässigen Nachrichten erschöpft. Man sieht, die thatsächliche Verbreitung der matriarchalen Sippe entspricht der Bedeutung, welche ihr in den verschiedenen Entwickelungstheorieen zugeschrieben wird, keineswegs. Die matriarchale Sippe erscheint gegenwärtig jedenfalls nur als eine Ausnahmeform; und wir sind um so weniger berechtigt, diese Abnormität für die einstige Normalform der Sippe zu erklären, als die Factoren, welche ihre Entstehung und Erhaltung bewirken, noch vollkommen im Dunkeln liegen. Schon Herodot hat die Bemerkung gemacht, dass sich das Matriarchat seltsamer Weise gerade bei kriegerischen Völkern findet; aber weder er selbst noch irgend ein Anderer hat diesen Widerspruch zu lösen vermocht. Wahr-

[1] Crawfurd, History of the Indian Archipelago. I, 74.

[2] Livingstone, Narrative of an Expedition to the Zambesi. 162.

[3] Es giebt noch einige andere Nachrichten, aus denen man auf matriarchale Zustände, ebensowohl aber auch auf eine individuale Gynäkokratie schliessen kann. Livingstone erzählt z. B., dass ein Stamm der Manganja von einem Weibe regiert wurde. Dasselbe sagt Schomburgk von einem Stamme der Cariben. (Ralegh, Discovery of Guiana. 108.) Chalmers und Gill erwähnen einen weiblichen Häuptling auf Neuguinea (Deutsche Ausgabe. 151). Aber alle solche Angaben sind für unsere Zwecke ganz werthlos.

scheinlich ist das ganze Problem weit verwickelter, als man gewöhnlich glaubt: warum sollte die matriarchale Sippenverfassung bei den verschiedenen Völkern nicht aus ganz verschiedenen Gründen hervorgewachsen sein? —

Die meisten durch weibliche Verwandtschaft und Erbschaft verbundenen Sippen stehen, wie gesagt, unter männlicher Herrschaft. Die Leitung der Gemeindeangelegenheiten ist in der Regel dem ältesten Sippengenossen übertragen; zuweilen ist die Würde auch das erbliche Privileg einer bestimmten Sonderfamilie, die als die älteste und vornehmste angesehen wird; in noch anderen Fällen wählt man, ohne Rücksicht auf Rang und Alter, den fähigsten Mann. Das Sippenhaupt tritt übrigens fast niemals als unbeschränkter Herrscher auf; sondern es erscheint vielmehr nur als der Vorsitzende und der Executivbeamte des Gemeinderathes, der von sämmtlichen erwachsenen Männern gebildet wird. — Man hat sich so sehr daran gewöhnt, diese patriarchalen Muttersippen als Uebergangsformen zu betrachten, dass man es nachgerade für selbstverständlich hält, dass die patriarchalen Muttersippen aus den matriarchalen hervorgegangen, dass sie also die jüngeren Formen seien. Allein in Wirklichkeit erscheinen sie gerade von dem Standpunkte der Entwickelungstheoretiker aus vielmehr als die älteren. Wir haben bereits auf den niedersten Stufen der Cultur patriarchale Muttersippen häufig gefunden, während die matriarchale Form dort gänzlich fehlt. Die Mutterherrschaft ist in der That durchaus keine unmittelbare und unvermeidliche Folge des Mutterrechtes. Aus dem Mutterrechte folgt zunächst Nichts weiter, als dass sich Männer und Weiber, in denen dasselbe Mutterblut fliesst, als Blutsverwandte betrachten; dass in einer solchen Verwandtschaftsgruppe die Weiber ein Vorrecht vor den Männern besitzen müssten, folgt daraus keineswegs. Wer ein Interesse daran hat, die Zahl der Entwickelungstheorieen zu vermehren, mag also getrost behaupten, dass die von Männern geleitete Muttersippe die ursprüngliche und normale Form, die von Weibern

beherrschte dagegen eine späte und abnorme Bildung sei. Wir aber begnügen uns, unserem Vorsatze getreu, das festzustellen, was wir sehen; und wir haben gesehen, dass unter den Niederen Ackerbauern matriarchale und patriarchale Muttersippen nebeneinander bestehen, und zwar die ersten als Ausnahme, die zweiten als Regel.

Die Vatersippen sind in dem Gebiete unserer Wirthschaftsform ungefähr ebenso häufig als die Muttersippen. Wir haben schon zugegeben, dass das Verhältniss früher ein anderes war. Bei vielen Gruppen hat die Vatersippe nachweislich eine ältere mutterrechtliche Organisation verdrängt. Aber man kann aus den Dingen nicht mehr nehmen, als in ihnen liegt. Die Thatsache, dass die Vatersippe in vielen Fällen die Muttersippe verdrängt hat, ist kein Beweis für die Annahme, dass sie in allen Fällen jünger sein müsse als die Muttersippe. Erinnern wir uns, dass wir schon bei den niedersten Völkern beide Organisationsformen nebeneinander angetroffen haben, ohne dass es uns möglich gewesen wäre, der einen oder der anderen das Erstgeburtsrecht zuzuerkennen. Wir haben allerdings eingesehen, dass die Wirthschaftsform der Niederen Ackerbauer besonders die Entwickelung der Muttersippen begünstigt; aber wir haben nicht das geringste Recht, daran zu zweifeln, dass der Pflanzenbau zugleich auch die Erhaltung und Ausbildung von Vatersippen erlaubt. Es giebt unter den Niederen Ackerbauern eine Menge von vaterrechtlich organisirten Gruppen, in deren Einrichtungen und Bräuchen keine Spur eines ehemaligen Mutterrechtes zu entdecken ist. Wir haben vorhin darauf hingewiesen, dass der Ackerbau bei sehr vielen Völkern das Geschäft der Weiber ist; jetzt müssen wir hinzufügen, dass auch die Fälle nicht selten sind, in denen die Männer an der Feldarbeit mindestens ebenso thätig Theil nehmen als die Weiber. Bei den Makalaka z. B. arbeiten, nach Livingstone, die Männer auf dem Felde mehr als die Frauen. Zuweilen ist der Ackerbau sogar dem männlichen Geschlechte allein vorbehalten. „Auf Tonga

nehmen die Frauen auch der untersten Stände niemals an der Feldarbeit Theil“ [1]; und ebenso „liegt auf Viti der Ackerbau ganz in den Händen der Männer“ [2]. Die Frau besitzt demnach auch in dem Bereiche dieser Productionsform das wirthschaftliche Uebergewicht nicht überall. Aber selbst dort, wo es besteht, wird es zum grossen Theile durch die kriegerische Tüchtigkeit des Mannes aufgewogen. Wenn die Frauen auch im Stande sind, die Sippe zu ernähren, so vermögen sie dieselbe doch nicht zu vertheidigen. Ohne Zweifel, es giebt auch kriegerisch begabte Frauen; aber nur als Ausnahmen. Sämmtliche Amazonenregimenter von Dahome sind nicht stark genug, um uns zu dem Glauben zu zwingen, dass das Weib im Allgemeinen zu irgend einer Zeit stärkere kriegerische Neigungen und Fähigkeiten besessen habe als in der Gegenwart. Auch in der Cultur der Ackerbauer sind also die Bedingungen für die Entwickelung oder Erhaltung einer streng patriarchalen Sippenorganisation von Anfang an vorhanden. In jedem Falle muss man die Möglichkeit anerkennen, dass innerhalb dieses Kreises patriarchale und matriarchale Sippen von jeher nebeneinander bestanden haben.

Indessen wie wir auch über das ursprüngliche Verhältniss der beiden Formen denken mögen, wir sehen, dass die vaterrechtliche Verfassung die mutterrechtliche an vielen Punkten zurückgedrängt hat, und wir müssen versuchen, uns diesen Vorgang zu erklären. Wo die mutterrechtliche Organisation in voller Kraft herrscht, zwingt sie den Ehemann meist, sich der Sippe seines Weibes anzuschliessen. Der Mann wird dabei nicht etwa in die Verwandtschaft seiner Frau aufgenommen, — er gilt ihren Sippengenossen nach wie vor der Heirath als ein Fremder — aber er wohnt unter ihrem Dache, er bearbeitet ihren Acker, und er nährt sich von ihrer Ernte [3].

[1] Mariner, Tonga (Deutsche Ausgabe). 529.

[2] Williams & Calvert, Fiji and the Fijians. I. 61—65.

[3] Wir werden freilich auch Fälle kennen lernen, wo jeder der

Sein Zusammenhang mit der eigenen Muttersippe wird desshalb nicht ganz gelöst; er bleibt ja in ihr erbberechtigt, er widmet ihr einen Theil seiner Zeit und seiner Arbeit und er muss wahrscheinlich auch in einer Fehde zu ihr stehen. In dieser Art gestalten sich die Verhältnisse gewöhnlich; allein es giebt fast überall Ausnahmen von der Regel. „Oft," sagt Tregear von den Maori, „zog der Ehemann zu den Verwandten seiner Frau, — aber selbstverständlich nur, wenn er nicht ein grosser Häuptling war oder mehrere Weiber hatte" [1]. Ein besonders angesehener Mann gab also seine Sippe nicht auf, sondern er zwang die Frau, die ihrige aufzugeben. Dieselbe Erscheinung hat Kubary auf den Mortlockinseln beobachtet. „Der gewöhnliche Mann verbringt einen grossen Theil der ersten Zeit seiner Ehe in der Heimath seiner Frau; die älteren Leute und die Häuptlinge hingegen haben ihre Familien bei sich" [2]. Auch bei den Dayak zieht der Mann in der Regel zu der Muttersippe seines Weibes; „aber wenn der Ehemann von höherem Range oder ein einziger Sohn ist," sagt Spencer St. John, „so folgt die Frau ihm" [3]. Wir finden hier also im Wesentlichen dieselben Verhältnisse, die wir schon bei den Höheren Jägervölkern kennen gelernt haben. Rang und Macht entscheiden darüber, welcher der beiden Ehegatten dem anderen zu folgen hat. Damit ist freilich unmittelbar noch Nichts über die Folge der Kinder, über die Verwandtschaftsordnung entschieden. Auch wenn die Frau bei der Heirath in das Haus des Mannes ziehen muss, können die Kinder als Verwandte und Erbberechtigte ihrem Mutterhause zugewiesen werden. Immerhin aber wird die Lösung des räumlichen Zusammenhanges mit der Muttersippe auch in dieser Beziehung nicht ohne Wirkungen bleiben. Es ist natür-

---

beiden Gatten nach wie vor bei seiner Sippe bleibt, so dass überhaupt kein eheliches Zusammenleben in unserem Sinne zu Stande kommt.

[1] Tregear, The Maoris of New Zealand. 103.

[2] Kubary. — Mittheil. Geograph. Gesellsch. Hamburg. 1878/79. 261.

[3] Spencer St. John, Life in the forests of the far East. I. 52.

lich, dass sich die Kinder zunächst als Angehörige des Vaterhauses fühlen, in dem sie aufwachsen; und je angesehener und mächtiger dieses Vaterhaus gegenüber dem Mutterhause dasteht, desto grösserer Werth wird von Kindern und Eltern auf die väterliche Abstammung gelegt werden. Wir können uns dabei auf eine Thatsache berufen, welche Ellis mittheilt. In Dahome werden bei dem gemeinen Volke Verwandtschaft und Vermögen stets durch die Mutter vererbt; „unter den höheren Klassen aber herrscht ein verschiedenes Verwandtschaftssystem, nämlich die Vaterfolge“ [1]. So hat sich ohne Zweifel auch anderswo zuerst bei den Nachkommen hervorragender Männer eine Neigung zur Betonung der Vaterfolge geltend gemacht; und dieses Beispiel der Angesehenen wird sicher einen Einfluss auf die Uebrigen ausgeübt haben; zumal da es nur eine Tendenz verstärkt, welche — so paradox diese Behauptung auch scheinen mag, — schon aus dem eigensten Wesen der mutterrechtlichen Sippenorganisation entspringt. Die Muttersippe bildet bei den Ackerbauern eine Gemeinde, welche ein Stück Land gemeinschaftlich besitzt und ursprünglich auch bewirthschaftet. Der Mann, der in eine fremde Sippe hinüberheirathet, büsst dadurch natürlich seinen vollen Antheil, wenn auch nicht an dem Sippeneigenthume selbst, so doch an dem Genusse desselben ein. Denn obgleich sein Recht auf den mütterlichen Boden nach wie vor anerkannt wird, so vermag er dasselbe jetzt, da er mindestens einen grossen Theil seiner Zeit und Kraft der Familie seiner Frau widmen muss, nicht mehr in demselben Masse auszunützen wie früher. Während er aber so auf der einen Seite verliert, gewinnt er auf der anderen keinen entsprechenden Ersatz. Denn wenn er auch mit der Sippe seiner Frau haust und arbeitet, so erwirbt er sich dadurch doch niemals ein Recht an dem Vermögen derselben. Unter diesen Umständen muss der Mann den Wunsch haben — und wenn er ein

[1] Ellis, Ewe-speaking Peoples. 207, 209.

tüchtiger Mann ist, so müssen auch seine Sippengenossen den Wunsch haben —, dass er in seiner Muttersippe verbleibe, dass der Mann nicht in das Haus der Frau, sondern dass die Frau in das Haus des Mannes hinübergezogen werde. Allein dieser natürliche Wunsch findet einen ebenso natürlichen Widerstand bei der Sippe des Weibes, welche sich ihrerseits in der Tochter eine Arbeitskraft zu bewahren und in dem Schwiegersohne eine neue Arbeits- und Wehrkraft zu erwerben trachtet[1]. Ein solcher Conflict der Interessen lässt sich offenbar nur durch ein Mittel zur Befriedigung beider Theile lösen. Der Mann muss der Sippe für die Tochter, welche er ihr entführt, eine Entschädigung leisten: er muss seine Frau kaufen[2]. Durch den Brautpreis erwirbt er das Recht, die Frau in sein Haus zu führen. Damit aber ist der erste und der bedeutendste Schritt auf dem Wege gethan, der von der mutterrechtlichen Sippenverfassung zur vaterrechtlichen leitet. Die Beziehungen zwischen Frauenkauf und Vaterrecht haben wir schon früher erkannt. Auch unter den Niederen Ackerbauern bestehen beide Einrichtungen stets zusammen, während dort, wo das Matriarchat herrscht, die Sitte des Frauenkaufes in der Regel fehlt. Besonders lehrreich aber sind diejenigen Fälle, welche patriarchale und matriarchale Ehe- und Familienformen innerhalb desselben Volkes nebeneinander zeigen. Die meisten sind durch holländische Forscher in Indonesien studirt. „Wo die Exogamie und das Patriarchat

[1] Desshalb giebt eine Dayakfamilie, welche viele Söhne und Töchter besitzt, eine Tochter leichter aus dem Hause als eine andere, die arm an Nachkommenschaft ist. — Spencer St. John. I, 162.

[2] Zuweilen besteht diese Entschädigung nicht in einer Summe, sondern in einer Dienstleistung. Der Freier muss eine gewisse Zeit lang — oft Jahre hindurch — in der Familie der Frau dienen, ehe man ihm die Erlaubniss giebt, sein Weib mit sich zu nehmen. In Ambon, wo diese Sitte wie an vielen Stellen Indonesiens besteht, gehören die Kinder, welche dem Ehemann während dieser Dienstperiode geboren werden, der Familie der Frau. — Riedel, Sluik en Kroesharige Rassen tusschen Selebes en Papua. 67, 68.

bestehen," sagt Wilken, „ist die Regel, dass die Frau bei der Heirath ihren Stamm und ihre Familie verlässt, und in den Stamm, in die Familie des Mannes tritt, der sie dann sammt ihren Kindern angehört. Neben dieser gewöhnlichen Eheform aber findet man, freilich nur als Ausnahme, auch noch eine andere, bei der gerade das Umgekehrte stattfindet, bei der also die Frau ihren Stamm, ihre Familie nicht verlässt, sondern der Mann zu ihr zieht und auch die Kinder dem Stamme der Mutter folgen, — eine Eheform also, die nicht dem Patriarchate, sondern im Gegentheile vollkommen dem Matriarchate entspricht. — Das Kriterium für beide Formen aber ist der Brautpreis. Personen, welche denselben bezahlen können, folgen natürlich der ersten Eheform; diejenigen aber, welche dazu nicht im Stande sind, der zweiten"[1]. Auch Wilken vertritt die Ansicht, dass in allen diesen Fällen die matriarchale Eheform die ältere sei[2]. Den Völkern selbst freilich ist das Bewusstsein davon schon häufig verloren gegangen. So sehen die Batak, die bereits seit langer Zeit unter der Herrschaft des Patriarchates stehen, „die matriarchale Ehe als eine Art Verpfändung für die Nichtbezahlung des geschuldeten Brautpreises an. Dies geht deutlich aus dem Namen ‚mandingding' hervor. Das Wort bedeutet eigentlich: bei einem Gläubiger an demselben Platze wohnen, mit der Verpflichtung, ihn bei dringenden Geschäften zu unterstützen. In der That ist dies auch in der matriarchalen Eheform die Stellung des Mannes gegenüber der Familie seiner Frau"[3]. Jenes charakteristische Zusammenbestehen des matriarchalen und patriarchalen Systemes ist keineswegs auf Indonesien beschränkt. Livingstone hat z. B. ganz analoge Verhältnisse bei einem südafrikanischen Stamme, bei den Banyai am Zambesi, gefunden. „Wenn der Mann Nichts zahlt, so gehören

[1] Wilken. 687, 688.

[2] Ebenda. 687.

[3] Ebenda. 697. — Ganz ähnliche Verhältnisse bestehen bei den Alfuren von Ceram und Buru (705) und bei den Timoresen (708).

die Kinder der Ehe der Familie der Frau; wenn er aber den Eltern der Frau eine gewisse Menge von Vieh giebt, so sind die Kinder sein" [1].

Der Frauenkauf hat überall dieselbe Wirkung: er macht die Frau zum Eigenthume des Mannes. Allerdings kann sich die Familie der Frau ein Schutzrecht über die Tochter vorbehalten, welches dieselbe vor den ärgsten Misshandlungen des Eheherren sichert; allein im Wesentlichen wird dadurch an dem durch den Kauf begründeten Verhältnisse zwischen Mann und Frau Nichts geändert. Aus dem Eigenthumsrechte aber, welches der Mann über die Frau erworben hat, folgt unmittelbar und unvermeidlich auch ein Eigenthumsrecht über ihre Kinder. Allerdings entscheidet die rechtliche Stellung der Kinder nicht ohne Weiteres ihre verwandtschaftliche Stellung. Obwohl sie dem Vater gehören, können sie immer noch zur Sippschaft der Mutter gezählt werden. Das Patriarchat stützt sich ja in der Regel weniger auf Verwandtschafts- als auf Machtverhältnisse. Aber jene Mutterfolge hat unter der Vaterherrschaft meist keine andere praktische Wirkung mehr, als dass sie den Kindern eine Heirath innerhalb ihrer Muttersippe verbietet. Zuweilen schliesst sie dieselben jedoch auch von der Erbschaft des Vaters aus, dessen Vermögen nach der alten Ordnung seinen mütterlichen Verwandten anheimfällt. Indessen dieser Zustand kann auf die Dauer nicht haltbar sein, weil er als unnatürlich und unleidlich empfunden werden muss. Wahrscheinlich hat sogar kein anderes Motiv so zwingend zu der consequenten Ausbildung des Patriarchates gedrängt, als jene Erbordnung, die es dem Vater unmöglich machte, für seine nächsten Angehörigen, für die Kinder, mit denen er in der innigsten Gemeinschaft lebte, nach seinem Tode zu sorgen. „Ein Chocta sprach einmal zu Dr. Byington den Wunsch aus, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, aus dem Grunde, weil sein Vermögen alsdann seinen Kindern

[1] Livingstone, Travels in South Africa. 622.

erhalten bleiben würde, während es unter dem alten Sippenrechte auf seine Sippengenossen übergehen müsste," und Morgan, der diesen Fall erzählt, fügt hinzu, dass „jetzt unter vielen Indianerstämmen, die beträchtliches individuales Eigenthum an Hausthieren, Gebäuden und Ländereien erworben haben, allgemein die Sitte herrscht, die Güter bei Lebzeiten den Kindern zu schenken und so das alte Sippenerbrecht zu umgehen. Als die Menge des Eigenthumes zunahm, rief die Enterbung der Kinder eine Opposition gegen die Sippenerbschaft hervor; und in einigen Stämmen wurde der alte Gebrauch vor ein paar Jahren abgeschafft und das Erbrecht ausschliesslich auf die Kinder des Verstorbenen übertragen" [1]. In diesem Falle ist freilich nicht nur die mutterrechtliche, sondern die Sippenverfassung überhaupt zu Gunsten der patriarchalen Sonderfamilie aufgelöst worden. Allein, um jene als ungerecht verurtheilte Erbordnung zu beseitigen, brauchte man durchaus nicht so weit zu gehen, wie man es hier, unter dem Einflusse europäischer Cultur, gethan hat. Es genügte, wenn man die Kinder in die Verwandtschaft des Vaters aufnahm, wenn man die Muttersippe durch die Vatersippe ersetzte. — Auf diese Weise kann man sich den Uebergang von der mutterrechtlichen zu der vaterrechtlichen Sippenverfassung, wie er bei so vielen Niederen Ackerbauern stattgefunden hat, erklären. Aber wenn wir es für möglich halten, dass unsere Erklärung für zahlreiche Fälle zutrifft, so behaupten wir deshalb keineswegs, dass sie für alle ausreicht. Es ist vielmehr höchst wahrscheinlich, dass sich dieselbe Entwickelung bei verschiedenen Völkern aus verschiedenen Gründen und auf verschiedenen Wegen vollzogen hat.

Unsere Erklärung setzt voraus, dass bei den betreffenden Stämmen das Gebot der Sippenexogamie herrscht. Diese Sitte ist in der That gerade unter den Niederen Ackerbauern sehr weit verbreitet, während sie unter den Viehzüchtern viel seltener

---

[1] Morgan. 162.

angetroffen wird. Schon dieses Verhältniss weist uns darauf hin, dass wir den Grund dafür wiederum in dem Wesen der Wirthschaftsform zu suchen haben. Die Sippenexogamie verdankt dem Ackerbaue zwar nicht ihre Entstehung, — sie ist viel älter als er, — wohl aber zum grössten Theile ihre Verbreitung und ihre Erhaltung. Wir haben gesehen, dass die Sippe bei den Niederen Ackerbauern eine Productivgemeinschaft ist. Eine ackerbauende Sippengemeinde aber ist um so reicher, je zahlreicher sie ist. Je mehr arbeitsfähige Mitglieder sie besitzt, desto mehr Fruchtboden vermag sie zu erwerben und zu benützen. Wenn der Viehzüchter vor Allem nach der Vermehrung seiner Herde trachtet, die sein kostbarstes Gut ist, so muss dem Ackerbauer dagegen das Meiste an der Vermehrung seiner Familie gelegen sein. Diesem Streben aber bietet sich die Sitte der Sippenexogamie als ein willkommenes Mittel dar; denn durch den Brauch, die Lebensgefährten ausserhalb der Sippe zu wählen, werden der Sippe von aussen neue Arbeitskräfte zugeführt. Die Exogamie ist daher offenbar von besonderem Werthe für matriarchale Sippen, welche auf diese Weise die Liebhaber und Gatten ihrer Töchter in ihren Interessenkreis ziehen; und thatsächlich findet man denn auch, dass gerade die matriarchalen Sippen einen besonderen Werth auf die Exogamie legen. Die Niederen Ackerbauer sind also in ihrer Mehrzahl desshalb exogam, weil die Sippenexogamie ihren wirthschaftlichen Interessen dient[1].

[1] Einen ähnlichen Gedanken hat schon Starcke ausgesprochen. „Die ackerbauende Gesellschaft nimmt in weit höherem Grade die Arbeitskraft der einzelnen in Anspruch als diejenige, die ausschliesslich oder hauptsächlich Viehzucht treibt. In jener wird daher eine Verminderung des Hausstandes der am schwersten zu ersetzende Verlust, und die Bewahrung desselben, d. h. das Festhalten des einzelnen, wird ihr vornehmstes Interesse. In dieser aber wird man am meisten die Vermehrung des Viehbestandes ins Auge fassen. Der Hausvater wird sich in der ersten Gemeinschaft gegen den Verlust seiner Tochter sträuben und den Freier an sein Haus zu binden versuchen; in der letzteren

Wir haben schon Anfangs erwähnt, dass die vielseitige und mächtige Entwickelung, welche das Sippenleben auf dem Boden des Ackerbaues erfährt, zum Theile auf Kosten der Sonderfamilie geschieht. Die Sonderfamilie tritt unter dieser Culturform im Allgemeinen an Bedeutung hinter der Sippe zurück; der Niedere Ackerbauer fühlt und handelt in den wichtigsten Lebensangelegenheiten nicht als Glied einer Familie, sondern als das Glied einer Sippe. Bei exogamen Völkern besteht zuweilen ein wahrer Antagonismus zwischen der Sippe und der Sonderfamilie. Die verschiedenen Sippen halten ihre Glieder so fest, dass dieselben überhaupt nicht in ein eigentliches Familienleben eintreten können. Allerdings sind solche Fälle selten; die wenigen, welche wir kennen, sind ausschliesslich in dem Bereiche des exogamen Matriarchates gefunden worden. „Bei der Heirath", erzählt Lafitau von den Huronen und Irokesen, „verlassen die Gatten niemals ihre Familie und ihr Haus, um eine Familie und ein Haus für sich zu gründen. Jeder bleibt in seinem eigenen Heim; und die Kinder, welche aus der Ehe hervorgehen und den Frauen gehören, werden dem Hause und der Familie der Mutter, nicht denen des Gatten zugerechnet. Die Güter des Ehemannes aber fallen nicht dem Hause der Frau zu, dem er selbst ein Fremder ist; und in dem Hause der Frau erben die Töchter, während den Söhnen immer nur der Unterhalt gewährt wird"[1]. Dieselbe sonderbare Form des ehelichen Lebens herrscht noch heute unter den Malaien von Menangkabau. „Die Heirath", sagt Wilken, „hat hier kein Zusammenwohnen der Eheleute zur Folge. Das eheliche Leben offenbart sich nur in der Form von Besuchen, die der Mann seiner Frau

---

Gemeinschaft aber wird er sie so bald und so theuer als möglich zu verkaufen suchen. Die ackerbauende Gemeinschaft wird somit eine natürliche Tendenz zu der Weiberlinie haben —; die Viehzucht ist dagegen der männlichen Linie günstig." — Starcke, Primitive Familie. 106—107.

[1] Lafitau. I, 72.

macht. Uebertags kommt nämlich der Mann zu seiner Frau, hilft ihr bei ihrer Arbeit auf den Reisfeldern und geniesst mit ihr das Mittagsmahl. So wird es wenigstens in der ersten Zeit gehalten. Später werden die Tagesbesuche seltener und der Mann kommt nur noch am Abend in die Wohnung seiner Frau, bei der er dann, wenn er ein treuer Gatte ist, bis zum folgenden Morgen bleibt“ [1]. Auch auf den Karolinen scheinen die Eheleute nicht dauernd zusammenzuleben. „Die älteren Männer, welche eine Frau von einem anderen Stamme nehmen,“ sagt Kubary, „müssen sich bei ihr aufhalten und das ihr zugehörige Land bearbeiten. Sie besitzen aber ausserdem ihr eigenes Land in ihrer Heimath, von wo sie die Erträgnisse meistentheils nach der Familie der Frau bringen.“ Sie müssen also ihre Zeit zwischen der eigenen Sippe und der Sippe der Frau theilen. — Die Berichte dieser Art sind von den Erfindern und Verehrern der Promiscuitätstheorie häufig missverstanden oder vielmehr missbraucht. Man hat aus ihnen „bewiesen“, dass jenen Völkern die Sonderehe und die Sonderfamilie noch unbekannt seien. Nachdem wir die entscheidenden Zeugnisse selbst gehört haben, brauchen wir keine Zeit mit der Widerlegung dieser Deduction zu verlieren. In sämmtlichen Berichten wird die Existenz der Sonderehe und der Sonderfamilie ausdrücklich hervorgehoben. In dem ganzen weiten Gebiete des Niederen Ackerbaues findet man auch nicht ein einziges Beispiel von einer communalen Sippenehe oder gar von einer regellosen Promiscuität. So innig und vielfältig der Zusammenhang der Sippengenossen ist, die Besitzgemeinschaft erstreckt sich niemals auf die Weiber. Die Niederen Ackerbauer leben wie alle anderen Völker in Sonderehen.

Die Ehe ist entweder monogyn oder polygyn. Im Allgemeinen ist die Monogynie am häufigsten unter den matriarchalen Völkern, bei denen der Mann in das Haus der Frau zieht, während die Polygynie bei den patriarchalen Völkern

---

[1] Wilken. 678.

vorherrscht. Es giebt jedoch sehr viele Ausnahmen von dieser Regel. Das Matriarchat schliesst die Polygynie nicht überall aus, und auf der anderen Seite begnügen sich zahlreiche patriarchale Stämme mit der Monogynie, allerdings wahrscheinlich meist aus Noth. Die polyandrische Eheform kommt nur ausnahmsweise vor, und zwar nur in dem indischen Völkerkreise. Bei den Miri und Dophla in Nordindien ist der Preis einer Frau so hoch, dass ihn ein Freier zuweilen nicht aufbringen kann, „und daraus entsteht in einigen wenigen Fällen die Einrichtung die Polyandrie. Zwei Brüder treten zusammen und kaufen sich mit dem Ertrage ihrer gemeinsamen Arbeit eine Frau“ [1]. Die Polyandrie wurzelt hier also nicht etwa in matriarchalen Anschauungen, sondern sie ist nichts Anderes als ein Auskunftsmittel in einer besonderen wirthschaftlichen Nothlage.

Die Stellung der Ehefrau gegenüber dem Manne ist bei den verschiedenen ackerbauenden Völkern ausserordentlich verschieden. Während sie in vielen Fällen nur die Sclavin des Eheherren ist, steht sie in anderen als gleichberechtigte Genossin neben dem Gatten, und in einigen wird sie sogar als das Haupt der Familie anerkannt. — Ein Matriarchat in der Sonderfamilie besteht als Regel nur dort, wo es sich auf eine Frauenherrschaft in der Sippe stützt. Das Weiberregiment der Irokesen und Huronen haben wir bereits aus Lafitau's Schilderung kennen gelernt. Die Frauen herrschen dort in der Familie ebenso mächtig als in der Sippe. „Die Familienmutter“, sagt Powell von den Wyandot (Huronen), „ist die Herrin der Familie. Ihr gehört das Wigwam und alles Hausgeräth, und nach ihrem Tode geht ihr Besitz auf ihre älteste Tochter über. Sie verfügt über die Hand ihrer Tochter, um die sich der Freier durch Geschenke bewerben muss. Sie wacht auch über die Sittsamkeit der Unverheiratheten und bestraft Ehebrecherinnen und unzüchtige Mädchen“ [2]. Einer

[1] Dalton. 33 und 35.

[2] Powell, Wyandot Government. — Annual Report 1879/80.

ähnlichen Macht erfreuen sich die Weiber der in „Mutterschaften" organisirten Garos. Die Männer „sind liebevolle Gatten, und ihr Benehmen gegen das schwächere Geschlecht zeichnet sich durch Rücksicht und Ehrfurcht aus". Die Witwe bleibt die Herrin des Hauses. „Der Nachfolger des Verstorbenen muss sie in dieser Eigenschaft anerkennen, nicht bloss als seine Schwiegermutter, falls sie in einem solchen Verhältnisse zu ihm stehen sollte, sondern auch als seine Gattin, selbst wenn sie infolgedessen die ehelichen Rechte mit ihrer eigenen Tochter zu theilen hätte" [1]. Ebenso muss bei den Koch der Ehemann seiner Frau und ihrer Mutter gehorchen [2]. Auch auf den Nicobaren tritt der Mann in das Haus seiner Frau, und wie es scheint, zugleich unter ihre Autorität. „Wir wissen von der Stellung der Frauen," schreibt Svoboda, „dass sie frei, keine Sclavinnen sind und eine gewisse, zuweilen handgreifliche Autorität ausüben, sowie dass sie oft den Streit der Männer schlichten, indem sie, gross und kräftig von Gestalt, den Uebermuth derselben zu bändigen verstehen" [3]. Die gebietende Stellung, in der wir die Frauen der Dayak gefunden haben, gründet sich auf ganz analoge Verhältnisse. Der Mann zieht bei der Heirath in das Muttersippenhaus seiner Frau und steht ihr hier, als ein Fremder, ziemlich machtlos gegenüber. Er besitzt keinen Anspruch auf ihr Vermögen; und sie hat, so gut als er, das Recht, die Ehe bei der geringsten Veranlassung aufzulösen [4]. Auf den Mortlockinseln, wo die Muttersippen räumliche Einheiten bilden, in denen die Frauen zwar nicht die Herrschaft, aber doch einen bedeutenden Einfluss besitzen, ist „die Ehefrau in der Familie ganz unabhängig. Das bewegliche Eigenthum des Vaters gehört seiner Frau und den Kindern" [5].

[1] Dalton. 68, 64.

[2] Starcke. — Journ. Asiatic Society of Bengal (1849) XVIII. 707.

[3] Intern. Archiv. Ethnologie. V, 193.

[4] Wilken. 744 ff.

[5] Kubary. 261.

Auf den Marianen „stand die Frau rechtlich höher als der Mann, der, wenn er nicht so viel Vermögen hatte, als sie zu ihrem Unterhalte brauchte, ihr dienen musste. Aber auch wenn der Mann gleiches Vermögen hatte, sie herrschte durchaus, ihre Zustimmung war zu der kleinsten Einrichtung nöthig, alle Kinder der Mutter galten für rechtmässig, alle Verwandtschaft ging von der Frau aus. — Der Mann stand für die Fehler seiner Frau ein, für die er auch Strafe erlitt". Eine Lösung der Ehe konnte von beiden Theilen bewirkt werden; aber in jedem Falle „fielen die Kinder und alles Vermögen der Frau allein zu. Hatte sie die Ehe gebrochen, so konnte sie der Mann mit Zurückbehaltung ihres Vermögens verstossen und den Ehebrecher töten; hatte sich aber der Mann dieses Verbrechens schuldig gemacht oder nur einen solchen Verdacht sich zugezogen, so war sein Loos schlimmer; denn dann rotten sich alle Weiber der Gegend zusammen und fallen über den Frevler und seine Habe her; — sein Grundstück, sein Haus und Alles, was er hat, wird gründlich zerstört. Ist der Mann gegen die Frau nicht unterwürfig oder freundlich genug oder gefällt es ihr sonst nicht mehr bei ihm, so verlässt sie ihn und geht zu ihren Eltern, welche dann dasselbe Zerstörungswerk und oft noch gründlicher vornehmen. — Starb der Mann, so blieb alles Vermögen im Besitze der Witwe; starb die Frau aber, so beerbten sie ihre Kinder und Verwandte, nie ihr Mann" [1]. Auch hier beruhte das Matriarchat in der Familie wahrscheinlich auf einem Matriarchate in der Sippe. Die Bewohner der Marianen lebten in Muttersippen, welche noch ziemlich deutliche Spuren einer ehemaligen Mutterherrschaft aufwiesen [2].

Wenn die Frau keine Macht in der Sippe besitzt, besitzt sie auch nicht die Herrschaft in der Familie [3]. In der That

[1] Waitz-Gerland. V, 107, 108.

[2] Ebenda. 114, 115.

[3] Von Ausnahmefällen, die auf individualer Ueberlegenheit beruhen, natürlich abgesehen.

steht die Frau bei der grossen Mehrzahl der Niederen Ackerbauer unter dem Manne. Bei sehr vielen Völkern, namentlich bei solchen, welche die Mutterfolge bewahrt haben, wird sie allerdings von ihrem Gatten mit einer rücksichtsvollen Achtung behandelt, welche der Viehzüchter seinem Weibe niemals zugestehen würde; allein diese menschliche Gleichstellung hebt ihre rechtliche Inferiorität keineswegs auf. „Ein Kol macht sein Weib zu seiner Gefährtin. Sie wird in allen Schwierigkeiten um Rath gefragt und erhält die vollste Rücksicht, die ihrem Geschlechte gebührt“ [1]. Aber daneben erfahren wir, dass die Frau des Kol nicht befähigt ist, „real property“ zu erben, und dass „die Töchter nach dem Tode des Vaters zur Erbschaft gerechnet und unter die Brüder vertheilt werden, gerade als ob sie Hausthiere wären“ [2]. In Mikronesien „werden die Frauen überall gut gehalten“; nichtsdestoweniger jedoch „kann der Mann sein Weib jederzeit verstossen; das Weib aber kann ihn nur dann verlassen, wenn es von höherem Range ist“ [3]. Bei den Barea und Kunama, welche nicht bloss die Verwandtschaft sondern auch das Vermögen durch die weibliche Linie erben, „wird besonders die Mutter sehr geliebt und in ihrem Alter zärtlich gepflegt; die Söhne bauen ihr ihr eigenes Feld und ertragen geduldig jede Schmähung von ihr“ [4]. Allein diese verehrte und geliebte Mutter besitzt keinerlei bürgerliche Rechte; und wenn sie Witwe wird, so erbt sie nicht, sondern sie wird geerbt [5]. Das „Mutterrecht“ verleiht eben der Frau an und für sich keineswegs irgend welches Recht, bei den Ackerbauern ebenso wenig als bei den Jägern. In dem melanesischen Archipel, nördlich von Neuguinea, herrscht strenges Mutterrecht: „aber,“ setzt Codrington hinzu, „wohlverstanden, die Mutter ist dess-

[1] Dalton. 194.
[2] Ebenda. 201.
[3] Waitz-Gerland. V, 106, 107.
[4] Munzinger. 490, 474.
[5] Ebenda. 488.

halb in keiner Weise das Haupt der Familie. Das Haus der Familie gehört dem Vater, der Garten ist sein, die Ordnung und das Regiment sind sein; und der junge Ehemann führt sein Weib in das Haus des Vaters“ [1]. Die Frau, welche die Ehe bricht, wird mit dem Tode bestraft; der Mann dagegen hat das Recht, sein Weib beliebig auszuleihen [2]. Bei den Eweern werden, wie bei den meisten Westafrikanern, die Verwandtschaft und das Vermögen nur durch die weibliche Linie vererbt; aber zu der Erbschaft gehören auch die Weiber selbst [3]. Die Creek folgen dem Mutterrechte so weit, dass der Vater nicht über die Hand seiner Tochter verfügen darf; zugleich aber berichtet uns Schoolcraft, dass „die Frauen alle Arbeit im Hause und auf dem Felde verrichten müssen, dass sie thatsächlich nur die Sclavinnen der Männer sind, ganz ihren Befehlen unterworfen, ohne irgend einen eigenen Willen“ [4]. Das Mutterrecht vermag die Frau nicht einmal vor der ärgsten Entwürdigung zu schützen. Vielleicht nirgends in dem ganzen Bereiche des Niederen Ackerbaues findet man die Frau in einer so elenden Lage als auf den Viti-Inseln, wo sich das Mutterrecht so vielfach erhalten hat. „Ganz abgesehen davon,“ sagt Gerland, „dass die Weiber vom Besuch der Tempel, von vielen Speisen und dergleichen ganz ausgeschlossen sind, — so müssen sie alle Arbeiten thun und sind ganz und gar nur die Lastthiere der Männer. Kahn- und Hausbau freilich, sowie auch einen Theil der Ackerbestellung besorgen die Männer, aber dies sind gerade die geachtetsten Beschäftigungen, welche zu besorgen die Weiber schon für viel zu schlecht gelten. Ja nicht einmal vor grausamen Misshandlungen sind sie hier sicher, wie es auch bisweilen vorgekommen ist, dass sie sich desshalb erhängt haben; denn die Herrschaft des Mannes über

---

[1] Codrington. 34.

[2] Danks. — Journ. Anthrop. Inst. XVIII, 293.

[3] Ellis, Ewe-Speaking Peoples. 207. 205, 206.

[4] Schoolcraft. 272.

die Frau ist eine völlig absolute, und straflos kann er sie töten und verzehren“ [1].

Wenn der Frau durch das Mutterrecht keine Rechte gegeben werden, so werden sie ihr durch das Vaterrecht ausdrücklich genommen. Die Herrschaft des Vaterrechtes legalisirt die Unterdrückung der Frau. Die Batak auf Sumatra leben in patriarchalen Vatersippen. „Die Ehe ist hier ein Kauf, — die Frau eine gekaufte Sache. In der Familie nimmt die Frau daher eine ganz untergeordnete Stellung ein; sie ist nicht viel mehr als eine Sclavin des Mannes. Alles, was sie erwirbt, ist sein Eigenthum. Sie besitzt Nichts, sie ist im Gegentheil selbst ein Besitzstück. — Wenn die Frau stirbt, so fällt ihre Hinterlassenschaft an ihre Agnaten. — Als Ehefrau erbt sie Nichts von ihrem Manne. Im Gegentheil, da sie als eine gekaufte Sache einen Theil seines Besitzes bildet, so gehört sie selbst zur Erbschaft“ [2]. Nicht besser ist die Lage der Frauen unter dem Patriarchate der Kabylen. „Die Weiber, welche in dem Stamme bleiben, entbehren fast aller bürgerlichen Rechte. Sie erben nur von Frauen: vor und während ihrer Ehe sind sie fremder Autorität unterworfen; aus der Hand ihrer Familie gehen sie in die Hand ihres Gatten oder seiner Erben über. Das Zeugniss der Frau oder vielmehr der Frauen wird vor Gericht zugelassen. Denn gemäss den Vorschriften des mahomedanischen Rechtes gilt erst das Zeugniss zweier Weiber so viel als die Aussage eines Mannes. Trotzdem wird in vielen Dörfern das Zeugniss der Frau im Civilverfahren niemals angenommen. — Von der Frau zur Sclavin ist nur ein Schritt“ [3]. „Von allen Gesetzgebungen, welche dem Ehemanne ein höheres Recht als der Gattin zugestanden haben, ist das Gewohnheitsrecht der Kabylen das härteste für die Frau. Das Recht der Verstossung gehört

---

[1] Waitz-Gerland. VI, 627, 628.

[2] Wilken. 686, 687.

[3] Hanoteau & Letourneux. II, 142.

dem Ehemanne unter jeder Bedingung, ohne Grund und ohne Grenze, während die Frau überhaupt nicht das Recht hat, eine Scheidung zu erwirken“ [1]. „Der Ehemann kann, wenn es ihm beliebt, sein Weib verstossen, ohne die Scheidungsformel auszusprechen“ [2]. Es ist unnöthig, die Beispiele dieser Art zu häufen. Das Patriarchat macht die Frau bei den Ackerbauern ebenso rechtlos wie bei den Viehzüchtern.

In den meisten Fällen ist die Frau also auch in dem Culturkreise des Niederen Ackerbaues dem Manne rechtlich untergeordnet, und zwar sowohl unter dem Mutterrechte als unter dem Vaterrechte. Allerdings erscheint diese Unterordnung nicht immer in der harten Form einer Unterdrückung, wie sie bei den Viehzüchtern herrscht. Auch unter den Ackerbauern kommt die Knechtung des Weibes als Volksbrauch vor; aber viel häufiger werden die Frauen von ihren Männern, obwohl sie ihnen nicht als gleichberechtigt gelten, mit Freundlichkeit und Achtung behandelt. Es sind wahrscheinlich sehr verschiedenartige Gründe, denen die Frau des Ackerbauers ihre günstigere Lage verdankt. An erster Stelle aber darf man wohl auf die Bedeutung hinweisen, welche die weibliche Arbeit für die Erhaltung der Gesellschaft besitzt. Der Ackerbau ist vorwiegend das Geschäft des Weibes; und er ist hier keineswegs, wie bei den Nomaden, ein verachtetes Geschäft. Es kann daher kaum fehlen, dass sich die Frauen durch ihre Thätigkeit, von deren Ertrage die Wohlfahrt der ganzen Gemeinschaft abhängt, eine gewisse Schätzung erwerben. Ausserdem mag an manchen Orten eine Erinnerung an ein ehemaliges Matriarchat wirksam sein [3]. Gegenwärtig besteht die eheliche Herrschaft der Frau nur bei verhältnissmässig wenigen

---

[1] Hanoteau & Letourneux. II, 176. 177.

[2] Ebenda. II, 181.

[3] Selbstverständlich sind diese beiden Gründe nicht die einzigen, die für die Erklärung der besseren Lage der Frau in Betracht kommen können, sie sind nur diejenigen, welche uns auf unserem Standpunkte am meisten interessiren.

Völkern. Sie stützt sich stets auf eine Frauenmacht in der Sippe; das Sippenmatriarchat selbst aber lässt sich, wie wir gesehen haben, wiederum aus der Eigenart der herrschenden Production erklären. Es ist unzweifelhaft, dass das Matriarchat in der Sippe und damit zugleich das Matriarchat in der Familie einst unter den Ackerbauern weiter verbreitet gewesen sind als jetzt. Allein desshalb hat man noch nicht das Recht zu behaupten, dass sie zu irgend einer Zeit allgemein waren. Wir halten es im Gegentheile für viel wahrscheinlicher, dass auch in dem Gebiete des Ackerbaues die Unterordnung der Ehefrau von jeher die Regel und die Ueberordnung die Ausnahme gewesen ist.

Wie die Sippenorganisation auf das Verhältniss der Gatten wirkt, so beeinflusst sie auch das Verhältniss zwischen Kindern und Eltern. Wo eine matriarchale Sippenverfassung den Mann in das Mutterhaus seines Weibes zieht, oder besser, das Weib in ihrem Mutterhause festhält, dort sind die Kinder in der Gewalt der Mutter und ihrer Sippengenossen. In Menangkabau „hat der Vater, der nicht zur Sippe gehört, Nichts über seine Kinder zu sagen“ [1]. Bei den Huronen und Irokesen „sind es die Matronen des Mutterhauses, welche für die Verheirathung der Söhne und Töchter sorgen“ [2]. Auch die Ehen der Koch werden allein von den Müttern geschlossen; die Väter haben dabei keine Stimme [3]; und ebenso wenig Autorität scheint der Vater bei den Garos zu besitzen [4]. In allen solchen Fällen erben die Kinder auch nicht von ihrem Vater, sondern nur von ihrer Mutter. Der Vater steht hier seinen Kindern in der That so fremd gegenüber, dass man zuweilen geglaubt hat, er werde nicht einmal als ihr Erzeuger anerkannt. In Wirklichkeit wird die Vaterschaft durchaus nicht angezweifelt; aber die Vaterschaft giebt dem Manne

[1] Wilken. 678.

[2] Lafitau. I, 564.

[3] Dalton. 91.

[4] Ebenda. 64.

unter diesen Bedingungen noch keine Rechte über die Kinder. Diese Rechte müssen vielmehr erst besonders erkauft werden. Wenn der Batak den Kaufpreis für seine Frau nicht aufbringen kann, so muss er in ihr Haus ziehen, und die Kinder, welche er dort mit ihr erzeugt, gehören ihrer Familie. Diese empfängt später den Brautpreis für seine Tochter. Wenn er dagegen seine Frau richtig bezahlt, so erwirbt er dadurch auch das Verfügungsrecht über seine Kinder [1]. Auf den Watubelainseln, zwischen Celebes und Neuguinea, wo jene beiden Heirathsformen ebenfalls nebeneinander bestehen, kann der Mann die Summe, welche ihm Frau und Kinder zu eigen macht, auch noch nachträglich erlegen [2]. Uebrigens haben wir die Verbreitung derartiger Bräuche bereits an einer früheren Stelle verfolgt.

Aber auch wenn der Mann die Frau bezahlt und in sein Haus geführt hat, wird seine Gewalt über die Kinder häufig durch die Autorität des mütterlichen Oheims beschränkt, der nach dem Mutterrechte als der nächste männliche Verwandte derselben gilt. So räumen die Arowaken dem Mutterbruder — daneben freilich auch dem Vaterbruder — einen bedeutenden Einfluss auf die Kinder ein [3]. „Der Bruder der Mutter", sagt von den Steinen von den Stämmen, die er am Xingú studirte, „galt immer noch, obwohl die Leute in Einehe lebten und der Vater das Oberhaupt der Familie war, als ein dem Vater gleichwerthiger Beschützer des Kindes, und trat jedenfalls alle Pflichten an, wenn der Vater starb, für die Zeit, bis die Kinder erwachsen waren" [4]. Ladislaus Magyar versichert, dass bei den Kimbunda die Kinder geradezu dem Mutterbruder gehören. „Der Vater hat gar keine Gewalt über sie, selbst solange sie minderjährig sind und unter seiner Obhut stehen. Auch beerben die Söhne nicht ihren Vater

[1] Wilken. 698.

[2] Riedel. 206.

[3] Martius. 690.

[4] von den Steinen. 332.

sondern ihren Oheim; und dieser kann mit unumschränkter Vollmacht über sie verfügen, ja sogar im Nothfalle sie verkaufen“ [1]. Die Melanesier haben ihr Familienleben thatsächlich patriarchal eingerichtet, beobachten dabei aber die Mutterfolge; und infolgedessen „ist die nächste Verwandtschaft diejenige, welche zwischen dem Schwestersohne und dem Mutterbruder besteht. — Sobald der Jüngling sociale Bedürfnisse zu fühlen beginnt, welche über Unterhalt und Obdach, die ihm sein Vater gewährt, hinausgehen, wendet er sich an seinen mütterlichen Oheim als an den männlichen Vertreter seiner Sippschaft. — Es ist selbstverständlich, dass der Neffe von dem Bruder seiner Mutter jede Art von Unterstützung erwartet und dass der Oheim den Sohn seiner Schwester unter seine besondere Obhut nimmt; — „the closeness of this relation is fundamental“ [2]. Eine seltsame Blüthe hat diese melanesische Anschauung in der Vasuinstitution auf den Vitiinseln getrieben. „Jeder Mann, dessen Mutter Glied der Häuptlingsfamilie eines anderen Landes ist, gilt als ‚vasu‘, d. h. Neffe dieses Landes, und kann sich mit Ausnahme der Weiber, Häuser und des Grundbesitzes der Häuptlinge Alles, was er will, aneignen. Je vornehmer ihre Mütter sind, je mächtiger sind die Vasus. Da sie dem Könige meist einen Theil ihrer Beute mitbringen, so ist dies Institut sehr stark von den Fürsten benutzt und also von grösster Wichtigkeit. Uebrigens ist die Sache auch ganz volksthümlich, und wo ein Vasu anlangt, der auch bei etwaigem Krieg stets freien Zutritt zu den ihm Verwandten hat, so wird er mit den grössten Festlichkeiten empfangen“ [3]. Es ist merkwürdig, wie zähe sich das Oheims- und Neffenrecht im Allgemeinen erhalten hat. An einzelnen Stellen hat es sogar das Mutterrecht überdauert. Die Omaha z. B. sind längst zum Frauenkaufe und zum Vaterrechte übergegangen: trotzdem aber ist die autoritative Stellung

[1] Hellwald. 209.

[2] Codrington. 34.

[3] Waitz-Gerland. VI, 663.

des Mutterbruders bei ihnen noch sehr deutlich erkennbar[1]. — In der Regel verleiht jedoch das Vaterrecht dem Ackerbauer gerade so wie dem Viehzüchter die ausschliessliche Herrschaft über seine Nachkommenschaft. Bei den Kabylen „hat allein der Vater die Autorität über seine Kinder“ [2]. Die Kinder ihrerseits, und zwar vorzüglich die Söhne, haben dem Vater gegenüber ein Erbrecht. — Einzelne Völker endlich haben einen eigenthümlichen Compromiss zwischen dem vaterrechtlichen und dem mutterrechtlichen Systeme geschlossen. Die Buginesen und Makassaren. vertheilen die Kinder einer Ehe unter beide Eltern, „in der Weise, dass das älteste Kind der Mutter angehört, während das zweite dem Vater zukommt, das dritte wiederum der Mutter verfällt, das vierte dem Vater u. s. w.“ [3] Dieser Vertheilung entspricht auch die Erbfolge. „Von der Mutter ausschliesslich erben die Kinder, welche ihr zugewiesen sind, während die Hinterlassenschaft des Vaters auf die Kinder übergeht, welche sein Antheil sind. — Ein einziges Kind ist der Universalerbe beider Eltern“ [4].

Fassen wir die wichtigsten Ergebnisse unserer Untersuchung zusammen. Bei den Niederen Ackerbauern besteht die auf eine monogyne oder polygyne Ehe gegründete Sonderfamilie ebenso allgemein wie bei den Jägern und Viehzüchtern. Die Sonderfamilie tritt indessen bei den Ackerbauern in der Regel hinter der Sippe zurück, während bei den Jägern und Viehzüchtern gewöhnlich das umgekehrte Verhältniss stattfindet. Die Sippe erscheint hier als eine besonders fest, reich und mächtig organisirte Körperschaft; sie bildet eine räumliche, wirthschaftliche, sociale und politische Einheit. Die Wurzel dieser Sippenmacht haben wir in dem Ackerboden

---

[1] Dorsey. — Powell, Publicat. of the Bureau of Ethnol. III, 268.

[2] Hanoteau & Letourneux. II, 191.

[3] Wilken. 722. — Eine ähnliche Sitte kommt — aber nur als Ausnahme — auch bei den Savunesen, den Pasemahern und den Bengkulesen vor.

[4] Ebenda. 727.

gefunden, in der Eigenart der herrschenden Production. Aus der Eigenart der Production erklärt es sich ferner, dass bei den Ackerbauern anfänglich die mutterrechtliche Sippenverfassung die vaterrechtliche überwiegt, nicht minder aber auch, dass die erste später allmählich immer mehr durch die zweite verdrängt wird. Die Sippen der meisten Niederen Ackerbauer sind exogam; und auch diese Sitte dient wenigstens zum Theile wiederum ihren wirthschaftlichen Interessen. Der Ackerbau ist die einzige Culturform, in der wirklich matriarchale Sippen vorkommen; aber auch hier sind sie verhältnissmässig nur selten; gewöhnlich liegt die Leitung der Muttersippen in der Hand der ältesten oder angesehensten männlichen Mitglieder. Wenn man von den Jägern und den Viehzüchtern sagen darf, dass die Organisation der Sonderfamilie die Verfassung der Sippe bestimmt, so gilt von den Niederen Ackerbauern eher das Gegentheil. Besonders deutlich und bedeutend tritt der Einfluss der matriarchalen Muttersippe auf die Sonderfamilie hervor. Je stärker die Macht und der Zusammenhang der ersten sind, um so schwächer sind die der zweiten. Indem die Sippe die Frau und ihre Kinder in dem Banne ihrer Rechte und Pflichten festhält, entzieht sie dieselben der Gewalt des sippenfremden Gatten und Vaters. Freilich ist die Muttersippe dazu nur dann im Stande, wenn sie einen festen räumlichen und wirthschaftlichen Zusammenhang besitzt; sobald sich dieser lockert und löst, vermag die Mutterfolge allein die väterlichen Ansprüche nicht mehr zu unterdrücken. In der That steht die Sonderfamilie auch bei der Mehrzahl der mutterrechtlichen Ackerbauer unter der Autorität des Mannes, wenn diese hier auch häufig in einer milderen Form ausgeübt wird als sonst. Unter der vaterrechtlichen Ordnung dagegen tritt das Patriarchat auch in der Sonderfamilie der Ackerbauer in seiner ganzen Strenge auf: der Mann ist der Herr und der Eigenthümer seiner Weiber und seiner Kinder.

Zum Schlusse wollen wir noch einen Blick auf das

Verhältniss der Sippen zu grösseren socialen Organisationen werfen. Die Sippe ist die politische Grundeinheit der Niederen Ackerbauer; sie bildet, wie man es noch jetzt in Malaisien und in Afrika beobachten kann, zunächst eine selbstständige Dorf- oder Gaugemeinde. Wenn sich eine solche Sippengemeinde unter günstigen Ernährungsbedingungen stark vergrössert, so erreicht sie endlich einen Punkt, an dem sie sich theilen muss. Ein Theil verlässt die alte Siedelung und gründet eine neue, deren Bürgerschaft sich allmählich als eine selbstständige Sippe zu fühlen beginnt und auch wohl einen unterscheidenden Eigennamen annimmt [1]. Indessen verlieren diese Zweigsippen trotzdem in den meisten Fällen nicht das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit mit ihrer Stammsippe; sie fühlen sich vielmehr sehr oft von ihr abhängig, ihr untergeordnet, sie räumen daher den Aeltesten der Stammsippe nach wie vor eine gewisse Autorität, eine Führerschaft ein; und so erwachsen die grossen Sippenfamilien unter der Oberleitung einer ältesten, vornehmsten Sippe, wie man sie z. B. auf den Karolinen findet. Andere Sippenverbände sind durch die Verschwägerung mehrerer selbstständiger Sippen entstanden, die durch das Gesetz der Exogamie gezwungen waren, beständig untereinander zu heirathen. Die verwandtschaftlichen Beziehungen veranlassen und verpflichten zu gegenseitiger Unterstützung; und auf diese Weise kann sich aus dem Connubialverbande ein Schutz- und Trutzverband entwickeln. Derartige Bildungen sind unter den Niederen Ackerbauern sehr häufig; das bekannteste Beispiel ist wohl der Irokesenbund, welchen Morgan geschildert hat. Man darf sich das Zusammenhalten und Zusammenwirken dieser grossen Sippenverbände unter gewöhnlichen Verhältnissen sicher nicht besonders vielseitig und kräftig vorstellen. Ein Sippenbund ist sehr weit entfernt von der geschlossenen Organisation eines modernen

[1] Man vergleiche die Ausführungen Frazer's über die Entstehung der „split-totems". — Frazer, Totemism. 62 ff.

Bundesstaates. Im Frieden sorgt jeder Theil für sich; nur der Krieg zwingt sie alle zu gemeinsamem Handeln. Während aber der Krieg die Entwickelung und Festigung der Organisation des Bundes fördert, zerstört er die alte Eigenorganisation der Bundestheile. Wie das Feuer, indem es verschiedene Metalle zu einer Legirung zusammenschmilzt, das ursprüngliche Gefüge jedes einzelnen löst, so vernichtet der Krieg die Sonderverfassung der Sippen, welche er zu einem Stamme vereint. Wir haben diese Erscheinung schon an einer früheren Stelle erwähnt, und wir werden noch an einer späteren auf sie zurückkommen.

## VIII.

# Die Sippe bei den Höheren Ackerbauern.

Unsere Lehre, dass die Sippenherrschaft in der Niederen Ackerwirthschaft wurzelt, erhält die beste Bestätigung durch die Thatsache, dass fast alle Höheren Ackerbauer, als sie noch Niedere Ackerbauer waren, dieselbe Organisation besessen haben. Bei den meisten Culturvölkern kann man diese alte Sippenordnung nur aus der historischen Tradition kennen lernen; bei anderen aber hat sie sich in gewissen Schichten der Bevölkerung, welche den alterthümlichen Zuständen näher geblieben sind als die übrigen, bis in unsere Zeit lebendig erhalten. Diese letzten Fälle sind die werthvollsten; denn sie gestatten uns nicht nur einen unmittelbaren Einblick in das Wesen der Sippenverfassung, sondern auch in ihren Zusammenhang mit der Production.

Kein Höheres Ackerbauervolk steht der Grenze des Niederen Ackerbaues so nahe als die alten Mexikaner, deren Cultur durch die Spanier vernichtet wurde; man könnte sogar sagen, dass Mexiko noch auf der Grenze stand, welche die Niederen Ackerbauer von den Höheren scheidet. Man findet freilich in keinem einzigen der spanischen Berichte eine Schilderung einer mexikanischen Sippenverfassung; wohl aber findet man einzelne Angaben und Bemerkungen, aus denen Morgan mit Recht den Schluss gezogen hat, dass eine solche Organisation thatsächlich vorhanden war. „Der Pueblo von Mexiko“, sagt

Morgan im Anschlusse an Herrera, „war geographisch in vier Quartiere eingetheilt, deren jedes durch ein Geschlecht (lineage) bewohnt wurde, durch eine Körperschaft, deren Glieder durch Blutsverwandtschaft näher miteinander verbunden waren als mit den Bewohnern der übrigen Quartiere. Jedes Quartier war wiederum eingetheilt und jede locale Unterabtheilung wurde von einer Gemeinschaft von Personen eingenommen, die durch irgend ein gemeinsames Band (some common tie) vereint waren“ [1]. Diese Gemeinschaften sind ohne Zweifel identisch mit den ‚calpulli‘, welche Zurita als Grundbesitzgemeinschaften beschreibt. „Calpulli“, sagt er, „bedeutet einen von einer Familie alten Ursprunges bewohnten District, welche lange im Besitze von Grundstücken mit festen Grenzen gewesen ist. Diese Grundstücke wurden das Eigenthum des ganzen Volkes, als die Indianer in das Land kamen. Jede Familie oder jeder Stamm erhielt damals einen gewissen Theil des Landes zum dauernden Eigenthume. — Diese Güter gehören keinem einzelnen Bewohner, sondern dem calpulli, dessen Mitglieder sie gemeinsam besitzen. — Wenn eine Familie ausgestorben ist, so fallen ihre Güter an die Gemeinde zurück, und der Häuptling vertheilt sie unter diejenigen Einwohner des Districtes, die ihrer am meisten bedürfen. — Die Mitglieder eines calpulli durften nicht auf den Gütern eines anderen arbeiten, damit sie sich nicht miteinander vermischen und aus der einen Familie in eine andere ziehen könnten“ [2]. Wie man sieht, ist die Analogie dieser Einrichtungen mit der Sippenordnung, die wir bei den Niederen Ackerbauern kennen gelernt haben, so vielseitig, dass man die mexikanischen ‚calpulli‘ in der That mit der grössten Wahrscheinlichkeit als Sippen bezeichnen darf. Ob auch die Maya in Yucatan eine ähnliche Organisation besassen, muss bei unseren mangel-

[1] Morgan. 198.

[2] Zurita, Rapport sur les différentes classes des chefs de la Nouvelle Espagne. Traduct. Paris. 30—60. — Aehnliche Angaben findet man bei Clavigero und Herrera.

haften Kenntnissen dahingestellt bleiben. Dagegen ist es sicher, dass unter den Peruanern der Eroberungszeit Nichts dergleichen bestand. Die administrative Eintheilung des Volkes erscheint durchaus unabhängig von der verwandtschaftlichen Gruppirung; das Land gehörte der Krone und wurde, soweit es nicht für den Unterhalt des Hofes und der Priesterschaft reservirt war, jährlich von Neuem in gleichen Losen unter die einzelnen Bürger vertheilt[1]. — Die Chinesen sind das älteste und zugleich das alterthümlichste Volk unter den Höheren Ackerbauern der Gegenwart. Wir dürfen also erwarten, hier zum Mindesten deutliche Spuren einer Sippenwirthschaft zu finden. Die Chinesen leben bereits seit sehr langer Zeit in patriarchal regierten Gross- und Sonderfamilien. Allein die Erinnerung an die ehemalige Sippenverfassung ist in dem Volke trotzdem noch so mächtig, dass noch heute schwere Strafen und allgemeine Missbilligung den Frevler treffen, der eine Person desselben Familiennamens, d. h. derselben Sippe heirathet. Und auf der anderen Seite verbietet ein strenges Gesetz, einen Erben zu ernennen, der einen fremden Familiennamen trägt; das Vermögen muss in der Sippe bleiben[2]. Dieses Gesetz weist ganz unzweideutig auf eine frühere Besitzgemeinschaft der Sippen hin. Unsere Forschung ist freilich noch nicht tief genug in die Geschichte der chinesischen Cultur eingedrungen, um die directen Beweise dafür zu entdecken. Aber wir wissen wenigstens, dass der Boden auch in China einst das Gemeingut grösserer Gruppen war. „Die ältesten Chroniken", sagt Laveleye, „kennen bereits den Ackerbau im Lande; aber das Privateigenthum fand keine Anwendung auf Grund und Boden. Der letztere wurde unter alle diejenigen vertheilt, welche fähig waren, ihn zu bebauen, d. h. unter die Einwohner in dem Alter von zwanzig bis sechzig Jahren. Jedes Thal hatte seine

[1] Prescott, Conquest of Peru. I, 43 ff.

[2] Medhurst, Transact. Roy. As. Soc. China Branch. IV. — Westermarck. 305, 112.

eigene unabhängige Verwaltung und wählte seine Vorsteher selbst; die Fürsten wurden ebenfalls gewählt. — Mit dem Jahre 2205 v. Chr. wurde die Regierung erblich. Auch die Provinzialfürsten acceptirten die Erblichkeit. — Das System des Gemeinlandes (gun-tjan) erhielt sich bis zur dritten Dynastie, 254 v. Chr., und es hat bis auf unsere Tage in entlegenen Districten Koreas fortgegolten. Das Privateigenthum wurde eingeführt durch das Haus Zin; aber nach und nach bemächtigten sich die Reichen alles Landes und verpachteten dasselbe an die besitzlosen Bauern gegen die Hälfte des Ertrages als Zins“ [1]. Sollten wir nicht annehmen dürfen, dass jene Thalgemeinden, die den Boden unter ihre Mitglieder vertheilten und sich ihre Vorsteher wählten, den Sippengemeinden der Niederen Ackerbauer entsprachen? Ausserdem wissen wir, dass die Sippen der alten Chinesen durch Mutterblut verbunden waren. „Der ideographische Charakter, der ‚Sin‘ ausgesprochen und gewöhnlich mit ‚Familie‘ übersetzt wird,“ sagt Puini, „ist aus zwei Zeichen zusammengesetzt, von denen das eine ‚Frau‘, das andere ‚geboren werden‘ bedeutet. Diese Analyse des chinesischen Ideogramms liefert einen Commentar zu den Texten, welche sagen, dass sich ursprünglich die von derselben Mutter geborenen Söhne wie in einer Familie vereinigt hätten, und welche behaupten, dass die ersten Menschen nur von ihrer Mutter und nicht von ihrem Vater gewusst hätten. — Das Wort ‚Sin‘ bezeichnete also ursprünglich alle Nachkommen einer Mutter, die von einer Generation anerkannt wurde, und später vermuthlich auch die gesammte Nachkommenschaft einer Ahnfrau, die von mehreren Generationen anerkannt oder angenommen wurde. Nichtsdestoweniger bezeichnet man mit jenem Worte heute alle Descendenten eines männlichen Ahnen, welche nicht sowohl eine Familie als einen Stamm (tribù) bilden: nämlich alle Individuen, welche einen

[1] Laveleye, Das Ureigenthum. 466, 467. — Seine Darstellung ruht auf den Arbeiten der kaiserlich russischen Gesandtschaft in China.

gleichen Familiennamen (cognome) tragen, und die nicht nur in verschiedenen Gebäuden, sondern in verschiedenen Dörfern und Städten zerstreut leben“ [1]. Ob die Frau in den mutterrechtlichen Sippen der Vergangenheit eine höhere Stellung einnahm als in den patriarchalen Familien der Gegenwart, ist mindestens zweifelhaft. „Wenn auch die Texte nicht von einer ursprünglichen Sclaverei des Weibes sprechen, die Etymologie einiger Wörter beweist dieselbe. In der That, die Begriffe der Knechtschaft, des Dienens, des Dieners, des Sclaven werden durch Ideogramme ausgedrückt, die sich in andere ideographische Gruppen zerlegen lassen, von denen gerade die eine, welche ihnen allen gemeinsam ist, ‚Frau‘ bedeutet“ [2]. — Wenn in Japan einst eine Sippenwirthschaft bestanden hat, so ist sie jetzt beinahe spurlos verschwunden. Selbst die ältesten Traditionen wissen Nichts von grösseren Familiengruppen [3].

Auch die älteste Verwandtschaftsorganisation der Aegypter liegt im Dunkel. Als die Aegypter in das Licht der Geschichte traten, waren sie bereits ein hoch entwickeltes Culturvolk. Der Ackerbau war die Grundlage ihrer Cultur; aber er war nicht mehr die allgemeine Beschäftigung des Volkes. Nur

---

[1] Puini, Le Origini della Civiltà secondo la Tradizione e la Storia dell' estremo Oriente. 176.

[2] Ebenda. 179.

[3] „Es giebt keine klare Erwähnung von grösseren Familiengruppen in der Art der slawischen Hauscommunionen. Ebenso wenig giebt es eine deutliche Spur von irgend welchen Stammesorganisationen, wie es die römische ‚gens‘, die griechische ‚phratria‘ oder der schottische ‚clan‘ sind, ganz zu schweigen von den merkwürdigen Stammesanordnungen (tribal arrangements) der Australier und der nordamerikanischen Indianer.“ — Aston, Family and Relationships in Ancient Japan. — Transact. Japan Society. II, 170. — Dagegen hat mir Herr Professor Osawa aus Tokio mündlich mitgetheilt, dass es in der südlichen Provinz Higo, in der Nähe der Stadt Kumamoto Dorfgemeinden giebt, deren Mitglieder sich sämmtlich als Blutsverwandte betrachten und desshalb nicht untereinander heirathen. Es ist charakteristisch, dass gerade diese Dörfer keinem Daimio untergeben sind.

noch ein Theil der Gesellschaft, und zwar nicht der geachtetste Theil, widmete sich der Urproduction; die industriellen und regulirenden Stände, welche diese Bauernschaft an Macht und Ansehen weit überragten, hatten sich von der Last der Feldarbeit befreit. Das centrale Königthum hatte sich gebietend über alle localen Autoritäten erhoben; ein grosser Theil des Bodens war bereits in dem Besitze der Krone. Trotzdem scheint noch Manches auf ein altes Sippenwesen zu deuten. Aegypten war in Gaue eingetheilt, die, wie Erman vermuthet, ursprünglich selbstständig waren. „Ein solcher Gau ist nun im mittleren und wohl auch im alten Reiche der Sitz einer Familie des ägyptischen Adels, in der sich seine Verwaltung und das Hohepriesterthum seines Gottes durch Generationen vererben“ [1]. Die Gaugemeinden bildeten ganz wie die Sippen unter vielen Niederen Ackerbauern Cultgemeinden; eine jede hatte ihre besondere Gottheit, deren Dienst der eingesessenen Adelsfamilie oblag. Frazer glaubt in diesen Gaugöttern Sippentotems zu erkennen. Wenn er Recht hat, so darf man in jenen eingesessenen Adelsfamilien vielleicht die Familien der alten Sippenhäupter vermuthen. Es spricht sicher nicht gegen eine solche Annahme, dass sich gerade unter diesem Gauadel Spuren eines Mutterrechtes erhalten hatten. Das Erbe ging in der Regel vom Vater auf den Sohn der ältesten Tochter über. „Wer eine solche Dame heimführt, der verschafft damit seinem Sohne die Nachfolge im Erbe des Schwiegervaters. Solchen Erbfürsten begegnet man in älterer Zeit auf Schritt und Tritt; sie bilden offenbar die höchste Aristokratie“ [2]. Daneben herrschte freilich auch directe Sohnesfolge.

Ueber die Verhältnisse des alten Indien sind wir besser unterrichtet. Die Gesetzbücher des Manu und des Narada geben uns ein klares Bild von der Familienordnung der arischen

---

[1] Erman, Aegypten. I, 122.

[2] Ebenda. I, 225.

Inder der Vedazeit. Sie war streng patriarchal. Das Haupt der arischen Familie war der Altvater, der unumschränkte Gebieter aller ‚sapinda', d. h. aller Familienglieder bis zum sechsten Verwandtschaftsgrade, die unter einem Dache wohnten und gemeinschaftliches Eigenthum besassen, der Priester der Ahnenseelen, deren Verehrung die Familiengruppe zu einer abgeschlossenen religiösen Körperschaft machte. Mehrere solche Gruppen bildeten einen ‚gotra', dessen Mitglieder sich ‚samanodoca' nannten. Indessen ruhte diese alte arische Ordnung nicht auf dem Ackerbaue sondern auf der Viehzucht[1]; und es ist höchst fraglich, ob sie, wie Hellwald meint, „der Boden ist, auf dem die heute noch bestehende Dorfgemeinschaft der pflanzenbauenden Hindu erwuchs"[2]. Denn ohne Zweifel lebte auch die pflanzenbauende eingeborene Bevölkerung Indiens lange bevor sie von den arischen Nomaden unterworfen wurde, in Sippengemeinden; und die gegenwärtigen Dorfgemeinschaften sind also aller Wahrscheinlichkeit nach der indischen Cultur nicht etwa aufgepfropft, sondern echte Triebe ihrer eigenen Wurzeln. Sie zeigen denn auch keineswegs jene strenge Patriarchalherrschaft, welche die Sippen der viehzüchtenden Arier charakterisirt, sondern eine mehr demokratische Verfassung, wie sie für die Sippen der Niederen Ackerbauer typisch ist. Der Vorsteher der Sippe ist hier nicht sowohl der Herr als der Beamte seiner Genossen[3]. Das System der Dorfgemeinschaft ist unter den indischen Ackerbauern noch heute überall verbreitet und überall besitzt es ungefähr den gleichen Charakter. Elphinstone hat es im Süden studirt. „Man nimmt an, dass die Grundbesitzer des Dorfes sämmtlich von einem oder mehreren Individuen stammen, welche die Niederlassung gegründet haben, und dass die einzigen Ausnahmen von dieser Regel durch Personen gebildet werden, die ihre Rechte durch Kauf oder auf andere Weise

[1] Starcke. 107.

[2] Hellwald. 469.

[3] Starcke. 103.

von den Gliedern des ursprünglichen Stammes erworben haben. Diese Annahme wird durch die Thatsache bestätigt, dass es bis auf den heutigen Tag nur einzelne Grundbesitzerfamilien in den kleinen Dörfern und nicht viele in den grossen giebt; aber jede derselben hat sich in so viele Glieder verzweigt, dass nicht selten die ganze Feldarbeit von den Grundbesitzern ohne Unterstützung von Pächtern und Arbeitern gethan wird. Die Rechte der Grundbesitzer sind gemeinsam; und obwohl sie dieselben fast immer mehr oder minder vollkommen unter sich vertheilt haben, so hat doch niemals eine wirkliche Separation stattgefunden" [1]. Ganz ähnlich schildert Maine die Dorfgemeinden des nördlichen Indien. „Die Archive zeigen fast regelmässig, dass die Gemeinde durch eine einzelne Gruppe von Blutsverwandten begründet worden ist. — Der Boden, der Gemeinbesitz ist, wird zuweilen durch einen gewählten ‚manager' verwaltet, weit häufiger aber, und in einigen Provinzen immer, von dem ältesten Agnaten, von dem ältesten Vertreter der ältesten Linie des Stammes. Eine solche Genossenschaft von verbundenen Eigenthümern, ein Verwandtschaftskörper, der ein Gut gemeinschaftlich besitzt, ist die einfachste Form einer indischen Dorfgemeinschaft. Aber diese Gemeinschaft ist mehr als eine Brüderschaft von Verwandten und mehr als eine Gesellschaft von Theilhabern. Sie ist eine organisirte Gesellschaft, und während sie für die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens sorgt, sorgt sie zugleich durch einen vollständigen Stab von Beamten für die innere Regierung, für die Polizei, die Rechtspflege und die Vertheilung der Steuern und der öffentlichen Pflichten" [2].

Die Athener waren noch in historischer Zeit in ‚γένη' eingetheilt. Dass diese Eintheilung auf Verwandtschaftsverhältnisse gegründet war, lässt sich schon aus dem Namen schliessen. Die athenischen ‚γένη' sind in der That nichts

[1] Elphinstone, History of India. I, 126.

[2] Maine, Ancient Law. 262.

Anderes als Vatersippen. In einer früheren Periode waren sie vielleicht Muttersippen; denn ihre Glieder werden zuweilen als ὁμογάλακτες, als solche, die mit derselben Milch genährt sind, bezeichnet[1]. Die historischen ‚γένη' fungirten hauptsächlich als Cultgemeinden; — „γεννῆται, οἱ τοῦ αὐτοῦ γένους μετέχοντες καὶ ἄνωθεν ἀπ' ἀρχῆς ἔχοντες κοινὰ ἱερά"[2]. Die Genossen einer jeden Sippe hatten gemeinsame Götter, die ohne Zweifel keine anderen als ihre vergötterten Ahnen waren, gemeinsame Opferfeste und eine gemeinsame Grabstätte[3]. An ihrer Spitze stand ein ‚ἀρχός' als Priester des Sippencultus. Allein wenn die athenischen Sippen in der geschichtlichen Zeit im Wesentlichen nur noch eine religiöse Bedeutung besassen, so darf man daraus nicht folgern, dass sie niemals eine andere besessen hätten. Im Gegentheile, es ist unzweifelhaft, dass auch die athenischen Sippen ehemals Wohnungs-, Besitz- und Schutzgemeinschaften gewesen sind. Sie waren es zum Theile sogar noch in späterer Zeit. Der räumliche Zusammenhang freilich scheint überall gelöst zu sein: wir erfahren aus einer Rede des Demosthenes, dass die Glieder eines ‚γένος' in verschiedene administrative Bezirke vertheilt waren[4]. Aber trotz dieser Zerstreuung waren sie noch immer zu gegenseitiger Unterstützung gegen Unglück und Unrecht verpflichtet. In einzelnen Fällen besassen sie auch noch ein gemeinsames Vermögen, welches von dem Vorsteher verwaltet wurde. In jedem Falle aber war das Bewusstsein der ursprünglichen wirthschaftlichen Solidarität noch so stark, dass es eine Erbin zwang, einen Sippengenossen zu heirathen, damit ihr Vermögen dem ‚γένος' erhalten bliebe. Ueberdem besassen die Sippengenossen, falls keine näheren Verwandten vorhanden waren, ein gegenseitiges Erbrecht[5].

---

[1] Philochoros. — Fustel de Coulanges. 118.

[2] Hesychios. — Fustel de Coulanges. 113.

[3] Grote, History of Greece. III, 53.

[4] Fustel de Coulanges. 112.

[5] Grote. III, 53 ff.

Dem ‚γένος' der Griechen entspricht die ‚gens' der Römer. „Die römische Mark", sagt Mommsen, „zerfiel in ältester Zeit in eine Anzahl Geschlechterbezirke, welche späterhin benutzt wurden, um daraus die ältesten ‚Landquartiere' zu bilden. Von dem claudischen Quartier ist es überliefert, dass es aus der Ansiedelung der claudischen Geschlechtsgenossen am Anio hervorging, und geht ebenso sicher für die übrigen Districte der ältesten Eintheilung hervor aus ihren Namen. Diese sind nicht, wie die der später zugefügten Districte, von Oertlichkeiten entlehnt, sondern ohne Ausnahme von Geschlechternamen gebildet" [1]. Mommsen zeigt ferner, „dass in ältester Zeit das Ackerland gemeinschaftlich, wahrscheinlich nach den einzelnen Geschlechtsgenossenschaften bestellt und erst der Ertrag unter die einzelnen dem Geschlecht angehörigen Häuser vertheilt ward; wie denn Feldgemeinschaft und Geschlechtergemeinde innerlich zusammenhängen und auch späterhin in Rom noch das Zusammenwohnen und Wirthschaften der Mitbesitzer sehr häufig vorkam. Selbst die römische Rechtsüberlieferung weiss noch zu berichten, dass das Vermögen anfänglich in Vieh und Bodenbenutzung bestand und erst später das Land unter die Bürger zu Sondereigenthum aufgetheilt ward." — „Wann und wie die Vertheilung des Ackerlandes stattgefunden hat, lässt sich nicht mehr bestimmen. Geschichtlich steht nur so viel fest, dass die älteste Verfassung die Ansässigkeit nicht, sondern als Surrogat dafür die Geschlechtsgenossenschaft, dagegen schon die servianische den aufgetheilten Acker voraussetzt" [2]. Auch nach dem alten römischen Rechte sind die Gentilgenossen gegenseitig erbberechtigt. „Die zwölf Tafeln bestimmen, dass, in Ermangelung von Söhnen und Agnaten, der ‚gentilis' der natürliche Erbe ist. In dieser Gesetzgebung gilt der Sippengenosse für näher als der Cognat, d. h. also für näher als der Verwandte

[1] Mommsen, Römische Geschichte. IV. Aufl. I, 37.

[2] Ebenda. I, 187—189.

von weiblicher Seite“ [1]. Die römische Sippe scheint überhaupt ihre alte Macht zäher festgehalten zu haben als die athenische. „Die Sippenverwandten“, sagt Fustel de Coulanges, „unterstützen sich gegenseitig in allen Nothlagen des Lebens. Die ganze ‚gens‘ steht für die Schulden eines ihrer Mitglieder ein; sie kauft den Gefangenen los; sie zahlt die Busse des Verurtheilten. Wenn einer der Ihrigen Beamter wird, so steuert sie die Kosten zusammen, welche jedes Amt nach sich zieht. Der Angeklagte lässt sich von allen Mitgliedern seiner Gens vor das Tribunal begleiten: das bezeichnet die Solidarität, welche das Gesetz zwischen dem Einzelnen und der Körperschaft aufstellt, deren Theil er ist. Es ist eine Handlung wider die Religion, wenn man gegen einen Sippengenossen processirt oder wenn man auch nur Zeugniss gegen ihn ablegt“ [2]. Alles dies gilt noch von der Gens der späteren Zeiten. Allmählich jedoch büsste die Sippe auch in Rom von ihrer alten praktischen Macht ein Stück nach dem anderen ein; und am Ende lebte sie wie in Athen nur noch als eine Cultgemeinde fort. Ihr Haupt, welches einst als Richter und Feldherr über seine Genossen geboten hatte [3], waltete zuletzt nur als Priester. Aber die Gentilreligion stand noch zu der Zeit des Cicero in Ansehen, der dem Claudius vorwarf, dass er durch den Austritt aus seiner Sippe, — er hatte sich in eine plebejische Familie aufnehmen lassen, — die Religion der Gens Claudia gefährdet habe [4]. „Jede Gens hatte religiöse Handlungen zu vollziehen; Tag, Ort und Gebräuche waren durch ihre besondere Religion bestimmt“ [5]. Auch die Grabstätte war gemeinsam; wahrscheinlich noch in der Kaiserzeit [6].

---

[1] Fustel de Coulanges. 114.

[2] Ebenda. 114, 115.

[3] Ebenda. 115.

[4] Cicero, Pro domo. 13.

[5] Fustel de Coulanges. 113.

[6] Ebenda. 114. — Man vergleiche zu unserer Skizze der griechischen und römischen Geschlechterverfassung, die sich nur auf die wichtig-

Die alte Verfassung der nordeuropäischen Völker war der Gentilordnung der Griechen und Römer im Grunde völlig gleich. Man findet die Sippenwirthschaft sowohl bei den Kelten als bei den Germanen und bei den Slawen. „In einer Zeit, welche wir aus den Brehon Laws kennen lernen," sagt Laveleye, „zeigt die sociale Organisation Irlands viel Aehnlichkeit mit der des gegenwärtigen Indien. Die Bevölkerung zerfiel in Clans, Stammgenossenschaften (fine), deren Glieder sich durch das verwandtschaftliche Band der Herkunft von einem gemeinsamen Stammvater verbunden glaubten. An der Spitze des Clan stand ein Oberhaupt, welches die irischen Ueberlieferungen König nennen. Wenn die Stammgenossenschaft zahlreich war, so zerfiel sie wieder in Unterabtheilungen, von denen jede durch ein engeres Verwandtschaftsband zusammengehalten und ebenfalls durch ein Oberhaupt geleitet wurde. Diese Unterabtheilungen entsprachen der römischen ‚gens' und dem griechischen ‚γένος'. — In Irland bestand völlige Solidarität zwischen den Leuten des Sept: sie waren gehalten, für das von einem ihrer Angehörigen begangene Vergehen die Busse zu zahlen." Der Boden war im Gesammtbesitze der Sippe. „Einen Theil des Stammlandes, wahrscheinlich das Ackerland, finden wir unter die verschiedenen Familien des Clan vertheilt; aber diese Antheile bleiben der Aufsicht der Gemeinschaft unterworfen" [1]. Dieses System war keineswegs auf die irischen Kelten beschränkt. Maine vermuthet mit gutem Grunde, dass die Bauerngenossenschaften im mittelalterlichen Frankreich nichts Anderes als die Reste einer keltischen Gentilverfassung waren [2]. Unter den Bergschotten scheint dieselbe Organisation noch um 1730 in voller Kraft bestanden zu haben. In diesem Jahre berichtet wenigstens ein englischer Offizier: „die Hochländer zerfallen in Stämme

sten Züge beschränkt, die ausführlichen Darstellungen von Fustel de Coulanges und Morgan.

[1] Laveleye. 408—410.

[2] Maine, Early History of Institutions.

oder Clans unter Oberhäuptern (chieftains) und jeder Clan zerfällt wieder in Stöcke (stocks), ebenfalls unter ‚chieftains'. Diese Stöcke zerfallen wieder in Zweige von 50—60 Menschen, welche durch gemeinsame Abstammung verbunden sind" [1].

Um die Sippen der Germanen in ihrer vollen Kraft kennen zu lernen, müssen wir tief in die Vergangenheit hinabtauchen. Nichtsdestoweniger lassen sich auch hier alle jene charakteristischen Züge, die uns nun schon so wohl bekannt sind, in voller Deutlichkeit unterscheiden. Der Germane, der uns aus dem Berichte Cäsar's entgegentritt, ist freilich kein reiner Ackerbauer; es scheint fast, als hätte er den Ackerbau nur als eine nothgedrungene Aushülfe neben der Viehzucht und der Jagd getrieben. „Agriculturae non student majorque pars eorum victus in lacte, carne, caseo consistit" [2]. Unsere Vorfahren wohnten in Dörfern beisammen, und zwar bildete je eine grössere Verwandtschaftsgruppe eine Dorfgemeinde. Cäsar bezeichnet diese Genossenschaften als „cognationes" und „gentes"; die germanische Dorfgemeinde entsprach in der That der römischen ‚gens': sie ist eine Vatersippe [3]. Die Dorfgemeinden setzten sich aus Hofgemeinden zusammen, d. h. aus patriarchal organisirten kleineren Verwandtschaftsgruppen, die in einem Hofe zusammen lebten und wirthschafteten, gleich den ‚zadruga', die wir noch bei den heutigen Südslawen beobachten werden. Die Dorfgemeinde war die Eigenthümerin des Bodens, der Dorfmark; die einzelnen Hofgemeinden besassen nur das Recht der Nutzniessung. „Neque quisquam", sagt Cäsar, „agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio

[1] Laveleye. 409. Anm.

[2] Caesar, De bello Gallico. VI, 22.

[3] „Wie der schottische Clan oder die römische Gens pflegten die Einwohner des germanischen Dorfes die Ueberlieferung, dass sie von einem gemeinsamen Urvater abstammten." Laveleye. 82.

transire cogunt“ [1]. In späteren Zeiten wurde der Boden wahrscheinlich nicht mehr unter die Höfe, sondern unter die Einzelnen vertheilt. Jeder empfing ein gleiches Loos; nur die Vorsteher hatten ein Recht auf ein grösseres Stück [2]. Auch die germanische Sippe war nicht bloss eine Wirthschafts-, sondern auch eine Religions- und Rechtsgemeinde. „Die Markgenossenschaft hatte wie die antike ‚gens‘ ihre Altäre und ihre Opfer, und später nach Einführung des Christenthums ihre Kirche und ihren Schutzheiligen. Sie hatte ein Gericht, welches über die Feldfrevel und ursprünglich selbst über die auf ihrem Territorium begangenen Verbrechen erkannte“ [3]. Die Sippe der Germanen bildete also eine vollständige Gesellschaft im Kleinen. Der communale Grundbesitz der Dorfgemeinde hat — obwohl in beschränktem Masse — bis in das Mittelalter, hier und dort sogar bis in die Gegenwart bestanden; aber die Dorfgemeinde selbst hat ihren ursprünglichen Charakter längst verloren: sie ist nicht mehr eine verwandtschaftliche, sondern nur noch eine räumliche Gruppe [4].

Dieselbe Sippenordnung, welche bei den Germanen schon vor so langer Zeit verfallen und zerstört ist, besteht bei einem grossen Theile der Slawen in ihrer alten Form noch heute. Die südslawischen Ackerbauer leben und wirthschaften in Hausgenossenschaften. Eine solche ‚zadruga‘ besteht aus einer Gruppe von Nachkommen desselben Stammvaters, welche einen Hof gemeinschaftlich bewohnen, ein Gut gemeinschaftlich besitzen und bebauen, und den Ertrag ihrer Arbeit gemeinschaftlich verzehren [5]. Der Umfang dieser Hausgemeinden ist verschieden; er war früher im Allgemeinen weit grösser, als er jetzt ist. „Konnte vormals“, sagt Lippert, „eine solche Familie bei ausgedehnterem Weide- und Brachland hunderte

[1] Caesar. VI, 22.

[2] Laveleye. 74.

[3] Ebenda. 70.

[4] Laveleye. V—XI. Capitel.

[5] Laveleye. 374. — Lippert, Geschichte der Familie. 240 ff.

von Köpfen umfassen, so bilden heute ansehnlichere Familienbestände die Ausnahme, weil der eng zugemessene Boden nicht über eine bestimmte Zahl Menschen ernähren kann“ [1]. In jedem Falle aber ist die innere Organisation der ‚zadruga‘ dieselbe geblieben: die Hausgemeinschaft gründet sich auf die Blutsgemeinschaft, sie ist eine mehr oder weniger ausgedehnte Vatersippe [2]. Der Vorsteher der ‚zadruga‘ heisst ‚starjesina‘. Er wird entweder von seinem Vorgänger ernannt oder von seinen Genossen gewählt. „Der Starjesina vertheilt die täglichen Geschäfte, beaufsichtigt die Arbeit und verwaltet die Einkünfte, aber alles das nicht ganz ohne Zuthun der übrigen erwachsenen Familienglieder, so dass nach dem heutigen Rechtsbegriffe nicht er der Eigenthümer alles beweglichen und unbeweglichen Gutes ist, sondern die Gesammtheit, in welcher auch die Frauen eingeschlossen sind“ [3]. Vermehrt

[1] Lippert. 240.

[2] „Ein solches Hauswesen kann auch von aussen einen Zuwachs erhalten: indem Jemand in das Haus zu einer Erbtochter hineinheirathet; — oder der Hausvater nimmt eine Waise an Kindesstatt an, wobei jedoch zu beachten ist, dass man fast nie ein ganz fremdes Kind adoptirt, sondern stets eines aus der nächsten Verwandtschaft; — oder endlich ein Fremder vergesellschaftet sich aus rein geschäftlichen Rücksichten mit dem Hause und zieht in dasselbe ein. So ist zwar strenge Blutsverwandtschaft nicht das alleinige Band dieser Genossenschaft, immerhin beruht sie jedoch ihrem Wesen nach durchwegs nur auf der nächsten Blutsverwandtschaft.“ — Hellwald. 506 (nach Bogišić und Kraus).

[3] Lippert. 242. — Dass man aus diesem Antheilrechte der Frauen nicht etwa auf matriarchale Zustände schliessen darf, beweist die folgende Schilderung von Kraus. „In Serbien, der Crnagora und der Bocca muss das Weib jedem Manne, dem sie auf dem Wege begegnet, mag der Mann auch jünger als sie selbst sein, die Hand küssen. Es wäre dagegen eine unerhörte Selbsterniedrigung, würde ein Mann einem Weibe die Hand küssen. Ein Weib darf dem Manne nie den Weg abschneiden, d. h. wenn ein Mann des Weges geht, vor ihm über den Weg schreiten. Sie hat zu warten, bis der Mann vorübergegangen. Es trifft sich nicht selten, dass der Bauer sein Weib nicht anders durchbläut, als hätte sie das Staatsgesetz übertreten, wenn sie sich gegen diese Sitte vergeht. Sitzt ein Weib vor dem Hause und geht ein Mann vorbei und bietet

sich eine ‚zadruga' zu stark, so muss sie sich theilen. Einzelne Genossen scheiden aus der alten Gemeinschaft aus und gründen eine neue. „Wenn die Nachkommen und Zweiglinien der aus einer Hausgemeinschaft ausgetretenen Brüder in verwandtschaftlicher Fühlung bleiben und gewisse Angelegenheiten gemeinsam berathen und besorgen, so bilden sie ein ‚bratstvo', eine Brüderschaft, deren jede eine Stammsage aufweist, die den Urahn verherrlicht" [1]. An der Spitze des ‚bratstvo' steht der von den Aeltesten der Haussippen gewählte ‚knez'. Mehrere ‚bratstvo' endlich vereinigen sich zu einem ‚pleme', einem Stamme. Diese grössten blutsverwandtschaftlichen Verbände der Südslawen sind noch jetzt oft sehr umfangreich. „Das mächtigste ‚pleme' der Crnagora, das der Bijelopavlici, zählte 1860 dreitausend wehrhafte Männer" [2].

In Russland entspricht der ‚zadruga' die ‚bolschaja' oder ‚rodowaja semja'. Auch sie vereint in einer Hofstätte (dwor) „mehrere Geschlechtsfolgen und mehrere Haushaltungen, welche miteinander durch die Bande des Blutes und die Gemeinschaft der Interessen verknüpft sind. Oft leben mehrere verheirathete Söhne, mehrere Haushaltungen von Seitenverwandten beisammen in dem nämlichen Hause oder auf dem nämlichen Hofe, wo sie gemeinsam unter der Leitung des Vaters oder Grossvaters arbeiten" [3]. „Die ganze Habe bleibt gemeinsam. Es findet gewöhnlich keinerlei Vererbung oder Theilung statt. Das Haus, der Garten, die Ackerwerkzeuge, das Vieh, die Ernteerträge, die Geräthschaften jeder Gattung bleiben das gemeinsame Eigenthum aller Glieder der Familie. Keiner denkt daran, einen gesonderten Theil desselben für sich in Anspruch zu nehmen. Bei dem Tode des Familienvaters geht das Ansehen und die Verwaltung auf den Aeltesten des Hauses

---

ihr Gott zum Grusse, so muss das Weib aufstehen und danken, mag sie auch noch so sehr mit der Arbeit beschäftigt sein."

[1] Hellwald. 503.

[2] Post, Studien zur Entwickelungsgeschichte des Familienrechtes. 52.

[3] Hellwald. 507.

über; in manchen Gegenden auf den ältesten Sohn, in anderen auf den ältesten Bruder des Verstorbenen, vorausgesetzt, dass er dasselbe Haus bewohnt.“ „Anderswo wählen auch die Angehörigen der Familie das neue Oberhaupt“ [1]. Aus der ‚bolschaja‘ ist der ‚mir‘ erwachsen, die russische Dorfgemeinde auf gemeinsamem Grund und Boden. Auch der ‚mir‘ ist, wie Laveleye sagt, „nicht lediglich eine Verwaltungseinheit; er ist vielmehr eine patriarchalische Genossenschaft, eine Erweiterung der Familie, deren Bande so innige, deren Solidarität eine so enge ist, dass ein Fremder nicht ohne Einwilligung der Mehrheit in dieselbe aufgenommen werden kann“ [2]. Diese Dorfsippe besitzt die Dorfmark gemeinschaftlich, und hat sie früher vermuthlich auch gemeinsam bewirthschaftet. Aber schon seit langer Zeit wird der Boden in regelmässigen kürzeren oder längeren Zwischenräumen unter die einzelnen Hausstände vertheilt. Die alte Gemeinwirthschaft hat sich nur insofern erhalten, als die Zeit und die Art der Feldarbeiten durch einen Beschluss der Gemeindeältesten für alle einzelnen Familien gleichmässig bestimmt wird [3]. Sämmtliche Gemeindeangelegenheiten werden von der Versammlung der Hausältesten unter dem Vorsitze des von ihnen gewählten ‚starosta‘ berathen und geordnet. Dem Staate gegenüber stellt sich der ‚mir‘ als eine vollkommen geschlossene Körperschaft dar, die ihm als ein Ganzes für die Steuern und die Rekrutenaushebung verantwortlich ist. Die russische Dorfsippe ist eine juristische Person, ganz wie es die malaiische Sippe ist. Diese alte Gentilordnung beherrscht in Russland noch gegenwärtig ein ungeheures Gebiet, obwohl die Symptome des Verfalles an vielen Orten bereits sehr deutlich hervortreten, nämlich ganz Grossrussland mit seiner Bevölkerung von 30 bis 35 Millionen [4].

---

[1] Laveleye. 19.

[2] Ebenda. 12.

[3] Ueber den Flurzwang des ‚mir‘ — Laveleye. 15.

[4] Laveleye. 8.

Wie die Sippen der Niederen Ackerbauer, so werden auch die Sippen der Höheren stets von einer Anzahl Einzelfamilien gebildet. Die Existenz der Einzelfamilie innerhalb der Sippe ist gerade so unzweifelhaft als die Existenz der Sippe selbst. Die Behauptung, dass sich „die Familie erst ganz allmählich aus der Familiengruppe (d. i. aus der Sippe) abgesondert habe", findet in den Thatsachen, die wir zuletzt betrachtet, ebensowenig eine Stütze wie in denen, welche wir früher kennen gelernt haben. Der Ackerbau erhöht die Bedeutung der Sippe auf Kosten der Einzelfamilie; aber auch die mächtigste Entwickelung der Sippe ist nicht im Stande gewesen, die Organisation der Einzelfamilie, die mindestens ebenso alt ist als die Sippe, aufzulösen. Niemals und nirgends besteht eine Sippenehe, eine Weiber- und Kindergemeinschaft der Sippengenossen; sondern immer und überall ist die Sippe aus gesonderten, fest geschlossenen und begrenzten Verwandtschaftsgruppen zusammengesetzt, deren jede von einem Manne mit seinem Weibe oder seinen Weibern und ihren Kindern gebildet wird[1].

Bei sämmtlichen Höheren Ackerbauervölkern ist die Sippenordnung entweder schon verfallen oder sie verfällt. Selbst unter der slawischen Bauernschaft, die noch am zähesten an ihr festhält, ist sie fast überall in einer schnellen und, wie es scheint, unaufhaltsamen Zersetzung begriffen[2]. Die Gründe, welche zu dieser allgemeinen Auflösung geführt haben, sind mannichfacher Art; und diese verschiedenen Factoren haben in den einzelnen Fällen offenbar in sehr verschiedenem Masse

[1] Nur der heilige Hieronymus behauptet von zwei altkeltischen Stämmen, den Scoti und Alticotti, die Weibergemeinschaft. „Scotorum natio uxores proprias non habet, sed ut cuique libitum fuerit pecudum more lasciviunt." — Man kann sich diesem Berichte gegenüber zunächst auf die Brehon Laws berufen, welche die Existenz von Einzelfamilien unzweifelhaft voraussetzen, allerdings in späterer Zeit. Das stärkste Gegenargument aber ist die gänzliche Vereinzelung, in der sich der Heilige mit seiner Behauptung befindet.

[2] Hellwald. 511. — Laveleye. 20.

gewirkt. Wir müssen uns hier damit begnügen, die wichtigsten derselben im Allgemeinen zu würdigen.

Die Sippenverfassung gründet sich auf die Verwandtschaft, aber sie stützt sich auf die Wirthschaft. Die Macht und den Halt, durch welche sich die Sippe der Ackerbauer auszeichnet, verdankt sie nicht sowohl der Gemeinschaft des Blutes als der Gemeinschaft des Gutes, und zwar an erster Stelle desjenigen Gutes, welches für den Ackerbauer das werthvollste ist, des Bodens. Ueberall wo die Sippe in voller Kraft steht, ist sie die Besitzerin des Bodens; und überall, wo ihr der Besitz des Bodens genommen ist, verliert sie ihre Festigkeit und Wirksamkeit. Sie gleicht dem Antäus, dem seine Kraft entrinnt, sobald er vom Boden gerissen wird. Ursprünglich ist der Boden wahrscheinlich fast bei allen ackerbauenden Völkern Gemeineigenthum der Sippe gewesen. Aber schon frühe hat sich neben der Gemeindemark ein Sonderbesitz gebildet. Wir haben bereits in Malaisien gesehen, dass ein Stück Wüstland, welches ein einzelnes Mitglied der Gruppe durch seine Arbeit urbar und fruchtbar gemacht hat, das persönliche, frei verfügbare Eigenthum desselben wird. Das gleiche Recht galt unter den Germanen. „Wer ein wüstes Stück Land oder einen Theil des Gemeindewaldes für den Ackerbau einfriedigte, wurde sein erblicher Eigenthümer. Die so ausgerodeten Ländereien unterlagen der Theilung nicht“ [1]. Auch in Russland vermag sich der Einzelne auf diese Weise ein Sondergut zu gründen. „Wenn ein russischer Bauer“, sagt Freiherr von Haxthausen, „von dem Dorfe die Berechtigung verlangt, sich im Walde anzusiedeln, so erhält er dieselbe fast immer, und er erwirbt auf dem angerodeten Lande als erster Occupant ein erblich übertragbares und von der Gemeinde immer als gültig anerkanntes Besitzrecht“ [2]. Offenbar sind nun nicht alle Mitglieder gleich befähigt, sich auf

[1] Laveleye. 423.

[2] Ebenda. 423.

solche Art selbstständig zu machen. Man muss dazu über einen Ueberschuss von Arbeitskraft gebieten; und dieses Vorzuges erfreuten sich in der alten Zeit vor Allem diejenigen, welche Knechte, d. h. Kriegsgefangene, besassen, diejenigen also, welche die tüchtigsten und glücklichsten Krieger waren. So erhob sich aus der Sippe allmählich eine Klasse, welche kraft ihres besonderen Vermögens ausserhalb der Gemeindemark, auch innerhalb der Gemeinde besondere Ansprüche geltend machen konnte. Anfänglich waren alle Sippengenossen gleich gestellt. Auch der von ihnen erwählte Vorsteher besass keine wesentlich höheren Besitzrechte als jeder Andere. Aber „schon zur Zeit des Tacitus war die Gleichheit innerhalb des Clan keine vollkommene; einige Familien hatten mehr Ansehen, Vermögen, Sclaven und erhielten selbst bei der Vertheilung ein grösseres Stück Land. Das waren diejenigen Familien, welche allein sich ein abgesondertes Besitzthum im Walde durch die Arbeit ihrer Knechte schaffen konnten“ [1]. Wahrscheinlich erhielten diese Bevorrechteten ihre grösseren Stücke zunächst nur zum Niessbrauche; allein unter dem Drucke ihrer Macht verwandelte sich das Nutzungsrecht früher oder später in ein Eigenthumsrecht. Und dieses Herrenland vergrösserte sich im Laufe der Zeiten immer mehr auf Kosten des Gemeindelandes. In Deutschland war schon unter Karl dem Grossen „die Ungleichheit und die Anhäufung des Grundbesitzes in wenigen Händen sehr gross; die abhängigen Bauern waren nicht mehr in der Lage, den selbstständigen Besitz der Mark wirksam gegen die Eingriffe der Mächtigen zu vertheidigen. Diese wussten es dahin zu bringen, dass das Obereigenthum über Weide und Wald ihnen zufiel. Schon das Gesetz der Ripuarier spricht von den Gemeindewaldungen, als wenn sie dem Könige gehörten. In einer merovingischen Urkunde von 724 verfügt König Childebert III. über die Gemeindegüter von Zabern. Die Herren liessen die Wälder

[1] Laveleye. 424.

einhegen oder erklärten sie zu Bannforsten, womit den Bauern die Nutzung derselben untersagt war. Ihr Hauptzweck war, sich die Jagd in denselben zu sichern. Diese Usurpationen begannen unter den fränkischen Dynastien; aber sie wurden besonders häufig im 12. und 13. Jahrhundert“ [1]. Man sieht, es sind in der That die Waffengewaltigen, die Adligen und die Fürsten, welche den Sippenbesitz angreifen und zerreissen. Wir haben dieselben Erscheinungen schon unter den Niederen Ackerbauern in Afrika und in Oceanien beobachtet: das Kriegshäuptlingthum, welches aus oder neben der alten Sippenregierung aufschiesst und den Gemeinbesitz wie die Gemeinfreiheit vernichtet. Die Uebermacht der Herren ist dort stellenweise sogar so gross geworden, dass sie das ursprüngliche Verhältniss vollkommen umgekehrt hat: die Herren haben das ausschliessliche Eigenthumsrecht erlangt, während die Sippen nur noch ein Nutzungsrecht besitzen. So hatten auf der Karolineninsel Kusaie „zwölf Häuptlinge allen Grundbesitz inne, welchen sie an Häuptlinge zweiten Ranges zur Verwaltung und Bebauung ausliehen“ [2]. Und bei den kriegerischen Batak gilt der Radja, der Dorfhäuptling, als der alleinige Eigenthümer der Dorfmark, und seine Unterthanen haben ihm daher für die Benutzung derselben Abgaben zu zahlen [3]. — Wenn schon die heimischen Herren die Besitzrechte der Sippengemeinde bei jeder Gelegenheit verletzten und verringerten, so griffen fremde Eroberer natürlich noch weit rücksichtsloser zu; und bekanntlich ist eine grosse Anzahl von Niederen und Höheren Ackerbauervölkern durch solche Eindringlinge dauernd unterworfen worden. Wir wollen nur auf den einen Fall dieser Art hinweisen, der uns geschichtlich zunächst liegt. „Die Eroberung Englands durch die Normannen“, sagt Laveleye, „führte in ihren Folgen dazu, Macht und Reichthum der höheren Klassen zu vermehren und die

[1] Laveleye. 430.

[2] Waitz-Gerland. V, II. Theil, 120.

[3] Ebenda. I. Theil, 184 ff.

Lage der gemeinfreien Leute zu verschlechtern. Schon die angelsächsischen Könige hatten manchmal Verleihungen auf unbebautem Lande gemacht und so die Gemeindefluren vermindert; aber die normannischen Herrscher betrachteten sich kraft des Rechtes der Eroberung als Eigenthümer des gesammten Bodens und machten viel häufiger derartige Vergebungen: der grösste Theil des ‚folcland' verwandelte sich in königliche Domäne (terra regis)" [1].

Weder die heimische noch die fremde Herrenwirthschaft zerstört die Sippenwirthschaft unmittelbar. Beide Formen können sehr lange nebeneinander bestehen. In Russland z. B. hat sich der ‚mir' neben den Gütern des Adels und den Ländereien der Krone erhalten; und auf Java und in Indien haben die europäischen Eroberer die Sippengemeinden keineswegs aufgelöst, sondern vielmehr sorgfältig erhalten und für ihre Zwecke nutzbar gemacht [2]. Indessen wenn die alte Sippenwirthschaft und die stetig wachsende und erstarkende Herrenwirthschaft miteinander concurriren, so sind die Aussichten für beide durchaus nicht gleich. Die erste bleibt sehr bald nicht nur extensiv, sondern auch intensiv hinter der zweiten zurück. Die Sippenwirthschaft mit ihren periodischen Landauftheilungen gestattet im Allgemeinen keine so energische und consequente Bodennutzung, wie sie dem Herren auf seinem freien, dauernden Sondereigenthume möglich ist. In der Regel sind die Herrengüter bedeutend besser bewirth-

[1] Laveleye. 446.

[2] Die Holländer haben die Dorfsippen auf Java sogar wieder kräftiger und selbstständiger gemacht, als sie dieselben fanden. Während die Dessagenossen früher ihren einheimischen Fürsten jeden fünften Tag frohnen mussten, begnügt sich die holländische Regierung mit dem siebenten Arbeitstage. — Die englische Regierung in Indien hat in neuerer Zeit die Dorfsippengemeinde ausdrücklich in ihrer Solidarität anerkannt. Bei der Besteuerung hält sich der Staat an die Dorfgemeinden als Ganzes, nicht an ihre einzelnen Mitglieder. In früherer Zeit freilich haben die Engländer auf die indische Dorfsippenverfassung, deren Wesen ihnen damals unverständlich war, keine Rücksicht genommen.

schaftet als die Sippengüter. Die Existenz der Sippenwirthschaft wird durch dieses Verhältniss freilich erst dann gefährdet, wenn sich die Bevölkerung so stark vermehrt hat, dass eine intensivere Ausnutzung des Bodens nothwendig geworden ist. Denn, wie Laveleye richtig bemerkt, „in einem dünnbevölkerten Lande, wo grosse Consumtionsmittelpunkte fehlen, gewährt es keinerlei Vortheil, intensive Wirthschaft zu treiben; es ist viel besser, die natürlichen Kräfte, welche die weiten, noch verfügbaren Landräume gewähren, in Thätigkeit zu setzen, als grosses Kapital auf einer kleinen Fläche zu häufen, wie man zu thuen gezwungen ist, wenn die Bevölkerung dichter wird“ [1]. In der That hat sich die Sippenwirthschaft nur dort erhalten, wo die Bevölkerung keine grosse Dichtigkeit erreicht hat. Das Gebiet der russischen ‚mir‘ ist verhältnissmässig schwach bewohnt; und die Haussippen der Südslawen findet man ebenfalls fast nur noch in menschenarmen Gegenden. Wo aber die Bevölkerung über eine gewisse Grenze hinauswächst, dort muss die Sippenwirthschaft untergehen, weil sie den erhöhten Anforderungen an die Bodencultur nicht in demselben Masse genügen kann wie die Sonderwirthschaft. Alsdann wird die gemeine Sippenmark zu dauerndem persönlichem Eigenthume unter die einzelnen Sippengenossen vertheilt, die ihren Sonderbesitz nun entweder intensiver nützen oder aber, falls sie dazu nicht im Stande sind, verlieren und als Besitzlose auf einem fremden Hofe oder in einem anderen Gewerbe ein Unterkommen suchen müssen. Dazu kommt, dass, wenn sich mit der stärkeren Vermehrung und der entsprechenden Differenzirung der Gesellschaft eine immer grössere Auswahl von anderen lockenderen und lohnenderen Berufsarten darbietet, viele der Sippengenossen, und zwar häufig gerade die jüngeren und tüchtigeren, dem Ackerbaue freiwillig entsagen. Auf diese Weise geht den südslawischen Zadrugen eine Menge ihrer besten Arbeitskräfte verloren; und

[1] Laveleye. 32.

auch das Gefüge des russischen ‚mir' vermag dem immer mächtiger wirkenden Zuge vom Lande in die Stadt schon häufig genug nicht mehr zu widerstehen. Die Tage der alten Sippenwirthschaft sind gezählt, sobald der Ackerbau nicht mehr die herrschende Form der Production ist, sobald das ackerbauende Volk zu einem industriellen Volke wird.

Als Schutz- und Rechtsgemeinde behält die Sippe häufig noch einige praktische Macht, nachdem sie ihre wirthschaftliche Einheit schon längst aufgegeben hat. Aber allmählich hat ihr die historische Entwickelung im Westen wie im Osten auch diese Bedeutung genommen. Die heiligste Pflicht, welche die Sippengenossen ehemals verband, war die Blutrache. Allein wenn sich ein starkes Herrscherthum über die Sippen erhebt, so nimmt dieses Schutz und Strafe in seine Hand; und die Privatrache, welche früher als Pflicht gegen den Genossen gefordert und geehrt wurde, wird jetzt als Frevel gegen den Fürsten verboten und geahndet. — Solange die Sippe eine selbstständige politische Körperschaft bildete, war sie auch eine selbstständige Rechtsgemeinde. Der Vorsteher oder die Versammlung der Aeltesten entschieden über alle Vergehen und Streitigkeiten. Aber mit ihrer politischen Selbstständigkeit verliert die Sippengemeinde auch ihre juristische Autonomie. Die freie Eigengerichtsbarkeit der Sippen verträgt sich nicht mit den richterlichen Ansprüchen der Staatsgewalt; und da die letzte immer mehr erstarkt, so muss die erste weichen. Im besten Falle darf das Gemeindegericht als staatliche Behörde weiter fungiren, freilich nur mit sehr beschränkter Macht. Der Vorsteher des russischen ‚mir' z. B. „leitet die Polizei und urtheilt über die einfachen Contraventionen ab. Er kann Strafen bis zum Betrage eines Rubels und Zwangsarbeit bis zu zwei Tagen verhängen". Ausserdem werden von den Dorfgemeinden eines Bezirkes (wolost) vier bis zehn Richter oder Geschworene gewählt, „welche sich abwechselnd zu je dreien versammeln, um die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bis zum Betrage von hundert

Rubeln zu erledigen und Correctionsstrafen auszusprechen“ [1]. Im Wesentlichen aber ist die gesonderte Rechtsgemeinschaft der Sippe bei allen Culturvölkern in der allgemeinen Rechtsgemeinschaft des Staates aufgegangen, an der die Sippengenossen nicht mehr als Sippenglieder sondern als Staatsbürger Theil nehmen.

Am längsten endlich ist die Sippe bei einigen Völkern als Cultgemeinde lebendig geblieben. In China, wo der wirthschaftliche und rechtliche Zusammenhang der Sippe schon vor so vielen Jahrhunderten gelöst ist, versammeln sich die Träger desselben Geschlechtsnamens noch heute zu religiösen Festen an den Gräbern ihrer gemeinsamen Ahnherren [2]. Für die Griechen und Römer der historischen Periode stand die religiöse Bedeutung der Sippengenossenschaft so sehr im Vordergrunde, dass sie die „Gemeinsamkeit der Opfer“ als das wesentliche Merkmal der Sippenzugehörigkeit betrachteten. In der That sind die antiken Sippenfeste wahrscheinlich bis in eine sehr späte Zeit gefeiert worden; aber man darf allerdings daran zweifeln, dass der gemeinsame Cultus noch irgend einen nennenswerthen praktischen Einfluss ausgeübt hat. Das Ansehen der Sippenpatrone war ja vor dem Glanze der allgemeinen Stadt- und Staatsgottheiten längst erblichen. Die Herrschaft des Christenthums, welche dem Sippenculte im Norden Europas ein Ende machte, fand im Süden vermuthlich wenig mehr zu zerstören. Die christlichen Heiligen, welche in ganz Europa die Nachfolger der Sippengötter wurden, beschirmen nicht mehr die verwandtschaftliche sondern die räumliche Gemeinde [3].

So hat sich denn von den Banden, welche die Sippengenossen zusammenhielten, eines nach dem anderen gelöst.

---

[1] Laveleye. 9.

[2] Katscher. 214.

[3] Die Schutzheiligen der südslawischen Gemeinden scheinen allerdings ausschliesslich die Mitglieder der Blutsverwandtschaft zu schirmen. — Lippert. 241.

Das letzte, welches noch übrig geblieben ist, das Band des Blutes, ist auch hier für sich allein nicht stark genug, um die sociale Einheit der Sippe gegenüber den zersetzenden Wirkungen der allgemeinen Culturverhältnisse aufrecht zu halten. Das Schicksal der Sippenorganisation ist unwiderruflich entschieden mit dem Verluste ihrer wirthschaftlichen Function. Die Sippenmacht ist mit der Niederen Ackerwirthschaft entstanden, und mit ihr vergeht sie auch. Die Herrschaft der Sippe reicht nicht über die Grenzen der Niederen Ackerbauercultur hinaus.

## IX.

# Die Familie der Höheren Ackerbauer.

Auch die Cultur der Höheren Ackerbauervölker, welche man gewöhnlich als die Cultur schlechthin bezeichnet, ruht auf dem Ackerbaue. Aber während sich bei den Niederen Ackerbauern das ganze oder nahezu das ganze Volk der Urproduction widmet, ist dieselbe bei den Höheren einer Classe, einem besonderen Theile der Gesellschaft überlassen, deren übrige Theile sich anderen Beschäftigungen, und zwar vornehmlich der industriellen Production zugewendet haben. Während dort der Ackerbau in jeder Beziehung die herrschende Production ist, haben sich hier die übrigen Zweige der productiven Thätigkeit so reich und mächtig entwickelt, dass ihr Interesse und ihr Einfluss immer mehr vorwiegen. Man könnte daher die Höheren Ackerbauervölker gegenüber den Niederen auch als Industrievölker charakterisiren. Der Veränderung der Productionsverhältnisse entspricht eine Veränderung der Eigenthumsverhältnisse. Der werthvollste Besitz der Niederen Ackerbauer besteht in dem Boden, hinter dem die fahrende Habe weit zurücktritt. Auch für die Höheren Ackerbauer hat der Grundbesitz selbstverständlich eine sehr grosse Bedeutung; aber auf der anderen Seite hat das Mobiliarvermögen eine ungeheuere Ausbildung erfahren: der grösste Theil der Werthe, welche den Reichthum der Höheren Ackerbauer bilden, ist nicht durch den Ackerbau sondern durch die Industrie geschaffen. Zu gleicher Zeit hat sich auch die Vertheilung

der Güter geändert. Bei den Niederen Ackerbauern überwiegt, wenigstens ursprünglich, das immobile Gemeineigenthum; bei den Höheren ist nicht nur das gewaltig angeschwollene Mobiliarvermögen, sondern auch der grösste Theil des Grundbesitzes Sondereigenthum. Der tiefste und folgenreichste Unterschied der beiden Culturformen liegt in der Entwickelung der Arbeitstheilung und der dadurch bewirkten Differenzirung der Gesellschaft. Die Gesellschaft der Niederen Ackerbauer besteht aus verhältnissmässig gleichartigen Elementen; die Theile dagegen, welche den socialen Organismus eines Höheren Ackerbauervolkes bilden, sind ungleichartig. Aber die Völker des letzten Typus sind nicht nur mehr differenzirt als die des ersten, sondern sie sind auch, und zwar eben wegen ihrer grösseren Differenzirung mehr integrirt. Die einzelnen gleichartigen Gruppen, aus denen ein Niederes Ackerbauervolk zusammengesetzt ist, stehen ziemlich selbstständig nebeneinander, denn jede vermag für alle ihre wesentlichsten Bedürfnisse allein zu sorgen; die ungleichartigen specialisirten Bestandtheile eines höheren Volkes dagegen sind unter allen Umständen auf ihre gegenseitige Unterstützung angewiesen, sie sind durch ihre verschiedenen wechselseitigen Interessen so fest und innig untereinander verbunden, dass keiner für sich allein bestehen kann. Während daher bei den Niederen Ackerbauern die Interessen, Rechte und Pflichten der einzelnen Gruppen stärker sind als die des Ganzen, müssen sie sich bei den Höheren umgekehrt den Interessen, Rechten und Pflichten des Staates unterordnen. Aus dieser Vorherrschaft der Staatsinteressen über die Gemeinde- und Gruppeninteressen folgt die Herrschaft der centralen politischen und socialen Behörden über die localen. Die selbstständige Verwaltung und Gerichtsbarkeit der einzelnen Gruppen, welche unter den Niederen Ackerbauern herrscht, ist aufgehoben oder doch wenigstens sehr eingeschränkt. Das Verhältniss des Staatsbürgers zu der Staatsregierung innerhalb der höheren Culturform aber ist sehr verschieden von dem Verhältnisse des Gemeindemitgliedes

zu der Gemeindeverwaltung innerhalb der niederen. Die Rechte und Pflichten des letzten gründen sich auf die Gemeinschaft des Blutes, die der ersten ausschliesslich auf die Gemeinschaft der Heimath und der Interessen. Die verwandtschaftliche Organisation ist durch die staatliche aufgelöst. Die Staatsregierung hält sich nicht an Verwandtschaftsgruppen, sondern an Individuen [1].

Wir unterscheiden von unserem Standpunkte aus unter den Höheren Ackerbauervölkern zwei Typen: der erste, ältere, vereint die europäischen Culturnationen des Alterthumes mit den Chinesen und Japanern der Gegenwart; der zweite, jüngere, umfasst die neueren westeuropäischen Völker mit ihren Verwandten. In dem älteren Typus herrscht die Grossfamilie, in dem jüngeren die Sonderfamilie.

Wir haben gesehen, wie sich die alte Sippenorganisation sowohl im Osten als im Westen unter dem unwiderstehlichen Einflusse der culturhistorischen Entwickelung allmählich gelockert und endlich aufgelöst hat. Die Theile, in welche die Sippe zunächst zerfällt, sind indessen nicht etwa sociale Atome, d. h. Individuen, sondern es sind Familien, und zwar meist nicht Familien in unserem Sinne, sondern Familien im römischen Sinne, d. h. Gruppen von mehreren aufeinander folgenden Generationen, welche durch die Autorität des Patriarchen zusammengehalten werden. Diese patriarchalen Grossfamilien haben schon innerhalb der Sippe bestanden, aber erst ausserhalb derselben gewinnen sie ihre grösste Macht und Festigkeit. Die Grossfamilie wird, wie gesagt, durch die Gewalt des Patriarchen, des Familienvaters zusammengehalten. Im Banne der Sippe besitzt der Familienvater jedoch noch keineswegs jene fast unbeschränkte Macht über seine Familienglieder, die er in späteren Zeiten ausübt. Die Kinder sind dort nicht

[1] Wir haben schon erwähnt, dass mannichfache Uebergangsformen bestehen. Bei dieser kurzen Charakteristik handelt es sich indessen nur darum, die Verschiedenheiten in möglichster Schärfe hervortreten zu lassen.

sowohl Hörige des Vaters als Angehörige der Sippe; und ihr Sippenrecht schützt sie gegen sein Vaterrecht. Erst als Erbe der Sippenmacht ist der Familienvater zum Patriarchen im eigentlichen Sinne geworden.

Bei keinem anderen Volke Europas hat die patriarchale Grossfamilie eine solche Bedeutung erlangt wie bei den Römern. Die Idee der Patria Potestas beherrscht ihr ganzes Leben, ihre ganze Geschichte. Lacombe sagt, dass die römische Weltherrschaft durch die römische Vaterherrschaft gegründet und zerstört worden sei [1]. In der That hat sich unter dem Drucke dieser despotischen Idee nicht nur die Bürger- und Soldatenschaft geformt, welche Rom erhoben hat, sondern auch der verhängnissvolle Typus der Monarchie, welcher es erniedrigt hat. — Die römische Familie besteht, nach der Definition Mommsen's, aus „dem durch den Tod seines Vaters in eigene Gewalt gelangten freien Manne mit der feierlich ihm von den Priestern zu Gemeinschaft des Wassers und des Feuers durch das heilige Salzmehl (durch confarreatio) angetrauten Ehefrau, mit ihren Söhnen und Sohnessöhnen und deren rechten Frauen und ihren unverheiratheten Töchtern und Sohnestöchtern, nebst allem einem von diesen zukommenden Hab und Gut" [2]. Der ‚pater familias' ist der Herr sämmtlicher Familienglieder. Die Frau ist durch die Eheschliessung in seine Hand (manus) gegeben; „es gilt dies", wie Mommsen bemerkt, „nicht bloss von der alten religiösen Ehe (matrimonium confarreatione), sondern auch die Civilehe (matrimonium consensu) gab zwar nicht an sich dem Manne Eigenthumsgewalt über die Frau, aber es wurden doch die Rechtsbegriffe der förmlichen Tradition (coemptio) und der Verjährung (usus) ohne Weiteres auf dieselbe angewandt und dadurch dem Ehemanne der Weg geöffnet, Eigenthumsgewalt über die Frau zu gewinnen" [3]. Nach dem alten römischen Rechte erlangt die Frau auch nach dem

[1] Lacombe, La Famille dans la Société romaine.

[2] Mommsen, Römische Geschichte. IV. Aufl. I, 56.

[3] Ebenda. I, 58. Anm.

Tode ihres Eheherren keine Selbstständigkeit; sondern sie bleibt ihr Leben lang unter männlicher Vormundschaft. Jedenfalls ist das Weib ihrem Manne unbedingten Gehorsam schuldig, und dem Manne steht eine sehr weit bemessene Strafgewalt zu. Wenn er seine Frau bei einem Ehebruche ertappt, so kann er sie ohne Weiteres töten. Auf der anderen Seite macht er sich selbst durch einen Ehebruch nur insofern strafbar, als er dadurch die patriarchalen Rechte eines anderen Mannes verletzt. Eine Scheidung kann ursprünglich nur von dem Manne bewirkt werden; und noch in später Zeit besitzt er das Recht, eine unfruchtbare oder ungetreue Gattin zu verstossen. — Noch weit härter aber lastet die Gewalt des ‚pater familias' auf seinen Nachkommen. Er ist der Herr über Leib und Leben, Wohl und Wehe, Arbeit und Habe. Wenn er das neugeborene Kind, das man zu seinen Füssen niederlegt, nicht aufhebt und damit als das seinige anerkennt, so ist es dem Tode verfallen. Und diese Entscheidung über Tod und Leben behält er auch den Erwachsenen gegenüber. Er verheirathet Söhne und Töchter nach seinem eigenen Belieben, das sich in der Regel durchaus nicht nach den Wünschen der Kinder, sondern nach seinen wirthschaftlichen und politischen Interessen richtet. Er ist allerdings formell verpflichtet, wenigstens den Sohn dabei um seine Einwilligung zu fragen. Aber in Rom verlobte man die Kinder schon in einem frühen Alter; und es wird dem gefürchteten Vater selten besondere Mühe gekostet haben, dem Knaben ein ‚Ja' abzudringen. Der Vater, der das Recht hat, seine Kinder gegen ihren eigenen Willen zu verheirathen, besitzt bis in die Zeit des Marcus Aurelius auch das Recht, sie gegen ihren Willen zu scheiden. Bei anderen Völkern gewinnt der Sohn durch seine Verheirathung die Freiheit; in Rom bleibt er bis zum Tode des Vaters in der Gewalt desselben. Selbst wenn er einen eigenen Hausstand begründet hat, „rechtlich bleibt aller Erwerb der Seinigen, mag er durch eigene Arbeit oder durch fremde Gabe, im väterlichen oder im eigenen Haus-

halte gewonnen sein, Eigenthum des Vaters, und es kann, solange der Vater lebt, die unterthänige Person niemals eigenes Vermögen haben, daher auch nicht anders als im Auftrage des Vaters veräussern und nie vererben“ [1]. Dagegen kann der Sohn selbst von dem Vater verkauft werden. „Nach römischem Rechte“, sagt Mommsen, „ist es dem Knechte leichter gemacht, sich von dem Herren, als dem Sohne sich von dem Vater zu lösen; die Freilassung des ersteren ward früh und in einfachen Formen gestattet, die Freigebung des letzteren wurde erst viel später und auf weiten Umwegen möglich gemacht. Ja, wenn der Herr den Knecht und der Vater den Sohn verkauft und der Käufer beide freigiebt, so erlangt der Knecht die Freiheit, der Sohn aber fällt durch die Freilassung vielmehr zurück in die frühere väterliche Gewalt. So ward durch die unerbittliche Consequenz, mit der die väterliche Gewalt von den Römern aufgefasst wurde, dieselbe in ein wahres Eigenthumsrecht umgewandelt“ [2]. — Wahrscheinlich war zuerst der älteste Sohn der alleinige Erbe; aber in der historischen Zeit ist dieses Erstgeburtsrecht bereits verschwunden [3]. Die Söhne erben zu gleichen Theilen: die Töchter dagegen erscheinen stark zurückgesetzt; vielleicht waren sie früher von der Erbschaft ganz ausgeschlossen [4].

Die hellenische Familie gleicht in allen wesentlichen Zügen der römischen. Die Frau steht völlig unter der Herrschaft und Mundschaft des Mannes, wie denn die Hellenen in ihren besten Zeiten stets von der natürlichen Inferiorität des Weibes überzeugt gewesen sind. In Athen lebt die Gattin zurückgezogen im tiefsten Inneren des Hauses; Hellwald hat sicher nicht ganz Unrecht, wenn er dieses strenge, von der Oeffentlichkeit abgeschlossene Frauendasein „durchaus orientalisch“ nennt [5].

---

[1] Mommsen. I, 59.

[2] Ebenda. I, 60.

[3] Fustel de Coulanges. 91.

[4] Ebenda. 80.

[5] Hellwald. 537.

Sie ist rechtlich so beschränkt, dass sie selbstständig in keiner Weise über Eigenthum verfügen darf, welches den Werth eines Scheffels Gerste übersteigt. In jedem Rechtshandel muss sie sich von einem Manne vertreten lassen. Sie bleibt Zeitlebens unmündig; denn wenn ihr Gatte stirbt, so tritt sie unter die Vormundschaft ihres Sohnes. Um so grösser sind die ehelichen Rechte des Mannes. Er kann über die Gattin fast ganz nach seinem Belieben verfügen; es steht ihm frei, sie zu verstossen, zu verschenken oder testamentarisch zu vermachen. — Die hellenische Vatergewalt unterscheidet sich von der römischen dadurch, dass sie für den Sohn endet, wenn sich derselbe einen eigenen Hausstand gegründet hat. Allein höchst wahrscheinlich ist der Sohn in sehr vielen Fällen auch nach seiner Verheirathung im Banne des väterlichen Hauses und der väterlichen Macht geblieben. Bei der Verheirathung selbst ist er jedenfalls nicht frei, sondern die Gattin wird für ihn von dem Vater gewählt. Das alte, echt patriarchale Erstgeburtsrecht in der Erbfolge hat sich unter den Hellenen weit besser erhalten als unter den Römern. „In Sparta", sagt Fustel de Coulanges, „waren die ursprünglich festgesetzten Theile des Landes untheilbar, und der jüngere Sohn erhielt daher keinen Antheil. Dasselbe galt in vielen alten Gesetzgebungen, welche Aristoteles studirt hatte; er berichtet uns in der That, dass die thebanischen Gesetze auf das Strengste vorschrieben, dass die Zahl der Landgüter unveränderlich bleiben sollte, wodurch die Theilung unter Brüder sicher ausgeschlossen war. In Korinth bestimmte ein altes Gesetz, dass die Zahl der Familien stets die gleiche bleiben müsste, und dies war eben nur unter der Voraussetzung möglich, dass das Erstgeburtsrecht eine Theilung der Familien verhinderte. Man wird kaum erwarten, diese alte Einrichtung in Athen noch zur Zeit des Demosthenes in Kraft zu finden; aber thatsächlich bestand in dieser Epoche noch das, was man das Vorrecht des Aeltesten nannte. Wie es scheint, war es dem Erstgeborenen gestattet, vor der

Erbtheilung das väterliche Haus für sich allein zu behalten“ [1].

Wir reden gerne von der Verehrung, welche unsere Vorfahren den Frauen gezollt haben sollen. Allein wenn man die alten Gesetze der verschiedenen deutschen Stämme studirt, so muss man sich überzeugen, dass die wirkliche Stellung der germanischen Frau durchaus nicht dem Bilde entspricht, welches Tacitus in seiner moralischen Tendenzschrift entworfen hat. Auch in Germanien ist die Frau Nichts mehr und Nichts weniger als das Eigenthum ihres Mannes. Die Eheschliessung ist ein Kauf [2]; noch „in zahllosen Urkunden und Schöffensprüchen des späten Mittelalters ist vom ‚Kauffen der Frauen‘ die Rede“ [3]. Dabei braucht man sich nicht mit einer Frau zu begnügen; weit über die Zeit des Tacitus hinaus geniessen wenigstens die Edlen das Vorrecht der Polygynie. Aber in der Einehe wie in der Vielehe, in jedem Falle steht das Weib rechtlos in der Gewalt des Gatten. Und diese Gewalt des Eheherren ist, wie gesagt, nicht etwa bloss die eines Vormundes — die germanische Frau kann nie ganz ‚selbstmündig‘ sein [4] —, sondern die eines Eigenthümers. „Im germanischen Rechte hat der Mann das jus venditionis. Er darf seine Frau verkaufen“ [5]. Dass er sie auch verstossen kann, braucht danach kaum besonders hervorgehoben zu werden. „Zweck der Ehe“, sagt Grimm, „war Erzeugung eines echten Erben; blieb die Frau unfruchtbar, so durfte sich der Mann von ihr scheiden. Lag es aber am Unvermögen des Mannes, so konnte vor Alters auf andere Weise Rath geschafft werden; der Ehemann hatte die Befugniss, sich einen

---

[1] Fustel de Coulanges. 90, 81.

[2] Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. 420.

[3] Laband, Rechtliche Stellung der Frauen im altrömischen und germanischen Recht. — Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft. III, 154.

[4] Grimm. 447.

[5] Laband. 169.

Stellvertreter zu wählen“ [1]. Wenn sich die Frau dagegen wider den Willen ihres Eheherren mit einem anderen Manne einlässt, so begeht sie ein todeswürdiges Verbrechen. Und der Richter der Frau ist der Gatte. „Noch im späteren Mittelalter hat der Mann ein unbestrittenes weitgehendes Züchtigungsrecht“ [2]. Gleich dem römischen pater familias unterscheidet auch der germanische Familienvater über Leben oder Tod des neugeborenen Kindes [3]. Die Heranwachsenden stehen so völlig in seiner Gewalt, dass er sie verkaufen kann, „Knaben bis zu erreichter Mündigkeit, Mädchen solange sie unverheirathet sind, und zwar so, dass sie entweder Unfreie werden, oder ohne Beeinträchtigung des Standes in eine andere Familie übergehen“. Indessen endet die Vatergewalt über den Sohn auch hier wie in Hellas mit dessen Heirath. Alsdann „konnte der grossjährige Haussohn Ausweisung seiner Habe oder, wenn Vermögensgemeinschaft zwischen ihm und dem Vater bestand, Abtheilung verlangen“ [4]. Man braucht jedoch keineswegs anzunehmen, dass der Sohn in allen oder nur in den meisten Fällen von diesem Rechte Gebrauch machte; es ist viel wahrscheinlicher, dass die verschiedenen Generationen in der Regel als eine Grossfamilie zusammen blieben, wie man es heute noch vielfach bei den Bauern sieht, die sich von den alten Zuständen und Bräuchen am wenigsten entfernt haben.

Wie so Manches, was in Europa längst begraben ist, lebt auch die Grossfamilie in Ostasien noch bis heute fort. Die Familien der Chinesen sind ungetheilte Grossfamilien. Ihr

---

[1] Grimm. 443.

[2] Laband. 171.

[3] Grimm. 455 ff.

[4] v. Amira, — Paul, Grundriss der germanischen Philologie. 76. — Bis zur Grossjährigkeit des Kindes „verwaltete und nützte der Vater die Habe desselben zu seinem eigenen Vortheil“. Auch über das Vermögen der Frau, das aus dem Eingebrachten und aus der Morgengabe besteht, hat der Mann das Recht der Verwaltung und der Nutzniessung. Grimm. 449.

Ideal ist die Familie jenes alten Ministers Tchang, der, nach der Tradition, die Glieder von neun Generationen unter seinem Dache vereinigte [1]. Auch in China wird die Grossfamilie durch die patriarchale Autorität zusammengehalten und beherrscht: der älteste Mann des Hauses hat die Macht und die Functionen eines regierenden Hauptes [2]. Die Frau, welche dem Manne von ihrem Vater verkauft worden ist [3], ohne dass sie dabei um ihre Einwilligung gefragt wurde, ist ganz in der Hand ihres Eheherren. Sie ist rechtlich nicht viel mehr als eine Sclavin, und sie wird thatsächlich oft noch härter als eine Sclavin behandelt. Sie darf weder mit ihrem Manne noch mit ihren eigenen Söhnen zusammen essen, sondern „sie muss sie bedienen, bevor sie selbst in einer Ecke allein ihr kärgliches Mahl verzehren darf" [4]. Ueberhaupt gilt das Weib dem Chinesen in jeder Beziehung als ein untergeordnetes Geschöpf: seine höchste Tugend ist demüthiger Gehorsam. „Die Frauen," sagt die Schriftstellerin Pan-Hui-Pan, „sollten fortwährend an die niedrige Stellung erinnert werden, die sie in der Schöpfung einnehmen. Wenn ein Sohn geboren wird, so darf er im Bette schlafen, wird in schöne Gewänder gekleidet und spielt mit Perlen; jedermann gehorcht ihm. Wird aber ein Mädchen geboren, so schläft es auf der Erde, wird in blosses Tuch gehüllt und darf nur mit Ziegeln spielen. Ein Mädchen kann weder Tugenden noch Laster haben: es darf nur daran denken, Wein und Speisen zu bereiten und ihre Eltern nicht zu ärgern" [5]. Die Ehe ist von Seiten der Frau

[1] Tcheng-ki-tong, Les Chinois peints par eux-mêmes. 2.

[2] Ebenda. 4.

[3] Der Brautpreis wird in der Form von Geschenken entrichtet. Obwohl die Chinesen selbst nicht gerne hören mögen, dass man diese Geschenke einen Kaufpreis nennt, sind sie es nichtsdestoweniger. — Westermarck. 405.

[4] Katscher, Bilder aus dem Chinesischen Leben. 59 (nach Gray, China). — Selbstverständlich giebt es Ausnahmen, besonders in reichen Familien. Aber die Regel ist eine sehr niedrige Stellung des Weibes.

[5] Ebenda. 60.

unlösbar; selbst die ärgsten Misshandlungen geben ihr kein Scheidungsrecht. Um so reichlicher sind die Scheidungsgründe bemessen, welche den Männern zur Verfügung stehen: Unverträglichkeit, Dieberei, Flucht, Ungehorsam, Unzucht, Trunksucht, Ehebruch, Beflecktheit des Vorlebens, Pflichtvergessenheit gegenüber dem Gatten und den Schwiegereltern [1], — die Auswahl ist so gross, dass Jeder, der sucht, sicher etwas darunter finden wird, was für seine Bedürfnisse passt. Ertappt ein Chinese sein Weib auf einem Ehebruche, so darf er die Frevlerin mit eigener Hand töten; freilich verlangt das Gesetz, dass er alsdann zugleich auch den Ehebrecher umbringe [2]. Die Frau ihrerseits hat nach dieser strengen patriarchalen Anschauung keinerlei Recht zur Eifersucht. Sie muss es ruhig dulden, wenn ihr der Gatte eine zweite und dritte Frau oder eine Kebse zur Seite setzt. Die einzige Entschädigung der ersten Gattin besteht in der Herrschaft, welche sie über die Nebenfrauen ausübt. Allerdings herrscht in einigen Gegenden des nördlichen Reiches strenge Monogynie; aber die grosse Mehrzahl der Chinesen nimmt sich so viele Weiber, als sie zu bezahlen und ernähren vermag [3]. — Wir haben überall gefunden, dass aus der Gewalt des Ehemannes über die Frau die Gewalt des Vaters über die Kinder folgt. China zeigt keine Ausnahme von der Regel: im Gegentheile, nirgends, selbst nicht in dem alten Rom, erstreckt sich die Macht des Vaters über seine Nachkommenschaft weiter als hier. In China giebt es kein Gesetz, welches die ‚patria potestas' einschränkt. Der Vater ist in jedem Sinne der Herr über seine Nachkommen, und er bleibt es bis an sein Lebensende. Wie in Rom darf er seine Kinder verkaufen oder verpfänden. Auch der erwachsene Sohn steht noch unter dem Züchtigungsrechte des Vaters. „In den niedrigen Schichten der Bevölkerung kommt es vor, dass erwachsene Männer von ihren Vätern und

[1] Katscher. 90.

[2] Ebenda. 93.

[3] Ebenda. 67.

mehr als dreissigjährige Töchter von ihren bejahrten Müttern geprügelt werden“ [1]. In vornehmen Häusern wird ein ungehorsamer oder lasterhafter Sohn in Fesseln gelegt, oder von dem Vater einem öffentlichen Gefängnisse überantwortet [2]. Uebrigens sind die Kinder auch der Mutter Ehrerbietung und Gehorsam schuldig. Als im Jahre 1865 ein gewisser Chaong-Antsching mit Hilfe seiner Frau seine Mutter gepeitscht hatte, wurden beide Thäter bei lebendigem Leibe geschunden, ihre Körper in einem Ofen verbrannt, die Gebeine aus der Asche genommen, zu Staub zerrieben und in den Wind gestreut [3]. Das schwerste und mit den grausamsten Strafen bedrohte Verbrechen ist der Elternmord; er kommt indessen ausserordentlich selten vor, denn kein Volk achtet und erfüllt die Pflichten der kindlichen Pietät so heilig wie die Chinesen. Kein Sohn würde sich gegen den Willen seines Vaters verheirathen; er nimmt ohne Widerrede die Braut, welche dieser nach seinem eigenen Ermessen für ihn ausgesucht hat, und die er häufig am Hochzeitstage zum ersten Male erblickt. Die junge Frau aber muss ihrem Schwiegervater ebenso gehorsam sein als ihrem Gatten. Die neue Familie bleibt in der That in der engsten Verbindung mit der alten. Die Autorität des Patriarchen ist so gross, dass sich die Sonderfamilien der Söhne nicht selbstständig machen könnten, selbst wenn sie es wollten. Sie erhalten nicht einmal eine wirthschaftliche Selbstständigkeit. Aller Erwerb der einzelnen Mitglieder fliesst in die gemeinsame Kasse der Grossfamilie, welche von dem ältesten männlichen Mitgliede, dem Patriarchen, verwaltet wird [4]. Man

[1] Katscher. 53.

[2] Ebenda. 54.

[3] Katscher. 55. — Die Bestrafung beschränkte sich nicht auf die beiden Schuldigen; sondern zu gleicher Zeit wurden auch alle diejenigen Personen, welche mit ihnen in näheren Beziehungen gestanden hatten, hart getroffen.

[4] Tcheng-ki-tong. 3. — Unter gewissen Bedingungen erlaubt das Gesetz eine Auftheilung des Familienvermögens unter die männlichen Mitglieder.

muss zugestehen, dass dieser in den meisten Fällen sein Recht zugleich als eine Pflicht gegen seine untergebenen Angehörigen ausübt, dass er seine Macht wie ein guter Fürst nicht nur in dem Interesse seiner Person, sondern auch in dem Interesse seiner Familie gebraucht. Ausserdem ist er an gewisse schriftlich festgelegte Familienstatuten gebunden. „Alle Güter, welche die Familie besitzt, sind darin mit ihrer Bestimmung eingetragen. Man glaubt ein Testament zu lesen. So ist der Ertrag eines bestimmten Grundstückes für den Unterhalt der Greise bestimmt; ein anderes liefert die Prämien für die jungen Leute, die ihr Examen bestanden haben. Die Einnahmequellen für die Erziehung der Kinder, für die Ausstattung der Töchter, mit einem Worte, alle die Kosten für die verschiedenen Bedürfnisse sind in diesem Budget aufgezeichnet. Die Statuten bestimmen aber nicht nur die Bedingungen des materiellen Lebens, sie setzen auch die Pflichten fest, und besondere Artikel ordnen die Strafen für solche Familienmitglieder an, welche durch schlechten Wandel oder Verschwendung die Familienehre verletzt haben“ [1]. Die chinesische Grossfamilie ist also ein kleiner patriarchal regierter Staat; sie ist zugleich die Grundeinheit und das Urbild des grossen chinesischen Staates.

Die Familie der Japaner gleicht sowohl in ihrem Umfange als in ihrer Organisation derjenigen ihrer Nachbarn. Der Familienvater, der ‚Ko Shu‘ (Hausherr) „ist der unbeschränkte Beherrscher des Hauses und alle Mitglieder der Familie haben sich seiner Leitung und Entscheidung zu unterwerfen“ [2]. Er ist zugleich „der alleinige Besitzer des Vermögens“ [3]. Seine Frau ist seine Dienerin. „Von Kindheit an sind der Japanerin die drei grossen Pflichten eingeprägt: Gehorsam dem Vater, dem Manne, dem ältesten Sohne, je nachdem sie unverheirathet,

[1] Tcheng-ki-tong. 5, 6.

[2] Daigoro Goh, The Family Relations in Japan. — Transact. Japan Society. II, 127.

[3] Ebenda. 142.

Ehefrau oder Witwe ist“ [1]. Als Ehefrau hängt sie vollständig von ihrem Herren ab; denn sie hat weder eigenes Vermögen in das Haus gebracht, noch erbt sie später von ihren Eltern. So wird ihr denn „jede Beschränkung auferlegt und jede Demüthigung zugemuthet. Sie hat ihrem Gatten bei der Mahlzeit aufzuwarten, wenn keine Diener vorhanden sind. Sie hat ihn bei jeder Gelegenheit zuerst zu grüssen, und er erwidert ihren Gruss nur. Sie darf nur nach ihm gehen, sich setzen, essen und sich niederlegen, und am Morgen muss sie vor ihm aufstehen. Sie redet ihn mit ‚Danna Sama‘ oder ‚Mein Gebieter‘ an; während er sie bei ihrem Namen ruft. Ihre einzige Pflicht und Verantwortlichkeit besteht in der Haushaltung, sie verwaltet und leitet die sämmtlichen häuslichen Angelegenheiten; aber dies geschieht mehr in dem Interesse des Gatten als in ihrem eigenen“ [2]. In Japan herrscht zwar die monogyne Ehe; allein der Mann nimmt sich zuweilen eine oder mehrere ‚mekake‘, d. h. Beischläferinnen, in das Haus. Ein solches Kebsweib „wurde gesetzlich als ein Mitglied der Familie anerkannt“ [3]. Sie sind indessen der Hausfrau untergeben, und ihre Nachkommenschaft gilt nicht als legitim [4]. Die Ehescheidung kann nur von dem Manne bewirkt werden, und zwar sehr leicht, denn schon Schwatzhaftigkeit des Weibes ist ein genügender Scheidungsgrund. Ausserdem braucht sich der Mann mit keinen langwierigen Formalitäten zu plagen; er giebt der missliebigen Gattin einfach einen Scheidebrief, „der stets nur aus drei und einer halben Zeile besteht“ [5]. Aus welchem Grunde auch die Scheidung erfolgt sein mag, die Schuld und die Schmach treffen in jedem Falle allein das Weib. „Ein Weib, das einmal verheirathet war und dann

---

[1] Rein, Japan. I, 492.

[2] Daigoro Goh. 144.

[3] Ebenda. 148. — In der neueren Zeit verschwindet diese Sitte allmählich.

[4] Ebenda. 148, 149.

[5] Ebenda. 149.

geschieden ist,“ heisst es in der „Grossen Frauenlehre“ [1], „ist von dem rechten Wege abgewichen und bleibt mit der grössten Schande bedeckt, selbst wenn sie eine zweite Ehe mit einem reichen und angesehenen Manne eingehen sollte.“ Eine Ehebrecherin konnte früher von dem beleidigten Gatten mit dem Tode bestraft werden [2]. — Die Kinder „betrachten ihren Vater“, nach der Versicherung unseres japanischen Gewährsmannes, „allgemein mit Furcht“ [3]. Sie nennen ihn ‚Gempu‘, d. h. ‚strenger Vater‘, und sie haben in der That allen Grund dazu. Der Vater fordert von ihnen unbedingten Gehorsam. „‚Ko Do‘, d. h. ‚kindliche Ehrfurcht‘, wird von den Japanern als die erste und die fundamentale menschliche Tugend auf das Tiefste verehrt. Sie ist thatsächlich die Grundlage, auf welcher der ganze Bau der japanischen Familie errichtet ist, und sie ist zugleich die Haupttriebfeder aller anderen Tugenden“ [4]. Die Söhne wie die Töchter unterwerfen sich daher in jeder Beziehung dem Willen des Vaters. Sie massen sich niemals das Recht an, ihre Lebensgefährten selbst zu wählen; der Vater entscheidet für sie, ohne sie zu befragen [5]. Der verheirathete Sohn bleibt nach wie vor in dem Hause und unter der Herrschaft seines Vaters. „Das junge Paar muss stets bereitwillig sein, alle Wünsche und Bedürfnisse der Eltern zu befriedigen; und vor Allem die Schwiegertochter, die ganz wie eine Tochter des Hauses angesehen und behandelt wird, muss ebenso viel oder sogar noch mehr Gehorsam und Aufmerksamkeit für ihre Schwiegereltern als für ihren Gatten haben. Wenn die Eltern alt sind und sich von dem Geschäfte zurückziehen, so ist der Erbe nicht bloss verpflichtet, sie zu unterhalten, sondern er muss die äussersten Anstrengungen für ihr Behagen und Glück machen und ihnen

[1] Nach der Uebertragung von Chamberlain.

[2] Rein. I, 492.

[3] Daigoro Goh. 127.

[4] Ebenda. 128.

[5] Ebenda. 133.

von Allem das Erste und Beste darbieten“ [1]. Die Pflicht des Sohnes endet auch nicht mit dem Leben der Eltern: er muss durch Opfer und Gebete getreulich für das Wohl ihrer Seelen sorgen, solange er selbst lebt. — In einer Beziehung erscheint die japanische Familienverfassung alterthümlicher und strenger als alle übrigen, welche wir in diesem Abschnitte kennen gelernt haben. Das patriarchale Erstgeburtsrecht in der Erbfolge ist hier in seiner ganzen Härte erhalten. „Wenn der Vater stirbt oder abdankt, so hat der älteste Sohn das natürliche und ausschliessliche Erbrecht“ [2]. Alle Uebrigen gehen leer aus, und treten damit zu ihrem Bruder, dem neuen ‚Ko Shu‘, in dasselbe Abhängigkeitsverhältniss, welches sie früher an den Vater band.

Die Grossfamilie, die überall den gleichen Charakter trägt, unterscheidet sich von der neueren Sonderfamilie wesentlich durch drei Eigenschaften: durch ihren grösseren Umfang und festeren Zusammenhang, durch die Machtvollkommenheit des Vaters, und durch die Unselbstständigkeit der Frauen und Kinder. Der zweite Punkt ist der wichtigste; denn auf ihm beruhen die beiden anderen. So weit unsere Erfahrung reicht, besteht die Grossfamilie überall durch die patriarchale Gewalt. Keine Vatergewalt, keine Grossfamilie. Aber worauf beruht diese patriarchale Herrschaft selbst? — Man hat längst erkannt, dass das alte Patriarchat seine Rechts- und Machtfülle keineswegs aus der Vorstellung der Vaterschaft ableitet [3]. Schon das Wort ‚pater‘ bedeutet ursprünglich durchaus nicht ‚Vater‘ in unserem Sinne. „Es war vielmehr synonym mit den Wörtern: rex, ἄναξ, βασιλεύς. Es enthielt nicht die Idee der Erzeugerschaft, sondern diejenige der Macht, der Autorität, der Herrscherwürde“ [4]. Der Erzeuger wurde durch ein ganz anderes Wort bezeichnet, ‚genitor‘. Thatsächlich ist der

[1] Daigoro Goh. 133.

[2] Ebenda 134.

[3] Fustel de Coulanges. 97. 98.

[4] Ebenda. 98.

Patriarch in vielen Fällen nicht der Erzeuger der Kinder, die ihm gehören. In Japan und China ist die Adoption gerade so häufig im Gebrauche als im alten Rom; und wir haben gehört, dass dem Germanen das Recht zustand, sich im Nothfalle durch einen Stellvertreter einen Erben erzeugen zu lassen. Der Vater der Grossfamilie ist nicht desshalb der Herr seiner Kinder, weil er ihnen das Leben gegeben hat; sondern er verfügt über sie wie über sein Weib, weil er sie in seiner Gewalt hat. Diese Vatergewalt ist zu einem guten Theile ohne Zweifel nichts Anderes als Mannesgewalt: sie beruht auf dem Rechte der Stärke und des Vermögens. Allein Fustel de Coulanges hat gezeigt, dass sie ausserdem noch eine andere Grundlage hat. Die patriarchale Macht ist nicht nur männliche Gewalt, sondern sie ist mindestens ebenso sehr priesterliche Autorität. „Der Vater ist das Oberhaupt der häuslichen Religion (le chef suprême de la religion domestique); er regelt alle Ceremonien des Cultus, wie er ihn versteht oder vielmehr wie er ihn von seinem Vater gelernt hat. Niemand in der Familie bestreitet seine priesterliche Herrschaft. Die Stadt selbst und ihre Priester können an seinem Cultus Nichts ändern. Als Priester seines Herdaltares erkennt er keinen Oberen an“ [1]. „Die Familie und der Cultus pflanzen sich durch ihn fort; er stellt in seiner Person die ganze Reihe der Nachkommen dar. Auf ihm ruht der häusliche Cultus; er kann fast wie der Hindu sagen: Ich bin der Gott. Und wenn der Tod kommt, so wird er ein göttliches Wesen werden, welches seine Nachkommen anrufen“ [2]. Es ist schwer, die Bedeutung dieser religiösen Autorität für das Patriarchat zu überschätzen. Wenn man es vermag, den starken Glauben der Völker mitzufühlen, denen das Leben der Toten ebenso unzweifelhaft und unmittelbar gewiss ist als das Dasein der Lebenden, so wird man auch fühlen, wie unwiderstehlich die Macht des Mannes ist, der

[1] Fustel de Coulanges. 98.

[2] Ebenda. 94.

als Mittler und Bevollmächtigter zwischen den Hilfe flehenden Lebenden und den Hilfe spendenden Toten steht. Gegen den Erzeuger und gegen den Herren kann man sich auflehnen; aber vor dem Priester muss man sich beugen. Fustel de Coulanges hat sich bei seinem Nachweise auf die Griechen und Römer beschränkt; indessen sein Satz gilt nicht minder von den Chinesen und Japanern. Auch hier verehren die einzelnen Familien ihre Ahnen, und auch hier ist der Familienvater der Priester dieses Cultus. Thatsächlich tritt das Patriarchat stets in Verbindung mit der religiösen Ahnenverehrung auf. Der Ahnencultus hat für das Patriarchat eine zweifache Bedeutung: er giebt dem Patriarchen nicht nur die Macht, die Kinder unter seiner Herrschaft festzuhalten, sondern er giebt ihm zugleich auch den stärksten Antrieb dazu. Auch der Patriarch wird nach seinem Tode ein Ahnengeist sein, und alsdann wird sein Wohlbefinden im Jenseits gerade so wie das der älteren Ahnengeister wesentlich von der pietätvollen Verehrung abhängen, die ihm seine Nachkommen darbringen. Der Tote, für den man hier nicht mit Opferspenden sorgt, versinkt drüben, in dem anderen Lande, in das tiefste Elend. Wirksame Opfer aber kann allein der als rechtmässig anerkannte gezeugte oder adoptirte Sohn darbringen. Und desshalb muss man Söhne haben und festhalten, — bei Strafe des Verlustes der ewigen Seeligkeit. Wenn es die Chinesen und Japaner als das grösste Unglück fürchten, ohne Sohn zu sterben, so denken sie dabei vor Allem an die Dienste, welche ihnen der Sohn nach ihrem Tode leisten soll. „Fühlt in China der Vater eines unverheiratheten Sohnes sein Ende nahe, so ordnet er in der Furcht, er könne das für so wichtig gehaltene Ereigniss nicht mehr erleben, die schleunige Abhaltung der Hochzeit an“ [1]. Erst wenn durch die Verehelichung des Sohnes der Fortbestand der Familie und des Familiencultus gesichert ist, erst dann kann er ruhig sterben. „In Japan“,

[1] Katscher. 64.

sagt Rein, „bestand der religiöse Zweck der Erhaltung der Familie darin, die Fortdauer der den Vorfahren bestimmten Opfer zu sichern. Auf diese heilige Pflicht nahm man bei vornehmeren Familien auch Rücksicht, wenn sie zur Strafe ihres Besitzthumes beraubt wurden. In China wie in Japan gab und giebt es desshalb wegen des Ahnencultus kaum ein grösseres Unglück für den Familienvater, als keinen Sohn zu haben, da es dann an Jemand fehlt, den Vorfahren Opfer zu bringen, damit dieselben in der Unterwelt nicht ewiglich hungern und dürsten müssen“ [1]. Dass in der antiken Welt ganz ähnliche Anschauungen herrschten, beweist Lucian, indem er sie verspottet: „der Tote, der keinen Sohn hinterlassen hat, erhält keine Opferspenden und ist einem ewigen Hunger ausgesetzt“ [2]. Jetzt verstehen wir, warum bei den Griechen und Römern wie bei den Chinesen und Japanern die Heirath für eine heilige Pflicht und das Cölibat für einen Frevel gilt, warum der Mann das Recht hat, ein unfruchtbares Weib zu verstossen, und warum er bei eigener Unfähigkeit nicht bloss das Recht, sondern die Pflicht hat, einen Fremden als Sohn zu adoptiren. Wir verstehen auch, warum der Staat dem Patriarchen seine Rechte verbürgt; denn die Rache der vernachlässigten Familiengeister kann das ganze Volk schädigen. — Man darf freilich nicht übersehen, dass der Patriarch neben diesem ewigen auch ein sehr starkes zeitliches Interesse daran hat, seine Nachkommen, und zwar besonders die männlichen, unter seiner Botmässigkeit zu halten. Seine Söhne und Enkel sind seine Knechte; der Ertrag ihrer Arbeit kommt ihm zu gute; und wenn er alt und arbeitsunfähig ist, so müssen sie ihn gänzlich unterhalten. Das wirthschaftliche Motiv spielt also sicher auch hier wieder eine bedeutende Rolle.

Die Sclaverei der Frau ist nur die Kehrseite der Herrschaft des Mannes. Beide ergeben sich aus denselben Ver-

---

[1] Rein. I, 490.

[2] Lucian, De luctu.

hältnissen und Anschauungen. Die Frau vermag nicht die Pflichten zu erfüllen, welche unter jenen Bedingungen Macht und Ehre verleihen, sie ist weder Bürgerin noch Kriegerin. „Die einzigen Eigenschaften, die einem Weibe geziemen," sagt Kaibara Yekiken in seiner „Frauenlehre", „sind sanfter Gehorsam, Keuschheit, Barmherzigkeit und Schweigen" [1]. Die Alten haben schwerlich viel anders gedacht. „Thukydides sprach ohne Zweifel die vorherrschende Meinung seiner Landsleute aus, wenn er sagte: ‚Die beste Frau ist die, von der man weder im Guten noch im Bösen spricht'" [2]; und Platon erklärt, dass die weibliche Natur der Tugend weniger fähig sei als die männliche. Jedenfalls hat man das Weib weder im Westen noch im Osten für würdig gehalten, dem Familiencultus vorzustehen; das Ahnenpriesterthum ist überall das Vorrecht des Mannes. Wenn die Frau an dem Familiencultus Theil nimmt, so tritt sie dabei immer nur als die untergeordnete Helferin des Mannes auf. „Sie ist niemals das Haupt des Cultus," sagt Fustel de Coulanges, „sie ist nicht in die Religion des Hauses hineingeboren, sondern nur durch die Heirath hineingeführt. Sie vertritt die Vorfahren nicht, weil sie nicht von ihnen abstammt. Sie wird auch nicht selbst zu einer Ahnengottheit; sie erhält nach dem Tode keine besondere Verehrung. Im Tode wie im Leben zählt sie nur als ein Theil ihres Gatten" [3]. Und ebenso ist „der Hauptgrund, warum in China die Geburt von Knaben der von Mädchen vorgezogen wird, ein religiöser und beruht auf der Ansicht, dass die Manen der Abgeschiedenen nur durch Huldigungen seitens ihrer männlichen Verwandten glücklich werden. Nur die Söhne erweisen den toten Eltern alle vorgeschriebenen Ehren und beten häufig deren ‚Ahnentafeln' an; den Töchtern kommt derlei nicht zu" [4].

[1] Onna Dai Gaku. 1720.

[2] Lecky, Sittengeschichte Europas. II, 238.

[3] Fustel de Coulanges. 94.

[4] Katscher. 57, 58.

Die culturhistorische Entwickelung im Westen ist dem Patriarchate nicht günstig gewesen. Zunächst greift die erstarkende Staatsgewalt immer häufiger und tiefer in den alten Machtbereich des Familienvaters ein. Man kann diesen Process selbst in der Geschichte der Römer verfolgen, die so zähe ihre patriarchalen Rechte festhielten. Noch der alte Cato sagt: „Der Gatte ist der Richter seines Weibes; seine Macht hat keine Schranke; er kann Alles, was er will. Wenn sie einen Fehler begangen hat, so züchtigt er sie; wenn sie Wein getrunken hat, so verdammt er sie; und wenn sie Umgang mit einem anderen Manne gehabt hat, so tötet er sie“ [1]. Nichtsdestoweniger beginnt schon zu seiner Zeit „die Emancipation der Frauen. Die Familiengerichte über die Frau, die an jene eheherrliche und vormundschaftliche Gewalt anknüpften, wurden praktisch mehr und mehr zur Antiquität“ [2]. Und ebenso, obgleich bedeutend langsamer, emancipiren sich die Kinder. Der Staat nimmt sie als seine Bürger gegen den Vater in Schutz. Hat doch der Staat sogar in Ostasien die geheiligte patriarchale Selbstherrlichkeit zu Gunsten der Kinder beschränkt. „Die gegenwärtige japanische Regierung hat das System der Zwangserziehung angenommen und ein Gesetz geschaffen, durch welches alle Eltern gezwungen werden, ihre Kinder in die Schule zu schicken und Schulgeld zu zahlen“ [3]. — Am tiefsten aber ist das alte Patriarchat unter den europäischen Völkern durch das Christenthum geschwächt worden. Die neue Weltreligion verdrängt und vernichtet die alten Familienreligionen: sie entkleidet den Patriarchen seiner höchsten, der priesterlichen, Würde und nimmt damit seiner Herrschaft den Glanz und die Kraft des Gottesgnadenthumes. Auf solche Weise von allen Seiten eingeengt und untergraben, ist die Vatergewalt nicht mehr im Stande, die einzelnen Sonderfamilien zusammenzuhalten, welche unter dem Zuge der neuen

[1] Aulus Gellius. X, 23.

[2] Mommsen. I, 884.

[3] Daigoro Goh. 126.

wirthschaftlichen Verhältnisse immer stärker nach Selbstständigkeit streben. Denn auf der anderen Seite wird es durch die reichere Ausbildung der Arbeitstheilung, durch die höhere Entwickelung der Industrie und zugleich durch die gesteigerte Beweglichkeit des ganzen Lebens den erwachsenen Söhnen immer leichter und lockender gemacht, sich aus dem strengen Banne der Grossfamilie zu lösen und eine eigene selbstherrliche Existenz zu gründen.

Während die Macht des Mannes sinkt, hebt sich das Ansehen des Weibes. Dieselben grossen Mächte, welche das Patriarchat demüthigen, nehmen das schwache Geschlecht unter ihre schirmenden Flügel: der Staat, und weit mehr noch als der Staat, die Kirche. Allerdings sind die christlichen Kirchenväter mindestens ebenso sehr von der Inferiorität des Weibes überzeugt als die heidnischen Philosophen. „Die Frau wurde als die Pforte der Hölle, als die Mutter aller menschlichen Uebel geschildert. Schon der blosse Gedanke, dass sie eine Frau sei, müsste sie beschämen. Sie müsste in Anbetracht der Flüche, welche sie über die Welt gebracht habe, in beständiger Busse leben. Sie müsste sich ihrer Kleidung als des Denkzeichens ihres Falles, und besonders ihrer Schönheit schämen, denn diese wäre das mächtigste Werkzeug des Teufels“ [1]. „Ueberall,“ sagt Lecky weiter, „wo das canonische Recht die Grundlage der Gesetzgebung war, finden wir Erbfolgegesetze, welche die Interessen der Frauen und Töchter opfern, und eine nach diesen Gesetzen gestaltete öffentliche Meinung“ [2]. Allein wenn die christliche Kirche dem Weibe die volle irdische Gleichberechtigung mit dem Manne zunächst versagt hat, so hat sie ihm von Anfang an die volle religiöse Gleichberechtigung zuerkannt. Das Priesteramt freilich ist ein Privilegium des Mannes geblieben; aber dieses Vorrecht ist keineswegs ein Vorrecht vor Gott: die unsterbliche Seele

[1] Lecky. II, 283.

[2] Ebenda. II. 284.

des Weibes ist in demselben Masse der Verantwortung und der Seeligkeit fähig wie die des Mannes; und in dem christlichen Himmel giebt es keinen Unterschied zwischen den beiden Geschlechtern. Durch diese Lehre hat das Christenthum der Frau eine Hoheit verliehen, vor der sich die Willkür des Mannes beugen muss. Der Christ hat in seiner Gattin die Christin zu achten. Schon Seneca und Plutarch haben im Widerspruche mit den herrschenden Anschauungen des Alterthumes die gleichmässige Verpflichtung beider Geschlechter zu ehelicher Treue behauptet; aber allgemein ist diese Forderung erst von den christlichen Lehrern erhoben worden. Augustinus verdammt den Ehebruch des Mannes sogar als ein grösseres Verbrechen wie den Ehebruch der Frau. Dass es trotzdem bis heute noch nicht ganz gelungen ist; die entgegengesetzte Anschauung auszurotten, ist wahrlich nicht die Schuld des Christenthumes. Die Sitte der Polygynie und des häuslichen Concubinates musste von der Kirche natürlich verworfen, wenn auch in einzelnen Fällen noch lange Zeit geduldet werden. „Das Christenthum", sagt Lecky, „setzte Jahrhunderte lang der Vielweiberei der Barbarenkönige keine Schranken. — Noch Karl der Grosse lebte in einer Doppelehe und hielt sich viele Kebsweiber. Später wurden derartige Beispiele seltener; Päpste und Bischöfe führten strenge Aufsicht über die häusliche Sittlichkeit, und in den meisten Fällen gelang es ihnen, den Versuchen der Könige und des Adels, ihre Frauen zu verstossen, erfolgreichen Widerstand zu leisten" [1]. Auch das Scheidungsrecht des Mannes, welches früher fast absolut war, wird durch die Kirche eingeschränkt und endlich ganz aufgehoben. Im zwölften Jahrhunderte erkennt das bürgerliche Gesetz das canonische Princip von der Unlösbarkeit der Ehe überall an und verbietet jede Scheidung. Man kann freilich nicht behaupten, dass die Kirche dieses Verbot in der Absicht durchgesetzt habe, die Stellung der Frau zu verbessern; allein man kann

[1] Lecky. II, 287.

ebensowenig bezweifeln, dass sie dieselbe damit im Allgemeinen thatsächlich verbessert hat. Indessen weit mehr als durch alle diese einzelnen Anschauungen und Einrichtungen hat das Christenthum durch den allgemeinen Geist seiner Lehre gewirkt, durch seine Forderung und Verherrlichung jener sanften Tugenden, welche dem Weibe wesentlich eigen sind. Lecky hat mit Recht gesagt, dass „der Uebergang von dem Ideale des Heidenthumes zu dem des Christenthumes, ein Uebergang von einem wesentlich männlichen zu einem wesentlich weiblichen Typus war“ [1]. Die lieblichste und lebendigste Verkörperung des christlichen Ideales ist Maria, die jungfräuliche Gottesmutter; und die Himmelskönigin breitet ihren leuchtenden Mantel über alle ihre irdischen Schwestern.

Unter den Einflüssen aller dieser verschiedenen Verhältnisse hat sich die Eigenart der Familienform ausgebildet, welche gegenwärtig in dem ganzen Gebiete der westeuropäischen Cultur herrscht. Von allen Verwandtschaftsorganisationen, welche wir kennen gelernt haben, ist hier allein die engste übrig geblieben. Sowohl die Grossfamilie als die Sippe hat sich aufgelöst; eine geschlossene Lebensgemeinschaft bildet nur noch die Sonderfamilie: ein eheliches Paar mit seinen noch nicht selbstständig gewordenen Kindern. Auch in unserer Culturform zeigt die Sonderfamilie einen patriarchalen Charakter; das Gesetz wie die Sitte gestehen dem Vater eine Autorität über seine Angehörigen zu. Freilich verglichen mit der Allgewalt eines alten Pater Familias, ist dieselbe sehr bescheiden. Die Frau ist ihrem Ehemanne allerdings Gehorsam schuldig; allein es ist eine agitatorische Uebertreibung, wenn die Verfechter der Frauenemancipation von einer „Sclaverei“ des Weibes in der Gegenwart reden. Thatsächlich ist die Frau dem Manne heute civilrechtlich fast vollkommen gleichgestellt. Die Ehe ist ein Vertrag, der durch die freie Uebereinkunft beider Theile geschlossen wird und der beide gleich-

[1] Lecky. II, 303.

mässig bindet. Demgemäss kann die Ehe auch durch beide Theile unter denselben Bedingungen gelöst werden; im Besonderen gilt die Untreue des Mannes ebenso wohl als Scheidungsgrund wie die der Frau. Die Kinder erhalten zwar den Familiennamen des Vaters; sie stehen aber dem Vater desshalb nicht rechtlich näher als der Mutter. Die elterliche Gewalt erstreckt sich nur bis zur Volljährigkeit der Kinder[1], und auch innerhalb dieser Grenzen ist sie noch stark beschränkt. Der Staat schützt nicht nur das Leben und die Gesundheit der Kinder, sondern er verbürgt ihnen auch durch die Schulpflicht eine Erziehung, und er sichert ihnen endlich, für den schlimmsten Fall, einen Pflichtantheil an der elterlichen Erbschaft. Die Kinder ihrerseits sind den Eltern Ehrerbietung und, im Nothfalle, Versorgung schuldig. — Diese allgemeine Charakteristik der gegenwärtigen westeuropäischen Familienorganisation ist für unsere Zwecke genügend. Die Sitten und Gesetze der verschiedenen Nationen weichen zwar in manchen Einzelheiten voneinander ab; allein die wesentlichen Grundzüge sind überall dieselben.

Die neue Sonderfamilie entspricht den allgemeinen Culturverhältnissen, unter denen sie besteht, ebenso sehr wie die übrigen Familienformen den ihrigen entsprechen. Treten wir noch einmal auf den Standpunkt, von dem aus wir unsere ganze Untersuchung geführt haben, so müssen wir gestehen, dass sie unter allen Familienformen die unserem wirthschaftlichen Leben angemessenste ist. Sie erlaubt dem Individuum die kräftigste und fruchtbarste Bethätigung seiner besonderen Fähigkeiten. In dieser Beziehung ist die Beschränkung der

[1] Für einen besonderen Fall erstreckt sich die elterliche Autorität allerdings weiter. Das Deutsche Reichsgesetz von 1875, § 29, bestimmt: „Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschliessung, solange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter, und wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes."

patriarchalen Gewalt namentlich zu Gunsten der Kinder ohne Zweifel ein Vortheil für die wirthschaftliche und sociale Entwickelung gewesen. Aber auf der anderen Seite darf man auch nicht übersehen, dass aus der, wenn nicht rechtlich, so doch thatsächlich, stetig fortschreitenden Schwächung der väterlichen Autorität eine Gefahr für die Gesellschaft erwächst. Keine sociale Ordnung kann ohne Gehorsam und Ehrfurcht bestehen, ohne jene Bürgertugenden, welche die Völker der älteren Zeit vornehmlich ihrer strengen patriarchalen Hauszucht verdankten. Können wir leugnen, dass wir die Folgen unserer liberalen Familienorganisation bereits zu fühlen beginnen? — Die erzieherische Function der Vatergewalt ist sehr schwer, vielleicht überhaupt nicht, zu ersetzen. Man muss desshalb im eigenen Interesse des Staates entschieden wünschen, dass er die Macht des Vaters über seine Kinder nicht noch mehr schwäche und beschränke, als er es bereits gethan hat.

## X.

# Schluss.

Wir stehen am Ende unserer Untersuchung. Vergleichen wir das, was wir erreicht, mit dem, was wir erstrebt haben! Wir hatten uns die Aufgabe gestellt, die Formen der Verwandtschaftsorganisation unter den verschiedenen Formen der Wirthschaftsorganisation zu studieren, und zwar nicht nur in ihrer Eigenart, sondern auch in ihrer Beziehung zu den wirthschaftlichen Verhältnissen. Wir haben gefunden, dass jedem Typus der Wirthschaft ein besonderer Typus der Familie entspricht. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Typen sind allerdings nicht ganz so gross, wie sie in den meisten „Entwickelungsgeschichten der Familie" erscheinen; allein sie sind immerhin sehr bedeutend und sehr deutlich.

Die engste Form der Verwandtschaftsorganisation, die Sonderfamilie, besteht unter allen Culturformen. Ueberall, soweit unsere Erfahrung reicht, bilden Eltern und Kinder eine geschlossene, von den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft anerkannte Lebensgemeinschaft. Die Begründung und die Erhaltung der Sonderfamilie wird in der That nicht sowohl durch besondere wirthschaftliche als vielmehr durch allgemeine natürliche Motive bedingt. Indessen die Sonderfamilie ist darum dem Einflusse der wirthschaftlichen Zustände keineswegs ganz entzogen. Derselbe wirkt zunächst auf die Form der Ehe. Denn wenn auch noch manche andere Factoren über die Herrschaft der Monogynie oder der Polygynie

entscheiden: es ist unverkennbar, dass die Neigung zur Polygynie besonders dort mächtig ist, wo das männliche Geschlecht ausser seiner natürlichen auch die wirthschaftliche Ueberlegenheit besitzt; während dort, wo das Weib dem Manne wirthschaftlich selbstständiger gegenüber steht, eine Tendenz zur Monogynie hervortritt. Vor allem aber wird das Rechts- und Machtverhältnis zwischen den Gatten vornehmlich durch ihre wirthschaftliche Stellung bestimmt. Wo die Hauptproduction in der Hand des Mannes liegt, wie bei den Jägern und den Viehzüchtern, dort liegt auch aller Besitz und alles Recht in seiner Hand; das Weib ist seine besitz- und rechtlose Sclavin. Bei den Niederen Ackerbauern dagegen hat die weibliche Wirthschaft eine mindestens ebenso grosse Bedeutung für die Erhaltung der Gesellschaft als die männliche; und wir haben gesehen, dass die Frau hier in der Regel nicht als die Sclavin sondern als die Genossin, zuweilen sogar als die Herrin des Mannes auftritt. Endlich bestimmt das wirthschaftliche Machtverhältnis der Gatten ihre Rechte über die Kinder. Die Frau verfügt über die Kinder nur dort, wo sie die wirthschaftlich Stärkere, die Erwerbende und Besitzende ist. In allen anderen Fällen gehören die Kinder dem Manne, selbst dann, wenn sie ausschliesslich der Verwandtschaft der Mutter zugerechnet werden. — Auch die Bildung der Grossfamilie beruht wenigstens zum Theile auf wirthschaftlichen Verhältnissen. Wenn auch die Hauptwurzeln ihrer Macht unzweifelhaft in religiösen Anschauungen liegen, so kann sie sich doch nur unter bestimmten wirthschaftlichen Bedingungen entwickeln und erhalten, nämlich nur dort, wo es den jüngeren Gliedern der Familie nicht allzu leicht wird, sich selbstständig zu machen.

Am deutlichsten und am mächtigsten erscheint der Einfluss der Wirthschaft auf die Sippe. Die Sippe besteht freilich unter allen Wirthschaftsformen, abgesehen von der letzten; aber sie zeigt unter jeder einzelnen eine mehr oder weniger verschiedene Form der Organisation und der Function. Weitaus

die meisten praktisch bedeutsamen Sippen sind durch Vaterblut verbunden. Allerdings wird schon unter den Jägervölkern zuweilen die Zugehörigkeit zu der mütterlichen Sippschaft durch die Namengebung ausschliesslich betont; aber die Einheit der Muttersippe besteht unter dieser Culturform eben fast nur in der Einheit des Namens. Das Herren- und Eigenthümerrecht des Vaters, welches sich nicht zum kleinsten Theile aus seiner wirthschaftlichen Stellung ergiebt, macht es der Muttersippe in dem Bereiche der Jagd unmöglich, sich zu einer wirklichen Gemeinschaft zusammenzuschliessen. Alle Sippen der Jägervölker, welche räumlich geeinte Gruppen bilden, sind Vatersippen. Die Viehzucht, welche dem Manne die ausschliessliche Herrschaft in dem Erwerbe und in dem Besitze verleiht, lässt die Muttersippe überhaupt nicht aufkommen. Erst der Ackerbau, der bei vielen Völkern zunächst als das Geschäft und das Recht des Weibes auftritt, ermöglicht es der Muttersippe, sich auf dem Mutterboden zu einer festen wirthschaftlichen, socialen und politischen Gemeinschaft zu entwickeln. Indessen auch hier ist ihre Herrschaft keineswegs unbeschränkt; wahrscheinlich standen den Muttersippen unter den Niederen Ackerbauern von Anfang an ähnlich organisirte Vatersippen gegenüber, und im Laufe der Zeit hat sich diese letzte Art immer mehr auf Kosten der ersten ausgedehnt. — Unter den niedersten Wirthschaftsformen besitzt die Sippe weder eine grosse Ausdehnung, noch eine grosse Wirksamkeit; die unvollkommene und unergiebige Production erlaubt den einzelnen Sonderfamilien nur selten und vorübergehend, sich zu umfänglicheren Gruppen zu vereinigen; und auf diese Weise kann das Gefühl der verwandtschaftlichen Zusammengehörigkeit unmöglich zu energischer und vielseitiger Thatkraft erstarken. Auch die Viehzucht ist einer fest und dauerhaft geschlossenen Sippenorganisation nicht günstig. Nur das Schutzbedürfniss zwingt die Blutsverwandten im Kriege zusammenzustehen, während sie das Nahrungsbedürfniss im Frieden auseinander treibt. Die Sippen

der Hirtenvölker fungiren wesentlich nur als Schutzgemeinschaften. Erst der Niedere Ackerbau, der die Gemeinwirthschaft nicht bloss erlaubt sondern geradezu fordert, hat die Sippe zu einer fest und dauernd verbundenen, allseitig und kräftig wirkenden Lebensgemeinschaft gemacht. Wenn die Sippe unter den Niederen Ackerbauern geradezu die mächtigste sociale Organisation geworden ist, so dankt sie dies wesentlich ihrer wirthschaftlichen Function. Sobald der Ackerbau unter dem Zwange gesteigerter Anforderungen von der Gemeinwirthschaft zur Sonderwirthschaft übergeht, löst sich die Sippe als wirthschaftliche und sociale Körperschaft auf. — Wir können das Ergebniss unserer Untersuchungen in dem Satze zusammenfassen, dass unter jeder Culturform diejenige Form der Familienorganisation herrscht, welche den wirthschaftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen angemessen ist.

Wenn uns gelungen sein sollte, was wir am Beginne unserer Arbeit hofften, — „die Hauptfäden des Zusammenhanges zwischen den Formen der Familie und der Wirthschaft zu erfassen und klarzulegen", — so wähnen wir keineswegs, damit eine vollkommene Erklärung der verschiedenen menschlichen Familienformen gegeben zu haben. „Es giebt," sagten wir, „schlechterdings keinen Theil, keine Function der Cultur, die nicht eine bestimmte Wirkung auf die Organisation und die Function der Familie ausübte, und alle diese Beziehungen müssen für jede Familienform im Besonderen nachgewiesen werden, wenn man sie verstehen und würdigen will." Das volle wissenschaftliche Verständniss der Familienformen liegt also auch am Ende unserer Arbeit immer noch als ein fernes Ziel vor uns. Wir müssen sogar gestehen, dass es uns niemals so fern erschienen ist als jetzt, nachdem wir einige Schritte auf dem langen Wege gethan haben, welcher zu ihm führt.

University of
Connecticut
Libraries